

Die Schweiz,

ihre

Gegenwart und Zukunft.

Eine Denkschrift
zur richtigen Beurtheilung ihrer politischen Entwicklung seit dem Jahre 1831 bis zur gewaltsamen Auflösung des Sonderbundes.

Von

A b t.



Frankfurt a/M.
Literarische Anstalt.
(J. Rütten.)
1848.

Gedruckt bei Streng und Schneider.

Inhalt.

Seite.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Vorrede und Einleitung.

Vor Jahr und Tag gerieth mir einmal auf meinem Lebenspfade ein Stück deutscher Polizei zwischen die Beine. Ich wurde dadurch nicht zu Falle gebracht, allein einige Zeit hernach befand ich mich zu Basel vor dem St. Albansthore, um für eine Weile in die Berge zu wandern, dorthin wo meiner Meinung nach die Freiheit nothwendig in vollster Ausdehnung und nach allen Dimensionen herrschen mußte. Es ist eine eigenthümliche Situation, wenn man so ganz auf sich selbst verwiesen und seine ganze Zukunft in der Reisetasche mit sich führend, in ein fremdes Land hineinzieht, von dessen Zuständen man entweder gar keine, oder nur falsche Vorstellungen hat. Indessen man ist jung und der Gedanke, auf republikanischem Boden, im freien Schweizerlande zu wandeln, übt einen so erfrischenden, wohlthuenden Einfluß auf die ganze Geistesverfassung eines lebensfrohen Gesellen, daß er innerlich jauchzend seinen Weg weiter fortsetzt. Jedem Bauer, der mir auf der Landstraße begegnete, hätte ich um den Hals

fallen und ihm zurufen mögen: Glücklicher Mann, Ihr seid Republikaner! Ihr habt Preß-, Rede-, Vereins-, Versammlungs- und Agitationsfreiheit! Ihr habt Geschwornen-Gerichte und alle möglichen volksthümlichen Institutionen! Ihr habt keine Büreaukraten, keine Revisoren und Registratoren, keine Leutenante und Kammerlakeien, keine Hofräthe und Hofköche, keine Gensdarmerie gegen Ideen, keine Civillisten und Apanagen, keine Majestäts- und Hochverrathsprozesse, keine Lola Montes und Stubenrauch, keine Maitressen und Günstlinge, kurz ihr habt nichts von dem ganzen Apparat jener Regierungsform, die man das Königthum nennt: laßt Euch umarmen, glücklicher Republikaner!

Und jeden Augenblick, ich muß es gestehen, erwartete ich auch einer freien Schweizerin zu begegnen, natürlich in malerischer Tracht, einer Mimilt, liebenswürdig, poetisch, sinnig.

Mit solchen und ähnlichen Erwartungen betrat ich den Schweizerboden, und siehe da! wenige Wochen reichten hin, — nicht um mich zu enttäuschen, — sondern um meine Ansprüche aus dem Lande der Ideale und Phantasie auf den nüchternen Boden der Wirklichkeit und Thatsächlichkeit herabzuziehen.

Ich lebte nun längere Zeit unter dem Volke, über das in Deutschland so viel gefabelt und gefaselt, gelogen und geschwatzt wird, dessen Zustände dem größten Theil meiner Landsleute terra incognita sind, das aber jeder erkaufte Lump von

Zeitungsschreiber zu verläumden, anzuschwärzen und zu verkleinern sich herausnimmt.

Wenn ich deßhalb hier einen Versuch mache, das Meinige beizutragen, daß sich endlich einmal die öffentliche Meinung des ehrenwerthen Theiles der deutschen Nation ein richtiges Bild von den Zuständen jenes Landes entwerfe, dessen Schicksal uns so nahe berührt und das in seiner politischen Entwicklung als typischer Vorläufer von Deutschland betrachtet werden kann, so glaube ich aus mehr als einem Grunde dazu berechtigt zu sein.

Und ich muß gestehen ich gehe mit einer gewissen Vorliebe an die Lösung meiner Aufgabe, denn ich habe es dabei mit einem Volke zu thun, d. h. mit einem Complex von Menschen, welche die Hindernisse und Schranken ihrer ganzen Entwicklung nur in sich selbst, in ihrer eigenen Kultur oder Unkultur, also jedenfalls in ihrem eigenen Willen finden, ich habe es mit menschlichen Verhältnissen zu thun, und diese sind, wenn auch oft noch so kleinlich, ja plump und roh, jedenfalls weit interessanter und großartiger als die Anstrengungen einer großen Masse von Unterthanen, die nicht dürfen, wie sie wollen, und gerne möchten, aber nicht dürfen, weil ihre Bewegung keine organische, sondern eine mechanische ist, weil sie nur durch einen fremden Willen in Fluß kommen, und nur mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung sich entwickeln.

Ungemein dürfte sich das Interesse des Lesers und des Autors noch durch den Umstand erhöhen, daß die Entwicklung der Schweizer Verhältnisse auf einem Punkte angelangt ist, wo eine Krise, ein entscheidender Schritt nicht mehr lange ausbleiben kann,*) ein Schritt, der, wenn auch erst später, wenn auch erst in seinen mittelbaren Wirkungen und Consequenzen, für sämmtliche angrenzende Länder und namentlich für Deutschland sehr folgenreich sein wird, und sein muß. Die Schweiz scheint sich gegenwärtig zu einem Schlachtfeld zu bilden, auf welchem wieder einmal eine That begangen, auf welchem ein großes Vorpostengefecht zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit, zwischen den Privilegien und den Menschheitsinteressen, zwischen der Anmaßung der Willkühr, die man positives Recht nennt, und den Forderungen der Vernunft geliefert werden soll. Ob die Kämpfer, ja ob die Führer auf beiden Seiten ihrer Stellung und dessen, um was es sich eigentlich handelt, sich bewußt sind, oder nicht, thut nichts zur Sache, genug wenn der Sieg sich denjenigen Bannern zuwendet, welche im Dienste der Ideen der Neuzeit sich befinden; die eigentlichen Motive, die leitenden Prinzipien und die verborgenen Consequenzen mögen von Andern klar gemacht werden.

Im Verlauf dieser Schrift werde ich dies versuchen, und namentlich auch in meiner Darstellung diejenigen

*) Dieser Schritt ist indessen gemacht worden.

allgemeinen Wahrheiten und vergleichenden Bemerkungen miteinfließen lassen, welche sich einem Schriftsteller, der die Verhältnisse einer Republik zum Gegenstand hat, so vielfach darbieten.

Es dürfte daher dieses Buch schon in allgemein politischer Beziehung manches Lehrreiche enthalten, besonders aber werde ich auf die überraschende Aehnlichkeit hinweisen, welche die deutschen und schweizer Zustände in ihrer staatlichen Entwicklung miteinander haben. Der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß faktisch die Schweiz um viele Stadien voraus ist, während in Deutschland bis jetzt nur die Theorie gekämpft und gesiegt hat.

Einige Worte über den Standpunkt, den ich in dieser Schrift einnehmen, sowie über den leitenden Gedanken, den ich ihr zu Grunde legen werde, glaube ich noch vorausschicken zu müssen.

Die Feststellung des Standpunktes, der, sobald es sich um politische, also um sittliche Interessen handelt, auf dem Boden der Parthei und der Tendenz wurzeln muß, wird von der Beantwortung einer alternativen Prinzipienfrage abhangen, die jeder politischen Abhandlung als Prämisse vorangestellt werden muß. Hält man die politischen Verhältnisse, so wie sie jetzt in Europa bestehen, positiv rechtlich und offiziell gültig sind, dem Prinzip nach für richtig? Oder geht man von dem Grundsatze aus, daß der ganze Quark offizieller Politik durch Grundsätze und Institutionen ersetzt werden muß, die zu

den jetzt geltenden geradezu gegensätzlich sich verhalten, daß also das Bestehende einer Umgestaltung von Grund aus bedürfe?

Die Beantwortung dieser Fragen, welche über kurz oder lang sämmtliche Bestrebungen auf politischem Gebiet in zwei feindliche Heerlager, in zwei große Partheien, in Vertreter der alten und Vertreter der modernen Weltanschauung trennen werden, die Antwort auf diese Fragen, wird auch dieser Schrift ihren Standpunkt bestimmen.

Für diejenigen nun, welche die erste Frage mit Ja beantworten, die also entweder das Bestehende unbedingt, oder doch der Hauptsache nach für vernünftig berechtigt, wenn auch in manchen Beziehungen für reformbedürftig erklären, für die Anhänger dieser Ansicht bieten sich in Beziehung auf ihre Stellung den Schweizer Verhältnissen gegenüber zwei Möglichkeiten.

Entweder müssen sie in einer Periode, wo das Prinzip der Schweizerischen Staatsverfassung mit der Regierungsform des Auslandes in Collision zu kommen anfängt, ihren Standpunkt vor Allem von dem Gegensatz abhängig machen, den die Republik zum Königthum bildet, und erst in zweiter Linie das Verhältniß der Schweiz zu den einzelnen Königthümern in's Auge fassen.

Oder aber, und dies ist die zweite Möglichkeit, übersieht man mit einer unbegreiflichen Trivialität den Gegensatz zwischen beiden Staatsformen, stellt

sich auf den internationalen Status quo und beurtheilt von diesem Standpunkte aus die Schweiz.

Jenes ist der dinastische, rein diplomatische Standpunkt, der Standpunkt der Minister und Gesandten, der Congresse und Cabinette, mit einem Wort der Standpunkt des sich selbst bewußten Absolutismus. Dieses ist der positiv rechtliche Standpunkt in der Politik, stark geschwängert mit confusem Nationalismus, auf ihm stehen die Tagespolitiker einer doctrinären Kannegießerei.

Die Vertreter der ersten Richtung erblicken, so wie die politischen Constellationen in Europa jetzt sich gestaltet haben, in der Schweiz vor Allem nur die Republik, das Schreckbild ihrer Träume, ihren Erb- und Todfeind, den lebendigen Gegensatz der Regierungsform, unter deren Schutz sie das Volk ausbeuten. Unter den jetzigen Verhältnissen treten bei ihnen alle Sonderinteressen der einzelnen Dinasten, alle gegenseitigen Eifersüchteleien in den Hintergrund, denn die Royalisten werden durch die gemeinsame Furcht vor der Republik verbunden, handeln und fühlen nach ein und demselben Plane und von demselben Gedanken beseelt. Erst wenn die Gefahr sich mindert, kommen die Interessen der einzelnen „Mächte" wieder zur Sprache und suchen einander wieder den Rang abzugewinnen.

Natürlich müssen von diesem Standpunkte aus die Zustände einer Republik stets in sehr zweideutigem Lichte dargestellt werden, das Königthum ist

die allein seligmachende Staatsform, die Republik aber der Heerd der Anarchie, der Gesetzlosigkeit, überhaupt die Wurzel alles Uebels.

Die Vertreter der zweiten Richtung stehen lediglich auf dem Boden des sogenannten positiven Rechts. Wiener Congresse, Pariser Friede, die bestehenden Verfassungen und Verträge sind für sie die Grenzmarken, innerhalb denen sich das Volksleben bewegen muß. Zwar fortschreiten sollen die Völker in ihrer politischen Entwickelung, allein sie sollen nicht vorwärts kommen, sie sollen sich im Kreise des Gegebenen und Bestehenden herumtreiben. Die einzige Sorge dieser Politiker geht dahin, daß „der Strom sein Bett nicht übertrete", daß keine Radikalkur gemacht werde, daß die jetzt geltenden politischen Grundsätze und Doctrinen in Gültigkeit bleiben. Dem Auslande gegenüber ist ihre Politik hauptsächlich eine internationale. Sie erkennen die Völker nur als Massen, die ihre politische Geltung im Völkerverkehr nur in ihrer Personification durch ihre Regierungen erlangen. Diese Regierungen sind aber gleichberechtigt, mögen sie nun republikanische sein oder monarchische, denn beide sind ja positiv rechtlich. Republik und Königthum bilden für diese Leute keinen Gegensatz, in beiden Staatsformen ist Volksglück und Volkswohlfahrt möglich, deßhalb ist ihnen die Schweiz auch nur ein Staat, wie jeder andere. Sehr geläufig ist ihnen natürlich die Kunstsprache der offiziellen Politik. Sie reden von Groß-

mächten und Kleinmächten, von französischem und östreichischem Einfluß, und wünschen hauptsächlich dem letzteren das Uebergewicht, weil die östreichische Regierung, als eine deutsche, natürlich die deutschen Interessen repräsentirt und die französischen Könige vor Zeiten die deutschen bekriegten. Diese Leute sind in ihrer Verblendung die festesten Stützen des Absolutismus, sobald dieser seine wahre Natur durch einige Concessionen zu maskiren sich herabläßt.

Wenn man jedoch von der Ansicht ausgeht, daß ein politischer Zustand so lange keinen Anspruch auf vernünftige Berechtigung machen kann, als er Gewalten enthält, die ohne den Willen derjenigen entstanden, welche ihnen unterthan sind, daß die Grenzen der Völker nicht durch Marksteine bezeichnet sein dürfen, die der Zufall und dinastische Willkühr gesetzt haben und daß die Staaten keine Accidenzien der Landgüter mittelalterlicher Junker sein können, wenn man von dieser Ansicht ausgeht, dann wird man die zweite Frage mit Ja beantworten, dann aber gestaltet sich die Sache ganz anders. Die Vertreter dieser Richtung kennen nur Völker und Menschen, sie können daher nur Volksinteresse und Menschheitsinteresse, ihr Standpunkt ist daher der Standpunkt der Humanität und Freiheit. Wer ihn einnimmt, kennt vor der Hand weder ein französisches noch ein deutsches Interesse innerhalb der positiv rechtlichen Politik, denn dem positiven Rechte und der Wirklichkeit nach gibt es weder

ein französisches noch ein deutsches Volk, sondern nur Orleans'sche oder habsburgische oder hohenzollern'sche Unterthanen. Franzosen und Deutsche haben im diplomatischen Weltverkehr kein Organ für ihren Willen und für ihre Interessen, denn sie sind personifizirt, d. h. absorbirt in den Dinastien Orleans, Hohenzollern, Habsburg, oder Reuß, Schleitz, Lobenstein. Wer daher auf den Standpunkt der Humanität sich gestellt hat, der erblickt in den gegenwärtigen Weltbewegungen nur den Kampf zwischen zwei feindlichen Mächten, auf der einen Seite das Menschengeschlecht mit seinen Ansprüchen und seinem Recht auf Freiheit, und auf der andern die Hindernisse, die der Realisirung dieser Ansprüche von den Privilegirten entgegengestellt werden. Die Freiheit der Menschen interessirt daher den Mann dieses Standpunktes gleich sehr, mögen sie nun auf der pyrenäischen Halbinsel wohnen, oder zwischen Spanien und Deutschland, oder am Rhein und der Donau, oder in Italien, oder in den Alpen, mögen sie nun geknechtet sein durch die Willkühr eines constitutionellen oder nicht constitutionellen Autokraten, durch liberale oder conservative Regierungen, durch Verfassungen oder Verträge, durch Pfaffen oder durch Junker. Wer sich auf den Standpunkt der Humanität gestellt hat, der bekämpft die Unterdrücker der Freiheit in den Alpen oder an der Seine mit demselben Haß, womit er ihnen in seinem eigenen Vaterlande entgegentritt, und bei dem Zustande-

kommen der Freiheit in der Schweiz ist er eben so stark betheiligt, als bei der Befreiung seines eigenen Volkes. Ja, so consequent ist der Vertreter dieser Ansicht, daß er für die Freiheit und ein Volk, das sie sich zu erringen im Begriff steht, Parthei nimmt und sollte das letztere seinem eigenen Vaterland in seiner jetzigen politischen Gestaltung sogar feindlich gegenüber stehen. Vor Allem aber wird er für ein Volk Parthei nehmen, das in einer Staatsform sich bewegt, in welcher allein Freiheit und Humanität existiren und sich geltend machen kann.

Der Standpunkt der Humanität bildet somit einen prinzipiellen Gegensatz zu dem rein diplomatischen. Auf beiden erblickt man in der Schweiz in erster Linie nur die Republik, um sich an ihren Gegensatz, das Königthum, zu erinnern. Dem Diplomaten erscheint sie in ihrer internationalen Bedeutung als der größte Stein des Anstoßes, als die widersinnigste Abnormität, dem Republikaner als der Grundstein europäischer Freiheit, als die einzig normale Staatsbildung in der Kette politischer Monstrositäten des monarchischen Europa.

Wer die Entwickelung des Menschengeschlechtes, seit es eine Geschichte hat, wer namentlich die Geschichte der abendländischen Völker mit einiger Aufmerksamkeit überblickt, dem kann die Wahrnehmung nicht entgehen, daß ihre Entwickelung überall unter denselben Gesetzen, in denselben Hauptfasen vor sich ging, und daß sie dieselben Hindernisse zu be-

kämpfen, dasselbe Ziel zu erreichen haben. Aus der Unfreiheit in Form absolutistischer Staatsverfassung und feudaler Institutionen zur Freiheit in Form des Staates überzugehen, das ist das letzte Ziel aller politischen Kämpfe.

Alle Völker finden wir bei ihrem Heraustreten in die Weltgeschichte im Besitze einer naturwüchsigen Freiheit, die aber keineswegs ein Produkt des Bewußtseins, eines geistigen Prozesses, sondern rein äußerlicher und zufälliger Umstände ist. Einige Jahre gesellschaftlicher Entwicklung reichen hin, um an die Stelle dieser sogenannten Urfreiheit einen Zustand der Knechtschaft treten zu lassen, in welchem das Allgemeine eine Beute der Privat-Gewalt wird, ausgeübt von Einzelnen, die der Zufall begünstigte. In dieser Periode geht das Bewußtsein seines Rechtes dem Volke beinahe verloren, doch gelingt es der Gewalt niemals, das Menschenthum vollständig zu unterdrücken. Dieses reagirt und es folgt deshalb eine Periode des Kampfes, in welcher das Volk mehr oder minder gewaltsam, mehr oder minder schnell sein angebornes Erbtheil der Freiheit den Usurpatoren stückweise wieder zu entreißen versucht. Diese Versuche mißlingen vielleicht anfangs, fallen mit verderblicher Gewalt auf das Haupt ihrer Urheber zurück, allein die Sache der Freiheit gewinnt, sobald das Bewußtsein im Volke einmal erwacht ist, immer mehr. Es bildet sich als Uebergangsperiode ein Zustand der Halbheit, der Ver-

mittlung, in welchem man beide feindlichen Elemente zu vereinigen versucht, bis am Ende das Volksleben in die Periode des Staats eintritt, des Staats, in welchem die vernünftige Nothwendigkeit, nicht mehr gehindert durch mechanische Hindernisse, durch Dummheit und Egosimus, in's Lebrn treten kann, sobald sie erkannt ist, in welchem also die Entwicklung nicht mehr gewaltsam, sondern auf organischem Wege vor sich gehen kann.

In der Monarchie, wo sich der ganze Apparat des Königthums wie Bleigewichte an den Entwicklungsgang des Volkes hängt, wo das Volk einem Willen unterthan ist, der, wenn auch nicht mehr in der reinsten Willkühr belassen, wenn auch eingedämmt und controllirt durch sogenannte constitutionelle Formen, doch seiner Natur nach auf die Erhaltung seiner Privatrechte, auf den Widerstand gegen das Naturgemäße angewiesen ist, in der Monarchie ist dieser Kampf viel hartnäckiger, langwieriger, peinlicher, als in der Republik, wo jede Reform in's Leben treten muß, sobald die Mehrheit sie will.

Dies sind die leitenden Gedanken, die ich meiner Schrift zu Grunde legen, dies gleichsam die Schablonen, welche ich auf die Schweizer Verhältnisse werfen werde, um darunter ein typisches Bild der Entwicklung der Völker zum Staate hervorgehen zu lassen. Nun zur Sache.

Erstes Kapitel.

Die Urfreiheit.

Ich sagte oben, alle jetzt lebenden Völker befanden sich Anfangs im Zustande der sogenannten Urfreiheit, die aber rein zufällig und äußerlich war. Auf den hohen Bergen und in den schwer zugänglichen Thälern der Alpen hausten vor Zeiten Hirten, Rindvieh, Schaafe und Ziegen weidend, rohe Gesellen, die jeden zerschmetterten, der in feindlicher Absicht sich ihnen nahte. Sie waren so frei und ungebunden, wie die übrigen Wald- und Bergbewohner, die auf 4 Beinen einhergehen, und ebenfalls in der Sorge für Nahrung und Sicherheit ihr Leben dahin bringen. Unsere Alpenbewohner jedoch, auch wenn sie noch jenseits der Grenzen der Gesittung und Humanität sich befanden, und von Begriffen noch keine Ahnung hatten, unterschieden sich von ihren 4 beinigen Genossen sehr wesentlich durch die Anlage, die in ihnen schlummerte und ihnen Aussicht auf künftiges Menschenthum eröffnete. Diese Anlage mußte unwillkührlich gewisse Gewohnheiten erzeugen, die sich auf das gesellschaftliche Zusammenleben bezogen, Gewohnheiten die in den rohesten Formen sogar bei den höheren Thier-

gattungen wahrnehmbar sind, sobald sie Familien- und Heerdenweise beisammen leben. Es bildete sich eine gewisse Gewalt, die der Einzelne wenigstens in den dringendsten Fällen anerkennen, es bildeten sich Gebräuche, denen er sich accommodiren mußte, es bildeten sich Organe, welche diese Anerkennung erzwangen. Alljährlich versammelten sich die erwachsenen Männer des Stammes oder des Distrikts, um zu berathen, wie diese Gewalt ausgeübt werden und wer sie ausüben solle. Es wurden die nöthigen Beschlüsse gefaßt, und die nöthigen Personen zur Ausführung dieser Beschlüsse erwählt. War dies geschehen, so zog Männiglich wieder nach Hause, um wieder Rindvieh, Schaafe und Ziegen zu weiden, Wildheu zu holen, Käse zu bereiten, und zuweilen einen räuberischen Streifzug zu unternehmen.

Dies war die Periode der sogenannten Urfreiheit, für welche gewisse Leute so begeistert sind, jener Urfreiheit, welche sich bis auf den heutigen Tag in den sogenannten Urkantonen erhalten und in deren rein demokratischen Verfassungen ihre Grundlage hat.

Diese Periode der Urfreiheit enthält die Anfänge der politischen Bildung eines jeden Volks. Ihr wesentliches Merkmal besteht in der fislschen Ungebundenheit, in der Abwesenheit jeglichen Zwanges, der von oben herab auf das Volk drückte. Die Alpenhirten gehorchten Niemanden, sie gehörten Niemanden, sie waren nicht leibeigen und nicht

unterthan, sie besorgten ihre Angelegenheiten selbst, die Staatsgewalt war gewissermaßen Gemeingut, Jedermann hatte Theil daran, aber waren sie darum frei? Die Freiheit ist eine Tochter der Kultur und Gesittung, ihr wesentliches Merkmal ist das Bewußtsein. Sollen die staatlichen Formen die Grundlage der Freiheit sein, so müssen sie mit Bewußtsein und Ueberlegung von einem gebildeten, geistig freien Volke gemacht sein. Die politischen Gewohnheiten jener Alpenhirten dagegen hatten sich unwillkührlich, instinktartig gemacht. Wie das Kind nach der Mutterbrust greift, so kamen die rohen Bergbewohner unwillkührlich auf jene Gebräuche, die man Urfreiheit nennt, sie waren die rohesten Versuche zur Bildung des Staats. Darum enthalten auch die freiesten Institutionen, die keinen andern Grund für ihr Dasein haben, als daß sie da sind, die weiter nichts sind, als geworden und hergebracht, keine Garantien der Freiheit, denn sie sind stets der Gefahr ausgesetzt, von der egoistischen Schlauheit später als Mittel für Privatzwecke benutzt zu werden.

Ich werde, um die enthusiastischen Schwärmer für Urfreiheit, Rütli und Tellen, zur Nüchternheit zurückzuführen, später, wenn die jetzigen Urkantone und reinen Demokratien an die Reihe kommen, auf dieses Kapitel zurückblicken.

Zweites Kapitel.

Der aristokratische Absolutismus. Die Herrschaft des Patriziats.

1.
Die aristokratischen Verfassungen.

Aus der sogenannten Urfreiheit, sagte ich oben, mußte die Unfreiheit, die feudale Unfreiheit hervorgehen. In der ganzen europäischen Kulturgeschichte treffen wir nach dem Sturze des römischen Weltreichs dieselbe Erscheinung. Aus der Urfreiheit der rohen Horden, die wir als die Ahnen der modernen Völker kennen, entwickelte sich ein Zustand, dessen charakteristisches Merkmal in der Usurpirung des Gemeingutes Aller durch Privatgewalt, in der Knechtung der Gesammtheit durch Einzelne, in der Absorbirung der öffentlichen und allgemeinen Interessen durch Privat- und Sonderinteressen besteht. Was früher Eigenthum Aller war, das ging in den Besitz Einzelner über. Das Recht der Gesammtheit, die höchste Gewalt auszuüben, wurde Eigenthum Einzelner, das Grundeigenthum Aller kam in die Hände Einzelner, die Freiheit des ganzen

Volks wurde eine Beute der Gewalt Einzelner die ganze Nation, das Allgemeine wurde zum Mittel für Privatzwecke herabgewürdigt. Es war dieß die Periode des feudalen Junkerthums, aus welchem sich im übrigen Europa das Königthum, das moderne Königthum, wohl zu unterscheiden von dem Königthum der Urfreiheit, aus welchem sich in der Schweiz der aristokratische Absolutismus entwickelte. Die Menschheit hat in ihrer ganzen Geschichte keine ähnliche Wendung der Dinge aufzuweisen, die in ihren Folgen so wichtig und nachhaltig, so verderblich und entmenschend gewesen wäre, als der feudale Absolutismus. Jahrhunderte lang müht sich schon der Menschengeist im Kampfe mit den Mächten und Institutionen dieser Periode ab und noch ist es kaum gelungen, faktisch sie einigermaßen zu überwältigen. Durch sie wurde eine ganz neue Weltanschauung erzeugt, die ganze menschliche Denk- und Vorstellungsweise, kurz die ganze geistige Athmosphäre wurde dadurch so infizirt, so sehr haben sie sich in die Begriffe des Volks hineingefressen, daß sie, kaum hoffnungslos vernichtet erscheinend, in neuer, wenn auch milderer Form wieder auferstehen. Alle politischen Kämpfe und Bestrebungen sind gegen Institutionen, Doctrinen und Zustände gerichtet, welche als Erbstücke des feudalen Absolutismus in die Neuzeit hereinragen.

Es ist hier der Ort nicht, auf die Entstehung des feudalen Junkerthums, des dinastischen Absolu-

tismus historisch näher einzugehen, und es möchte dieß auch wohl eher Sache der Filosophie der Geschichte, als der Geschichte selbst sein. Genug, die Thatsache steht fest, daß die Schweiz, mit Ausnahme der Urkantone, demselben Schicksal anheim fiel, dem die Freiheit aller übrigen Völker erlag. Schon sehr frühe kennt man aristokratisch regierte Kantone in der Schweiz und bei ihrem Anschluß an die Urkantone hatten die übrigen mehr oder minder, sei es nun dem ganzen Volke, oder den Unterthanenländern gegenüber, aristokratische Verfassungen.

Das Wesen dieses aristokratischen Absolutismus bestand, wie aus der Verfassung des Kantons Bern, die ich als Tipus dieser Staatsform meiner Darstellung zu Grunde lege, ersichtlich ist, in Folgendem: (Es ist dieß die Verfassung, welche im Jahr 1815 nach Wiederherstellung des Patrizierregiments aus den Händen des Magistrats zum erstenmal in sistematischem Zusammenhang hervorging, und, einige Modificationen, die man dem Zeitgeist zum Opfer brachte, abgerechnet, die wesentlichen Merkmale dieser Regierungsform enthält.)

„Die souveraine, höchste und oberste Gewalt, heißt es in dem Abschnitt von der „Landesregierung", wird ausgeübt durch Schultheiß, Klein- und Groß-Räthe der Stadt und Republik Bern, bestehend aus zweihundert der Stadt Bern und neun und neunzig von Städten und Landschaft gewählten Mitgliedern. — Die zweihundert der Stadt Bern werden aus

dem Mittel der regimentsfähigen Burger, welche das neun und zwanzigste Jahr Alters zurückgelegt haben, durch ein Wahlcollegium gewählt, bestehend aus denjenigen Mitgliedern des kleinen Raths, welche aus den zweihundert gewählt worden, und einem mit ihm vereinigten Ausschuß von sechzehn Gliedern des großen Raths aus der Zahl der zweihundert. Zu ihrer jeweiligen Ergänzung wird von dem gleichen Wahlcollegium ein Verzeichniß von Candidaten, die das 25ste Jahr zurückgelegt haben, gebildet; die Candidaten treten successive nach ihrem Altersrang bei jeder Verledigung in den großen Rath ein; doch muß der Eintretende volle 29 Jahre zählen. Bei jeder Erneuerung des Candidaten-Verzeichnisses sollen collectiv auf demselben und unter den wirklichen Mitgliedern der zweihundert weniger nicht als achtzig bürgerliche Geschlechter von Bern sich befinden. Die neun und neunzig Mitglieder aus Städten und Landschaften werden theils von den betreffenden Städten durch die Stadtmagistrate, theils von jedem Amtsbezirk durch ein aus seinem Mittel zusammengesetztes Wahlcollegium und nach einem besondern Wahlreglement, theils unmittelbar von dem großen Rath selbst, in nachstehender Zahl direkt und frei gewählt.

Die größeren Städte wählen je zwei Mitglieder, die kleinen jede ein Mitglied, zusammen siebzehn.

Die größeren Amtsbezirke jeder drei, die kleineren jeder zwei Mitglieder, zusammen siebzig. Der große

Rath selbst aus den Municipalstädten und Landgemeinden, die übrigen zwölf.

Alle Mitglieder des großen Raths sind **einer jährlichen Bestätigung** unterworfen.

Zwei Schultheißen führen abwechselnd jeder ein Jahr lang das Präsidium sowohl im großen als im kleinen Rath.

Vor den Entscheid des großen Raths gehören:

a) Die Standesstimme für die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, die Wahl und Instruction der Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung, die Ratification ihrer Beschlüsse und die Schließung aller den Stand betreffenden Verträge, insofern sie nach dem Bundesvertrag den einzelnen Kantonen überlassen ist.

b). Die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung aller constitutionellen und andern allgemeinen Gesetze.

c) Die Errichtung aller neuen bleibenden Stellen.

d) Die Erwählung der beiden Schultheißen, des Seckelmeisters, der Mitglieder des kleinen Raths, der fünf Hauptcollegien, des Appellationsgerichts, des oberen Ehegerichts, des Staatsschreibers, der Oberamtmänner, des obersten Dekans und mehrerer anderer durch das Gesetz bestimmten Stellen.

e) Das Begnadigungsrecht.

f) Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben, Standesanleihen oder Geldanordnungen, Käufe, oder Veräußerungen von Eigenthum der Republik, der Entscheid über bedeutende Ausgaben, mit Aus-

nahme der von ihm delegirten Competenzen und daherigen gegenwärtigen oder zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen, die Abnahme und Passation der Standesrechnungen und der Einsicht der Brandassekuranz-Rechnung.

g) Endlich alle diejenigen Gegenstände, welche der große Rath, nach vorhergegangener Untersuchung vor sich zu ziehen für gut finden wird.

Die Geschäfte können anders nicht vor den großen Rath zum Entscheid gelangen, als nach vorheriger Berathung des kleinen Raths, oder von Rath und Sechzehn.

Abänderungen und Aufhebung von constitutionellen Gesetzen und Dekreten können nur durch zwei Drittheile des anwesenden dafür versammelten Tribunals beschlossen werden.

Der kleine Rath besteht aus den beiden Schultheißen, zwei und zwanzig Mitgliedern und zwei Heimlichern, und wird von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt. Die Mitglieder des kleinen Raths sind der jährlichen Bestätigung des großen Raths unterworfen.

Der kleine Rath stellt, wenn er nicht mit dem großen Rathe vereinigt ist, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und hat in dieser Eigenschaft nach vorhandenen Gesetzen und Ordnungen oder in Ermangelung derselben nach Eid und Gewissen alle täglichen laufenden Geschäfte von sich aus zu besorgen; die wichtigeren

aber, welche der große Rath sich vorbehalten hat, oder die der kleine Rath selbst vor ihn zu bringen für gut findet, vorzuberathen.

Die Heimlicher haben Pflicht und Recht auf die Erhaltung und Handhabung der Verfassung zu wachen und allfällige Abweichungen, oder Eingriffe dem großen Rathe anzuzeigen.

Ein aus dem gesammten kleinen Rath und Sechzehn jährlich durch Loos gewählten Mitgliedern des großen Raths, unter dem Namen Rath und Sechzehn gebildetes Collegium hat Gewalt und Recht, jedes Mitglied des großen Raths jährlich zu bestätigen, zu suspendiren oder zu entsetzen; auch sollen alle Vorschläge zur Errichtung von neuen, zu Abänderung oder Aufhebung von bestehenden, die Verfassung betreffenden Satzungen und Ordnungen von diesem Collegium vorberathen werden.

Für die Erledigung der unbedeutenderen und die Vorberathung der wichtigeren Geschäfte sind fünf Hauptcollegien aufgestellt:

Ein geheimer Rath zur Leitung der diplomatischen Angelegenheiten und zur Handhabung der inneren und äußeren Sicherheit; insbesondere dann hat derselbe während der Zeit, da nach dem Bundesvertrag dem Stande Bern, als eidgenössischem Vorort, die Direction der allgemeinen Bundesangelegenheiten obliegen wird, die daherigen Geschäfte, in Folge näherer gesetzlicher Bestimmungen, theils

selbst zu erledigen, theils zu untersuchen, vorzuberathen, und darüber an den kleinen Rath zu referiren.

Ein Finanzrath,

Ein Justiz- und Polizeirath,

Ein Kirchen- und Schulrath,

Ein Kriegsrath,

deren Obliegenheiten und Befugnisse durch ein besonderes Gesetz bestimmt ist.

Ein aus der Mitte des großen Rathes gewähltes Appellationsgericht beurtheilt in letzter und höchster Instanz alle Civil- und Criminalrechtsfälle. Zu Beurtheilung von Capital-Verbrechen werden demselben vier Mitglieder des kleinen Raths beigegeben.

In jedem Amtsbezirk ist aufgestellt:

a) Ein Oberamtmann, der nach einem besonderen Wahlreglement von dem großen Rath erwählt wird. Er ist der Stellvertreter der Landesobrigkeit, besorgt die Vollziehung ihrer Verordnungen und Befehle, wacht über die öffentliche Ruhe, die Sicherheit, Polizei und gesetzliche Ordnung in seinem Bezirk und beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde- und Rechtssachen. Er übt das Amt eines Friedensrichters aus und ist unter gesetzlichen Competenzbestimmungen Richter in Polizei- und Administrationssachen.

b) Ein Amtsgericht zur erstinstanzlichen Beurtheilung der Criminalfälle des Bezirks, und ist auch unter gesetzlichen Competenzen Richter in erster

Instanz in Civilfällen. Dasselbe wird auf seinen doppelten Vorschlag und einen einfachen des Oberamtmanns durch den kleinen Rath erwählt.

In jedem Kirchspiel ist aufgestellt: Ein Fertigungsgericht; dessen Präsident, der Gerichtsstatthalter ist zugleich der erste Unterbeamte seines Gerichtsbezirks und wird durch den Oberamtmann aus der Zahl der Beisitzer des Fertigungsgerichts erwählt."

2.

Beurtheilung dieser Verfassungen.

a) Nach ihrer Entstehung.

Die Beurtheilung einer Verfassung muß sich zunächst an eine formelle Vorfrage anlehnen, deren Beantwortung den Grundstein bildet, auf welchem das ganze Staatsgebäude errichtet wird, um entweder als Staatsgefängniß gesetzloser Willkühr und positivrechtlicher Gewalt zu dienen oder eine wohnliche Behausung der Volksfreiheit zu werden. Diese Frage heißt: Wer hat die Verfassung gemacht? Die Verfassung enthält in allgemeinen Bestimmungen die Grundsätze, nach welchen das gesellschaftliche Zusammenleben eines Volkes geordnet, nach welchen die höchste Gewalt ausgeübt, überhaupt nach welchen dem Willen aller Einzelnen Zwang angethan werden soll. Die Art und Weise dieser Willensbeschränkung des Menschen begründet entweder dessen

Freiheit oder Unfreiheit. Frei ist ein Volk nur dann, wenn sein Wille nur mit seinem Willen und nicht anders bestimmt und beschränkt wird, als es selbst will. Die einzig vernünftige Möglichkeit in Beziehung auf die Entstehung des Grundgesetzes besteht daher darin: daß dasselbe nur von Denjenigen ausgeht, die ihm gehorchen müssen. Eine Verfassung kann lediglich nur von dem Volke gemacht werden, dessen soziale Angelegenheiten sie ordnet. Ich sage lediglich nur, denn in Beziehung auf moralische Verhältnisse gibt es nur einen kategorischen Imperativ, niemals aber eine alternative Möglichkeit, nur eine, nicht aber auch eine andere Form. Denn wäre dies nicht der Fall, ginge die Verfassung eines Volkes nicht von diesem selbst, sondern von einem Willen aus, der außer, neben, über dem Volke stünde, überhaupt ein anderer als der Volkswille wäre, so würde dieses Volk einem fremden Willen gehorchen, dieser Gehorsam aber ist das wesentliche Merkmal der Sklaverei, der Sklaverei, die man, sobald sie eine politische und nicht mehr eine privatrechtliche ist, d. h. sobald es sich nicht mehr um das Privatrecht eines Einzelnen auf Einzelne, sondern um das Eigenthumsrecht eines Herrschers auf ein Volk, sobald es sich um die höchste Gewalt, um die Souverainetät handelt, Despotismus heißt, oder Absolutismus.

Da jedoch der Complex von Menschen, den man Volk nennt, in einem Landstrich, der groß genug ist, um einen Staat bilden zu können, nicht un=

mittelbar das Grundgesetz geben kann, so kann eine Verfassung nur aus dem Gremium von Bevollmächtigten hervorgehen, die einen Entwurf machen, über welchen nachher das Volk, nachdem es auf Volksversammlungen, in der Presse, kurz durch alle ihm zu Gebot stehenden Organe seinen Willen ausgesprochen hat, in den Urversammlungen abstimmt. In einem größeren Staate kann eine Verfassung nur aus dem Schooß eines vom Volk gewählten Verfassungsrathes (Constituante) als Entwurf hervorgehen, auf daß der Grundsatz, jede Gewalt im Staate muß von denjenigen ausgehen, die ihr gehorchen, zur Anerkennung gebracht werde.

Sollte daher in den aristokratischen Kantonen der Schweiz eine vernünftige rechtlich gültige Verfassung bestehen, so mußte sie vom Volke ausgegangen sein. Das Volk mußte erklärt haben, nach diesen oder jenen Grundsätzen und Prinzipien wollen wir unsere staatlichen Verhältnisse geordnet, wollen wir unserem Willen Schranken gesetzt wissen, und wenn je die Initiative von einer anderen Gewalt als dem Volkswillen ausging, so mußte das Volk zum mindesten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verfassung abgestimmt haben, es mußte in der Lage gewesen sein, die vorgelegte Verfassung auch zu verwerfen. Dies war jedoch keineswegs der Fall. In den guten alten Zeiten, vor 1789, ehe jenseits des Rheins ein Volk seine gestohlene Freiheit einem gekrönten Junker entrissen und gezeigt

hatte, was ein Volk kann, wenn es will, in jenen guten alten Zeiten gab es in den äußeren Kantonen der Schweiz so wenig eine sistematisch in fortlaufendem Zusammenhang geordnete Verfassung, als in den Urkantonen; die damalige Verfassung bestand in einzelnen Gesetzen und Dictaten, welche die souverainen Junker nach und nach zu erlassen für gut befunden. Erst im Jahr 1815, als mit dem übrigen legitimen Junkerthum in Europa auch das schweizerische wiederhergestellt, „restaurirt“ wurde, verwandelte sich der faktische, herkömmliche Absolutismus in einen geschriebenen. Die Junker in Bern z. B. erließen ein Patent, in welchem sie ihre in verschiedenen Gesetzen und Dekreten zerstreute, usurpirte, widerrechtlich angemaßte Gewalt in einen sistematischen Zusammenhang brachten, und dies benannte man in der damaligen offiziellen Hofsprache eine Verfassung. Dieses Patent, ganz in der heuchlerisch-wohlwollenden Sprache der auf ihr angebliches Recht pochenden Legitimität abgefaßt, hat folgende lehrreiche Stellen:

„Alsdann seit bald zwei Jahren, durch die Fügung der göttlichen Vorsehung, nach mancherlei Verwirrungen und drückenden auswärtigen Verhältnissen, auch in Unserem Vaterlande die rechtmäßige Landesobrigkeit und deren alte Verfassung im Wesentlichen wiederhergestellt worden, seither dann mancherlei Anstände, Erörterungen und selbst Gefahren, welche die Sicherheit der ganzen

Schweiz und Unseres besonderen Kantons bedrohten, jede ruhige Berathung über die inneren Landes- und Verfassungsangelegenheiten erschwert und gehindert haben, so ist endlich durch den gesegneten Ausgang des erneuerten Kriegs der hohen verbündeten Mächte gegen den Feind der allgemeinen Ruhe, der längst erwünschte Zeitpunkt eingetreten, wo wir Uns in der Möglichkeit befinden, nicht allein den ordentlichen Geschäftsgang wieder herzustellen, sondern auch die Revision Unserer Fundamental- oder Verfassungsgesetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befestigen, und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen.

Indem Wir nun diese wichtige Arbeit beginnen, halten wir uns sowohl durch die Natur der Umstände selbst, als durch Unsere gegen alle Stände und Klassen des Volks tragende dankbare Gesinnungen verpflichtet, damit den Anfang zu machen, Unsere lieben und getreuen Angehörigen, die uns nicht nur in Jahrhunderten des Glücks und des Wohlstandes so viele treue Dienste geleistet, sondern auch in den Tagen der Ungerechtigkeit und allgemeiner Umwälzung die rührendsten Beweise der Anhänglichkeit und Ergebenheit gegeben, in mehreren entscheidenden Zeitpunkten Uns eifrig geholfen und unterstützt, allen auf neue Verwirrung zielenden Umtrieben sich standhaft widersetzt

und noch in den neuesten Zeiten, gleich der hiesigen Burgerschaft mit rühmlicher Bereitwilligkeit dem Vaterlande große und schwere Opfer gebracht haben, die Grundsätze feierlich zu erklären, nach denen wir gleich unseren Altvorderen, wenn auch unter minder günstigen Umständen, die Regierung von Stadt und Land auszuüben gesonnen sind; bei diesem Anlaß mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände, allen Städten, Landschaften und Gemeinden theils ihre ehemaligen und wirklich besitzenden Rechte neuerdings anzuerkennen, zu bestätigen und gegen jeden möglichen Zweifel zuzusichern, theils solche mit neuen Gerechtsamen und Freiheiten zu vermehren, die mit Unseren Wünschen, mit den Bedürfnissen der Zeit, und mit den billigen Hoffnungen rechtschaffener, durch Einsicht und Kenntnisse an öffentlichen Geschäften theilnehmender Männer übereinstimmend, das Band der Liebe zwischen Stadt und Land auf ewige Zeiten knüpfen und Unser gemeines Wesen stärken und befestigen können.

Aus diesen Betrachtungen haben wir nach einer sorgfältigen Berathung, auf den Vortrag unseres täglichen Raths und sechzehn ihren beigeordneter ausgewählter Standesglieder, als des seit Jahrhunderten zur Vorbereitung aller wichtigeren in die Verfassung einschlagenden Gesetze beauftragten Kollegiums von Rath und Sechzehn, beschlossen, nachfolgende urkundliche Erklärung feierlich auszustellen und hiermit zu erkennen und zu verordnen wie folgt:"

(folgen die einzelnen Bestimmungen). Der Schluß dieses Patents lautet:

„Auf diese Grundlagen und vorläufigen Zusicherungen hin werden Wir nun unverzüglich die Revision unserer Fundamentalgesetze vornehmen, und nichts Angelegeneres haben, als die vollständige Einrichtung des Regiments, den ordentlichen Geschäftsgang und alle schützenden Formen, deren Inbegriff die Republik ausmacht, wiederherzustellen.

Und gleich wie Wir durch diese feierliche Urkunde jedermänniglich Unsere Gesinnungen an den Tag gelegt, allen Kantonsangehörigen eine ehrenvolle Laufbahn eröffnet, und den Städten und Landschaften Unseres Gebiets einen sehr bedeutenden Antheil an Unserer Regierung eingeräumt haben; so haben wir zu Allen Unseren lieben und getreuen Angehörigen des ganzen Landes hinwieder das Vertrauen, daß sie Uns auch mit ähnlicher Gesinnung entgegenkommen, und nicht nur die äußere Ruhe befestigt, sondern auch ein inneres Band der Liebe, der wechselseitigen Hilfe und des Gemeinsinns geknüpft werde, durch welches unter dem Schutz des Allerhöchsten Unser gemeines Wesen wachsen und blühen möge.

Gegeben ꝛc. in Bern 21. Herbstmonat 1815.

Der Amtsschultheiß: J. v. Wattenwyl.

Der Staatsschreiber: Thorman.

Diesem Patent ließ ein Jahr hernach der Magistrat eine zweite Erklärung folgen, welche der oben mitgetheilten, im eidgenössischen Archiv niederzulegenden Verfassung vorangestellt wurde. Der Eingang lautet so:

„In Folge des Art. 15 des eidgenössischen Bundesvertrags sollen die Kantonalverfassungen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden. Der Stand Bern hat nie eine in systematischem Zusammenhang geschriebene Konstitutionsurkunde gehabt. Bei Auflösung der französischen Mediation im Dezember 1813 ist Berns alte Verfassung im wesentlichen wiederhergestellt worden. Der rechtmäßige Landesherr hat in Erwägung dessen, was er bei veränderten Umständen der Ehre und dem Nutzen des Standes angemessen gefunden, den Städten und Landschaften des Kantons diejenigen Rechte und Freiheiten eingeräumt, die in seiner (der oben angeführten) urkundlichen Erklärung vom 21. Sept. 1815 aufgestellt sind. — Seither hat der souveraine Rath in seiner nunmehrigen Zusammensetzung die älteren Fundamentalgesetze und Dekrete revidirt und es bleibt ihm, als der höchsten Gewalt, unbenommen, in denselben wie in andern Landeseinrichtungen nach gesetzlicher Form diejenigen Abänderungen zu treffen, welche Höchstderselbe der Ehre und dem Nutzen des Standes zuträglich erachten wird."

(Folgt nun die schon mitgetheilte Verfassung, der Schluß lautet:)

„Gegenwärtige Erklärung und Auszug aus den die Verfassung betreffenden Gesetzen und Dekreten ist von U. H. G. Herren und Oberen, Schultheiß, Klein- und Groß-Räthen der Stadt und Republik Bern nach vorhergegangener Prüfung gut geheißen und beschlossen worden, daß derselbe als den Grundlagen der nunmehrigen Staatsverfassung die Stadt und Republik Bern in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden soll.

Bern, 26. August 1816.

Der Amtsschultheiß.
In dessen Abwesenheit der Altschultheiß
unterz.: Rudolf v. Wattenwyl.

Namens des Großen Raths:
Der Staatsschreiber
unterz: Gruber."

Ehe ich weiter gehe und diese famosen Aktenstücke in ihrem Zusammenhang mit dem so eben Gesagten näher beleuchte, kann ich nicht umhin, auf die überraschende Aehnlichkeit, sowie auf die unbegreifliche Anmaßung aufmerksam zu machen, welche diese Patente der schweizerischen Junker mit den Patenten und Verfassungsverleihungen monarchischer Gewalthaber gemein haben. Zuerst dieses Pochen auf die Vorsehung, welche die „rechtmäßige Landesobrigkeit" und „deren alte Verfassung wieder hergestellt" haben soll. Dieser guten Vorsehung wird die Sanction alles Thatsächlichen und Bestehenden aufgebürdet, sobald dieses Bestehende in den Kram

Derjenigen taugt, die sich für die Schirmherren dieser Vorsehung ausgeben. Wenn ein Volk durch äußere oder in seiner politischen Entwickelung ihren Grund habende Umstände abgehalten wird, seine legitimen Bedrücker abzuwerfen, so soll daran die liebe Vorsehung Schuld sein; wenn einem befreiten Volke seine ehmaligen Dränger durch Gewalt wieder aufgedrungen werden, so hat sie ebenfalls der liebe Gott wieder eingesetzt. Diesem Herr Gott dienen alle legitimen Herrscher mit sammt ihrem ganzen Hause und machen ihn in ihren heuchlerisch frommen Kanzleifrasen stets zum Schutzpatron der Schöpfungen ihrer Willkühr, denn es ist ein sehr bequemes Auskunftsmittel gegenüber der Dummheit, wenn man das Bestehende mit dem göttlichen Willen sanktionirt. Glücklicher Weise kann dann aber auch jedes Volk, wenn es einen neuen Zustand geschaffen, in Gottes Namen seinem Sieg auch mit der angeblichen Zulassung der Vorsehung den Stempel der Legitimität aufdrücken.

Diese Berner Junker wollten die „ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik" mit den Bedürfnissen der Zeit in Uebereinstimmung bringen. Das heißt, sie wollten im Wesentlichen den Absolutismus belassen, mittelst einiger Frasen dem Volk einen blauen Dunst vormachen, im Uebrigen aber ihre Herrschaft und Privilegien ungeschwächt auf ihre Nachkommen vererben. Daß diese „ehrwürdigen alten Grundlagen" dieser Republik,

daß überhaupt der ganze Plunder des alten Regiments mit den „Bedürfnissen der Zeit" ein für allemal sich nicht mehr vertragen, daß die Bedürfnisse der Zeit nur durch den Umsturz dieses hergebrachtermaßen bestehenden Plunders befriedigt werden können, das auszusprechen hüteten diese Herren sich wohl. Sie glaubten in ihrem Wahne, mit einigen Frasen, mit einigen Schein-Reformen, mit dem Gaukelspiel einer Scheinvertretung der Volksinteressen durch 99 Abgeordnete der übrigen Städte und des platten Landes die Forderungen der Zeit abspeisen zu können und ihre usurpirte Gewalt wieder auf Jahre hinaus befestigt zu haben.

Natürlich sprechen sie auch zu ihren „lieben und getreuen Angehörigen" (Unterthanen heißt man sie anderswo) von den rührenden Beweisen der Anhänglichkeit und Ergebenheit, die diese in „früheren Zeiten bewiesen, von den auf neue „Verwirrung zielenden Umtrieben", denen sie sich standhaft widersetzt haben und hoffentlich auch künftig widersetzen werden, von den glorreichen Zeiten der „Altvordern, deren Schlachten sie geschlagen," und wollen deshalb so gnädig sein, jene ungeheuren Reformen eintreten zu lassen, die in der „Wiederherstellung der alten Verfassung" d. h. in der schriftlichen Aufzeichnung des früheren Absolutismus bestanden, damit das „Band der Liebe zwischen Stadt und Land", d. h. zwischen Volk und Regierung auf ewige Zeiten geknüpft werde und das liebe Vater-

land fortan unter dem milden Szepter ihrer Herrschaft grüne und blühe.

So sprachen die berner Junker, als sie die Zügel des Regiments wieder zur Hand nahmen, so sprechen alle Dinasten, die durch die Umstände zu Concessionen an das Volk gezwungen, mit gleißnerischen Redensarten und politischen Gaukelspielen das Fortbestehen ihrer widerrechtlichen Gewalt und deren Institutionen dem Volke vergessen machen zu können glauben.

Um nun wieder auf die Entstehung dieser aristokratischen Verfassungen des Schweizerlandes zurückzukommen, so haben sie also, wie wir gesehen haben, Schultheiß, Klein und Groß Räthe gemacht. Wer war dieser Schultheiß, wer waren diese Klein und Groß Räthe? Waren sie etwa vom Volke gewählt, oder waren sie etwa gar vom Volke beauftragt eine Verfassung zu machen? Nein das waren sie nicht. Sie waren die Vertreter einer Anzahl von Leuten die sich im Laufe der Zeiten das Recht angemaßt hatten, einem auf einem gewissen Landstrich wohnenden Volke zu befehlen, und in ihrem Interesse Gesetze zu machen. Schutheiß, Klein und Groß Räthen beliebte es, irgend etwas zu wollen, was auf das Wohl oder Wehe eines ganzen Volks den größten Einfluß hatte, und siehe da, weil Schultheiß, Klein und Groß Räthe gewollt hatten, wurde dieser Wille zu Papier gebracht, publizirt und das Volk mußte ihm gehorchen, und wer

hm nicht gehorchte, der wurde an Leib und Seel empfindlich gestraft. In der Stadt Bern saßen einige Junker die sich den „rechtmäßigen Landesherrn“ nannten und diese Junker fanden es eines Tags für gut, Verfassung zu machen und es entstand eine Verfassung.

Das Volk, dem diese Verfassung gemacht wurde, die Menschen, die diesem Grundgesetz gehorchen mußten, durften nicht sagen, Dies oder Das wollen wir, so oder so soll die Staatsgewalt gehandhabt, so oder so soll gewählt, so oder so sollen die Gesetze gemacht werden; das Volk durfte dies nicht sagen, denn es hatte einen „rechtmäßigen Landesherrn“ und wie der sprach, so geschah es, wie er, der „Landesherr“, wollte, so wurde es gemacht und nicht wie das Volk wollte.

So entstanden in alten Zeiten die Verfassungen, so entstehen sie in alten Zeiten noch jetzt. Irgend ein beliebiger Wille schwebt als „rechtmäßiger Landesherr“ über dem Volk, und findet es zuweilen für gut, zu befehlen, wie Tausende, ja wie Millionen von Menschen ihr gesellschaftliches Zusammenleben ordnen sollen. Und warum steht ihm dies zu, mit welchem Recht übt er diese ungeheure Gewalt aus? Weil er es von seinen Ahnen glorreichen Angedenkens geerbt hat. Weil also vor vielen vielen Jahren irgend welche Junker oder Raubritter Unterthanen gemacht haben, deshalb steht ihren Nach-

kommen das Recht zu, den Nachkommen dieser Unterthanen Gesetze und Verfassungen zu machen.

Kann nun eine so zu Stande gekommene Verfassung rechtlich gültig sein? Waren diese Verfassungen der Schweizerkantone vernünftig berechtigt und für das Volk rechtlich bindend? Nein, denn die Art und Weise ihres Zusammenkommens enthielt alle Merkmale eines politischen Verbrechens. — Leute, ohne vom Volk dazu beauftragt zu sein, hatten sich angemaßt, eine dieses Volk bindende Willenserklärung ergehen zu lassen und deren Anerkennung mit Gewalt zu erzwingen, dies aber nennt man vor jedem Tribunal der Vernunft Despotismus.

Also schon ihrer Entstehung nach waren die Verfassungen der aristokratisch regierten Schweizerkantone weiter nichts als die in gesetzliche Formen gefaßte Willkühr, das Belieben einiger Usurpatoren, die sich „rechtmäßige Landesherren" nannten.

3.

Beurtheilung dieser Verfassung nach ihrem Inhalt.

Diejenige Gewalt welche in einem Staate den letzten Grund aller amtlichen Thätigkeiten bildet, welche in letzter Instanz alle öffentlichen Angelegenheiten ordnet, über welcher keine andere steht, welche also die höchste ist, nennt man Souverainetät. Sie

ist eine absolute, unbedingte, von Niemanden abhängige Gewalt. In einem nach vernünftigen und naturgemäßen Grundsätzen geordneten Staate muß diese Gewalt im Volke ihren Sitz haben, Eigenthum des Volkes sein. Aus dem Volke muß jede Gewalt hervorgehen, welche irgend politischer Natur ist, welche also irgendwie auf die Interessen und Verhältnisse der Gesammtheit eine Beziehung hat. Denn wer im Besitze dieser Souverainetät ist, der ist Landesherr, d. h. Herr des Willens derjenigen, die dieser Souverainetät unterthan sind, er gibt die Gesetze, und erzwingt den Gehorsam gegen sie mit allen Mitteln und um jeden Preis. So wenig daher das Individuum seinen Willen, d. h. sein eigentliches Wesen in der Gewalt eines Andern wissen kann, wenn es nicht zum Sklaven herabsinken soll, ebensowenig kann der Wille eines Volkes Jemanden unterthan sein, der über oder außer ihm steht, wenn das Volk ein freies sein will. Die Frage, wer ist Herr im Lande, wer ist Souverain? kommt daher bei Beurtheilung einer Verfassung in erster Linie in Betracht. Wie wir gesehen haben wurde in den aristokratischen Kantonen der Schweiz die höchste Gewalt ausgeübt von Schultheiß, Klein- und Groß-Räthen. Ausgeübt ist der offizielle Ausdruck in der Verfassung von Bern; in der von Freiburg, die sich überhaupt durch die ungeschminkte Zurschautragung ihrer absolutistischen Grundsätze auszeichnet, heißt es: „die höchste souveraine Gewalt

beruht auf achtundzwanzig Mitgliedern des kleinen und hundert und sechszehn Mitgliedern des großen Raths, deren Stellen lebenslänglich sind.“ Dieser Magistrat war im Besitz aller derjenigen Befugnisse welche die wesentlichen Merkmale der Souverainetät bilden. Er gab, revidirte und änderte nach Gutdünken die Verfassung, er repräsentirte den Staat gegen außen im diplomatischen Verkehr, er schuf neue Aemter und ernannte die mittelbaren Träger der Staatsgewalt, die Beamten, er übte das Begnadigungsrecht, er schrieb Steuern aus und verwendete sie, er machte die Gesetze und ließ sie ins Leben treten, er zog vor seine Entscheidung alles dasjenige was er wollte, kurz er bildete die Landesregierung und geberdete sich gerade so wie ein monarchischer Dinast, der von seinen Staaten und Unterthanen, von seinen Gesetzen und den Rechten seiner ungeschwächten Krone zu erzählen weiß. —

Diese absolute Gewalt an sich betrachtet, erscheint durchaus nicht naturwidrig und unvernünftig. In jedem Staate, er mag eine Verfassung haben, welche er will, überall wo eine Anzahl Menschen bei einander wohnt, muß es eine höchste Gewalt geben, der sich der Einzelne zu unterwerfen hat. Diese höchste Gewalt muß als die höchste absolut sein, es müssen Organe existiren durch welche sie sich äußert, Beamte müssen da sein, welche sie im Leben anwenden, Steuern müssen ausgeschrieben und verwendet, das Begnadigungsrecht muß aus-

geübt, Gesetze müssen da sein und angewendet werden, kurz alle die Institutionen müssen vorhanden sein und alle die Funktionen müssen ausgeübt werden, ohne welche ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen unmöglich ist.

Naturwidrig und corrupt wird jedoch dieses ganze Verhältniß, sobald die absolute Gewalt unabhängig von denjenigen, die ihr gehorchen, entsteht und besteht, sobald sie eine absolutistische wird. Ein solches Verhältniß nennt man transcendenten Absolutismus, und die Verfassung der aristokratisch regierten Schweizerkantone hatten alle wesentliche Merkmale desselben. In einigen Städten hatte sich im Verlauf der Zeiten eine sogenannte „regimentsfähige" Bürgerschaft gebildet, aus welcher die Landesregierung hervorging. Eine Versammlung von einigen hundert Mitgliedern, die unabhängig vom Volke ihre Stellen erlangten, war im Besitze der höchsten Gewalt, welcher das übrige Volk unbedingt unterthan war. Diese Versammlung war mittelst des Rechts, die Gesetze zu geben und handhaben zu lassen, unbeschränkter Herr über den Willen, und mittelst des Rechts, Steuern zu heben, unbeschränkter Herr über das Vermögen ihrer Unterthanen. Sie befand sich den Letzteren gegenüber in demselben Verhältnisse in welchem die Menschen zu Gott stehen, d. h. im Verhältnisse der unbedingten Willkühr auf der einen und der unbedingten Willensabhängigkeit auf der andern Seite. Wie eine

Vorsehung schwebte diese souveraine Versammlung über den Häuptern des Volks, um in allerhöchster Machtvollkommenheit über dessen Schicksal zu verfügen und Gnade oder Zorn auf es herabregnen zu lassen.

Diese Beschaffenheit der Staatsgewalt durchdrang natürlich alle Verhältnisse des ganzen Staatslebens, bedingte die ganze Organisation der Staatsmaschinerie und modelte alles, was irgendwie eine politische Beziehung und Bedeutung hatte, nach ihren Tendenzen und Interessen. Einen sprechenden Beweis hiervon gibt schon die Wahlordnung, nach welcher der souveraine große Rath sich erzeugte. Zunächst kam es nämlich darauf an, der „regimentsfähigen" Bürgerschaft stets das numerische Uebergewicht zu verschaffen. Es wurden deßhalb aus ihrer Mitte die zweihundert Mitglieder gewählt, welche den Kern der Versammlung bildeten. Diese zweihundert gingen jedoch nicht aus einem freien unmittelbaren Wahlacte hervor, sondern wurden von einem Wahlcollegium ernannt, welches wiederum aus Mitgliedern des großen Rathes bestand. Und nicht einmal dieses Wahlcollegium hatte freie Hand in Beziehung auf die einzelnen Candidaten, sondern nur das Recht, ein Candidatenverzeichniß anzulegen, welches wenigstens 80 bürgerliche Geschlechter von der Stadt Bern enthalten mußte und nach welchem dann die einzelnen Candidaten je nach ihrem Alters=

range bei eingetretenen Erledigungen in den großen Rath einrückten.

Die übrigen Landestheile schickten nach Wiederherstellung des Junkerthums nur 99 Vertreter in den großen Rath, aber nicht einmal diese konnten frei von ihnen gewählt werden, sondern auch von diesen ernannte der große Rath selbst wieder zwölf.

Ein wesentliches Merkmal aristokratischer Verfassungen bildet die Erschwerung der Wahlfähigkeit für den Eintritt in die souveraine Versammlung. Um in Bern auf dem Lande wahlfähig zu sein, wurde erfordert:

„Daß der zu Wählende von ehelicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Ruf stehender sittlicher Mann sei, daß er ferner in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Kantons verburgert, und eigenen Rechtes sei, das neun und zwanzigste Jahr Alters zurückgelegt habe, und entweder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigstens ein Werth von 10,000 Livres bezahlt sein mußte, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufactur- oder Handelsanstalten sei, oder seit fünf Jahren in obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeindsverwaltungen seinem Vaterlande treu gedient oder die nämliche Zeit hindurch eine Offiziersstelle in den Auszügern bekleidet habe.“

Um in den großen Rath von Freiburg gewählt werden zu können, mußte der Candidat der Stadt

„das Patriziat, oder große Burgerrecht der Stadt Freiburg erkannt";

„das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt haben";

„weder gerichtlich bevogtet noch fallit sein, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Geldstags (Concurs) akkordirt haben; es sei denn Sache, daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden gestellt worden";

„ein rechtschaffener in gutem Ruf stehender sittlicher Mann sein, und nicht von unzahlbar (insolvent) gebliebenen Eltern herstammen; er habe sich dann zuvor mit den Gläubigern derselben abgefunden";

„eine gebildete Erziehung erhalten haben, der beiden, deutschen und französischen Sprache kundig sein und die wesentlichen Begriffe der Rechtskunde oder sonst ausgezeichnete Kenntnisse in irgend einem Fach der Staatsverwaltung besitzen."

Um eine der Stellen im großen Rathe zu bekleiden, zu welchen der Vorschlag den Städten und Amtsbezirken zukam, mußte der Candidat glaubwürdig darthun:

„daß er Bürger einer Gemeinde im Kanton sei, und ein hundertjähriges (!) Landrecht in demselben habe";

„daß er von adeliger Geburt, ein rechtschaffener in gutem Ruf stehender sittlicher Mann sei; daß

er keiner Vormundschaft unterworfen und eigenen Rechtes sei;"

„er habe das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt;"

„er besitze ein Vermögen von 20,000 Livres an abbezahltem Grundeigenthum, wenn er durch einen Amtsbezirk vorgeschlagen wird. Ist er es hingegen durch eine Stadt, so mag jenes Vermögen die Hälfte aus abbezahltem Grundeigenthum, und die andere Hälfte aus Schuldtiteln bestehen, die auf liegendes Unterpfand versichert sind."

In diesen Bestimmungen sehen wir einige Hauptgrundsätze aristokratischer Verfassung. Die souveraine Körperschaft hatte durch ein fein berechnetes Wahlgesetz dafür gesorgt, daß die Mehrzahl ihrer Mitglieder aus der Kaste der Privilegirten genommen werden mußte, daß diese erst dann in ihre Stellen einrücken konnten, wenn sie gewissermaßen einige Probejahre als Candidaten unter den Augen des Magistrats durchgemacht und damit Garantien für ihre (loyale) Gesinnung gegeben hatten. Sorgfältig war Alles vermieden, was mit einem Schlag eine Anzahl neuer Elemente in die gesetzgebende Versammlung hätte einführen können. Es gab keine Total-Erneuerung, nicht einmal eine partielle, sondern die Stellen der Großräthe waren lebenslänglich und wurden ganz allmählig und in der Stille bei jeder Erledigung aus der Zahl der geprüften Candidaten neu besetzt. Und damit in Folge der wenigen dem

Land zugestandenen Wahlen keine heterogenen Elemente sich einschlichen, wurde die Wahlfähigkeit auf dem Lande an Bedingungen geknüpft, welche die möglichsten Garantien für die gute Gesinnung der Candidaten darboten. Reiche Grundbesitzer, seit Jahrhunderten im Lande angesessene, in der hergebrachten Denkweise verknöcherte, also jedenfalls wieder ausgezeichnete privilegirte Personen waren allein wahlfähig, denn bei ihnen hatte man am wenigsten neuerungssüchtige, revolutionäre Ideen zu befürchten.

Trotz allen diesen Vorsichtsmaßregeln gegen das Hereinbringen neuer Ideen hätten aber doch am Ende im Schooße der Versammlung selbst sich solche entwickeln können. Allein auch hier wußten die guten Väter Rath. Es bestand in allen diesen Kantonen eine oberste Censurbehörde, eine Art Staatsinquisition, die mit den ausgedehntesten Vollmachten zur Erhaltung des Bestehenden bekleidet war.

In Bern gab es „Heimlicher", welche die Pflicht hatten, auf „Erhaltung und Handhabung der Verfassung" zu wachen, und allfällige Eingriffe oder Abweichungen dem großen Rath anzuzeigen.

Jedes Mitglied des großen Rathes war einer jährlichen Bestätigung durch ein aus dem kleinen Rath und sechzehn Mitgliedern des großen Raths bestehendes Collegium unterworfen, welches überdies das Recht hatte, jedes Mitglied des großen Rathes im Nothfalle zu suspendiren oder zu entsetzen.

In Freiburg bestand ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Censurgericht, dessen „erhabener Beruf die Aufrechthaltung der Constitution und der guten Sitten" war. Diese „Heimlicher" hatten jedem Eingriff in dieselbe zu wehren, und sobald dem einen oder dem andern ein solcher bekannt oder verleidet (denunzirt) wurde, war er durch seinen Eid gebunden, denselben dem Censurgericht zu hinterbringen, welches ungesäumt auf dessen Abhelfung bedacht sein und zu diesem Ende das Zweckmäßige entweder durch Ansinnen an die betreffende obere Behörde, oder nöthigenfalls durch eigene Dazwischenkunft vorkehren mußte.

Dieses Censurgericht versammelte sich ordentlich jedes Jahr am Tage der Murtener Schlacht, um die öffentliche sowohl als Privat-Aufführung eines jeden Mitglieds des großen Raths zu würdigen und zu „pütteln". Es hatte die Befugniß, dieselben einzustellen oder zu entsetzen.

Einer ähnlichen Censur waren auf der andern Seite die Mitglieder des kleinen Raths (der Executivbehörde) unterworfen.

Jährlich am ersten Sonntag vor St. Johann im Sommer vereinigten sich nämlich die großen Räthe und bildeten ein Censurgericht, genannt der gefreite heimliche Sonntag, um die Verhandlungen und Verwaltung des kleinen Raths überhaupt, so wie jene des Staats- und Appellationsraths insbesondere zu tadeln. Nach Beendigung dieses „Ta-

dels" des ganzen Gremiums wurde zur „Püttlung" jedes einzelnen Mitglieds des kleinen Raths geschritten, und etwaige Rügen und Warnungen durch die Kanzlei ihm zugeschickt. Drei Viertel der Stimmen des Censurgerichts reichten hin, um auf Einstellung oder Entsetzung eines Kleinen-Raths-Mitgliedes beim großen Rath anzutragen, und drei Viertel der Stimmen dieses Collegiums, um diesen Antrag zum Beschluß zu erheben.

So ängstlich war für Erhaltung aristokratischen Geistes Sorge getragen, so sorgfältig hatten sich die „rechtmäßigen Landesherren" gegen das Eindringen neuer Ideen und gegen das Aufkommen mißliebiger Persönlichkeiten und „destructiver Tendenzen" verwahrt. Unwillkührlich erinnert man sich dabei an die in neuerer Zeit erfundenen „Bescholtenheitsgesetze", welche ebenfalls nichts anderes sind, als Mittel zur Entfernung „staatsgefährlicher" Personen und Ideen.

Rechnet man sodann zu obigen Vorsichtsmaßregeln noch das dem großen Rathe zustehende Recht der unbedingten Abberufung aller übrigen Beamten, so sieht man alle Mittel erschöpft, wodurch der Entstehung von Neuerungen, dem Geiste der Unzufriedenheit, oder wie man sonst noch den Fortschritt benennen mag, unter sämmtlichen Trägern der Staatsgewalt sehr sorgfältig vorgebeugt wurde. Wer einen offiziellen Charakter, einen amtlichen Einfluß hatte, der mußte blindlings dem Geist der Verfas-

sung, dem herrschenden Systeme angehören, sonst war er ein verlorner Mann. Diese offizielle Spionirerei, dieses organisirte Denunziationssistem ist ein wesentliches Merkmal und unentbehrliches Institut jeder naturwidrigen, unsittlichen Regierungsform, die im Bewußtsein ihres Unrechts stets mit Mißtrauen erfüllt, dem Mißtrauen am Ende eigene offizielle Organe schaffen muß. In den guten alten Zeiten wurden diese Dinge ohne Scheu betrieben, in den guten neuen Zeiten treibt man sie im Geheimen.

Wenn wir nun einen übersichtlichen Blick auf das bisher Gesagte zurückwerfen und namentlich die Verhältnisse der aristokratischen Staatsform mit der Urfreiheit vergleichen, so haben sich folgende Veränderungen ergeben.

In den Zeiten der Urfreiheit und in ihren rein demokratischen Formen ruhte die höchste Gewalt unmittelbar auf dem Volk und wurde unmittelbar von ihm ausgeübt, wenn auch auf eine ganz simple und rohe Manier. Die höchste Gewalt war gewissermaßen das Eigenthum Aller, öffentliches Gemeingut, an welchem Jeder, den sie berührte, der sie anerkennen mußte, Theil nehmen konnte. Diese höchste Gewalt ging nach und nach in das Privateigenthum einzelner vom Zufall oder äußeren Hülfsmitteln Begünstigter über, das Recht, die gesellschaftlichen Angelegenheiten eines Volkes zu ordnen, ihm zu befehlen, Gesetze zu machen, zu strafen und zu begnadigen, dieses Recht wurde gewissermaßen

zur Sache gemacht, kam in Privatbesitz. Aus der öffentlichen Gewalt wurde eine Privatgewalt; die Souverainetät, die vordem immanent gewesen, wurde transscendent, wurde gewissermaßen außerhalb des Volkes gestellt. Es entstand der transscendente Absolutismus. Ein ganzes Volk gehörte nunmehr einigen Wenigen, die es in ihrem Interesse, zu ihrem Nutzen und Vortheil regieren und verwalten ließen. Ueber dem Volke bildete sich eine Gewalt, welche am Centralpunkt der Verwaltung eine ständige Commission und in jedem Bezirk, ja in jeder Gemeinde Agenten aufstellte, um durch sie ihr Interesse zu wahren, und die öffentlichen Angelegenheiten, die Volkszustände, die politische Entwickelung, kurz Alles, was einen politischen Charakter hatte, im Interesse des herrschenden Systems zu überwachen und zu dirigiren. Nunmehr hatten alle natürlichen Begriffe und Formen der Urfreiheit eine ganz andere Bedeutung. Von dem Staat und dem Volk war nichts mehr übrig geblieben, als der Name. Es gab keinen Staat mehr im alten Sinne des Worts, der das ganze Volk umfaßt hätte, es gab kein Volk mehr, bestehend nur aus gleich berechtigten und in politischer Beziehung gleichmächtigen Individuen; an ihre Stelle waren einige wenige Auserwählte getreten. Die Schweiz hatte jenes Stadium der Entwickelung erreicht, in welchem das Volk und der Staat von Privatleuten absorbirt wird. Jener unnatürliche Begriff der Repräsen-

tation war entstanden, welcher die Allgemeinheit im Besonderen aufgehen läßt, welcher statt zu vertreten, an die Stelle tritt, statt Rechte zu repräsentiren, Rechte absorbirt.

Der Magistrat war der Besitzer der Souverainetät geworden, er war nicht in sofern Vertreter des Volks, als er dessen Bevollmächtiger war, sondern in sofern, als er dasselbe verschlang, als das Volk in ihm personifizirt wurde. L'état c'est moi konnte der Magistrat sagen, denn das Volk hatte nur noch Geltung in seiner Regierung, außerhalb der Regierung hatte es kein offizielles Dasein, keinen offiziellen Willen, keine offizielle Stimme, ohne die Regierung existirte es gar nicht, nur durch diese und nur in dieser gewann es politische Existenz. Das Verhältniß zwischen Volk und Regierung hatte sich im Vergleich zu der Urfreiheit geradezu umgekehrt. Wie ehemals in den Zeiten der unmittelbaren Demokratie die Träger der Staatsgewalt nur durch das Volk in's Leben gerufen wurden und eine politische Existenz gewannen, so erlangte nunmehr im Patrizierstaate das Volk nur durch seinen „Landesherrn" politisches Dasein. Im wahren Staate bilden alle Einzelnen das Volk, im aristokratisch organisirten Afterstaate dagegen bestand das Volk nur aus der „regimentsfähigen" Burgerschaft, denn nur die Patrizier hatten gleiche und hatten alle Rechte, während sich in der monarchischen Staatsform alles Recht und alle Freiheit auf einem

Haupte concentrirt, so daß der Landesherr gewissermaßen allein Volk ist.

Alle Begriffsbestimmungen, Institutionen und Funktionen des wahren Staates bekamen in den Verfassungen der aristokratischen Schweizerkantone eine ganz andere Bedeutung. Das von Patriziern regierte Volk bestand nicht mehr aus freien Menschen, sondern aus unbedingt unterworfenen Unterthanen, die Verfassung war nicht mehr der Ausdruck des Volkswillens, sondern niedergeschriebene Willkühr, die Form für das Belieben Einzelner, die Staatsgewalt war nicht mehr das Können und das Eigenthum eines ganzen Volks, nicht mehr eine öffentliche und allgemeine, sondern die Machtvollkommenheit und das Eigenthum von Privatleuten, eine Privatgewalt. Die Gesetze waren nicht mehr die Formen für den Volkswillen, sondern die Willensäußerung von einigen Privilegieninhabern, die Beamten waren nicht mehr Bevollmächtigte des Volks, sondern Diener von Privatpersonen, kurz alle Verhältnisse des Staatslebens waren aus allgemeinen, an die Jeder ein Recht und Ansprüche hatte, zu begrenzten, nur noch Einzelnen zugänglichen geworden. Trotz dem aber sprachen die Patrizier noch beharrlich von Staat, Staatsgewalt, Verfassung, Gesetz, Beamten, als ob gar nichts vorgefallen wäre, als ob Alles noch im natürlichen Zustand sich befände. Diese politische Heuchelei, die mit den hergebrachten Formen und Ausdrücken des Staats die Degene-

ration zu übertünchen versucht, die für das corrumpirte Verhältniß die Formen des Staates beibehält, diese Heuchelei ist ein Hauptmittel des Absolutismus zur Beruhigung des großen Haufens, der nicht nachzudenken gewohnt ist.

Ein anderes Moment der Veränderung, die ich bis jetzt geschildert, lag in dem Staatsprinzip, das in den aristokratischen Verfassungen im Gegensatz zu der Urfreiheit zur Geltung und Anwendung gebracht wurde. Wie wir gesehen haben, waren die Zustände der reinen Demokratien der Urfreiheit wesentlich prinziplos. Ohne die inneren Gründe zu kennen, ohne warum zu fragen, ohne sich klar und bewußt zu sein über die Gesetze und Ideen, nach welchen das Staatsleben geordnet werden muß, geriethen die Männer der Urfreiheit instinctartig, unwillkührlich auf jene Gewohnheiten, welche ihre Freiheit bedingten. Nach der aristokratischen Ausartung war dies anders. Die Patrizier schufen ein Staatsprinzip, an die Spitze der ganzen Organisation und Verwaltung wurde als die Seele des ganzen Staatslebens ein leitender Gedanke gestellt. An die Stelle des blinden Zugreifens, des bewußtlosen Handelns trat eine Absicht, ein sistematischer Plan, der bis auf die unbedeutendsten Verhältnisse und Rücksichten herab zum leitenden Gedanken aller offiziellen Aeußerungen gemacht wurde. Dieses Prinzip, dieser Plan, diese Absicht bestand in der Ausschließung aller Nichtprivilegirten von

aller Theilnahme an der Gewalt zu Gunsten der Privilegirten.

Da Einzelne sich das genommen hatten, was Allen gehörte, so mußten sie sistematisch zu verhindern suchen, nicht nur daß die Uebrigen kein Jota von ihrem Eigenthum sich wieder nehmen, sondern auch, daß sie niemals zum Bewußtsein ihres Eigenthums-Rechtes gelangen konnten. Das Staatsprinzip der Schweizer Aristokraten bestand in der Aufrechthaltung der Unfreiheit des Volkes, in der unbedingten Erhaltung des Bestehenden, mit einem Wort in der Stabilität. So wie es einmal geworden, mußte es bleiben, das Gewordene, Bestehende wurde für heilig, für schlechthin unantastbar und absolut gültig erklärt. Dem Volke wurde nicht nur jede Gelegenheit genommen, einen selbständigen Willen zu äußern und selbstständig zu handeln, sondern es wurde auch dafür gesorgt, daß die Entwicklung des Volkes niemals zu einem Punkte gelangte, auf welchem es diesen Zustand in seiner wahren Gestalt und Bedeutung erkannt hätte. Dies war Staatsraison des aristokratischen Regiments. Geistige und politische Stagnation, Verhinderung jeder Bewegung, jeder nicht obrigkeitlich sanktionirten Lebensäußerung, jedes nicht gestempelten Gedankens, jeder neuen Idee, das war das erhabene Ziel des aristokratischen Absolutismus, das war es, ist es, und wird es sein, überall wo dieser existirt, überall wo das Volk nicht im vollen und ungehinderten Besitz seiner ganzen Freiheit ist.

Die Mittel für diesen Zweck kann man in dem Worte Censur zusammenfassen, denn diese besteht in der Verhinderung Alles dessen, was eine wesentliche Veränderung des Bestehenden zur Folge haben könnte. Diese Censur, mag sie nun in dem Zwange bestehen, jeden Gedanken, der von Nichtregierenden ausgeht, vor seiner Veröffentlichung obrigkeitlich sanctioniren zu lassen, oder mag sie in Gesetzen bestehen, wodurch jeder faktische Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bestehenden unterdrückt werden soll, oder mag sie in Anhäufung von Mitteln der Gewalt bestehen, wodurch jede staatsgefährliche Bewegung unmittelbar niedergehalten werden kann, diese Censur ist nicht blos die „morsche Krücke der schwachen", sondern das unentbehrliche Mittel der starken und ebendeßhalb absoluten Regierungen.

Waren nun, frage ich jetzt, die Schweizer unter einer solchen Regierungsform frei? Konnte die aristokratische Staatsform auf den Namen Republik Anspruch machen? Wer diese Fragen mit Ja beantwortet, der geht von dem unsinnigen Gedanken aus, die Freiheit eines Volkes bestehe darin, daß die Landesherren, die Eigenthümer der Staatsgewalt nicht im Auslande geboren, der bezeichnet als das erschöpfende Merkmal der Freiheit eines Volkes seine Unabhängigkeit von einem fremden Beherrscher. So lange die Deutschen der Napoleonischen Gewalt unterthan waren, so lange sie Beamten gehorchten, die ihre Instruktion aus dem Auslande,

also von einer außer dem Volke stehenden Gewalt erhielten, so lange sie Gesetzen gehorchten, die von einem fremden Eroberer gemacht wurden, waren sie dieser Ansicht nach unfrei, und frei wurden sie in demselben Augenblicke, als sie in den sogenannten Befreiungskriegen diese fremde Gewalt vernichteten, um unter den Szepter der „angestammten" Herrscher zurückzukehren, um wieder einer Gewalt zu gehorchen, deren Eigenthümer im Lande geboren waren, um ihre Gesetze wieder von einheimischen Herrschern machen zu lassen. Frei waren daher dieser abentheuerlichen Ansicht nach auch die Schweizer, ihre Staatsform war eine Republik, trotzdem, daß sie einer Gewalt gehorchten, die sie nicht selbst eingesetzt hatten, trotzdem, daß das ganze Sistem dieser angeblichen Republik in der vollständigen Unfreiheit bestand. Ich dagegen behaupte, daß es sehr gleichgültig ist, ob ein Volk durch ausländische oder einheimische, durch Eroberer oder angestammte Herren geknechtet wird, — es soll überhaupt nicht geknechtet sein; daß es gleichgültig ist, ob die Willkühr diesseits oder jenseits der Landesgrenzen in Gesetze gefaßt wird, — die Gesetze sollen überhaupt vom Volke selbst gemacht werden —; daß es ferner gleichgültig ist, ob die Beamten den Namenszug eines auswärtigen oder angestammten Herrschers an der Dienstmütze tragen, — die Beamten sollen überhaupt nur Diener des Volkes sein, es soll überhaupt Niemand herrschen, als das Volk selbst, es soll überhaupt Niemand die Staatsgewalt besitzen

als das Volk selbst. Darum waren auch die Schweizer in den aristokratisch regierten Kantonen so wenig frei, als die Unterthanen der deutschen Dinasten oder Ludwigs XIV., und während der Herrschaft der Patrizier gab es in der Schweiz so wenig eine Republik, als in dem monarchisch regierten Auslande. Der Absolutismus dieses letzteren unterschied sich von dem Schweizerischen nur durch die Zahl der Herrscher, durch welche er ausgeübt wurde. Im Königthum ist es Einer, der die Freiheit und das politische Eigenthum des Volkes absorbirt und in den Aristokratien sind es Einige. Der Unterschied liegt also blos in der Form des Staates, der Inhalt ist derselbe.

Diese Wahrheit ist schon aus dem internationalen Verhältnisse ersichtlich, in welchem das schweizerische Aristokratenregiment zum Auslande sich befand. In der Kette des Absolutismus, welche damals sämmtliche Völker Europa's an die Personen einiger feudalen Dinasten fesselte, bildete das schweizerische Patriziat ein ganz normales Glied. Auf denselben Grundsätzen beruhend, dasselbe Staatsprinzip repräsentirend, dieselben Zwecke anstrebend, dieselben Interessen verfolgend, dieselben Mittel gebrauchend, waren die aristokratischen Herrscher in der Schweiz eng verbunden mit den monarchischen des Auslandes. Damals gab es keine prinzipiellen Collisionen zwischen der Schweiz und dem Auslande keine diplomatischen Noten und Interventionen, denn in der Schweiz herrschte dasselbe Staatsprinzip, das

auch im Auslande dominirte. Sämmtliche Regierungen und Gewalthaber Europa's bildeten gewissermaßen eine durch dieselben politischen Simpathien, Prinzipien, Zwecke und Mittel vereinigte Bande, welche über die verschiedenen Länder verbreitet war, um sie zu ihrem Nutzen und Vortheil auszubeuten. Es konnten zwischen ihnen höchstens Streitigkeiten um irgend einen Besitz, niemals aber Collisionen entstehen, welche aus einem Prinzip hervorgegangen wären.

In Beziehung auf die Wirkungen dieses Patrizierregiments in der Schweiz habe ich schon darauf hingedeutet, daß der feudale Absolutismus in Europa eine ganz neue Weltanschauung und eine Begriffsverwirrung in Beziehung auf politische Dinge erzeugte, die noch heute entweder als unklare Vorstellungen des populären Bewußtseins, oder als widernatürliche Sätze einer unnatürlichen Doctrin in den meisten Köpfen spuken.

Diese neue Weltanschauung, deren Verbreitung das Christenthum der Kirche großentheils auch auf dem Gewissen hat, konzentrirte sich in der eigenthümlichen Auffassung von Regierung und Staatsgewalt. Dadurch daß dem Volke alle selbstständige Thätigkeit verboten, daß es von aller Selbstregierung entfernt wurde zu Gunsten einer Gewalt, die von sich aus, von oben herab Alles dirigirte, gewöhnte sich das Volk nach und nach, die Regierung als eine Art Vorsehung zu betrachten, der sein ganzes Schicksal, sein ganzes Wohl oder Wehe anheim gegeben sei. Im ganzen Staate gab es kein Leben als

bei der Regierung, keine Bewegung, als bei der Regierung, keinen Willen als bei der Regierung, Alles kam von oben herab, nichts von unten herauf, die Regierung war Alles geworden, wollte Alles, that Alles, besorgte Alles. Was Wunder, daß das Volk, durch diese unbedingte Willensabhängigkeit deprimirt, die Regierung am Ende gewissermaßen als Gottheit, oder doch als Stellvertreterin der Gottheit erblickte, von welcher allein etwas zu hoffen und zu bekommen sei? Was Wunder, daß am Ende dem Volke alles Bewußtsein des Rechts, alles Gefühl für seine Freiheit abhanden kam, daß es keine Ahnung von einem Rechtsverhältniß mehr hatte, sondern alle politischen Verhältnisse nur im Prisma der Gnade erblickte, daß es nicht mehr forderte und verlangte, sondern allerunterthänigst bat und petitionirte? Was Wunder, daß am Ende, wo jeder Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bestehenden und jede Kritik des Bestehenden, also jede selbständige Vernunftäußerung unterdrückt war, am Ende ein politischer Glaube, ein Dogmatismus sich erzeugte, der das Volk in demselben Verhältniß zu der Regierung erblickte, in welchem die Menschen zu Gott, die Kinder zum Vater sich befinden, d. h. in dem Verhältniß der unbedingten Abhängigkeit? Was Wunder endlich, daß sich jene wahnsinnigen Begriffe von Majestät und Heiligkeit erzeugten, durch welche die Träger der Staatsgewalt den Gesetzen des menschlichen Daseins entrückt, und in die mistische Sfäre der Uebermenschlichkeit ge=

bettet wurden, durch welche sie sich von den gewöhnlichen Menschen nicht mehr graduell, sondern generell unterschieden?

Wenn die ganze sittliche Existenz eines Menschen von einer ausser ihm stehenden Gewalt abhängig ist, die über ihn verfügen kann wie über eine Sache, so hört er auf Mensch zu sein. Wenn ein Volk unbedingt von einer ihm unzugänglichen Gewalt abhängig ist, so hört es auf frei zu sein. Ein unfreies Volk ist daher stets demoralisirt, denn es darf nicht denken, wollen, fühlen, handeln wie es will, sondern nur wie Andere wollen. Corruption des Volkes war daher die nothwendige Folge des patrizischen Absolutismus. Und sie kam auch wirklich über das geknechtete Volk, diese Corruption. Sistematisch von all denjenigen Thätigkeiten zurückgehalten, die das Menschenthum ausmachen, sistematisch durch absichtliche Vernachlässigung der Schulen und aller Bildungsmittel in seiner Entwicklung zurückgehalten, fiel das Volk am Ende einem Stumpfsinn anheim, der es für jede menschliche Regung unempfänglich machte. Als daher die begeisterten Kämpfer der französischen Revolution heranbraußten, da suchten die Patrizier vergebens ihre entmenschten Heerden ins Feld zu führen, sie zerstoben wie Spreu vor dem Winde, und überließen ihre Herren dem Feinde, denn sie hatten kein Interesse zu vertheidigen, sie hatten kein Vaterland. Sie fühlten durchaus keinen Beruf für die regimentsfähige Bür-

gerschaft, für Schultheiß, Klein- und Groß-Räthe, für Majestäts- und Hochverrathsgesetze, für Censur und geheime Justiz, für aristokratische Wahlordnungen und Beamte sich todtschlagen zu lassen und darum fiel das Regiment der Patrizier, trotzdem es mit so vieler Mühe und Sorgfalt Jahrhunderte lang zusammengehalten worden und für Jahrhunderte befestigt schien.

An die Stelle des Patriziats und der patrizischen Bundesverfassung trat nun die sogenannte Helvetik, eine efemere Erscheinung, deren Wesen in der Centralisation bestand. Sie konnte sich nicht halten, da sie zu grell mit den so eben noch bestandenen Zuständen contrastirte. Die französische Mediation suchte diese Gegensätze zu vermittlen und hätte sie vielleicht auch vermittelt, wenn nicht nach dem Sturze Napoleons mit dem übrigen Junkerthum in Europa auch das schweizerische, die Legitimität „der rechtmäßigen Landesherren" in der Schweiz wiederhergestellt worden wäre. Nun waren sie wieder eingesetzt die legitimen Herrscher, nun war er wiederhergestellt der Absolutismus — um noch ganze 15 Jahre lang zu dominiren. Das Volksbewußtsein war aufgerüttelt worden und 15 Jahre reichten hin, um die wiederhergestellte Legimität zu stürzen, um das Patriziat auf ewige Zeiten zu vernichten durch die — Revolution.

Ehe ich näher auf diese eingehe, muß ich ein anderes Verhältniß der alten Zeiten etwas näher beleuchten.

Drittes Kapitel.

Die Bundesverfassung.

In den Zeiten des Raubritterthums schlossen die sogenannten Urkantone ein Schutz- und Trutzbündniß mit einander ab, in welchem sie sich für den Fall der Noth gegenseitige Hülfleistung eidlich versprachen, woher der Name Eidsgenossen. Diese Verbindung war nach modernen Begriffen eine rein völkerrechtliche, denn sie erstreckte sich keineswegs auf innere, auf staatsrechtliche Verhältnisse, sondern bildete lediglich ein Waffenbündniß. Jeder der verbündeten Kantone behielt seine vollständige Souverainetät in eigenen Angelegenheiten bei und verpflichtete sich blos, für den Fall eines Krieges, einer fremden Macht gegen seine Mitverbündeten nicht nur nicht beizutreten, sondern auch diesen im Fall der Noth beizuspringen. Dies war die wesentliche Grundlage der Eidsgenossenschaft.

Anfänglich umfaßte dieser Bund nur die Kantone: Uri, Schwyz und Unterwalden. Später traten Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern bei, bis am Ende die Weltereignisse auch die übrigen Kantone

zum Anschlusse zwangen, unbeschadet jedoch der Integrität ihrer inneren Verhältnisse, so daß die heterogensten Elemente, die reinen Demokratien der Urkantone und der aristokratische Absolutismus der übrigen, sich sehr gut neben einander vertrugen. In den stürmischen Zeiten während und nach der französischen Revolution fand auch die alte Eidgenossenschaft ihr Grab. An ihre Stelle trat die oben berührte Centralrepublik, die Helvetik, und später die Mediationsakte, bis nach Napoleons Sturze mit der Wiederherstellung der alten Zustände auch der alte Bundesvertrag restaurirt wurde. Ich setze ihn hier bei:

Bundes-Vertrag
zwischen den
Zwei und zwanzig Kantonen
der Schweiz.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

1.

Die zwei und zwanzig souverainen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen; Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen

alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von der obersten Behörde jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2.

Zur Handhabung dieser Gewährleistung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz, wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons nach Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert wie folgt:

Zürich 3858 Mann, Bern 4584, Luzern 1734, Uri 236, Schwyz 602, Unterwalden 382, Glarus 482, Zug 250, Freiburg 1240, Solothurn 904, Basel 818, Schaffhausen 466, Appenzell 972, St. Gallen 2630, Graubünden 2000, Aargau 2410, Thurgau 1670, Tessin 1804, Waadt 2964, Wallis 1280, Neuenburg 1000, Genf 600 — Total 32,886 Mann.

Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehn und nach obigem Grundsatze berichtigt werden — (was unterdessen geschehen ist).

3.

Die Geldbeiträge zur Bestreitung der Kriegskosten und andern Ausgaben des Bundes werden

von den Kantonen nach folgenden Verhältnissen entrichtet:

Zürich 77,153 Franken, Bern 91,693, Luzern 26,016, Uri 1184, Schwyz 3012, Unterwalden 1707, Glarus 4823, Zug 2497, Freiburg 18,591, Solothurn 18,097, Basel 20,450, Schaffhausen 9327, Appenzell 9728, St. Gallen 39,451, Graubünden 12,000, Aargau 52,212, Thurgau 25,052, Tessin 18,139, Waadt 59,273, Wallis 9600, Neuenburg 25,000, Genf 15,000. Total: 540,107 Franken.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerde einiger Kantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftscontingente, von 20 zu 20 Jahren statt haben.

Zur Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemein-eidgenössische Kriegskasse eröffnet werden, deren Inhalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldcontingents anwachsen soll. Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldcontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zur Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

4.

Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zu Hilfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden. Bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchung der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zu Hilfe nehmen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden. Diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossen zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, den Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen, bei inneren Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es

wäre denn Sache, daß die Tagsatzung wegen besonderer Umstände eine andere Bestimmung treffen würde.

5.

Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Cantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Cantone zwei, oder, wenn die Cantone drüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthei gewählt. Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne, und auf dem Pfade der Vermittlung beizulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen können, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber

die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und der Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromißspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach dem Rechte endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt. Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Canton in der obwaltenden Streitsache entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6.

Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

7.

Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß, so wie es nach Anerkennung der 22 Kantone keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.

8.

Die Tagsatzung besorgt nach der Vorschrift des Bundesvertrages, die ihr von den souverainen Staaten übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der 22 Kantone, welche nach ihrer Instruction stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird.

Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise wenn der Vorort sie ausschreibt, oder auf das Begehren von 5 Kantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz. Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden, sie allein errichtet Bündnisse mit den auswärtigen Staaten, doch sind für diese wichtige Verhandlungen 3 Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet

die absolute Mehrheit. Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen. Militärcapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht werden.

Eidgenössische Gesandte, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere oder innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten. Sie ordnet im Einverständniß mit den Cantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärcontingents an.

9.

Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondre Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenössischen

Geschäftsführung beauftragt ist, eidsgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenössischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln:

Den ersten eidsgenössischen Repräsentanten geben abwechselnd die zwei Directorialorte, die nicht im Amte stehen;

Den zweiten Uri, Schwyz und Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubündten, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidsgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören Letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf.

Die eidsgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse entschädigt.

10.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Der Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine eidsgenössische Kanzlei beigegeben, dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

11

Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeimaaßregeln gegen Wucher und schädlichen Verkauf. Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Wege- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden. Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

12.

Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von

den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.

13.

Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf drei Millionen einmalhundert achtzehntausend, dreihundert und sechsunddreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14.

Alle eidsgenössischen Concordate und Vorkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand. Die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.

15.

Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die zwei und zwanzig Kantone constituiren sich als schweizerische Eidsgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidsgenossen getreulich halten, insonders

aber, daß sie von nun an alle daraus entstehende Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung nach der Sitte der Väter eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidsgenössischen Stände, in Zürich den 7. Augustmonat im Jahr nach Christi Geburt Eintausend achthundert und fünfzehn.

(Folgen die Unterschriften der Gesandten sämmtlicher Kantone.)

Viertes Kapitel.

Beurtheilung dieser Bundesverfassung.

Wie bei jeder Staatsverfassung, so handelt es sich auch bei der Bundesverfassung, welche eben so gut mittelbar und unmittelbar die heiligsten Interessen eines Volkes berührt, als die Verfassung eines einzelnen Staates, in formeller Beziehung wieder zuerst um die Beantwortung der Frage: „Wer hat die Verfassung gemacht?“ Wir erhalten auch hier dieselbe Antwort, welche die Geschichte in Beziehung auf die aristokratischen Verfassungen der einzelnen Kantone gegeben hat. Die Bundesverfassung ging hervor aus den Händen derselben Gewalt, von welcher die einzelnen Staatsverfassungen ausgingen. Von Niemand beauftragt, Niemanden verantwortlich, beliebte es einigen Leuten zu Zürich, die staatsrechtlichen Verhältnisse eines ganzen Volkes par ordre du Mufti zu organisiren. Von Niemand um seinen Willen und seine Zustimmung gefragt, erhielt eines Tags das Schweizervolk eine neue Verfassung und wurde zum Gehorsam gegen dieselbe gezwungen. Am Schlusse derselben ist zwar gesagt, die zwei und zwanzig Kantone constituiren sich als

Eidsgenossenschaft und erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten. Allein was bedeutet der Ausdruck „zwei und zwanzig Kantone“, aus der offfiziellen Sprache des positiven Rechts in die des Vernunftrechts übersetzt? Waren jene 22 Kantone das schweizerische Volk? Hatte das Volk eine Erklärung abgegeben, hatte das Volk sich als Eidsgenossenschaft constituirt, hatte das Volk die Verfassung sanctionirt? Ja, wenn Regierung so viel heißt, als Volk, ja wenn die Völker in ihren Regierungen personifizirt werden und nur in dieser Personification eine politische Existenz gewinnen, ja wenn der Wille dieser Regierungen zugleich der Volkswille ist, dann ging die schweizerische Bundesverfassung vom Volk aus, dann gab das Volk durch den Mund seiner Regierungen seine Erklärung und Zustimmung ab. Aber dieses Aufgehenlassen vieler tausend Menschen in einigen Personen, diese Absorbirung des Volkswillens in einem einzelnen Willen, diese Personification einer Gesammtheit durch einen Einzelnen oder Einzelne ist die größte Verkehrtheit, die je von einer unnatürlichen Doctrin erfunden wurde.

Es liegt eine ganz eigenthümliche Naivetät in diesem Zustandekommen einer Bundesverfassung. Da versammeln sich einige Diplomaten oder „hochgeachtete“ Magistratspersonen in Zürich oder Wien, bringen einige Artikel zu Papier, in welchen sie ihre Privatinteressen wahren, und nennen dann diese

geschriebene Willkühr eine Bundesacte, welche hinfort für viele Millionen Menschen maßgebend sein soll.

Indessen ist diese diplomatische Naivetät begreiflich, denn Jeder wahrt sein Interesse so gut er kann, unbegreiflich aber ist das Benehmen derjenigen Männer, die auf Seite des Volkes stehen, und solchen Machwerken diplomatischer Willkühr die geringste Gültigkeit beilegen, ja noch einen Stolz darein setzen, auf dem Boden dieser Verfassungen zu stehen und sie zur Grundlage aller ihrer politischen Bestrebungen zu machen. Solche Verfassungsfabrikanten und Grundgesetzverfertiger, die unbefugterweise sich in die Angelegenheiten eines Volkes einmischen, die ohne Auftrag und Erlaubniß in höchsteigener Machtvollkommenheit einem Volk Zwang anthun, stehen diesem als eine ganz fremde Gewalt gegenüber, stehen zu ihm in gar keinem Rechtsverhältniß, sondern in dem Verhältniß eines fremden Eroberers.

Dieselbe Beurtheilung erleidet vom Standpunkte des Vernunftrechts aus die eidsgenössische Bundesverfassung auch in Beziehung auf ihren Inhalt.

Der Föderalismus, der, von den Gemeinden ausgehend, zu den Bezirken, Departements und Staaten aufsteigend, seine Spitze, seine Vollendung in der Bundesverfassung erreicht, hat die Aufgabe, diejenigen allgemeinen Verhältnisse und Interessen eines Volkes zu organisiren, welchen die

Kräfte der einzelnen von ihm umfaßten Staaten nicht gewachsen sind, und so weit in die inneren Verhältnisse der letzteren einzugreifen, als die Aufrechthaltung des allgemeinen Staatsprinzips es verlangt. Zoll-, Münz-, Militär-, Straßen- und Postwesen u. s. w. ist Sache der Bundesverwaltung, sowie die Aufrechthaltung gewisser Grundsätze in Beziehung auf die persönliche Freiheit der Einzelnen in ihrem Verhältniß zur Staatsgewalt in den einzelnen Staaten. In der nordamerikanischen Union haben wir den Tipus dieser Verfassung. Alle obgenannten allgemeinen Verhältnisse organisirt die Bundesgewalt und beaufsichtigt die einzelnen Staaten in so weit, als sie nicht gestattet, daß die Grundlagen der politischen Freiheit, Preßfreiheit, Religionsfreiheit u. s. w. in den einzelnen Staaten irgendwie angetastet werde.

Es ist somit klar, daß der wahre Föderalismus niemals in einem Staatenbund, sondern nur in einem Bundesstaat verwirklicht werden kann. Ebenso klar ist, daß ein wahrer Bundesstaat niemals mit der vollständigen Souverainetät der einzelnen Bundesglieder sich verträgt. Wie könnte da von einer Bundesgewalt die Rede sein, wo jeder einzelne Staat das Recht hat, ihr eine unbeschränkte Souverainetät entgegenzustellen, und so Beschlüsse zu fassen, Einrichtungen zu treffen, die mit dem Geiste der Bundesverfassung geradezu im Widerspruch stehen? Die Souverainetät der Bundesgewalt und die der Staatsgewalt bilden Gegensätze, die

einander aufheben, sie sind deshalb in einem Organismus nicht miteinander verträglich.

Der Fünfzehner Bund, in der Schweiz, hat jedoch dieses politische Kunststück versucht. Wesentlich auf den Grundlagen der alten Eidsgenossenschaft errichtet, welche zum Zweck gegenseitiger Hilfsleistung gegen äußere und innere Feinde, unbeschadet der Souverainetät in innern Angelegenheiten, als ein Complex von völlig ebenbürtigen, unabhängigen und getrennten Persönlichkeiten unter sich einen Waffenbund schloß, stellt er noch jetzt nichts anderes dar als eine völkerrechtliche Verbindung von etlich und zwanzig souverainen Staaten.

Die ganze Bundesverfassung enthält nicht einen einzigen Artikel, welcher der Bundesbehörde eine Gewalt über die innern Angelegenheiten der einzelnen Kantone einräumte. Nur gegen Aussen stehen diese als politische Einheit da, im Innern dagegen als eine Vielheit von Staaten. Nur gegen Aussen bilden sie einen Organismus, im Innern dagegen ein Aggregat. Deshalb dreht sich auch in der ganzen Bundesakte Alles nur um die Verhältnisse, welche sich auf den Bundeszweck beziehen, auf die Regulirung des Militärwesens behufs einer gemeinsamen Vertheidigung gegen äußere und innere Feinde, sowie auf die Beilegung der Streitigkeiten, die etwa zwischen den einzelnen souverainen Staaten entstehen könnten. An der Bundesversammlung ist nicht das Volk repräsentirt, sondern die Staaten

als Einheiten, d. h. die einzelnen Regierungen. Das Volk wählt keine Vertreter, „Repräsentanten“, sondern die Regierungen schickten Gesandte. Die Tagsatzung entscheidet nicht über innere Angelegenheiten, sondern sie erklärt blos Krieg und schließt Frieden, errichtet Bündnisse und Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, und hat deshalb eine Gewalt, die sich nur auf diese Verhältnisse erstreckt. Alles Andere ist in das freie Belieben der souverainen Kantone gestellt. Jeder ordnet sein Münzwesen, sein Zoll-, sein Postwesen, seine Verfassungsangelegenheiten nach eigenem Belieben, schließt sich gegen die Andern ab, oder tritt einem freiwilligen Verein bei, beruft Jesuiten oder Strauß und Zeller, sanctionirt Preßfreiheit oder führt Censur ein, statuirt Religionsfreiheit oder privilegirt eine Staatskirche, kurz jede einzelne Staatsgewalt ist vollkommen souverain, Herr im eigenen Hause. — Man hat zwar von Seiten derjenigen, die jeden vernünftigen Schritt erst dann für vernünftig und rechtlich erklären, wenn ihm ein Gesetzesartikel zur Seite steht, schon oft den Versuch gemacht, der schweizerschen Bundesbehörde auch ein Oberaufsichtsrecht, in Beziehung auf die innern Verhältnisse der einzelnen Staaten, zu vindiziren; allein nur ein oberflächlicher Blick auf die Bundesakte beweist die positivrechtliche Unmöglichkeit dieses Versuchs. Der Schweizerbund ist seiner Entstehung und seinem ganzen Wesen nach, er ist in formeller und

materieller Beziehung, ein reiner Staatenbund, eine völkerrechtliche Verbindung zwischen politischen Einheiten, die vollständig souverain sind. Nur seine Militärverhältnisse und seine Stellung nach Aussen tragen den Charakter der politischen Einheit an sich, im Uebrigen aber fehlt jedes Merkmal des Bundesstaats nicht nur in den vorhandenen Bestimmungen, sondern auch in Beziehung auf diejenigen, die nicht existiren. Es gibt kein Bundesgericht, keine Bundesvertretung, keine Bundeskasse, sondern nur eine Bundeskriegskasse und ein eidsgenössisches Heer.

Natürlich kann auch diese Schöpfung einer unvolksthümlichen Gewalt in ihren Wirkungen ebensowenig den Interessen und dem Wohle des Volkes genügen, als die übrigen Einrichtungen, die aus der Hand der jeweiligen Herrscher hervorgingen.

Es ist nemlich eine unerläßliche Bedingung des wahren Staates, alle diejenigen Hilfsmittel hervorzubringen, die ihn in politischer und materieller Beziehung von jeder andern Macht unabhängig machen. Dazu gehört nothwendig diejenige Ausdehnung des Territoriums und numerische Größe des Volks, welche das wesentliche Merkmal der Macht bilden. Nun besteht die Schweiz aus etlich und zwanzig Staaten, deren Bevölkerung oft kaum die einer kleinen Stadt erreicht. Zwölf, zwanzig, dreißig, vierzig tausend Menschen auf einer entsprechenden Zahl von Quadratmeilen wohnend, bilden einen Staat. Für einzelne Bedürfnisse mögen die Hilfs-

mittel solcher Duodezstaaten ausreichen, aber daß sie den Forderungen, welche die Idee des Staates macht, nicht gewachsen sein können, liegt auf der Hand. Soll deshalb der Partikularismus, die Gliederung eines Volks in für sich bestehenden Einheiten unschädlich gemacht sein, so kann dies nur durch ein Organ geschehen, in welchem die einzelnen Theile zur Einheit zurückkehren und einen größeren Organismus bilden. Dieses Organ ist die Bundesverfassung. Einem in einzelne Staaten zersplitterten Volke ohne wahre Bundesverfassung und Bundesgewalt fehlt deshalb das wichtigste Organ zur Befriedigung seiner geistigen und materiellen Interessen, und wo dieses Organ fehlt, da mangeln auch alle diejenigen Anstalten und Einrichtungen, welche die Kräfte von Uri oder Reuß, Schleitz, Lobenstein übersteigen. Eine reichsunmittelbare Zersplitterung, eine reichsunmittelbare Schwäche, ein reichsunmittelbares Filisterthum, am Ende eine Auflösung der Reichsunmittelbarkeit sind die nothwendigen Folgen dieser Zustände.

Wir haben nun die peinlichsten Parthien der schweizerischen Entwicklung hinter uns, und meine Darstellung nähert sich jetzt der Auflösung des Bestehenden, das ich bisher geschildert. Die Farben des Gemäldes werden von nun an immer lebendiger, die Verhältnisse immer menschlicher, die ganze Entwicklung immer interessanter.

Fünftes Kapitel.

Die Revolution.

Wenn die politischen Verhältnisse eines Volkes so widernatürlich sind, wenn das Staatsleben so abnorm sich gestaltet hat, wie unter der Herrschaft der Junker in der Schweiz, dann, sagt die politische Logik, muß das Volk entweder an innerer Fäulniß zu Grunde gehen, oder — eine Revolution machen und die Geschichte bestätigt diesen Lehrsatz. Zwar die Patrizier glaubten, nach ihrer Wiederherstellung im Jahr 1815, jeder Neurung Thür und Thor verschlossen, jede Revolution unmöglich gemacht, und ihr Regiment wieder auf ewige Zeiten befestigt zu haben. Auch mochte es den Anschein haben, als hätten sie richtig calculirt, denn noch fünfzehn Jahre lang ließ sich das Volk ihre Herrschaft gefallen, allein eine Revolution macht sich nicht über Nacht, es bedarf einiger Zeit dazu, bis soviel Zündstoff angehäuft wird, daß eine Explosion erfolgen muß, oder bis ein günstiger Zufall den ganzen Prozeß beschleunigt. Dieser Zufall kam glücklicher Weise.

Die Franzosen stürzten im Jahr 1830 ihren restaurirten Junker, sprengten ein Glied in der

Kette des europäischen Absolutismus, lähmten dadurch für einige Zeit dessen Gewalt, und da die Simpathien der Völker einander die Hand reichen, so zuckte der electrische Schlag in Paris durch das ganze civilisirte Europa. In der Schweiz stürzte er die Junker von den Thronsesseln herab, anderswo brachte er sie nur zum Wanken. — Es ist in der That unbegreiflich, kaum fünfzehn Jahre vorher waren diese Thronsessel restaurirt worden und doch wollten sie nicht halten! Kaum fünfzehn Jahre zuvor glaubte man den Geist der Revolution vollständig gebannt zu haben, und wahrhaftig er rührte sich schon wieder. Unbegreiflich! ihr ganzes Wohlwollen hatten die „rechtmäßigen Landesherren" erschöpft, ihren ganzen Schatz von schönen Frasen hatten sie ausgeleert, hatten ein „Band der Liebe zwischen Volk und Regierung" geknüpft, hatten die Verfassung „mit den Bedürfnissen der Zeit" in Einklang gebracht, — und doch war das undankbare Volk mit diesen Beweisen der Gnade nicht zufrieden, sondern machte Revolution, nachdem es doch fünfzehn Jahre anscheinend so ruhig gewesen. Den psichologischen Prozeß, der diese Revolution bei dem Volke zur Reife brachte, denke ich mir so: die Schweizer hatten vernommen, daß in Frankreich der von äußerer Gewalt aufgedrungene „rechtmäßige Landesherr" von seinen treuen Unterthanen aus dem Lande gejagt sei. Ein Blick auf den damaligen Zustand von Europa lehrte sie die Einflüsse kennen, die dieser Schlag auf die politischen Ver-

hältnisse von ganz Europa und namentlich auf die angrenzenden Länder nothwendig ausüben mußte. Der rechte Zeitpunkt schien gekommen zu sein und ihnen unwillkührlich gewisse Fragen zur Beantwortung vorgelegt zu haben. Wäre es nicht besser, mochten sie denken, wenn wir unsere Verfassungen uns selbst machten, statt Gesetzen zu gehorchen, die von uns ganz fremden Leuten ausgehen? Wäre es nicht an der Zeit, daß wir endlich einmal unsere gesellschaftlichen Angelegenheiten selbst besorgten, statt sie von Schultheiß, Klein- und Groß-Räthen besorgen zu lassen, die ohne unser Zuthun und ohne unseren Willen schalten und walten wie es ihnen beliebt? Wäre es nicht besser, wenn wir die Staatsgewalt, welche die Patrizier im Laufe der Zeiten an sich gerissen, ihnen wieder abjagten und von nun an selbst ausübten oder für unsere Rechnung ausüben ließen? Es schickt sich doch gewiß nicht, daß ein Volk Gesetzen gehorcht, die es nicht selbst gemacht, und von Beamten sich befehlen läßt, die es nicht selbst gewählt hat. Wäre es daher nicht an der Zeit, diese Gesetze sammt und sonders für null und nichtig zu erklären, diese Beamten vom Niedersten bis zum Höchsten sammt und sonders abzusetzen? Wäre es nicht besser, statt der Censur Preßfreiheit einzuführen, statt der Privilegien gleiche Berechtigung für Alle, statt der „regimentsfähigen Bürgerschaft" Souverainetät des ganzen Volkes, überhaupt statt der aristokratischen eine demokratische Regierungsform?

Sobald diese Fragen dem Volke vorgelegt wurden, mußte es sie natürlich alle mit Ja beantworten, sobald es aber diese Antwort gegeben, war die Revolution auch fertig und der „rechtmäßige Landesherr" gestürzt. Dieser Sturz veranlaßt mich unwillkührlich zur Beantwortung der Frage, ob denn ein vernünftiger Zustand nicht auch ohne Revolution, durch friedliche, ruhige, gesetzmäßige Entwicklung oder Vermittlung der Gegensätze hätte zu Stande kommen können? Es gibt nemlich eine politische Parthei welche dies glaubt. Sie haßt den reinen nackten Absolutismus ebenfalls gründlich, sie wird von den unmittelbaren Anregungen und Wirkungen eines aristokratischen Regiments sehr unangenehm berührt, sie empört sich innerlich über die Juliordonnanzen und andere selbstherrlichen Cabinetsorders. Diese Parthei bekämpft deshalb in ihrer moralischen Entrüstung, in ihrem politischen Ingrimme den Absolutismus, denn sie kann es nicht ertragen, daß ein ganzes Volk dem unbeschränkten Willen eines Einzelnen oder Einzelner Preiß gegeben sein soll. In diesem löblichen Streben geräth sie nun auf folgende Mittel. Man solle, meint sie, die Souverainetät dem „Landesherrn" keineswegs ganz wegnehmen, man solle dem Volke seine Staatsgewalt keineswegs ganz zurückgeben, sondern diese beiden, Volk und Landesherr, sollen sich darin theilen. Einen Theil solle der „rechtmäßige Landesherr" behalten, einen Theil aber das Volk bekommen.

Die Selbstherrlichkeit des „Landesherrn" solle man eindämmen, bemeistern, unschädlich machen, aber ja nicht ganz vernichten. Das was man Hoheitsrechte nennt, solle der „Landesherr" beibehalten, allein für ihre Anwendung sollen seine Diener verantwortlich gemacht werden und zwar einer Versammlung von Repräsentanten, die das Volk zu diesem Zwecke ernennt. Ohne Wissen und Willen dieser Repräsentanten soll keine politisch relevante Handlung im Staate vorgenommen werden, und doch soll der Landesherr souverain sein. Der Souverain soll die höchste Gewalt haben, und doch sollen die Repräsentanten seine Beschlüsse für ungültig erklären können. Die Repräsentanten sollen Alles beaufsichtigen und controlliren, und doch soll der, der die höchste Gewalt hat, ihnen unerreichbar, für seine Person unverantwortlich sein. Gerechtigkeit soll an die Spitze der Staatsverwaltnng gestellt werden, und doch sollen Andere für die Handlungen eines Andern angeklagt und verurtheilt werden können. Es soll die Revolution, die Selbsthilfe des Volkes, die Abweichung vom gesetzlichen Wege unnöthig und überflüssig gemacht werden, und doch soll der Besitzer der höchsten Gewalt, durch fortwährende Ernennung willfähriger Minister in den Stand gesetzt sein, eine Verweigerung der zur Staatsverwaltung nöthigen Mittel, also eine Suspension der Staatsmaschinerie, also Revolution provoziren zu können. Es sollen im Staat nur menschliche und vernünftige Verhält-

nisse existiren, und doch soll der Souverain bei lebendigem Leibe heilig gesprochen, und jedem Gerichte unerreichbar gemacht werden. Das Volk soll einen selbstständigen Willen haben, und doch soll der Wille eines Menschen einem ganzen Volke gegenüber als ebenbürtig dastehen und auf dessen Schicksal einen ungeheuren Einfluß ausüben können. Und für Alles dieses soll dieser einzelne Mensch jährlich mit einer Geldsumme bedacht werden, womit sich ganze Provinzen ernähren könnten.

Denken wir uns nun die Forderungen dieser Parthei auf die damaligen Verhältnisse der Schweiz angewandt. In diesem Falle hätte man die Patrizier damals nicht vollständig stürzen dürfen, sondern man hätte ungefähr folgendermaßen zu Werke gehen müssen.

Einige Volksfreunde mußten aufstehen, um zunächst im Lande umher zu reisen und allenthalben verschiedene Zweckessen anzuordnen, dabei viel Champagner zu trinken und begeisterte Toaste auf „Volksfreiheit", auf „vorwärts", auf „durch", auf „hinan" auszubringen, ohne jedoch einen Trinkspruch auf das Wohl des rechtmäßigen Landesherrn zu vergessen. In Folge dieser unerhörten Umtriebe wären dann einige dieser Volksfreunde grausam verfolgt worden, was sofort im ganzen Lande umher großartige Demonstrationen in Form zahlloser Beileidsbezeugungs-Adressen hervorgerufen hätte, in welchen jedoch das ganze Unglück nicht dem „Landes-

herrn" der ja vom besten Willen beseelt und eigentlich der Freiheit gar nicht abgeneigt sei, zur Last gelegt werden durfte, sondern seinen Rathgebern, die ihn bethören und über die Volksstimmung falsch berichten. Diese Agitation mußte, ohne jedoch irgendwie den gesetzlichen Pfad zu verlassen, so lange fortgesetzt werden, bis am Ende, vielleicht nach einem halben Jahrhundert, die Regierungen sich hätten genöthigt gesehen, Gnade für Recht ergehen zu lassen und ihren Völkern par Cabinetsordre Verfassungen zu verleihen. Das Wesen dieser Verfassungen hätte dann etwa in Folgendem bestanden:

Die regimentsfähige Bürgerschaft verbleibt im Besitze der höchsten Gewalt. Sie übt die sogenannten Hoheitsrechte aus, beschließt Krieg und Frieden, hat die Initiative der Gesetzgebung, ernennet die Beamten. Das Militär steht unter ihrem Befehle. Preßfreiheit wird in der Verfassung versprochen. Das Volk hat das Petitionsrecht, es darf seine Wünsche zu erkennen geben. Die Mitglieder des souverainen Raths sind für ihre Person heilig und unantastbar, keinem Gerichte verantwortlich, und werden unter den Schutz eines Majestätsbeleidigungsgesetzes gestellt. Sie beziehen für ihre Personen eine jährliche Besoldung von vielen hunderttausend Franken, eben so ihre Weiber, Kinder und Vettern. Das Volk erbaut ihnen prächtige Paläste und versieht sie mit allen möglichen Annehmlichkeiten des Leben.

Damit jedoch ihre Gewalt nicht ausarte, wird eine Repräsentantenkammer constituirt, welche die Obliegenheit hat, die Besitzer der Staatsgewalt zu controlliren. Dies geschieht dadurch, daß die Minister des souverainen Magistrats, die dieser natürlich selbsten ernennt, für jede Handlung der Souveraine verantwortlich sind. Sie können in Anklagestand versetzt werden, die Souveraine jedoch haben stets das Recht, neue Minister zu ernennen, welche daher stets wieder in Anklagestand zu versetzen sind. Sollten jedoch diese Klagen fruchtlos sein, so hat die Repräsentantenkammer das Recht, die Mittel zur Fortführung der Staatsverwaltung zu verweigern, es wird dann der Staat auf einige Zeit suspendirt, und wenn die Souveraine fortwährend auf ihrem Willen beharren, so muß das Volk am Ende zur Gewalt greifen, Revolution machen und die widerspenstigen Souveraine absetzen.

So ungefähr hätte eine von jener Parthei beabsichtigte Verfassung in ihren wesentlichsten Bestimmmungen und Consequenzen gelautet, dies ist das Ideal einer Klasse von Leuten, welche in ihrer Scheu irgend ein Prinzip consequent durchzuführen, und in ihrem Widerwillen vor der gänzlichen Ausrottung des Absolutismus, durch eine complizirte Staatsmaschinerie und Zerreißung der Einheit der Staatsgewalt in einen constitutionellen Dualismus, auf weitläufigen Umwegen und durch weit hergeholte

Vorsichtsmaßregeln das absolute Regiment unschädlich machen zu können vermeint.

Ich setze nun den Fall, es hätte irgend ein Vertreter dieser geistreichen Ansicht in der damaligen Periode dem Schweizervolke den Vorschlag zu einer solchen Verfassung gemacht. Ich setze den Fall, irgend ein deutscher Professor hätte für solche Ideen damals Propaganda zu machen versucht, und dem Schweizervolke angerathen, seine Patrizier ja nicht vollständig zu stürzen, sondern ihre Gewalt nur gehörig einzuschränken und einzudämmen, — was würde das Schweizervolk hierauf geantwortet haben? Als einen Narren hätte man einen solchen Querkopf erklärt. Nein, hätte man ihm gesagt, wenn wir einmal aufstehen und Revolution machen, dann machen wir sie ganz. Wenn eine absolutistische Gewalt existirt, so muß sie ganz vernichtet und nicht blos controllirt werden. Die höchste Gewalt muß in ihrer Totalität zu dem Volke zurückkehren und nicht blos in Form des Petitions- und Controllrechts. „Wenn ich, sprach damals ein Volksredner in derber Bernerweise zu einer Volksversammlung, wenn ich den Sperling in der Faust habe, soll ich ihn nur flügellahm machen oder ihm den Hals umdrehen?" „Den Hals umdrehen", antwortete das Volk, denn das Volk hat einfache Begriffe, und wenn es einmal sich erhebt, so geschieht es, um eine ganze That zu vollbringen, nicht aber, um zu mäkeln und zu markten.

Und wie gesagt, so gethan. Das Volk erklärte dem Patriziat, es habe aufgehört zu regieren, und das Patriziat gehorchte, und legte seine Gewalt nieder, und gab die Staatsgewalt seinem rechtmäßigen Eigenthümer zurück, und trat ab vom Schauplatze. Das Volk hatte gesprochen und es geschah, es hatte gewollt und sein Wille wurde vollbracht, weil es das Volk, weil es die Macht ist. Es floß kein Blut bei dieser Gelegenheit, es trat keine Schreckenszeit ein, keine Guillotine wurde in Bewegung gesetzt, das Ganze drehte sich um einige Versammlungen, um eine Willensäußerung des Volks und um einen Abdankungsakt seiner Beherrscher, und doch war es eine Revolution und zwar eine wichtige Revolution, die gemacht wurde.

Worin bestand diese Revolution? Revolution nennt man denjenigen Akt in der politischen Entwicklung eines Volkes, wodurch dieses im Interesse der Freiheit die bestehenden Grundgesetze prinzipiell abändert, auf eine in diesen Gesetzen nicht vorherbestimmte Weise, während die Contrerevolution darin besteht, daß dieser Akt zu Gunsten einer unvolksthümlichen Gewalt im Interesse der Unfreiheit vorgenommen wird. Eine Revolution ist somit stets ungesetzlich, ist sie deßhalb aber auch widerrechtlich — ? Untersuchen wir diese Frage in Beziehung auf die Schweizer Verhältnisse.

Das reine Vernunftrecht — und es ist hier allein maßgebend, da jede Revolution nach positivem

Recht unerlaubt ist — gibt hierüber a priori genügende Auskunft.

Wenn es eine unbestrittene Wahrheit ist, daß das Volk in seiner Gesammtheit die höchste Macht im Staate darstellen und einen Willen besitzen muß, über welchem kein anderer steht, so wird Niemand in Abrede ziehen, daß kraft dieses souverainen Willens, kraft seiner Machtvollkommenheit das Volk seine socialen Einrichtungen rechtlich abändern kann, so oft es Veranlassung dazu hat. Da diese selbstherrliche Abänderung der bestehenden Verhältnisse das Wesen und den Zweck der Revolution bildet, so wird die Bezeichnung einer souverainen Willensäußerung des Volkes als Revolution im concreten Fall nun davon abhängen, ob das Bestehende dem Volke hinreichende Organe zur Aeußerung seines souverainen Willens darbietet oder ob es sich solche erst gewaltsam schaffen muß. An sich also ist die Revolution, als ein Akt der Volkssouverainetät, rechtlich vollkommen erlaubt, eben so gut als jede andere Aeußerung der Staatsgewalt in einem demokratisch organisirten Staate. Es hängt somit nur von äußeren Umständen und Verhältnissen ab, ob irgend ein Akt des souverainen Volkswillens zur Revolution werden muß.

Im concreten Falle gestaltet sich jedoch die Sache etwas anders, denn da in einem Staate, wo die Gesammtheit des Volkes sich zu einer gemeinsamen Handlung vereinigt, gewöhnlich keine Revolution

mehr nöthig ist, da diese gewöhnlich nur Sache einer größeren oder kleineren Parthei ist, so handelt es sich eigentlich um die Frage, ob die Parthei, von welcher die Revolution in den schweizer Kantonen ausging, dazu moralisch berechtigt war. Die Schweizer und die bestehenden Regierungen bildeten zwei moralische Gegensätze, von welchen nothwendig der eine keine vernünftige und sittliche Berechtigung haben konnte. Moralisch berechtigt zur Anwendung von Gewaltsmaßregeln gegen die bestehende Ordnung der Dinge, zur Verletzung der herrschenden Gesetze, zum Sturze der damaligen Regierungen wären daher die Schweizer dann nicht gewesen, wenn diese Ordnung eine vernünftige, wenn diese Gesetze rechtliche, wenn die Regierungen volksthümliche gewesen wären und das Recht auf ihrer Seite gehabt hätten. Nun habe ich oben weitläufig bewiesen, daß die herrschende Gewalt und ihre Verfassung keine rechtliche Existenz hatte, denn sie waren nicht vom Volke gemacht. Die sozialen Verhältnisse eines Volkes zu organisiren, hat, unter civilisirten Menschen, Niemand anderes das Recht, als das Volk selbst. Wer sich herausnimmt zu regieren, ohne vom Volke dazu beauftragt zu sein, der begeht eine widerrechtliche Handlung, denn er übt einen Zwang auf den Willen von Menschen aus, deren Wesen darin besteht, daß sie ihren Willen selbst bestimmen.

Wenn daher irgend eine Macht einem Volke, ohne dessen Willen, ein Verfassungsgesetz diktirt, so geschieht dies stets mit der vernunftrechtlichen Reservation, daß diese Verfassung ungültig und das Volk berechtigt sei, sie zu verletzen, sobald die Gelegenheit günstig ist. Dadurch daß die Patrizier mittelst Anwendung ihrer Souverainetät ihren Kantonen Gesetze gaben, forderten sie unwillkührlich das Volk auf, diese Gesetze zu vernichten, sobald der rechte Zeitpunkt gekommen sei. Das Schweizer Volk hatte sich seine aristokratischen Verfassungen nicht gegeben, es war zu deren Annahme unbedingt gezwungen worden, deshalb hatte es auch nicht die geringste Pflicht gegen sie, denn wer sich zu mir in ein Verhältniß des unbedingten Zwanges gesetzt hat, gegen den habe ich keine Pflichten. Während der ganzen Dauer der aristokratischen Verfassungen, gab es lediglich keinen Rechtszustand, sondern nur ein Naturrecht, d. h. die Beherrschten befanden sich ihren Herrschern gegenüber im Zustande der Nothwehr. Die Gewalt, der sie gehorchen mußten, war eine ihnen fremde, eine aufgedrungene, eine brutale Gewalt, die ebendeshalb keinen Anspruch auf Pflicht machen konnte. Im Stande der Nothwehr habe sich das Volk damals befunden, sagte ich soeben; dieser Zustand ist dann vorhanden, wenn der Träger, der Besitzer der Souverainetät nicht das Volk selbst ist, sondern ein Anderer oder Andere. Der Souverain steht nämlich, werde er nun durch

ein ganzes Volk, durch Einzelne oder durch einen Einzelnen dargestellt, der Souverain steht als solcher über dem Gesetz und repräsentirt schlechthin die höchste, unbedingte und unbeschränkte Gewalt. Er befindet sich somit in keinem Rechtsverhältniß, der Souverain kann keiner höheren Gewalt unterworfen, kann in seinen Willensäußerungen gesetzlich nicht beschränkt sein, denn die Gesetze sind ja nur Ausflüsse seiner Machtvollkommenheit, die er zu jeder Zeit wieder abändern kann. Der Souverain hat die Schranken seiner Macht nur in sich selbst. Wo daher nicht das Volk selbst, sondern ein Anderer im Besitz dieser schrankenlosen Gewalt ist, wo diese auf einem nicht das ganze Volk umfassenden Organ ruht, da kann kein reiner Rechtszustand existiren, denn das Volk ist dem schrankenlosen Belieben Jemandes unterworfen, der es nicht selbst ist; wo aber kein Zustand des Rechts ist, da ist ein Zustand der Nothwehr. In den aristokratischen Kantonen hatte daher das Volk gar keinen gesetzlich berechtigten Willen, es hatte keine gesetzlichen Organe, seine Bedürfnisse zu befriedigen, seinen Willen geltend zu machen; es war daher jede Parthei moralisch berechtigt, alle Mittel anzuwenden, welche ihr die Herstellung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Organen der Staatsgewalt, welche ihr die gesetzliche Aeußerung ihres Willens und ihrer Meinung möglich machten. So lange daher in einem Staate die gesetzlichen Organe fehlen, durch welche eine

Parthei als ein Theil des Souverains ihren Willen geltend machen kann, muß es ihr erlaubt sein, die Gesetze, die sie daran hindern, zu verletzen und mit Gewalt sich in ihr Recht einzusetzen; es handelt sich dann nur noch darum, wann dies geschehen soll, aber nicht, ob es geschehen darf. Durch die Revolution, welche das Patriziat stürzte, wurde deßhalb von beiden Seiten der Rechtsidee Genüge geleistet. Das Volk verletzte und vernichtete Gesetze, welche keine rechtliche Gültigkeit haben konnten, welche nur Formen für Privatwillkühr waren, das Volk nahm sein Eigenthum, die Souverainetät, in Besitz und die bisherigen Herrscher begingen die einzig rechtmäßige Handlung, die ein unrechtmäßiger Herrscher thun kann, sie gaben dem Volke sein angestammtes Eigenthum zurück, nämlich das Recht, sich selbst eine Verfassung zu machen und selbst zu regieren.

Sechstes Kapitel.

Der konstitutionelle Liberalismus.

Die Herrschaft der Bourgeoisie, ihre Organisation und ihr Verlauf im Allgemeinen.

Die soeben behandelten Verfassungsveränderungen, der Uebergang von der aristokratisch-absolutistischen zur demokratisch-repräsentativen Regierungsform, fand in allen Kantonen statt, die vordem mehr oder minder unabhängigen Herrschern gehorcht hatten. Wie vormals die aristokratischen, so wurden jetzt die Repräsentativverfassungen mehr oder minder von einander abweichend nach demselben Tipus geschaffen. Ich gebe deshalb in Nachstehendem die Hauptmomente der Verfassung des Kantons Bern, datirt vom 6. Juli 1831.

Titel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Republik Bern ist ein Freistaat, mit repräsentativer Verfassung, und bildet einen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird einzig durch den großen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt.

Der große Rath überträgt dem Regierungsrath, kraft der Verfassung, die nöthige Gewalt zur Handhabung und Vollziehung der Gesetze, und den Gerichtsstellen die Gewalt zur Beurtheilung der Streitsachen und Straffälle.

Als der höchsten Staatsgewalt bleibt jedoch dem großen Rathe die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden, als über die gerichtlichen Behörden und das Begnadigungsrecht.

Das Recht der Gesetzgebung wird durch den großen Rath einzig ausgeübt. Die Ausübung der vollziehenden und richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben.

Jedes Mitglied des großen Rathes und jeder Staatsbeamte soll bei dem Antritt seiner Stelle auf die Staatsverfassung und auf die Erfüllung seiner Amtspflichten beeidigt werden.

Alle Staatsbürger der Republik sind gleich vor dem Gesetz.

Alle Staatsbürger der Republik haben gleiche politische Rechte, insofern sie die durch die Verfassung selbst bestimmten Eigenschaften besitzen.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien. Kein

Staatsbürger soll sich im Gebiete der Republik eines fremden Adelstitels bedienen.

Kein Glied des großen Raths und kein Beamter des Staats darf von einer fremden Macht eine Pension, einen Titel, oder einen Orden annehmen.

Die Glaubensfreiheit ist zugesichert.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, so wie die der römisch-katholischen, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet.

Die Befugniß zu lehren ist unter gesetzlichen Beschränkungen freigestellt.

Die Preßfreiheit ist gewährleistet und zwar so, daß niemals die Censur, noch irgend eine vorgreifende Maaßregel stattfinden kann.

Das Gesetz wird die Strafen des Mißbrauchs der Presse bestimmen.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet, Niemand darf verhaftet werden, außer in den Fällen die das Gesetz bestimmt, und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Es sollen weder bei der Verhaftung, oder bei der Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zur Erpressung eines Geständnisses irgend ein körperliches Zwangsmittel angewendet werden.

Jeder Angeklagte ist als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.

Jede Person, jede Gemeinde, oder vom Staat anerkannte Corporation, so wie jede Behörde, hat das Recht, über jeden Gegenstand ihre Ansichten, Wünsche oder Beschwerden mittelbar oder unmittelbar vor eine jede Staatsbehörde zu bringen.

Das Gesetz wird die Form bestimmen.

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Jede bürgerliche Stelle soll entweder auf eine bestimmte Amtsdauer ertheilt werden, oder auf periodische Bestätigung hin.

Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit bestimmen.

Kein Beamter und Angestellter kann seiner Stelle entsetzt werden, als durch ein Urtheil des competenten Richters.

Keiner kann abberufen oder eingestellt werden, als durch einen motivirten Beschluß der competenten Behörde.

Titel 2.

Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen.

Jedes Glied einer Gemeindecorporation im Gebiete der Republik Bern ist Staatsbürger.

Um in einer Urversammlung der Republik Bern das Stimmrecht ausüben zu können, muß man:

1) Staatsbürger der Republik Bern;

2) im Gebiete derselben wohnhaft;

3) nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein und

4) das 23ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Unter diesen Bedingungen kann jeder Staatsbürger in den Urversammlungen seiner Bürgergemeinde stimmen.

Wer in einer Urversammlung außer der Gemeinde stimmen will, muß überdieß:

5) seit wenigstens zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft und

6) den Besitz eines Grundeigenthums oder eines auf Grundeigenthum versicherten Capitals von mindestens 500 Schw.-Franken bescheinigen;

oder aber einen Pacht- oder einen Miethvertrag, kraft welches er einen Jahreszins von wenigstens 200 Schweizerfranken bezahlt, oder endlich ein obrigkeitlicher Beamter, Offizier in vaterländischem Dienste, oder ein Gemeindsvorgesetzter sein, oder einen wissenschaftlichen Beruf kraft erhaltenen Patentes ausüben.

Von dem Stimmrecht überhaupt sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche die in obigen Artikeln geforderten Eigenschaften nicht besitzen:

die Wahnsinnigen und Blödsinnigen.

Diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

Diejenigen, welche seit dem zurückgelegten Altersjahr für sich selbst, für ihre Weiber oder für Kinder, deren Erhaltung ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen, oder bezogen und nicht zurückerstattet haben.

Um zum Wahlmann gewählt werden zu können, muß man:

1) alle Bedingungen der Stimmfähigkeit aufweisen;

2) im Bezirk der Urversammlung angesessen sein, in dem die Wahl statt hat, und in das Verzeichniß der stimmfähigen Staatsbürger eingeschrieben sein.

Um in den großen Rath gewählt werden zu können, muß man:

1) das Stimmrecht in einer Urversammlung ausüben dürfen;

2) das 29ste Altersjahr zurückgelegt haben;

3) ein Grundeigenthum, oder ein auf Grundeigenthum versichertes Capital von wenigstens 5000 Schweizerfranken besitzen.

Von dieser Bescheinigung eines Vermögens sind jedoch enthoben: die vom Staate angestellten Professoren, und diejenigen, welche für die erste Klasse eines wissenschaftlichen Faches patentirt sind.

Mit einer Stelle im Großen Rathe sind nicht vereinbar:

a. geistliche Stellen und geistliche Amtsverrichtungen,

b. Civilstellen und Militärstellen in fremden Diensten.

Urversammlungen.

Jede Gemeinde bildet eine Urversammlung.

Die Kirchengemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, können durch das Gesetz der Oertlichkeit nach zu mehreren Urversammlungen abgetheilt werden.

Jede Urversammlung ernennt durch geheimes Stimmenmehr je auf 100 Seelen Bevölkerung einen Wahlmann.

Wahlversammlungen.

Die von den Urversammlungen eines jeden diesmaligen Amtsbezirkes, so wie die von den Urversammlungen des Stadtbezirks Bern ernannten Wahlmänner bilden je eine Wahlversammlung.

Jede dieser Wahlversammlungen erwählt die ihr nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zukommende Zahl von Gliedern in den großen Rath, und ersetzt nachher die Austretenden, welche sie erwählt hatte.

Die Wahlen der Glieder des großen Raths durch die Wahlversammlungen sollen für jede Stelle einzeln durch die geheime Abstimmung und die absolute Stimmenmehrheit geschehen. Sie können

frei auf jeden Staatsbürger fallen, der nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen wahlfähig ist.

Titel 4.

Staatsbehörde.

Abschnitt 1.

Großer Rath.

Der große Rath besteht aus 240 Gliedern. Zweihundert derselben werden durch die Wahlversammlungen frei aus allen wahlfähigen Bürgern ernannt.

Diese 200 erwählen und ergänzen in vorkommenden Fällen die übrigen 40 Glieder ebenfalls aus allen wählbaren Staatsbürgern. Doch soll bei der Wahl dieser 40 Glieder und bei den nachfolgenden Ergänzungen nie mehr als eine Wahl auf einen in der Stadt Bern ansässigen oder ein Jahr vor der Wahl ansässig gewesenen Staatsbürger fallen.

Die Wahl dieser 40 Mitglieder und ihre Ergänzung geschieht durch das geheime absolute Stimmenmehr. Sie wird für jedes Glied besonders vorgenommen.

Nach sechs Jahren Amtsdauer tritt ein jedes Glied des großen Rathes aus.

Mit dem Austritt aus dem großen Rathe sind auch die Stellen erledigt, die das ausgetretene Glied bekleidete, insofern sie durch ein Glied des großen Raths bekleidet werden müssen.

Die Glieder des großen Rathes werden in drei Klassen eingetheilt, von welchen je eine alle zwei Jahre am 31. Dezember austritt und durch die vorhergeschehene Wahl ersetzt wird.

Jedes austretende Glied des großen Raths ist sogleich wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Raths sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie gewählt werden. Sie sollen nach ihrer Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen stimmen und dürfen keine Instruction annehmen.

Die Mitglieder des großen Raths beziehen keine Besoldung.

Der große Rath kann nur diejenigen Amtsverrichtungen einer andern Behörde oder Beamtung übertragen, deren Uebertragung bereits durch die Staatsverfassung geschieht, oder die er nicht kraft der Staatsverfassung selbst ausüben muß. Als unübertragbar muß der große Rath die nachfolgenden Gegenstände selbst behandeln und entscheiden:

1) Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen.

2) Jede gänzliche Erlassung und jede gänzliche Umwandlung einer durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen Strafe.

3) Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen.

4) Die Errichtung einer neuen, bleibenden und besoldeten Stelle, sowie die Bestimmung ihrer Besoldung.

5) Die Entscheidung über streitige oder formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen und des Regierungsrathes.

6) Die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörde und Gerichtsstellen.

7) Die Bestimmung des jährlichen Voranschlags (Budget) über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats.

8) Die Untersuchung und Genehmigung der Staatsrechnung.

9) Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben.

10) Die Anleihen des Staats, welche nicht, als bloße Vorschüsse, durch Abrechnung in gleichen Jahren getilgt werden.

11) Die Anwendung von Geldern im Auslande, welche die Summe von 10,000 Schweizer-Franken übersteigen, und diejenigen im Inlande unter dem Zinsfuß von 4 von Einhundert.

12) Die Bestätigung aller Verträge für Salzlieferungen und über den Pacht der Posten.

13) Die Bestätigung aller Verträge, durch welche ein Grundeigenthum des Staates, ein Zehnten oder ein Grundzins erworben oder veräußert wird; wenn im ersteren Falle der Erwerbungspreis 10,000 Schweizer-Franken übersteigt und im letzteren der

Werth des Veräußerten mehr als 40,000 Schweizer-Franken beträgt.

14) Der Entscheid über alle Gegenstände, welche eine, nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als 6000 Schweizer-Franken verursachen.

15) Die Ertheilung aller außerordentlichen Gratificationen, welche 1000 Schweizer-Franken übersteigen.

16) Der Entscheid über Angreifung des Kapitalvermögens des Staates.

17) Alle Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten, und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten.

18) Die allgemeine Kriegsverfassung des Kantons. Die Verordnungen über die Verpflichtung zum Militärdienst, über die Organisation, Competenz und Prozeßform der Kriegsgerichte.

19) Die Aufstellung und Entlassung eines stehenden Truppencorps.

20) Die erste Ernennung der Abgeordneten auf eine eidgenössische Tagsatzung und die erste Instruction derselben, sowie die Abnahme und Beurtheilung ihres Berichts.

21) Die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärung und Friedensschlüsse.

22) Die Abschließung oder Genehmigung aller Verträge mit andern Staaten, insofern sie nach

dem Bundesvertrage den einzelnen Kantonen zustehen, sowie die Ratification der Beschlüsse der eidsgenössischen Tagsatzung.

23) Alle Wahlen für eine Stelle, deren Wirkungskreis sich über das ganze Gebiet der Republik erstreckt, oder die aus dem Mittel des großen Rathes selbst getroffen werden müssen, oder die endlich dem großen Rathe durch die Verfassung, oder durch besondere Gesetze übertragen sind.

24) Die Ernennung des Commandanten eines im Cantonaldienste stehenden Truppencorps und aller Offiziers, welche einen höheren Rang als den eines Hauptmanns haben.

25) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege.

Die Sitzungen des großen Raths sind in der Regel öffentlich. Das Reglement wird die Ausführung dieses Grundsatzes bestimmen.

Abschnitt 2.

Vollziehungsgewalt.

Ein Regierungsrath, durch die geheime absolute Stimmenmehrheit von dem großen Rathe aus seiner Mitte erwählt, bildet die oberste Vollziehungsbehörde.

Der Regierungsrath besteht aus dem Schultheißen als Präsidenten und sechzehn Gliedern, welche, sowie der Schultheiß, durch diese Ernennung ihre Eigenschaft und Rechte als Mitglieder des großen Rathes nicht verlieren, aber auch in den Sitzungen

desselben kein Vorrecht und keinen Vorrang vor den übrigen Mitgliedern haben.

Ihre Amtsdauer ist auf die Zeit beschränkt, während welcher sie Mitglieder des großen Rathes sind.

Wenn sie wieder in den großen Rath erwählt werden, so sind sie sogleich auch wieder wählbar in den Regierungsrath.

Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Staatsverwaltung, so wie überhaupt die Führung der Regierungsgeschäfte, und legt dem großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser fordert, darüber Rechenschaft ab. Er wacht über alle höheren Interessen des Staats und trifft zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung die nöthig erachteten Vorkehrungen. In Fällen von dringender plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden. Er soll aber sogleich dem großen Rathe davon Kenntniß geben und seinen Entscheid über die weiteren, den Umständen angemessenen Vorkehrungen abwarten.

Der Schultheiß kann nicht zugleich Landammann (Präsident des großen Raths) der Republik sein. Er wird von dem großen Rathe aus der Mitte des Regierungsrathes durch das geheime absolute Stimmenmehr je auf ein Jahr erwählt. Für das nächstfolgende Jahr ist er nicht wieder wählbar.

Unter dem Regierungsrathe stehen sieben Departemente zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge,

welche durch das absolute geheime Stimmenmehr erwählt werden. Nämlich:

1) Ein diplomatisches Departement.
2) Ein Departement des Innern.
3) Ein Justiz- und Polizei-Departement.
4) Ein Finanz-Departement.
5) Ein Militär-Departement.
6) Ein Erziehungs-Departement.
7) Ein Bau-Departement.

Alle Beschlüsse des Regierungsraths, die sich auf einzelne Personen oder Corporationen beziehen, sollen motivirt werden.

Der große Rath erwählt alljährlich durch das geheime und absolute Stimmenmehr 16 Glieder aus seiner Mitte, die nicht Glieder des Regierungsraths sind, um an allen Vorberathungen über Verfassungsgegenstände und über Gesetze, die sich auf den Staatsorganismus beziehen, an den Wahlen des Regierungsrathes, welche das Gesetz bestimmen wird, und endlich an den Verhandlungen über die Bestätigung oder Abberufung derjenigen Beamten, zu deren Erwählung sie mitgewirkt haben, mit gleichen Rechten, wie die ordentlichen Glieder des Regierungsrathes, Theil zu nehmen.

Der mit den Sechzehnern vereinte Regierungsrath ernennt durch geheimes, aber absolutes Stimmenmehr aus der Gesammtheit aller Staatsbürger für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter, welcher unter der Leitung des Regierungsrathes die

Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Verwaltung und die Polizei in dem Amtsbezirke besorgt, insoweit diese nicht ausdrücklich einer andern Behörde oder Beamtung für den einen oder andern Zweig übertragen sind.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist auf sechs Jahre festgesetzt. Er ist sogleich wieder wählbar, jedoch nicht für den gleichen Amtsbezirk, es sei denn, daß seine Wiedererwählung von der Wahlversammlung dieses Amtsbezirkes gewünscht wird.

Die nöthigen Unterstatthalter werden aus einem doppelten Vorschlage der stimmfähigen Glieder der Gemeinde des Bezirks seiner Amtsverwaltung, bei welchen jedoch die Vorgesetzten nicht mitstimmen, und aus einem doppelten Vorschlage der sämmtlichen Vorgesetzten des nämlichen Bezirks von dem Regierungsstatthalter gewählt.

Abschnitt 3.

Richterliche Gewalt.

Folgt hier die Organisation und Competenz der Gerichte.

Titel 4

Gemeindswesen.

Die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke in Kirchspiele und Gemeinden bleibt beibehalten Dieselbe kann nur durch das Gesetz, nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.

Die Gemeindsversammlungen wählen die sämmtlichen Gemeindsvorgesetzte. Die Amtsdauer der letzten soll höchstens auf 6 Jahre festgesetzt werden, jedoch sind dieselben sogleich wieder wählbar.

In jeder Kirchgemeinde, oder jedem Gemeindsvereine sollen je nach den Bedürfnissen die zur Besorgung der Gemeinds-Angelegenheiten im Allgemeinen, des Vormundschaftswesens, der Armenpflege, der Ortspolizei, der Sittenpolizei, des Schulwesens, so wie der nicht streitigen Gerichtsbarkeit erforderlichen Gemeindebehörden, nach Anleitung des Gesetzes, aufgestellt werden.

Alle Gemeindsverfassungen müssen der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen werden, welcher befugt sein soll, aus besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Behörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten. Alle Burgergüter sollen einschließlich unter der Verwaltung der Bürger oder betreffenden Gemeinden stehen, auch sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung blos das Recht der Oberaufsicht hat.

Titel 5.

Veränderung der Verfassung.

Vor dem Ablauf von 6 Jahren, von der Einsetzung des großen Rathes an gerechnet, soll kein Antrag auf Veränderung der Verfassung angenommen werden.

Nach Verfluß dieser 6 Jahre können Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung Statt haben.

Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist einer zweimaligen Berathung durch den großen Rath zu unterwerfen, welcher zu diesen Berathungen in der Zahl von wenigstens 2 Dritttheilen der Gesammtzahl seiner Mitglieder versammelt sein muß. Es soll auch die zweite Berathung nicht früher als nach Verfluß eines Jahrs nach der ersten Statt finden.

Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das diesörtige Gesetz der Gesammtheit der Staatsbürger in den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Wird der Gesetzesvorschlag von der Mehrzahl der in sämmtlichen Urversammlungen stimmenden Staatsbürger angenommen, so soll dasselbe von dieser Annahme hinweg die gleiche Kraft und Unverletzbarkeit haben, wie alle andern Artikel der Verfassung.

Also berathen und beschlossen in Bern den 6. Juli 1831.

Der Präsident des Verfassungsrathes
Tscharner.

Die Secretairs des Verfassungsraths
J. B. Watt. J. Wyß.
C. Neuhaus. Joh. Lud. Schnell.

Den 31. Juli wurde über diese Verfassung abgestimmt. Am 5. August wurde bekannt gemacht daß die Verfassung mit 27,802 gegen 2152 angenommen worden sei.

Nach diesem Tipus wurden die Verfassungen in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf, Tessin, und später in Basellandschaft constituirt. Die gemeinsame Entstehungsart, die Aehnlichkeit der Hauptgrundsätze hinderte indessen nicht, daß sie in einzelnen Beziehungen von einander abwichen. So machten namentlich die Verfassungen der meisten Kantone in der östlichen Schweiz, besonders Thurgau, St. Gallen und Aargau dem demokratischen Prinzip weit mehr Conzessionen, als dies in Bern und in Zürich geschah. Die Bestimmungen über die Souverainetät, über die Sanktion der Gesetze und die Wahlen der Beamten, haben in den Verfassungen von Zürich, Bern und Solothurn einen weit büreaukratischeren Anstrich, als in den obgenannten Kantonen der östlichen Schweiz, eine gemeinsame Familienähnlichkeit läßt sich indessen, namentlich in Beziehung auf die Organisation des ganzen Staatsmechanismus keineswegs verkennen.

Um auch gleich hier wieder die wichtigste Vorfrage zu berühren, so mochte die Entstehungsart der neuen Grundgesetze den Anforderungen eines vernünftigen Staatsrechts vollständig genügen. Mittelst einer Revolution, also mittelst eines Aktes der Volks-

souverainetät war die neue Ordnung der Dinge ins Leben gerufen worden und hatte somit die einzig mögliche Fase der Entwicklung passirt, welche einem Volke bei seinem Uebergang aus dem feudalen Absolutismus zum Staate sich darbietet. Nunmehr konnten alle gesetzlichen Bestimmungen, jeder Zwang der den Einzelnen und der Gesammtheit des Volkes auferlegt wurde, auf die einzig vernünftige Quelle, auf den Volkswillen wenigstens in formeller Beziehung zurückgeführt werden. Es gab keine Gewalt mehr im Staate, die aus eigener Machtvollkommenheit und kraft eines persönlichen Rechtes dem Volke Zwang auferlegte. Die Substanz der Staatsgewalt hatte eine wesentliche Veränderung erlitten. Es war nicht mehr die Privatgewalt feudaler Junker, die dem Volke befahl, sondern eine allgemeine, öffentliche, eine Volksgewalt. Dem Volke stand nicht mehr ein fremder Herr gegenüber, der es zum Gehorsam gegen seinen Willen, durch seine Gesetze, seine Beamte, seine Soldaten nöthigte, sondern das Volk gehorchte einer Gewalt, die es selbst eingesetzt hatte.

Auch mit dem Staatsprinzip war unwillkührlich eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen. Unter dem Patriziat war das ganze Staatsgebäude auf dem Prinzip der Stabilität und der Volksunfreiheit errichtet. Unbedingte Erhaltung des Bestehenden, unbedingte Ausschließung des Volks von der Regierung, unbedingte Verhinderung jeder selbst-

ständigen Lebensäußerung des Volkes, zur Wahrung der Privatinteressen der regierenden Körperschaft, waren die leitenden Gedanken der ganzen patrizischen Politik. Durch die Revolution jedoch wurde dieses Staatsprinzip gestürzt, und, wenn auch nur unwillkührlich, der Grundsatz zur Anerkennung gebracht, daß das Bestehende nur so lange Gültigkeit haben könne, als es die „Bedürfnisse der Zeit" und des Volkes befriedige. Durch die Revolution hatte das Volk erklärt, die bestehenden Constitutionen müssen sich dem Willen der Majorität accomodiren, und da das Volk ein lebendiger Organismus ist, der fortschreitet, der sich entwickelt, so wurde an die Stelle der Stabilität unwillkührlich das Prinzip der Bewegung gesetzt.

Vernünftigermaßen konnte daher hinfort Niemand mehr behaupten, daß die neugeschaffenen Formen des Staats für ewige Zeiten gültig sein müssen, denn die Revolution gab Jedem fortan die Berechtigung, dieser Forderung entgegenzuhalten, daß wenn das Bestehende einmal habe rechtlich abgeändert werden können, weil das Volk es habe abändern wollen, so müsse dieses Recht auch für alle künftige Zeiten in Anspruch zu nehmen sein. Wenn einmal die göttliche Infallibilität des Absolutismus gestürzt sei, so müssen sich auch fernerhin alle Staatseinrichtungen den Gesetzen der menschlichen Entwicklung unterwerfen, und auf die Anmaßung der absoluten Gültigkeit Verzicht leisten.

Durch die Revolution waren somit die politischen Zustände aus dem Gebiet der göttlichen Stabilität und Unantastbarkeit, auf das Menschliche der Bewegung, aus der theologischen Sfäre der unbedingten Anerkennung, des Glaubens, des Dogmatizismus, in den Bereich der menschlichen Kritik und des Zweifels herabgezogen worden. Consequenter Weise mußte nunmehr die Kritik in ihr Recht eingesetzt werden, dieses Recht aber besteht in der unverkümmerten Möglichkeit, Alles zu prüfen und nach Befund zu verwerfen.

Ich komme weiter unten auf die factische Anwendung und Anerkennung dieses prinzipiell statuirten Rechtes der freien Kritik von Seiten der herrschenden Staatsgewalten in der Schweiz zurück. Was nun den Inhalt der neuen Verfassungen und ihre Organisation der Gewalt betrifft, so kommen zunächst die Bestimmungen über die Souverainetät und die daraus folgenden Consequenzen hier in Betracht. Aus den angeführten Stellen der Berner Verfassung, womit auch die constitutionellen Bestimmungen der Verfassungen in den übrigen Kantonen übereinstimmen, hat sich ergeben, daß dem Wortlaute nach die Souverainetät auf der Gesammtheit des Volkes beruhen, in der Wirklichkeit jedoch einzig durch den Großen Rath als Stellvertreter des Volkes ausgeübt werden sollte. (Der Accent liegt auf dem Worte Stellvertreter, das im Geiste der neuen Verfassungen, wie wir sogleich wahr-

nehmen werden, einer ganz eigenthümlichen Auffassung unterlag.)

Jene Bestimmung enthält jedoch einen innern Widerspruch, weil durch sie auf der einen Seite etwas gegeben und auf der andern wieder genommen wird. Der Ausdruck „die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes", kann nemlich nichts Anderes bezeichnen, als das Volk soll die höchste Gewalt besitzen. Nun ist es ein wesentliches Merkmal des Besitzes, daß dem Besitzer das Recht und die Möglichkeit zu Gebote steht, das Besessene zu gebrauchen, anzuwenden. Wenn deshalb die Souverainetät in Wahrheit auf dem Volke beruhen sollte, so mußte dieses in die Lage gesetzt sein, gewisse Funktionen zu verrichten, gewisse Handlungen vorzunehmen, welche von dem Staatsrecht als die wesentlichen Merkmale der Souverainetät, als die unmittelbaren Ausflüsse der höchsten Gewalt bezeichnet werden. Dies war jedoch keineswegs der Fall, denn die Ausübung der wichtigsten Befugnisse der Souverainetät wurde den Bestimmungen der neuen Verfassungen gemäß dem Volke vollständig unmöglich gemacht, weil alle sogenannten Hoheitsrechte „einzig vom großen Rath, als Stellvertreter des Volkes" ausgeübt werden sollten.

Auf der einen Seite wurde daher mittelst einer Frase auf dem Papier, dem Volke die Souverainetät vindizirt, auf der andern aber factisch ihm wieder

entrissen und einer andern Persönlichkeit, einem Stellvertreter übertragen.

Man hat zwar behauptet, da das Volk, d. h. der Complex aller Einzelnen auf einem größeren Territorium nicht selbst unmittelbar die Souverainetät ausüben, nicht unmittelbar selbst regieren könne, so müsse die Handhabung der höchsten Gewalt einem Stellvertreter übertragen werden, der das Volk repräsentire und durch welchen das Volk mittelbar, also eigentlich doch selbst regiere. Als dieser Stellvertreter oder Repräsentant des Volkes sei in den Verfassungen vom Jahr 1831 der große Rath aufgestellt und eben dadurch dem Prinzip der Demokratie vollständig Genüge geleistet worden.

Allein die Begriffsverwirrung, welche dieser Deduction zu Grunde liegt, wird aus dem Nachfolgenden vollständig ersichtlich sein.

Die einzelnen Befugnisse der Souverainetät scheiden sich in übertragbare und nicht übertragbare. Zu jenen gehören alle diejenigen amtlichen Handlungen und Thätigkeiten, welche nicht unmittelbar von dem Volke, d. h. von allen Einzelnen besorgt werden können, namentlich die Befugnisse der sogenannten Executivgewalt, die ganze Verwaltung und die Besorgung der laufenden Geschäfte. Diese werden daher von dem Volke eigens dazu bestimmten Beamten übertragen, deren höchste Behörde die Regierung bildet.

Diese Beamten und vor Allem die Regierung als die höchste Trägerin der Souverainetät sind nun allerdings Stellvertreter des Volkes, weil sie an der Stelle aller Einzelnen die nothwendigen Staatsgeschäfte besorgen. Allein niemals können sie Stellvertreter des Volkes in dem Sinne sein, daß sie einen Bruchtheil des Volkes darstellen, der mit Beseitigung aller Uebrigen vollständig die Urquelle bildet, aus welchem nunmehr alle öffentlichen Functionen entspringen, einen Bruchtheil, in welchem das Volk gewissermaßen vollständig aufgeht, indem er schlechthin mit der Allen gehörigen Machtvollkommenheit bekleidet wird.

Durch eine solche Stellvertretung entstünde jene mittelbare Souverainetät, wie sie in den Schweizer Verfassungen vom Jahr 1831 und in der constitutionellen Monarchie dargestellt ist, eine Souverainetät, durch welche das Mandatsverhältniß zwischen Volk und Regierung vollständig verwischt und dem Volke der Besitz der wahren Souverainetät gänzlich entrissen wird. Denn derjenige ist nicht mehr im Besitz einer Sache, der sie nicht selbst und unmittelbar gebrauchen darf. Der ist nicht im Besitze eines Hauses, der es nicht selbst, sondern nur durch einen Andern bewohnen darf. Der ist nicht mehr im Besitz eines Rechtes, der den zu dessen Ausübung Bevollmächtigten nicht stets vollständig in seiner Gewalt hat. Gerade das Gebrauchsrecht, das ungehinderte Dispositionsrecht des Besitzers auf

die besessene Sache bildet das wesentliche Merkmal des Besitzes.

Damit nun dem Volk in Wahrheit der volle Besitz der Souverainetät verbleibe, damit seine Machtvollkommenheit nicht durch seine Stellvertreter absorbirt werde, müssen in der Organisation der Gewalt zwei Hauptmomente als Garantien der Volkssouverainetät berücksichtigt sein. Vor Allem muß zwischen dem Volke und derjenigen Behörde, welche in höchster Instanz mit der Ausübung der übertragbaren Souverainetätsbefugnisse bekleidet ist, ein Verhältniß obwalten, durch welches gewissermaßen das Eigenthumsrecht des erstern auf die letzteren zu allen Zeiten lebendig erhalten wird. Die Organe der höchsten Gewalt müssen in einem offiziellen, organisirten Rapport mit dem Volke stehen, müssen ihrem Mandanten Rechenschaft ablegen, sich die nöthigen Verhaltungsmaßregeln ausbitten, sein Gutachten einholen, ihre Beschlüsse von ihm sanctioniren lassen, mit einem Wort von ihm beaufsichtigt und controllirt werden. Natürlich kann diese Oberaufsicht von allen Einzelnen ebenso wenig unmittelbar ausgeübt werden, als die Handhabung der Staatsgewalt selbst, es tritt daher auch in dieser Beziehung wieder das Verhältniß ein, daß statt aller Einzelnen, statt des ganzen Volkes, Stellvertreter mit den Functionen der Oberaufsicht bekleidet werden. Diese Stellvertreter nennt man Repräsentanten.

Es ist somit klar, daß ohne diese Repräsentation des Volkes gegenüber den mit der Ausübung der Souverainetät beauftragten Organen in Wahrheit keine Volkssouverainetät besteht. War nun diese Repräsentation des Volkes in den neuen Verfassungen der Schweiz constituirt?

Als den eigentlichen Träger der Souverainetät erblicken wir jene Versammlung, welche der große Rath genannt wird. Dieser große Rath übt die meisten der sogenannten Hoheitsrechte aus, er faßt die wichtigsten Beschlüsse, er ist namentlich der alleinige Gesetzgeber. Zwar wird er vom Volke gewählt, allein wenn er einmal gewählt ist, steht er vollkommen unabhängig und unerreichbar dem Volke gegenüber, gerade wie in der Monarchie der persönliche Träger der Staatsgewalt. Ohne Controlle, ohne Rechenschaft abzulegen, ohne Beaufsichtigung, ganz nach eigenem Gutdünken, nach seiner Privatüberzeugung übt er seine amtliche Functionen, und ist somit absolut, gleichsam das Volk im Kleinen. Das ganze Volk hat keine staatsrechtlichen Willensäußerungen und Befugnisse mehr, es ist zusammengeschrumpft zu einer Versammlung von hundert Stellvertretern. Diese Versammlung von Stellvertretern befindet sich daher auch nicht mehr auf dem Boden des Rechts, sondern auf dem Gebiet der Moral, der Subjectivität, des Beliebens, wo, wie in der Monarchie, der Träger der Souverainetät nur Gott verantwortlich ist und seinem Gewissen.

Neben dem großen Rath existirt aber noch ein anderes Collegium, die Regierung, aus seiner Mitte gewählt, welche die oberste Verwaltungsbehörde bildet, die laufenden Geschäfte besorgt, die Beschlüsse des großen Raths vollzieht, die Bezirksbeamten erwählt, und fortwährend Sitz und Stimme in der großen Rathsversammlung hat. Dieser Behörde gegenüber hat nun der große Rath allerdings einen repräsentativen Charakter, denn die Regierung ist dem großen Rathe verantwortlich und steht unter seiner Oberaufsicht. Allein diese Repräsentation ist jedenfalls höchst mangelhaft und confus, denn als repräsentative Behörde müßte der große Rath das Organ der Souverainetät sich gegenüber haben, allein er ist ja selbst souverain; als controllirende Versammlung müßte der große Rath ein von der Regierung vollständig getrenntes Collegium sein, allein die Regierung ist ein integrirender Theil von ihm, hat Sitz und Stimme in seinen Versammlungen, ist weiter nichts als wieder ein Extract der größeren souverainen Versammlung.

Die in den Verfassungen von 1831 constituirte repräsentative Demokratie in der Schweiz verdient daher diesen Namen nur in sofern, als sie das ganze Volk in Beziehung auf die Ausübung der Souverainetät, nicht aber in sofern, als sie es in Beziehung auf die Beaufsichtigung dieser Ausübung repräsentiren läßt. Diese Organisation der schweizerischen Demokratie ist daher himmelweit

verschieden von dem nordamerikanischen Repräsentativsystem. Das wechselseitige Ineinandergreifen der höchsten Behörden, die dadurch erzeugte mittelbare Gewalt und gegenseitige Controlle, welche man als die Wirkungen des Repräsentativsystems kennt, mußte den schweizerischen Demokratien fremd bleiben. Die Staatsgewalt äußert sich in ihnen ganz unmittelbar, diese Unmittelbarkeit aber ist kein Merkmal der Republik. Die neuen Verfassungen stellten daher eher ein **mixtum compositum** von absolutistischen und repräsentativen Elementen, als rein demokratische Repräsentativstaaten dar. Der große Rath in den neuen Verfassungen war nichts weiter als eine modifizirte Fortsetzung eines wesentlich aristokratischen Instituts, keineswegs aber eine nach ganz andern Prinzipien organisirte Schöpfung des Repräsentativsistems. Welcher Unterschied bestand denn faktisch zwischen dem Träger der Staatsgewalt in den neuen Verfassungen und zwischen dem ehemaligen großen Rathe des Patriziats, oder zwischen der monarchischen Souverainetät in dem absolutistisch-constitutionellen Königthum und in der constitutionellen Monarchie? Nach der alten Berner Verfassung wurde die „souveraine, höchste und oberste Gewalt ebenfalls ausgeübt durch Schultheiß, Klein- und Groß-Räthe". Nach der würtembergischen Verfassung vereinigt der König in sich alle Gewalt, übt sie jedoch den Bestimmungen der Verfassung gemäß aus; nach der französischen Charte ist Louis

Philippe der Träger der Souverainetät, ganz wie der große Rath in Bern oder Zürich nach den Verfassungen vom Jahr 1831. Alle diese Souveraine unterscheiden sich von einander nur durch die Erwerbungsart ihrer Souverainetät. Während der absolute Souverain, der patrizische Groß-Rath, der constitutionelle König sie von seinen Vorfahren ererbt, wird der constitutionelle Monarch angeblich und der republikanische Souverain wirklich vom Volke damit bekleidet; allein alle diese Souveraine haben das Recht, an der Stelle eines Andern gewisse Befugnisse auszuüben, gewisse Handlungen vorzunehmen, welche einzig und allein durch diesen Andern ausgeübt und vorgenommen werden müssen, wenn dieser Andere seiner freien Persönlichkeit nicht beraubt werden soll. Durch alle diese Souveraine wird das Volk personifizirt, d. h. Lebensäußerungen, die ein politischer Organismus ebensowenig übertragen kann, als z. B. ein fisischer das Essen, Trinken und ähnliche Verrichtungen; solche Lebensäußerungen, deren Selbstverrichtung die Persönlichkeit bedingt, werden von einem Stellvertreter versehen.

Die Uebertragung dieser aristokratisch-absolutistischen Begriffe der Personification des Volkes durch die Träger der Staatsgewalt aus den alten Patrizier-Verfassungen in die demokratischen der Regeneration suchte man, wie es scheint, in einigen Kantonen zu vermeiden. In der Thurgauer Verfassung z. B. heißt es:

„Die Gesammtheit der Staatsbürger des Kantons ist der einzige Souverain, von dem alle Staatsgewalt ausgeht: Das Thurgauische Volk gibt sich selbst die Verfassung, die es für die zweckmäßigste hält. Es regiert sich selbst durch die von ihm gewählten Stellvertreter. Diese haben keine weitere Gewalt, als die ihnen dasselbe in Folge der von ihm angenommenen Staatsverfassung übertragen hat."

Man sieht, die Urheber der Thurgauischen Verfassung waren vom besten Willen erfüllt, mit ängstlicher Sorgfalt suchten sie durch die gewähltesten Ausdrücke die Volkssouverainetät festzustellen, nur Schade, daß diese nicht von der Stellung der Worte und der formellen Fassung eines Verfassungsartikels abhängt. Auch die Thurgauische Volkssouverainetät konnte aus dem Begriff der Personification des Volkes durch Stellvertreter nicht herauskommen, auch die Thurgauische Verfassung constituirt jene mittelbare Souverainetät der höchsten Behörden, welche ohne Controlle von Seiten des Volkes ausgeübt wird, auch in Thurgau mangelt die richtige Organisation der Gewalt und die consequente Durchführung des Repräsentativsistems.

Ich theilte oben die Befugnisse der Souverainetät, — denn Rechte kann man sie nicht nennen, da in einem vernünftig organisirten Staate das Volk keine Rechte, sondern einen souverainen Willen hat, weil Rechte stets wenigstens zwei Rechtssubjekte, zwei selbstständige Willen voraussetzen, im

Staate aber nur ein Subjekt, ein Willen rechtlich existiren kann — also die Befugnisse der Souveraineтät theilte ich in übertragbare und unübertragbere. Jene müssen durch Mandatare des Volkes ausgeübt werden, diese aber kann es nur selbst und unmittelbar exequiren. Dahin gehört namentlich die Sanction der Gesetze und die Wahl der Beamten. Entwerfen und vorberathen kann das Volk die Gesetze nicht unmittelbar selbst, es überträgt deßhalb dieses Geschäft seinen Stellvertretern. Aber wenn die Gesetze entworfen und berathen sind, dann müssen sie den Urversammlungen unmittelbar zur Sanction vorgelegt werden. Durch die Gesetze wird dem Willen aller Staatsangehörigen unmittelbar ein Zwang auferlegt, sie bilden die Formen, in welchen sich das ganze gesellschaftliche Leben bewegen muß, von ihrer Fassung hängt es daher hauptsächlich ab, ob ein Volk frei ist, oder nicht. Wenn nun die Möglichkeit vorhanden ist, daß die Gesammtheit des Volkes und alle Einzelnen sich erklären können, ob sie eine bestimmte Art und Weise der Willensbeschränkung annehmen, sich gefallen lassen wollen, oder nicht, warum sollte diese Möglichkeit nicht benutzt werden? In der Schweiz stimmen sämmtliche Staatsangehörigen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Grundgesetzes ab, warum sollten sie dies nicht auch in Beziehung auf die einzelnen Gesetze thun, die ja nichts weiter sind, als die Consequenzen aus der Prämisse Verfassung? In

der Demokratie muß vor Allem der Grundsatz durchgeführt werden, daß Alles, was unmittelbar vom Volke besorgt werden kann, keinem Stellvertreter übertragen, daß die mittelbare Ausübung der Souverainetät nur auf diejenigen Verhältnisse ausgedehnt werden darf, welche eine Betheiligung sämmtlicher Staatsangehörigen nicht ertragen. Dieser Grundsatz wurde in Beziehung auf die Gesetzgebung in den meisten Schweizer Verfassungen der dreißiger Jahre vollständig vernachlässigt. Der große Rath, wie er überhaupt der Träger der Souverainetät ist, so ist er auch alleiniger Gesetzgeber. Ueber dem Volke steht eine Behörde, welche ganz ohne Controlle, ohne Zustimmung oder Betheiligung des Volkes die Gesetze entwirft, berathet und sanctionirt. Das Volk muß somit Gesetzen gehorchen, auf deren Entstehung es staatsrechtlich nicht den geringsten Einfluß ausübt, und dies ist ein Uebelstand, dessen verderbliche Wirkungen gewiß nicht durch das Bewußtsein, die Gesetzgeber gewählt zu haben, paralisirt werden können.

Zu den unübertragbaren Befugnissen der Souverainetät gehört ferner die Wahl der Staatsbeamten. Wer die Beamten erwählt, ist Herr im Lande, denn die Exekutoren der Staatsgewalt (also die Staatsgewalt selbst) haben da ihre Heimath, ihren Ursprung, ihren Ausgangspunkt, wo sie ernannt werden. Wählt sie daher Jemand anders als das Volk, so ist das Volk nicht souverain, so hat

das Volk die Staatsgewalt nicht im Besitz, sondern es existirt neben dem Volke eine selbstständige Macht, welcher dieses gehorchen muß. Die Wahl der Beamten durch das Volk bildet daher die Lebensbedingung der Volkssouverainetät, d. h. der Demokratie. Mag eine Verfassung noch so demokratisch, noch so liberal und freisinnig sein, ich sage sie wird und muß im Laufe der Zeit vollständig alterirt, von der herrschenden Gewalt zur formellen Sanction ihrer Verbrechen benützt werden und am Ende zu einer politischen Betrügerei herabsinken, wenn die Beamten nicht aus der unmittelbaren Volkswahl hervorgehen. Die Wahl der Beamten durch das Volk bildet die Basis der demokratischen Elemente in der englischen Verfassung, dieser Volkswahl allein oder doch wenigstens größtentheils verdankt die englische Demokratie ihre Erhaltung, während die Ernennung der Beamten durch den König, Frankreich zum Polizeistaate gestempelt und die Corruption, die sistematische Demoralisation des Volks durch die Regierung möglich gemacht hat. Ueberall wo statt der rohen Barbarei des reinen Absolutismus eine gewisse politische Kultur herrscht und dem Volke einige „Rechte" eingeräumt sind, wo das absolutistische und das demokratische Prinzip neben einander bestehen, müssen die Beamten, wenn sie nicht vom Volke erwählt, sondern Diener des Souverains sind, zu elenden Werkzeugen der gouvernementalen Corruption herabsinken. Denn was

der nackte Absolutismus durch einfache Gewaltstreiche, durch rohe Gewalt bewirkt, das muß der übertünchte, überfirnißte, durch einzelne demokratische Formen begrenzte, auf Umwegen, durch die feineren Mittel der Corruption, durch mittelbare und unmittelbare Bestechung, durch die Einwirkung auf die Interessen zu erreichen suchen, und dazu bedarf er seiner Beamten.

Es handelt sich dabei ebensowohl um die indirecte Einwirkung der Regierung mittelst ihrer Beamten auf Verhältnisse und Angelegenheiten, die überhaupt einer Regierung unerreichbar gemacht sein müssen, als um das unmittelbare Eingreifen des Gouvernements. Ein von Beamten, die von dem Gouvernement ernannt sind, regiertes Land gleicht einer eroberten Provinz, welche irgend ein fremder Gewalthaber mit seinen Commissären besetzt hat, die nun im Interesse ihres Herrn schalten und walten. Ein von Volksbeamten verwalteter Staat ist eine organische Demokratie, in welcher das Volk Selfgovernment ausübt. Dort ist die Staatsgewalt außerhalb des Volkes, sie geht gleichsam neben ihm her, hier wird sie vom Volke selbst besessen, sie wohnt im Volke und ist dessen Eigenthum.

Auch dieser demokratische Grundsatz wurde in den meisten Schweizerverfassungen vom Jahr 1831 vollständig vernachlässigt. In den größeren Kantonen, St. Gallen ausgenommen, wurden auch unter der neuen Ordnung der Dinge die Beamten

nicht vom Volke, sondern theils vom großen Rathe, theils von der Regierung ernannt. Namentlich ging die Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes aus dem großen Rathe hervor, und zwar mit der Beschränkung, daß nur Mitglieder des letzten Collegiums gewählt werden konnten. Es stand daher nicht wie in Amerika dem Volke frei, unter den Würdigsten im Lande Diejenigen selbst auszuwählen, welchen es die Verwaltung seiner Angelegenheiten in oberster Instanz anvertrauen wollte, sondern dasselbe Collegium, das überhaupt Träger der Souveraineität war, ernannte aus seiner Mitte eine permanente Commission unter dem Namen Regierungsrath, welche mit der Leitung der Geschäfte beauftragt wurde.

Die Bezirksbeamten dagegen wurden von der Regierung ernannt, unter deren unmittelbaren Leitung sie die „Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie die Verwaltung und die Polizei in ihren Amtsbezirken besorgten." — Keine Einrichtung im Staate ist der innersten Natur des demokratischen Prinzips so zuwider, als die Ernennung und Abhängigkeit der niedern Vollziehungsbeamten von der höchsten Vollziehungsgewalt, in Verbindung mit der büreaukratischen Organisation der Behörden, welche ich sogleich berühren werde. Wo diese Einrichtung existirt, da kann der Polizeistaat, die büreaukratische Bevormundung des Volkes, die Direction der Volksentwicklung von einer Cen-

tralstelle aus, das Volksleben mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung, nicht ausbleiben. Das selbstständige Leben der einzelnen Theile, die demokratische Freiheit der Individualitäten wird verkümmert, das ganze Staatsleben schlägt eine centripedale Richtung ein und die einzelnen Theile des Staatsorganismus haben das Prinzip ihrer Bewegung, ihre Triebkraft nicht mehr in sich selbst, sondern in den Bureaux der Regierung und gar häufig in dem Willen einer Person, die an der Spitze der Direction steht.

Dieser Uebelstand mußte in der Schweiz um so fühlbarer werden, als die neuen Verfassungen meistens der Regierung auch das Recht der Abberufung ihrer Beamten gestatteten. Wie dieses Recht in der Wirklichkeit ausgebeutet wurde, das bewiesen späterhin die gegen misliebig gewordene Beamte angewandten Maßregeln. Die Abberufung eines Beamten sollte zwar allerdings motivirt werden, allein wenn die höchste Behörde einmal das Recht hat, auf administrativem Wege, ohne richterlichen Spruch einen Beamten zur Fortführung seines Amtes für unfähig zu erklären, so stehen ihr — wie die Erfahrung es lehrt — formelle Gründe genug zu Gebot, um eine solche Maßregel plausibel zu machen.

Dazu kommt noch der weitere Umstand, daß auch die neuen Verfassungen die bureaukratische Organisation der Behörden, wie sie unter dem alten Regime existirt hatte, wieder vollständig adoptirten.

Ich meine jenen vollständigen Mangel an den zwischen die Bezirke und die Regierung gestellten Mittelstellen, wie sie in England und Amerika in Form der Grafschaftsbeamten existiren und das pouvoir gouvernemental so heilsam schwächen, daß dort die Regierung für die Ausführung ihrer Beschlüsse die Gewalt der Volksbeamten gleichsam erst leihen muß, abgesehen davon, daß jeder Beamte für alle seine Functionen persönlich verantwortlich gemacht ist.

In der Organisation, welche durch die Verfassungen vom Jahr 1831 in der Schweiz in's Leben gerufen wurde, verkehrt die Regierung unmittelbar mit jedem einzelnen von ihr angestellten Bezirksbeamten (Regierungsstatthalter). Die unteren und mittleren Organe des Staatslebens sind zu wenig bedacht, während das oberste Organ, die Regierung, fast die ganze Staatsgewalt in sich vereinigt. Statt daß in einem vernünftig organisirten Staate die Staatsgewalt auf der breiten Basis der Volkssouverainetät und demokratischer Institutionen piramidalisch sich erhebt und in der Regierung als dem höchsten Organ sich zuspitzt, gleicht die Organisation der Gewalt in den Verfassungen der Schweiz einer auf der Spitze stehenden Piramide. Die Wucht der ganzen Staatsgewalt drückt unmittelbar auf das Volk und erzeugt dadurch einen bureaukratischen Despotismus, der in den wenigsten Fällen durch das republikanische Bewußtsein der Bürger und das Prinzip ihrer Verfassung paralisirt wird.

Ebenso fehlerhaft als die bis jetzt besprochenen Einrichtungen, ist in den neuen Verfassungen die Organisation der obersten Executivbehörde. An die Spitze der Verwaltung wurde in allen Kantonen ein Kollegium von Regierungsräthen gestellt, deren Zahl in Bern z. B. sich auf etliche zwanzig belief.

Entspricht jedoch diese Einrichtung dem demokratischen Prinzip, und, so muß man unwillkührlich fragen, wären wohl die Schweizer auf diese Organisation verfallen, wenn ihre politischen Begriffe sich nicht unter dem Einflusse der früheren aristokratischen Staatsverwaltung gebildet hätten? Die Aristokratie stellt eine aus lauter gleichberechtigten Mitgliedern bestehende Corporation dar. Eine solche Corporation hat nächst dem von ihr beherrschten Volke keinen gefährlicheren Feind zu vermeiden, als das Mächtigwerden eines Mitgliedes ihrer eigenen Parthei. Die Aristokratie hat das monarchische Prinzip eben so zu fürchten als das demokratische. Sie hat daher in der Organisation ihrer Gewalt die Möglichkeit, daß Einer der Gleichberechtigten, Einer aus ihrer eigenen Mitte einen unverhältnißmäßigen Antheil der Macht occupire, ebenso zu berücksichtigen, als die Gefahr, daß das Volk zur Herrschaft gelange. Sie wird daher die Ausübung der Gewalt niemals einem Einzelnen übertragen, sondern sie wird im Geiste ihres ganzen Sistems überall eine Vielheit von Trägern der Staatsgewalt schaffen. An der Stelle der monar-

chischen Einheit treffen wir in der aristokratischen Verfassung überall eine collegialische Vielheit, deren Mitglieder sich unwillkührlich stets selbst controlliren und im Schach halten.

Dieses Sistem der collegialischen Organisation wurde nach der Revolution in der Schweiz allenthalben vorgefunden, ein Jahrhunderte langer Bestand desselben hatte das Volk so vollständig daran gewöhnt, daß bei der Reorganisation nicht einmal an eine andere Möglichkeit mochte gedacht worden sein. Die angeborne Abneigung der Schweizer vor der Centralisation, so wie ihre Neigung zur Vereinzelung mochte ferner das Ihrige dazu beigetragen haben, und so wurde denn dieses aristokratische Prinzip der collegialischen Verwaltung auch in das neue Sistem mit herübergebracht. Diese collegialische Spaltung der höchsten Staatsbehörde, diese Vernachlässigung des monarchischen Prinzips war und ist noch jetzt einer der größten Uebelstände der modernen Verfassungen der Schweiz. Das monarchische Prinzip, sage ich, ohne jedoch mit diesem Ausdruck jenen Begriff bezeichnen zu wollen, den die constitutionelle und absolute Monarchie darunter versteht. Um die Einheit der Gewalt darzustellen, um der Verwaltung einen bestimmten Charakter aufzudrücken, bedarf es an der Spitze einer jeden Gesellschafts- oder Vereinsverwaltung eines persönlichen Willens. Jede Gemeinde hat einen Vorstand, jeder Verein einen Präsidenten, jede Gesellschaft

einen Director. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß dieser Director der politischen Gesellschaft, die man Staat nennt, König, d. h. heilig, unverletzlich, unverantwortlich, majestätisch, erblich, mit Millionen, mit Palästen und Marställen, Kammerherrn, Hofräthen u.s.w. bedacht sei, sondern er soll im Gegentheil verantwortlich für alle Maßregeln, die er anordnet, ein gewöhnlicher Mensch und wo möglich ein intelligenter, erwählt vom Volke und mit einem mäßigen Einkommen bedacht sein, das für seine Stellung hinreichend ist.

An der Spitze der Staatsverwaltung muß mit einem Worte ein Monarch stehen, aber kein König. Dieses monarchische Prinzip, wie es in der amerikanischen Bundes- und Staatenverfassung dargestellt ist, habe ich im Auge, aber nicht jenen Afterbegriff, den die Servilität der Professoren in die Wissenschaft eingeschwärzt und die Confusion der Hofräthe erhalten hat. Wo dieses monarchische Prinzip durch das aristokratische der Collegialverfassung ersetzt ist, da bildet es den gefährlichsten Hemmschuh des Fortschritts. Ein Mann kann ein großer Geist, ein energischer Charakter sein, aber eine Versammlung von Räthen, die immer nur mittelst Abstimmung einen künstlichen Willen darzustellen vermögen, gestaltet sich stets zum Grund und Boden der breitgetretenen Mittelstraße. Ein Collegium von Mehreren wird selten einen ganzen Beschluß fassen können, denn hervorgegangen aus einem Collegium, ist dieser stets das

Resultat des Marktens um Ansichten, des Nachgebens von beiden Seiten, das die Prinzipien verflacht, die Consequenzen abschleift und ein Sistem zu Tage fördert, welches sich in der Politik unter dem Namen Juste-milieu bekannt gemacht hat. Gründliche Reformen, durchgreifende Maßregeln, radikale Verbesserungen müssen daher stets an der Berathung eines Collegiums scheitern, denn sie sind immer extrem und consequent, die Mehrzahl der Menschen aber ist mittelmäßig und trivial. Diese mittelmäßigen Köpfe haben in der Schweiz schon mehr geschadet, als die gefährlichsten Reactionäre.

Als einen wesentlichen Uebelstand der bis jetzt besprochenen Organisation bezeichne ich endlich den Mangel des Geschwornengerichts. Das Geschwornengericht, die folgerichtigste Consequenz des demokratischen Prinzips, ist der Vertreter des Vernunftrechts, der Humanität, gegenüber dem todten Buchstaben des Gesetzes, und eben deßhalb in Ländern, wo es starke Regierungen gibt, das sicherste Bollwerk gegen politische Verfolgungen und Tendenzprozesse. Wenn jedes Preßvergehen, jede Anklage wegen Injurien gegen Beamte zuerst von einem Volksgericht beurtheilt werden muß, dann ist den politischen Verfolgungen durch die Staatsgewalt ein sicheres Ziel gesteckt.

Wenn ich jedoch hier von Geschwornengerichten spreche, so habe ich dabei natürlich nicht jene corrumpirten Versammlungen von Privilegirten im Auge, die den Stempel ihrer Tüchtigkeit in ihrer

Börse mit sich führen, sondern das reine, unverfälschte Volksgericht, das aus ehrenwerthen Männern zusammengesetzt ist, mögen sie nun 10,000 oder nur 500 Franken Einkünfte besitzen. Ein solches Geschwornengericht hätte z. B. sicher die verruchte Politik, die jetzt in Frankreich zum Hohne der Julirevolution herrscht, sehr häufig durchkreuzt und zu nichte gemacht, und die Annalen der französischen „Gerechtigkeitspflege" würden manches gerichtliche Verbrechen weniger enthalten, wenn die Opfer des königlichen Rechts und barbarischer Eigenthumsgesetze immer von Ehrenmännern gerichtet worden wären, statt von bestochenen und an ihrem eigenen Interesse verletzten Rentenbesitzern.

Dies wäre nun die Organisation der Verfassungen, welche nach dem Sturze des Patriziats in der Schweiz ins Leben gerufen wurden und in den meisten Kantonen noch jetzt bestehen. Aus der bisherigen Ausführung wird zur Genüge hervorgehen, wie wenig sie den Anforderungen des demokratischen Prinzipes entsprechen. Zwei Hauptmängel sind es hauptsächlich, welche der wahren Demokratie hindernd und in ihren Consequenzen feindlich gegenübertreten mußten. Die Vernachlässigung des Repräsentativsistems und die büreaukratische Organisation der Behörden, namentlich der Regierungen in ihrem Verhältniß zu den mittleren und unteren Organen der Staatsgewalt.

In Folge dieser fehlerhaften Organisation mußte sich, soweit dies innerhalb der republikanischen Ver=

fassung möglich war, ein vollständiger Polizeistaat erzeugen; die Regierung wurde, wie in den Zeiten des Patriziats, wieder als polizeiliche Vorsehung über das Volk gestellt, welche nunmehr in büreaukratischer Machtvollkommenheit die öffentlichen Angelegenheiten dirigirte und besorgte, statt wie ehemals von Gottes Gnaden und kraft persönlichen Rechts.

Auch in der neuen Ordnung der Dinge herrschte wieder jene, dem Absolutismus angehörende theologische Auffassung der Regierung, welcher gemäß diese alles öffentliche Leben, jede öffentliche Thätigkeit und Bewegung repräsentirt, Alles besorgt, leitet und dirigirt. Auch die neue Organisation bildete wieder eine „starke" Regierung heran, deren wesentliches Merkmal es ist, neben sich keine andere selbstständige Willensäußerung und Bewegung anzuerkennen und zu dulden. Die mittelst einer Revolution eingesetzten, aus einer demokratischen Bewegung hervorgegangenen herrschenden Gewalten, deren Aufgabe es war den politischen Fortschritt mit allen Mitteln zu unterstützen, sich zum höchsten Organ der Entwicklung des Volkes zu machen, mußte in Folge der schlechten Organisation des Staatsmechanismus, je weiter sie sich von ihrem Ursprunge entfernten, immer mehr mit dem Prinzip, das sie ins Dasein gerufen, in Collision gerathen, sie mußten, um mich eines Partheiworts zu bedienen, nothwendig conservativ werden.

Die Geschichte aller zu Anfang der dreißiger Jahre par Revolution ans Ruder gekommenen Re-

gierungen ist die Geschichte des Abfalls der herrschenden Gewalt von dem Prinzip, das sie ins Dasein gerufen, die Geschichte des aus dem vulgären Liberalismus hervorgehenden Polizeistaats, die Geschichte der aus einer mangelhaften Revolution sich entwickelnden Reaction.

Louis Philippe, der „Barrikadenauswurf", wie ihn der malcontente Erherzog von Braunschweig nennt, Louis Philippe, der über die Trümmer der gestürzten Legitimität und die blutgetränkten Pflastersteine der Pariser Straßen durch einige pfiffige Banquiers und gutmüthige alte Schwachköpfe auf den Thron geschmuggelte „liberale" Herzog von Orleans hatte sich kaum einigermaßen festgesetzt, als er gegen das Prinzip der Demokratie einen sistematischen Kampf begann, der am Ende durch einen vollständigen Triumpf der Reaction gekrönt wurde, und nach 17 Jahren ein ganzes Volk einem allgemeinen moralischen Bankbruch nahe gebracht hat. In Belgien wurde mittelst einer Revolution von dem Liberalismus einer jener unvermeidlichen Coburger mit der Souverainetät bekleidet, die dortige Verfassung ist das höchste Ideal aller constitutionellen Schwärmer und richtig ist das Gouvernement die Hauptstütze der reactionären Parthei und der Jesuiten. Kaum waren die neuen Regierungen in der Schweiz wie man zu sagen pflegt warm geworden, so war ihr einziges Streben nur auf die Hemmung der angefangenen Bewegung, auf die Unterdrückung der

demokratischen Selbstständigkeit des Volks und der Consequenzen, welche naturgemäß aus der Revolution hätten folgen sollen, gerichtet. Dies mußte so kommen, es war eine politische Nothwendigkeit, denn alle jene Revolutionen der dreißiger Jahre schufen theils prinzipiell und absichtlich, wie in Frankreich und Belgien, theils unwillkührlich und faktisch, wie in der Schweiz, neben dem Volke eine für sich bestehende Gewalt der Regierung. In Frankreich und Belgien wurde, dem Begriffe der constitutionellen Monarchie gemäß, die höchste Gewalt im Staate einem König übertragen und daneben dem Volke einige „Rechte", einige „Theilnahme an der Regierung" gestattet. Dadurch wurden zwei ewig als Todtfeinde sich gegenüberstehende Gewalten sanctionirt und in einen Organismus neben einander gebannt, die auf die sogenannten Hoheitsrechte sich stützende königliche Gewalt des Absolutismus und die auf die Repräsentationsrechte verwiesene des Volkes. Beide sind einander diametral entgegengesetzt, beide sind ihrer Natur nach auf gegenseitige Bekämpfung und Vernichtung angewiesen, denn alle Befugnisse, die dem König zustehen, hat das Volk nicht und alle „Rechte" die das Volk hat, fehlen dem König, was also die eine Gewalt besitzt, besitzt sie nur auf Kosten der andern, dem Volk wird immer so viel Macht entzogen, als dem König zugetheilt wird, und der König verliert grade so viel Einfluß, als dem Volke „Rechte" gestattet sind. Da es nun in der Natur der Staatsgewalt

liegt, in ihrer Richtung nach Innen unbegrenzt zu sein, da es die Natur des Besitzes mit sich bringt, jeden beschränkenden Theilnehmer auszuschließen, da endlich überhaupt jedes Prinzip darauf angewiesen ist, ganz zu sein und nicht eher zu ruhen, als bis es sich in allen seinen Consequenzen befriedigt sieht, so müßten alle Gesetze der Natur und des menschlichen Daseins in ihr Gegentheil sich verkehren, wenn die Fiktion der constitutionellen Schwärmer sich realisiren sollte, daß der Besitzer der Staatsgewalt, unbekümmert um das Treiben der Partheien, in gemüthlicher Unschuld seine Civilliste verzehrend, nichts anders tendiren werde, als das Zünglein in der Waage der beiden Gewalten zu bilden und das Gleichgewicht zwischen dem monarchischen und dem demokratischen Prinzip herzustellen. Solche Fiktionen gehören dem Reich der Träume an. In der Wirklichkeit aber wird und muß der Besitzer der Staatsgewalt sein ganzes Können nur darauf richten, einmal den bestehenden Zustand nicht über den Punkt hinausschreiten zu lassen, hinter welchem seine Macht aufhört, also das Bestehende so zu konserviren, wie es besteht, sodann aber hauptsächlich sich in den vollen Besitz der Gewalt zu setzen, sich denjenigen Theil der Gewalt, der ihm noch fehlt, ebenfalls zu verschaffen, neben sich so wenig als möglich eine andere Gewalt aufkommen zu lassen. In einem Staate, dessen Organisation eine starke Regierung statuirt, wird und muß diese das demokra-

tische Prinzip bekämpfen. Dieser Kampf begann nach den Revolutionen zu Anfang der dreißiger Jahre in den regenerirten Schweitzerkantonen so gut, wie in den constitutionellen Monarchien. Er beginnt von dem Augenblick an, wo die Opposition der gestürzten Legitimität nicht mehr zu fürchten, wo die Macht der Regierungen befestigt, ihre Fortdauer garantirt und die Anlehnung an das demokratische Prinzip nicht mehr so nothwendig ist.

Nun beginnt die Herrschaft des offiziellen Liberalismus, das Regiment der liberalen Bourgeoisie, die Periode der Perrier's, Guizot's, Neuhaus, in der nicht mehr „von Gottes Gnaden" sondern im Namen der Ordnung, des Gesetzes u. s. w. die Freiheit mit Füßen getreten wird.

Dies ist die Periode der Verfassungslügen, in welcher die politische Freiheit nicht in der Organisation des ganzen Staatsmechanismus, sondern auf einem „beschriebenen Stück Papier" beruht, das man Verfassung nennt. In den Constitutionen stehen allerlei schöne Redensarten von Freiheit und nichts als Freiheit. Ueberall stößt man auf Preßfreiheit, Vereinsfreiheit, Redefreiheit, persönliche Freiheit, aber man gehe weiter, als das Interesse der Machthaber es erlaubt und man hat die Freiheit gemißbraucht, man werde ein gefährlicher Opponent, und man ist rettungslos der Polizei verfallen.

Die meisten regenerirten Kantone der Schweiz stehen in Beziehung auf ihre innere Politik im

Stadium dieses offiziellen Liberalismus. Nach dem Sturze des Patriziats oder einer reactionären Regierung, wurde die Herrschaft einigen liberalen Demagogen übertragen, die zur Zeit der Umtriebe das Volk mit den eindringlichsten Redensarten haranguirt und mit „Freiheit" und „Volkswohl" ganz überschüttet hatten. In den neuen Verfassungen wurden diese schönen Worte auch niedergeschrieben. In jedem Paragrafen Freiheit, nichts als Freiheit, aber auch eine Clausel — die Freiheit darf nicht mißbraucht werden, sonst muß die Staatsgewalt einschreiten. Wer nun die Freiheit anders auffaßt, als die herrschenden Machthaber, wer z. B. unter Preßfreiheit das unbeschränkte Recht, Alles im Staate zu kritisiren, versteht, und etwa seine Ansichten über Religion oder die Eigenthumsverhältnisse äußert, der hat die Preßfreiheit gemißbraucht und wird deßhalb empfindlich bestraft, weil er unter Freiheit etwas Anderes verstand, als die Privatpersonen, welche zufällig die Gewalt haben, *ihre* Ansichten von Freiheit zur allgemeinen Norm zu erheben und Abweichungen davon als einen Abfall vom Staatsdogma, als eine politische Ketzerei zu bestrafen.

Die liberalen Regierungen der Schweiz haben sich schon Gewaltstreiche erlaubt, wie man sie sonst nur in Deutschland gewohnt ist, und es scheint fast, als ob die liberalen Demagogen, wenn sie zur Herrschaft gelangt sind, ihren Ursprung ganz eigentlich als einen Freibrief für politische Schurkereien

betrachten und glauben, eine Revolution werde nur deshalb gemacht, damit die politische Entwicklung des Volkes nunmehr von anderen Personen gehemmt und unterdrückt werden könne, das Bestehende werde nur deßhalb vernichtet, damit das Nachfolgende stabil, und der Absolutismus werde nur deßhalb gestürzt, damit der Liberalismus absolutistisch werde. Sogar in Deutschland zeigt sich diese Erscheinung, Unterdrückung der Freiheit im Namen des „Liberalismus", freilich nur als Carikatur, weil die deutschen Zustände die politischen Verhältnisse anderer Länder und Völker überhaupt nur in carikirtem Reflex abspiegeln. So wird z. B. irgendwo mit großem Gepränge ein „liberales" Ministerium Lola Montes constituirt — um gerade so gut die Freiheit zu unterdrücken, als sein Vorgänger, das jesuitische. Anderswo verdrängt man mit großem Gepränge ein „reactionäres" Ministerium Blittersdorf und alle Hoffnungen des Volkes werfen sich auf das „liberale" Ministerium Beck, um von diesem gerade so getäuscht, gerade so zensirt, bevormundet und beschränkt zu werden, als von der Reaction. Das sind die Früchte der Reformen, die nur in dem Wechsel von Namen und Persönlichkeiten bestehen, und natürlich so lange illusorisch sein müssen, als nicht der ganze Staatsorganismus von Grund aus neu aufgebaut wird.

Ein Hauptmotiv für die conservative Richtung der „liberalen" Schweizer Regierungen bildet die Furcht vor der reactionären Parthei. Wie ein Damokles-

schwert hängt diese Furcht über den Häuptern der liberalen Regierungsräthe, denn die Conservativen könnten ja über Nacht einen Putsch versuchen, und das liberale Regiment von den Sesseln verjagen. Eine liberale Regierung kennt daher kein anderes Mittel der Rettung, als diese Parthei zu besänftigen, ihr Concessionen zu machen, ihre Prinzipien und Tendenzen theilweise zu adoptiren. Sie zu vernichten, sie zu Grunde zu richten, das wagt sie nicht, nein, sie sucht zu vermitteln, sie cajolirt, wo sie striegeln, gibt nach, wo sie unerbittlich, und macht Zugeständnisse, wo sie consequent sein sollte. Man darf daher sicher darauf rechnen, daß, sobald eine liberale Regierung in der Schweiz an's Ruder gelangt ist, schnell einige Gewaltstreiche begangen, oder sonst Rückschritte gemacht werden. Man will zeigen, daß man doch nicht so radical und revolutionär ist, als die Conservativen behaupten, man sucht sich den Stempel der Legitimität aufzudrücken, das point d'honneur der Regierung zu wahren, die ja bekanntlich das conservative Element bilden soll. Nun wird schnell eine Jagd auf Communisten angestellt, oder ein Atheist polizeilich verfolgt, oder ein Communistengesetz gemacht, oder ein politischer Flüchtling mißhandelt, oder das Postgeheimniß verletzt, oder überhaupt irgend etwas betrieben, wodurch man sich als eine wahre Regierung erweist, welche die excentrischen Auswüchse des Radicalismus beschneidet und die Freiheit nicht gar zu weit gehen läßt.

Die Regierung ist ja bekanntlich die allerhöchste

Oberaufsichtsbehörde der Gedanken, welche bei der Entwicklung eines Volkes Gensdarmeriedienste versehen muß, damit jene nicht zu weit gehe und von dem vorgeschriebenen Pfade abweiche. Die Regierung hat ja, wie Mügge in seiner neuesten Schrift über die Schweiz ächt preußisch bemerkte, die Aufgabe, die allzugroße Begeisterung zu mäßigen und den Excessen der Ideen vorzubeugen.

Gewöhnlich sind die Sündenböcke dieser väterlichen Regierungsvorsicht die sogenannten Communisten. Was in den Augen der deutschen Regierungen die Revolutionäre und Republikaner sind, das sind für die republikanischen Regierungen der Schweiz die Communisten. Die Geschichte der neuesten Zeiten kann die schamlosesten Rechtsverletzungen gegen diese frechen Opponenten wider alle bestehende Ordnung aufweisen. Radikal darf Einer sein, radikal bis zur Absurdität, das leidet die Regierung, aber daß Einer die bestehenden sozialen Verhältnisse angreift, angreift nämlich nicht mit den Waffen in der Hand, als Dieb oder Straßenräuber, sondern in Rede und Schrift, das duldet eine weise Regierung niemals. Wie könnte man es auch erlauben, daß die bestehende Organisation der Gesellschaft, daß die Heiligkeit des Eigenthums in Zweifel gezogen und die Menschheit über das Eigenthum gesetzt werde? Nein, die Eigenthumsverhältnisse sind unantastbar, an sie muß man glauben. Und gar noch die unteren Volksklassen, den Pöbel darüber aufzuklären, daß er eben so gut Anspruch

auf menschliches Dasein habe, als ein Advokat mit 10,000 Franken jährlicher Einnahme, der Regierungspräsident ist! Dies kann nimmermehr geduldet werden. Hier gibt es jedoch nur eine Regel. Entweder ist eine Ansicht absurd, dann ist sie einer vernünftigen Staatsverfassung nicht gefährlich, oder aber ist sie vernünftig, dann aber kann das Bestehende, das sie angreift, nicht stichhaltig sein. Im ersteren Falle kann man sie sich selbst überlassen, im letzteren muß das Bestehende, aber nicht seine Kritik vernichtet werden. In beiden Fällen muß die Kritik vollständige Freiheit haben. Freiheit, unbeschränkte Freiheit der Meinung ist das sicherste Kriterium des wahren Staats. Freiheit der Meinung muß daher im unbeschränktesten Sinne in Wort und Schrift sich geltend machen können, wenn der Staat keine theologische Grundlage haben soll. Die Staatsgewalt darf keinen Glauben erzwingen, keine unbedingte Anerkennung des Bestehenden verlangen, Alles muß der Kritik Preis gegeben sein. Die Pointe des ganzen Staatsprinzips muß der Gedanke bilden, alle Formen haben nur relative Gültigkeit und können daher nur so lang existiren, als sie von der Majorität für vernünftig gehalten werden. Diese Anerkennung ihrer Vernünftigkeit kann jedoch niemals das Produkt eines Zwanges, sondern nur das Resultat einer Ueberzeugung sein, diese aber geht hervor aus der Prüfung, aus der Kritik. In einem wahren Staate muß deßhalb

wahre Preßfreiheit existiren, d. h. die Freiheit, unbedingt Alles zu kritisiren, was einen politischen Charakter, ein allgemeines Interesse hat, sei es nun eine Staatseinrichtung, oder eine öffentliche Person. Im wahren Staat ist nichts heilig, nichts absolut gültig, Alles ist menschlich und der menschlichen Vernunft Preis gegeben. Denn wäre dies nicht der Fall, wäre es gestattet, irgend eine Meinungsäußerung zum Verbrechen zu stempeln, so würden Menschen, die auch mit der Handhabung der Staatsgewalt beauftragt, immer nur Menschen bleiben, zu Herren über die Gedanken und die Vernunft Anderer gemacht. Privatansichten würden dadurch privilegirt, zur allgemeinen Norm erhoben und die Freiheit, die wesentlich in der unbeschränkten Anwendung der Vernunft besteht, hätte ein Ende.

Die politische Entwicklung der einzelnen Kantone seit der Revolution anlangend, so treffen wir in den paritätischen Kantonen der östlichen Schweiz noch die alten Verfassungen, weil hier die kirchlichen Kämpfe die rein politischen in den Hintergrund und die Regierungen zu einem engeren Anschluß an die demokratische Parthei drängten. In andern Kantonen dagegen mußten die Regierungen in ihrer conservativen Richtung nothwendig mit dem demokratischen Prinzip der Republik in Collision kommen und da die republikanische Staatsverfassung demselben weit günstiger ist, als die monarchische, so ging aus dem Kampfe gewöhnlich das Volk als Sieger hervor,

um die Verfassung auf Grundlage der alten Organisation revidiren zu lassen, eine neue Regierung einzusetzen, und nach wenigen Jahren vielleicht abermals in der Lage zu sein, die bereits wiederum conservativ gewordene neue Regierung zu stürzen. So entwickelte sich aus der ersten Revolution im Jahr 1831 ein „Putsch" nach dem andern, weil das Prinzip der Demokratie in dem Staatsorganismus niemals seine Befriedigung fand, weil die Verfassungen immer auf der Basis der althergebrachten aristokratischen Einrichtungen verändert wurden. Die Geschichte der Schweiz seit dem Jahr 1831 ist nichts weiter, als der Kampf des demokratischen Prinzips mit schlechten, untauglichen Staatsformen, in welchen sich immer wieder selbstständige Gewalten erzeugten, welche dem Prinzip der Republik nothwendig untreu werden mußten.

Die Belege und theilweise genaueren Ausführungen dieser nur in allgemeinen Umrissen gehaltenen Darstellung bilden den Gegenstand des nächsten Abschnittes, in welchem ich auf die politischen Verhältnisse der einzelnen Kantone näher eingehen werde.

Siebentes Kapitel.

Die politische Entwickelung der einzelnen Kantone, ihre Zustände und Klassifizirung nach ihrer politischen Wahlverwandtschaft. Die Staatsmänner der Schweiz.

Wenn man einen übersichtlichen Blick auf die politische Gestaltung der einzelnen Kantone wirft, so treten uns einige Hauptgruppen entgegen, deren Familienähnlichkeit hauptsächlich durch das Verhältniß bedingt ist, in welches sich ihre Regierungen zu dem in der Revolution zu Anfang des vorigen Dezenniums ins Leben getretenen demokratischen Prinzip sich gesetzt haben. Je nachdem die herrschenden Gewalten seit jener Revolution eine reactionäre Richtung einschlugen, oder stehen blieben, oder auf der Bahn des Fortschritts weiter gedrängt wurden, gehören die einzelnen Kantone der einen oder der andern Hauptgruppe an. Diese Gruppen zerfallen

I. in die „reinen“ Demokratien;

II. in sogenannte Repräsentativstaaten, und zwar

1) in Kantone, in welchen das demokratische Prinzip der Republik durch das reactionäre des Katholicismus vollständig unterdrückt wurde,

2) in Kantone, wo das demokratische Prinzip durch bureaukratische Tendenzen der Regierungen mehr oder minder paralisirt wird.

3) in Kantone, wo die demokratische Parthei die Regierungen factisch beherrscht;

4) in Kantone, wo die Regierungen mit der katholischen Reaction simpathisiren.

Unter die erste Gruppe gehören die sogenannten Urkantone, ferner Zug, Wallis, Appenzell Innerrhoden, und die protestantischen oder paritätischen Kantone Glarus, Appenzell Außerrhoden und Graubünden.

Die zweite Gruppe umfaßt die Kantone Freiburg und Luzern.

Die dritte Gruppe bilden die Kantone der östlichen Schweiz, Zürich, Thurgau, Aargau, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, ferner Waadt und Tessin.

Für die vierte Gruppe bleiben Bern, Genf, Baselland. Baselstadt und Neuenburg bilden die fünfte Gruppe.

I.

Die „reinen“ Demokratien.

Das Wesen der sogenannten reindemokratischen Verfassungen, dieses Ideals so vieler politischen Schwärmer, ist in folgenden Zügen enthalten, die ich zunächst der Verfassung des Kantons Uri entnehme:

„1) Der Kanton Uri bekennt sich ungetheilt zur katholischen Religion. Seine politische Verfassung ist rein-demokratisch und die höchste Gewalt beruht auf der Souveränetät des Volkes. Jeder Einwohner ist Soldat, und zum vaterländischen Dienste verpflichtet, sobald er das durch das Gesetz bestimmte Alter, nach dermalen bestehendem Gesetz das zwanzigste Jahr, erreicht hat.

2) Der Kanton ist in zwei Bezirke, Uri und Urseren, und diese in Genossamen eingetheilt. Der Bezirk Uri besteht aus 10, Urseren aus einer Genossame.

3) Die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden sind die Landsgemeinde, Räthe und Landleute, der zwei- und einfache Landrath, der geheime Rath, das Appellations- und Bezirksgericht, das Siebener Gericht, und das Gericht zu Reuß und Schächen.

a) Die Landsgemeinde, oder allgemeine Versammlung des Volkes, ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Landleuten, die das zwanzigste Jahr erreicht haben, und wird jährlich am 1. Mai zu Bezlingen an der Gand abgehalten. Sie erwählt durch freie Hand und Stimme den Landammann und Landesstatthalter, den Pannerherrn, den Landeshauptmann, die zwei Landesfähndriche, die Landessäckelmeister, den Zeugherrn, die vier Landschreiber, acht Landesvorsprecher, den Großweibel, die beiden Standesläufer, den Waagmeister und die

Zoller, auch die Gesandten auf die jährlichen Tagsatzungen und drei Ammanrichter ins Appellationsgericht. Der Landsgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen, oder Abänderung der alten zum Entscheid vorgelegt werden, nachdem sie vom Landrath geprüft sind. Sie allein kann das Landrecht ertheilen und die Erhebung von Steuern und Abgaben erkennen. Sieben Mann von verschiedenen Geschlechtern können Vorschläge und Begehren der Landsgemeinde anbringen, wenn sie einen Monat vorher dem Landrath davon Kenntniß gegeben haben.

b) Die Landsgemeinden jedes Bezirks erkennen und verfügen über die Gemeindegüter und andere ihren Bezirk allein betreffende Gegenstände, Anstalten und Gesetze und wählen zu den ihre Bezirke allein angehenden Beamten. Sie werden den zweiten Sonntag im Mai gehalten.

c) Außerordentliche Landsgemeinden werden vom Landrath zusammenberufen, und haben nur über die Gegenstände ihrer Zusammenberufung zu erkennen.

d) Räth und Landleute sind eine den außerordentlichen Landsgemeinden ganz gleiche Versammlung und werden über minder wichtige Gegenstände einberufen.

e) Der einfache Landrath besteht aus dem Landamman, den Altlandammännern, (die einmal, nemlich zwei Jahre wenigstens das Landammanamt versehen

haben) dem Landsstatthalter, Pannerherrn, Landshauptmann, 2 Landsfähndrichen, Landssäckelmeister und Zeugherrn, welche die vorsitzenden Herren genannt werden, und welche Beamtungen alle, mit Ausnahme des Landsstatthalters und Landsäckelmeisters, lebenslänglich und mit der Landammansstelle verträglich sind, und aus 44 Rathsherrn, nemlich 4 aus jeder der 11 Genossamen des Kantons. Der Landrath ist nach der Landsgemeinde die höchste vollziehende, anordnende und strafende Landesbehörde.

f) Der zweifache Landrath, bestehend aus den obgenannten Gliedern, wovon jedes noch einen Mitrath nach eigener Wahl zuzieht, spricht über höhere Criminal- oder Malefizfälle, und wird daher gewöhnlich der Malefiz-Landrath genannt.

g) Der Wochenrath besteht aus obgemeldeten vorsitzenden Herren und den Rathsherren aller Genossamen, wovon jedoch meistens nur die näher am Hauptort gelegenen dabei erscheinen und einberufen werden. Er ist die verfügende, vollziehende und strafende Behörde in minder wichtigen Fällen.

h) Der geheime Rath, bestehend aus dem Landamman, den Altlandammännern, und übrigen von der Landsgemeinde gewählten vorsitzenden Herren, nebst 5 Rathsherren des Bezirks Uri und einem von Urseren, hat die höhere finanzielle Verwaltung des Kantons und bildet dann auch mit Zuzug der Stabsoffiziere und Hauptleute der Miliz den Kriegsrath.

i) Das Appellationsgericht besteht aus dem Landamman, drei von der Landsgemeinde gewählten Ammanrichtern, wovon zwei aus dem Bezirke Uri und einer von Urseren, und dann aus einem der 4 Rathsherrn jeder der 11 Genossamen, also aus 15 Gliedern. Es spricht über Civilstreitigkeiten in zweiter und letzter Instanz ab.

k) Das Bezirksgericht von Uri besteht aus dem Landesstatthalter und 10 Rathsherren, nemlich aus einem der vier unter den 10 Genoßamen des Bezirks. Das Bezirksgericht in Urseren besteht aus dem von der Landsgemeinde gewählten Bezirksrath, welcher zugleich die verwaltende und vollziehende Behörde dieses Bezirks ist, unter Vorsitz des Bezirksammans. Diese Bezirksgerichte sprechen über Civilstreite in erster Instanz.

l) Das Siebenergericht im Bezirk Uri besteht aus dem Landesstatthalter, zwei Rathsherren und andern Richtern, die von der Bezirkslandsgemeinde gewählt werden. Es spricht in Civilstreitigkeiten, die den Werth von 30 Gulden nicht übersteigen, ohne weitere Appellation ab, und ist die strafende Behörde über Frevel und gesetzwidrige Benutzung auf Gemeingütern und andere Vergehungen gegen Satz und Ordnungen, auf deren Uebertretung Geldbußen gesetzt sind.

m) Das Gericht zu Reuß und Schächen im Bezirk Uri, bestehend aus dem Landamman, dem Landsäckelmeister und 7 von der Bezirkslandsge-

meinde gewählten Rathsherren, besichtigt und untersucht jährlich den Zustand der Wuhren bei den Bergströmen Reuß und Schächen und befiehlt ohne Appellation Alles, was zur Sicherheit des Landes gegen schädliche Ausbrüche dieser gefährlichen Bergströme zu thun nöthig, oder nützlich ist.

4) Die Eintheilung des Landes in Genoßamen bezieht sich ausschließlich auf die Zahl und Wahl der Rathsherren. Sonst ist das Land in Gemeinden vertheilt, und die Gemeinden sind in Verwaltung ihrer Kirchengüter, ihres Schul- und Armenwesens und anderen Anstalten von einander unabhängig.

5) Die Gemeindsversammlungen wählen ihre geistlichen und weltlichen Gemeindsvorsteher und erkennen über alle Gegenstände, die ihrer Gemeinde besonders angehören. Sie werden so oft versammelt, als es die Geschäfte erfordern.

6) Ein Gemeindsrath, oder Dorfgericht, aus wenigstens sieben von der Gemeindsversammlung gewählten Mitgliedern bestehend, hat die obrigkeitlichen Verordnungen sowohl, als die Gemeindebeschlüsse zu vollziehen, versieht das Waisenamt, und ist überhaupt die verwaltende und vollziehende Behörde der Geme inde." —

Dies ist die Verfassung des Kantons Uri, die der übrigen rein demokratischen Kantone lauten ähnlich, doch sind in den meisten die Befugnisse der

Behörde spezieller bestimmt. Die Zuger Verfassung z. B. drückt sich darüber folgendermaßen aus:

„Die Landesgemeinde wählt die Standeshäupter; a) den Landammann, b) den Landeshauptmann, c) den Pannerherrn, d) den Landesfähnrich e) den Landschreiber, f) ferner die Gesandschaften zu den Tagsatzungen und Conferenzen.

Der Landammann ist das erste Standeshaupt, und wird abwechselnd auf zwei Jahre aus dem innern, und auf zwei Jahre aus dem äußern Amte von freier Wahl gewählt, und hat folgende Befugnisse:

a) Er präsidirt 1) die Landesgemeinde, 2) den dreifachen Landrath, 3) den Kantonsrath, 4) das Kriminalgericht.

b) Er ruft den Kantonsrath zusammen, so oft er es nothwendig findet, und das Kriminalgericht, wenn ein Fall oder Prozeß demselben zu beurtheilen übertragen ist.

c) Er bewahrt den Standesstempel.

d) Er wohnt im Hauptamt des Kantons (auch eine „Befugniß"?).

e) Er setzt die von den Gerichten ausgefällten Urtheile in Vollzug und sorgt für die Handhabung der vom Kantonsrath ausgesprochenen Verordnungen.

f) Er leitet die an ihn gebrachten Klagen, an Behörde und verordnet die nothwendig erachteten Verhaftungen und Arreste über Menschen und Effecten.

g) Er besiegelt mit dem Standessiegel die hoheitlichen Schreiben, Bündnisse und Traktate mit dem In- und Auslande und mit seinem angebornen (!) Familiensiegel alle Kauf-, Tausch- und Gültbriefe.

h) Er unterzeichnet nebst dem Landschreiber alle öffentlichen Aktenstücke, obrigkeitlichen Briefe, Verordnungen und Urtheile.

i) Er entscheidet bei dem Kantonsrath im Falle gleich getheilter Stimmen.

k) Er wacht über die Handhabung der Verfassung.

l) Er schwört zu dem Ende der Landesgemeinde alljährlich den Eid und diese dem Landamman.

Der Landesstatthalter wird auf ein Jahr vom Kantonsrath aus freier Wahl gewählt, er ist der Stellvertreter des regierenden Landammans in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder Verwandtschaft. Er ist Präsident des Kantonsgerichts und ruft dasselbe zusammen, so oft es der Fall ist, oder es von einer streitenden Parthei verlangt wird. Er entscheidet als Präsident im Falle gleich getheilter Stimmen."

Die verfassungsmäßigen Gemeinden haben in Zug einige Befugnisse, die sonst der Landesgemeinde zustehen, namentlich die Wahlen in den Kantonsrath, in den dreifachen Landrath, in das Kantonsgericht, sowie die Vorschläge zur Errichtung von neuen und Abänderungen von stehenden Gesetzen.

„Der Kantonsrath besteht aus 54 Gliedern und dem Landamman, und bildet die obrigkeitliche verwaltende und vollziehende Gewalt. Er wählt aus

seiner Mitte den Statthalter, den Vicestatthalter, und das Kriminalgericht, je am ersten Montag nach dem zweiten Sonntag im Mai. Jedes Mitglied dieses Kriminalgerichts bleibt ein Jahr im Amte, ist aber wieder wählbar.

Das Kriminalgericht urtheilt über jene Kriminalverbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen, nachdem die Beurtheilung derselben ihm vom Kantonsrath zugewiesen sein wird. Der Kantonsrath besorgt ferner das Sanitätswesen, das Kriegswesen, das Finanzwesen, er wacht über das Erziehungswesen und die öffentlichen Lehranstalten, hat die Oberaufsicht über waisenamtliche Gegenstände und untersucht und entscheidet als oberste vollziehende Behörde die daherigen an ihn gebrachten Klagen.

Der Kantonsrath ist die oberste Polizeibehörde, derselbe erläßt von sich aus die nöthigen Polizeiverfügungen und andere in das Staatsverwaltungsfach einschlagende Verordnungen und sorgt für deren Beobachtung.

Derselbe besorgt alle diplomatischen Geschäfte, welche nicht der gesetzgebenden Behörde vorbehalten sind.

Dem Kantonsrath kommt das ausschließliche Recht zu, der gesetzgebenden Behörde Vorschläge zu neuen Gesetzen, oder Abänderung der schon bestehenden vorzulegen. Er ist gehalten die ihm (von der Gemeinde) zukommenden Anträge ebenfalls an die gesetzgebende Behörde zur Annahme oder Ver-

werfung zu bringen. Es kann kein Gesetz abgeändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde und zwar nur auf den Vorschlag des mit absoluter Mehrheit dafür stimmenden Kantonsrathes.

Der Kantonsrath ist Revisionsrichter. In dieser Eigenschaft kann er über jene Streitigkeiten, bei deren Aburtheilung Informalitäten, oder nicht genugsame Untersuchung der Rechtsgründe stattgehabt, oder neue Gründe vorgelegt werden, nach richterlichem Ermessen Revision ertheilen. Er urtheilt über Scheltungen und Kränkungen an Ehre und gutem Leumunde ab. Derselbe hat die Befugniß, uneheliche Kinder zu legitimiren.

Der Kantonsrath nimmt die Mitglieder des Gerichts, den zweiten Landschreiber und den Unterschreiber, sowie auch die Weibel und Läufer in Eid und Pflicht. Er läßt die vom Landschreiber abzulegende Staatsrechnung alljährlich durch eine Commission unter dem Präsidium des Statthalters vorprüfen, welche mit beigefügtem Commissionsrapport dem dreifachen Landrath zur endlichen Sanction vorgelegt wird. Der dreifache Landrath besteht aus dem Kantonsrath und aus zwei Gliedern, die jedem Gliede des Kantonsrathes beigeordnet werden. Er bildet die gesetzgebende Behörde des Kantons, in dieser Eigenschaft hat derselbe

a) alle die vom Kantonsrath ihm vorgelegten Gesetzesvorschläge, Bündnisse, Handelsverträge, Militärcapitulationen zu berathschlagen, selbe anzunehmen oder zu verwerfen.

b) Er instruirt die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen und Conferenzen und läßt sich von denselben genaue Relation abstatten.

c) Demselben kommt die Abnahme und Genehmigung der Staatsrechnungen zu. —.

An der Verfassung kann nichts geändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde und zwar nur auf Vorschlag des mit fünf Sechstheilen ausdrücklich dafür stimmenden vollzähligen Kantonsraths." —

In dem Vorliegenden haben wir nun die Hauptzüge der vielgepriesenen reinen oder vielmehr unmittelbaren Demokratien und damit ein vollständiges Bild der sogenannten Urfreiheit, so wie sie bis in die neuesten Zeiten in den betreffenden Kantonen bestand, kennen gelernt. Ich habe folgede Bemerkungen daran zu knüpfen.

Wenn es die erste Aufgabe einer vernünftigen, wahrhaft demokratischen Verfassung ist, auf der einen Seite mittelst der Staatsgewalt die individuelle Freiheit im Interesse der Allgemeinheit in die nothwendigen Schranken zurückzuweisen, auf der andern Seite aber dem Einzelnen genügende Garantien gegen die Uebergriffe dieser Gewalt darzubieten, so fragt es sich zunächst, ob diese Garantien in den so eben geschilderten rein demokratischen Verfassungen enthalten sind. In einem vernünftig organisirten Staate liegen diese Garantien, abgesehen von andern Einrichtungen, hauptsächlich in der richtigen Organisation der Behörden, in der

Repräsentation des ganzen Volkes, wodurch die Rechte und Interessen der Einzelnen, gegenüber den Organen der Staatsgewalt, vertreten, und die Degeneration und Corruption der letztern unmöglich gemacht werden. Die repräsentativen Organe des Staatsmechanismus halten die executiven in den nöthigen Schranken, wie diese den Exzessen des Einzelnen vorbeugen. Jene vertreten das Interesse der Einzelnen, gegenüber der Gesammtheit, wie diese die Rechte der Gesammtheit gegenüber den Einzelnen geltend machen. Durch diese Organisation wird der sogenannten Unmittelbarkeit der Staatsgewalt vorgebeugt, jener Unmittelbarkeit, welche darin besteht, daß die Behörden, die Träger der übertragbaren Souverainetätsbefugnisse, die Organe der Staatsgewalt, die Bevollmächtigten des Volkes, nicht in einem Rechtsverhältnisse, sondern, wie das ganze Volk selbst, in dem Verhältniß der absoluten Machtvollkommenheit sich befinden, welche an keine Hindernisse und Schranken gebunden ist, sondern einfach befiehlt.

Vergleichen wir nun mit diesen Forderungen eines vernünftigen Staatsrechts die Organisation der Staatsgewalt in den reinen Demokratien der Schweiz. Als der Souverain wird in allen rein demokratischen Verfassungen die Gesammtheit des Volkes, d. h. alle einzelnen stimmfähigen Bürger bezeichnet, welche diese ihre Souverainetät zunächst auf der Landsgemeinde, d. h. in der Versammlung

aller einzelnen stimmfähigen Bürger ausüben. Die Landsgemeinde wählt gewöhnlich die Staatsbeamten und entscheidet über die Annahme der an sie gelangenden Gesetzesvorschläge, sie wird daher in den meisten Verfassungen als die „höchste Landesbehörde" bezeichnet. Wenn nun der Hauptgrundsatz des Repräsentativstaates, oder der Demokratie, daß, wie überhaupt keine, so namentlich nicht die „höchste Landesbehörde", ohne Aufsicht und Controlle dastehe, berücksichtigt sein sollte, so müßte auch die Landsgemeinde, als Behörde, als das oberste Organ der Staatsgewalt, ein controllirendes Organ sich gegenüber haben. Sollte dem Prinzip der Demokratie Genüge geleistet sein, so müßte der Landsgemeinde, als dem unmittelbaren Organ der Volkssouverainetät, ein Organ gegenüberstehen, welches die Interessen der Einzelnen repräsentirte. Allein vergebens sieht man sich nach einem solchen Organe um. Die Landsgemeinde ist und bleibt die höchste Landesbehörde, welche absolut und unabhängig von jeder andern beschließt. Das auf der Landsgemeinde an jenem Tage als höchste Behörde versammelte Volk steht somit gewissermaßen dem Volke, dieses als Complex aller Einzelnen ideell aufgefaßt, als absolutes Organ gegenüber, welches ganz unmittelbar und unbeschränkt dem Willen der Einzelnen Zwang auferlegt. Das Interesse oder der Wille der Einzelnen ist den Bestimmungen und Beschlüssen einer Behörde unterworfen, ohne daß die Bethei-

ligten irgend eine Einsprache dagegen erheben könnten, oder vielmehr die Majorität herrscht über die Minorität als absolute Macht, ohne daß dieser Minorität irgend ein Organ zur Vertheidigung ihrer Ansicht, oder eine Garantie für die Wahrung ihrer Interessen zu Gebot stände. —

Die reine Demokratie stellt daher, so parador es auch auf den ersten Anblick erscheinen mag, den completesten Absolutismus dar; denn wie schon bei Gelegenheit der Beurtheilung der aristokratischen Verfassungen bemerkt wurde, besteht das Wesen des Absolutismus keineswegs allein in der fisischen Persönlichkeit des Souverains, sondern überhaupt in der Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit des Organs der höchsten Gewalt, denn sobald eine Behörde unmittelbar und unabhängig einen Zwang auferlegt, ist ihre Gewalt eine absolutistische, werde sie nun von Einem, von Mehreren oder von Allen repräsentirt.

Es ist ganz eigenthümlich, wie hier sich die Extreme berühren. Hier ein monarchischer Autokrat, der seine angestammten Unterthanen aus eigener Machtvollkommenheit beherrscht, und dort ein ganzes Volk, das sich zu einer Versammlung vereint, in welcher jeder Einzelne seine Stimme abgibt, also mitherrscht, und doch repräsentiren beide dasselbe Prinzip, das Prinzip des Absolutismus, der unbedingten Herrschaft des Trägers der Staatsgewalt über die dieser Gewalt Unterworfenen.

Der König von Preußen und die Landsgemeinde von Uri, beide in derselben staatsrechtlichen Stellung! Und doch hat vielleicht Mancher kein höheres Ideal von Freiheit sich gedacht, als diese unmittelbare Theilnahme des Volkes an den Staatsangelegenheiten, und stets eine romantische Sehnsucht verspürt, wenn er von diesen Versammlungen der freien Schweizer, von dem Schwert der Gerechtigkeit, das der Landamman gen Himmel streckt, von dem Rathen und Tagen der freien Alpensöhne hörte, die nach der Weise der Altvordern in freier Versammlung, unter freiem Himmel, frei, ihre gemeinsamen Angelegenheiten berathen. Aber so zerrinnen die Ideale der Romantik, wenn man sie mit ungläubigem, d. h. kritischem Blicke betrachtet.

Faktisch jedoch steht es mit dem Absolutismus dieser Landsgemeinden nicht so gefährlich, als mit ihrer staatsrechtlichen Stellung. Nur einmal im Jahr versammeln sie sich, um die „hochgeachteten" oder „vorsitzenden Herren" zu wählen und ihre Vorlagen anzuhören. Die ganze Staatsgewalt ruht daher in der Wirklichkeit das ganze Jahr hindurch auf diesen „vorsitzenden Herren".

In Uri z. B. bildet die höchst vollziehende, anordnende und strafende Landesbehörde der einfache Landrath, bestehend aus den höheren Staatsbeamten und 44 Mitgliedern, die aus den verschiedenen Bezirken gewählt sind. In Zug bildet der Kantonsrath die höchste Behörde, von welcher die sogenann-

ten Hoheitsrechte ausgeübt werden. Beinahe alle Functionen der Staatsgewalt concentriren sich auf dem Haupte des Land- oder Kantonsraths, er hat die oberstrichterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt. Er hat die Initiative der Gesetzgebung, bildet die höchste Polizeibehörde und ist Revisionsrichter. Einer Behörde mit so ausgedehnten Vollmachten müßte daher nothwendig irgend ein anderes controllirendes und repräsentatives Organ gegenüber stehen, wenn dem Prinzip der Demokratie irgendwie Rechnung getragen sein sollte. Gewissermaßen ist auch ein solches Organ vorhanden. In Zug z. B. stellt der dreifache Landrath dieses Organ vor, denn er hat die Befugniß, die von dem Kantonsrath ihm gemachten Vorlagen und Anträge zu sanctioniren. Sollte diese Behörde jedoch eine wahre Repräsentation des Volkes darstellen, so müßte sie vollständig getrennt und unabhängig von dem Kantonsrath dastehen, allein dieser dreifache Landrath ist nichts weiter als ein erweiterter Kantonsrath, denn er entsteht einfach dadurch, daß jedem Mitgliede dieses letzteren zwei weitere Räthe sich beigesellen.

Die ganze Repräsentation besteht also darin, daß die Regierung in den reinen Demokratien die Zahl ihrer Mitglieder verdreifacht. Es ist überhaupt ein charakteristisches Merkmal dieser rein demokratischen Verfassungen, daß dieselben Persönlichkeiten, die mit der Ausübung der Staatsgewalt beauftragt sind, in allen Kollegien und offiziellen

Versammlungen bald in dieser bald in jener Eigenschaft figuriren *).

Die Mitglieder der obersten Landesbehörde sind bald Gesetzgeber, bald Richter, bald Polizeibeamte, bald in executiver, bald in repräsentativer Eigenschaft thätig, je nachdem sie sich als ein anderes Kollegium, oder als eine andere Kommission constituiren. Denkt man sich dann noch dazu, daß bis jetzt in den meisten Kantonen die höchsten Staatsstellen lebenslänglich besetzt wurden, so hat man in Verbindung mit der angeführten Thatsache, daß auch nicht die geringste Spur von einer Trennung der Gewalten vorhanden ist, daß ein und dasselbe Kollegium Gesetze vorschlägt und ausübt, die höchste richterliche und Polizeibehörde bildet, (wie z. B. in Appenzell, wo der große Rath, bestehend aus sämmtlichen Staatsbeamten, die höchste richterliche und vollziehende Gewalt ausübt), daß jedenfalls die Hauptkollegien von denselben Beamten präsidirt werden, so hat man ein vollständiges Bild von diesen reinen Demokratien.

Es konnte daher auch nicht fehlen, daß sich in diesem Staatsorganismus am Ende ein Sistem der

*) Ein gewisses Einschachtelungssistem der Behörden, nach welchem die verschiedenen Organe der Staatsgewalt ursprünglich im Gremium des großen Rathes enthalten sind, aus welchem sie dann als Regierungsräthe, Departements ꝛc. hervorgehen, bildet, wie wir gesehen haben, auch in den repräsentativen Demokratien den rothen Faden, der sich durch den ganzen Staatsorganismus hinzieht.

Stabilität festsetzte, das durch und durch conservativ, das Prinzip der wahren Demokratie vollständig aufhebt. Die ganze Staatsgewalt ging nach und nach in die Hände einzelner Familien über, die alljährlich einmal das Spectakel der Landgemeinde aufführen lassen, um das ganze Jahr hindurch völlig unumschränkt zu regieren. „Meine hochgeachteten Herren", wie man sie in Appenzell, oder die „vorsitzenden Herren" wie man sie in Uri nennt, üben eine Gewalt aus, die nicht nur in staatsrechtlicher Beziehung sondern auch factisch vollständig absolut und despotisch ist.

Die Landsgemeinde ist eine demokratische Farce, bei welcher die unwissenden armen Bäuerlein und Viehmelker über diejenigen zu Gericht sitzen sollen, von welchen sie das ganze Jahr hindurch in pecuniärer und politischer Beziehung vollständig abhängig sind. Man denke sich hinzu noch die barbarischen Gesetze und die fabelhaftesten Polizeiverordnungen, die auf die minutiöseste Weise das Privatleben der Einzelnen bevormunden. In allen Urkantonen wird noch lustig geprügelt. Gefängnisse und andere Strafanstalten sind in der Regel nicht vorhanden, deshalb werden die meisten Vergehen mit Ruthenhieben absolvirt und die freien Schweizer, die Enkel des Tellen, über die Schranne gelegt und weiblich abgewalkt. Größere Verbrechen werden gewöhnlich mit dem Tode bestraft, oder wird der Delinquent auf einige Jahre an seine eigene Bettstelle angeschlossen. Auch der Pranger existirt noch, oder der Lästerstein,

besonders für diejenigen, welche über die hohe Obrigkeit sich unehrerbietig äußern, wie denn überhaupt eine Censur in diesen reinen Demokratien ausgeübt wird, welche mit der preußischen, oder würtembergischen rivalisiren kann. In diesen reinen Demokratien herrscht mit einem Worte noch die gute alte Zeit, die Urfreiheit, die Romantik in allen Theilen und Verhältnissen des Staats- und Volkslebens.

Dazu kommt noch ein Hauptpunkt. Die Urkantone, wie überhaupt die meisten dieser unmittelbaren Demokratien sind katholisch, und zwar nicht blos katholisch, wie man es anderwärts ist, sondern stockkatholisch, ausschließlich katholisch, römisch-katholisch.

„Die heilige, römisch-katholisch apostolische Religion, sagt die Verfassung von Wallis, ist die Religion des Staats; sie allein genießt eines öffentlichen Kultus, das Gesetz sorgt dafür, daß sie weder in ihrer Lehre noch in ihrer Ausübung gestört werden möge."

Der Kanton Schwyz bekennt sich „ungetheilt zur katholischen Religion", desgleichen der Kanton Uri, Unterwalden; in Zug ist „die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntniß die Religion des Kantons." Was heißt nun dies?

Die Leute in diesen katholischen Kantonen glauben, daß hoch über ihren Bergen in den Wolken ein Wesen existire, welches sie in's Dasein gerufen, und welches in absoluter Machtvollkommenheit ihr Schicksal regiere. Das Wesen des Menschen, meinen daher diese Leute, bestehe darin, daß er die

unbedingteste Abhängigkeit von jenem überirdischen Wesen anerkenne, und unbedingt dessen Befehle und Anordnungen vollziehe. Diese Leute setzen daher das Höchste des Menschen, seine ganze Bestimmung in die unbedingte Abhängigkeit von einer außer ihm stehenden Gewalt, in die totale Nichtigkeit nnd Entäußerung des eigenen Willens, der eigenen Meinung, der ganzen menschlichen Selbstständigkeit. Jenes überirdische Wesen, glauben die Leute in den katholischen Kantonen ferner, habe in jedem Dorfe einen seiner Beamten aufgestellt, der den Willen seines Vorgesetzten dessen Unterthanen zu erkennen gebe, einen Beamten, dessen Aussprüche man daher unbedingt für wahr halten, dessen Befehle man unbedingt vollziehen müsse, wenn man dem Begriff des Menschen entsprechen wolle. Die Katholiken der Urkantone stellen sich daher in das Verhältniß der unbedingtesten Willensabhängigkeit zu den Dienern jenes Wesens, die man unter den Indianern Schamanen, Zauberer, in den katholischen Kantonen der Schweiz dagegen Priester, Pfarrer, Geistliche, Seelsorger nennt. Was nun ein solcher Zauberer spricht, das enthält infallible Wahrheit, das darf nicht geprüft und kritisirt werden, was er befiehlt, das muß unbedingt vollzogen, das darf nicht nach seiner vernünftigen Berechtigung gefragt werden. Gegenüber diesen Schamanen hört daher die menschliche Vernunft auf, ihnen gegenüber darf der Mensch nicht Mensch, d. h. nicht selbstständig denkendes, prüfendes, kritisirendes, überlegendes Wesen sein,

sondern nur ein unbedingt gehorchendes. Die Unterthanen dieser Schamanen stehen deßhalb in demselben Verhältniß zu ihren Gebietern, in welchem mein Hund zu mir sich befindet, d. h. in dem Verhältnisse der absoluten Willenlosigkeit der Entmenschung, der reinsten Verthierung. Was ich will, muß mein Hund vollziehen, denn er hat nicht das Recht einen eigenen Willen zu haben, was der Schaman befiehlt, muß der katholische Unterthan ausführen, denn er hat das Recht nicht, jenen Befehl auch nicht zu vollziehen; der einzige Unterschied besteht in den Mitteln, durch welche der beiderseitige Gehorsam erzwungen wird: Ich zwinge meinen Hund durch Schläge, also durch fisische Einwirkung; der Priester zwingt den Gläubigen dadurch, daß er ihn in eine Gemüths-Stimmung versetzt, in welcher dieser es für das größte Unglück hält, jenem nicht zu gehorchen. Dazu kommt noch der eigenthümliche Umstand, daß die Herrschaft dieser Zauberer, weil sie nicht auf fisischen, sondern auf psichologischen Zwang, nicht auf die Gewalt der Waffen, sondern auf eine eigenthümliche Organisation der Denkfasern und der Vernunftorgane ihrer Unterthanen gegründet ist, daß diese Herrschaft in demselben Augenblick aufhören muß, wo diese Denkfasern und Vernunftorgane aufhören, so beschaffen zu sein, daß jene psichologische Einwirkung noch möglich ist. Sobald daher die geistige Entwicklung dieser Leute auf einer Stufe anlangt, auf welcher sie kritisiren und nicht mehr glauben, so hat die Herrschaft der Zauberer ein Ende und mit ihr

auch alle die Vortheile, Einkünfte 2c., welche sie aus dem Gehorsam ihrer Unterthanen ziehen.

Diese Priester, Pfarrer, Zauberer, Schamanen haben deßhalb die Aufgabe, um jeden Preis und durch jedes Mittel zu verhindern, daß die Verstandeskräfte ihrer Unterthanen bis zu dem Punkte sich entwicklen, wo das Selbstbewußtsein, die geistige Selbstständigkeit, der selbstständige Gebrauch der Vernunft beginnt. Die katholischen Unterthanen der Schamanen müssen stets im Glauben, d. h. in der unbedingten Unterdrückung ihrer Vernunft, also ihres menschlichen Wesens, erhalten werden.

Uebersetzen wir nun diese Zustände in die Sprache des täglichen Lebens, so erblicken wir die Katholiken der Urkantone in der unbedingten Gewalt einer Macht, welche sistematisch darauf hinarbeitet, Alles, was menschlich ist und geistige Aufklärung verbreiten könnte, fern zu halten, alles dasjenige dagegen zu fördern und zu conserviren, was ihre Unterthanen in geistiger Gebundenheit, in der Entmenschung, im Glauben zu erhalten vermag.

Die Zustände eines Landes, das von aller Kultur und den unentbehrlichsten Kulturmitteln abgeschnitten ist, dessen Bewohner in der fabelhaftesten Dummheit erhalten und herangezogen werden, wo überhaupt noch kein Sonnenstrahl der Filosofie die geistige Nacht des Glaubens, der Romantik, des Mittelalters erleuchtete, können daher nur traurig sein.

Wir sehen deshalb, so oft die Gefahr des Hereinbringens geistiger Einflüsse droht, geschehe

dies nun durch die beabsichtigte Einführung neuer, oder Abschaffung bestehender Einrichtungen und Begriffe, daß dann die sorgsam gepflegte Bestialität mit allen ihren Schrecken sich wappnet, um für ihr Höchstes, d. h. für ihre Dummheit, für ihre Unfreiheit, für ihre Pfaffen und Magnaten in die Schranken zu treten. Dann brechen die Irokesen der Gebirge aus ihren Schluchten hervor, um Gräuelthaten zu verüben, wie man sie kaum bei den Rothhäuten für möglich erachtet. Nach den Freischaarenzügen wurden die gefangenen Freischärler von diesen Huronen der Schweiz unter Anführung ihrer Schamanen durch die raffinirtesten Martern ums Leben gebracht. Sie wurden lebendig in den Wäldern an Bäumen angenagelt, um sie verhungern zu lassen, sie wurden lebendig, bis an den Hals im Unrath, in Kloaken eingemauert, man sägte ihnen bei lebendigem Leibe den Kopf ab, lebendig stach man ihnen die Augen aus und warf sie noch zuckend in die Fluthen der Bergströme, lebendig wurden sie vergraben und an den edelsten und empfindlichsten Körpertheilen verstümmelt. Alles auf Befehl und mit Bewilligung der Schamanen, der Zauberer, der Priester, der Diener Gottes!

Die Katholiken der Urkantone können indeß nur Mitleid mit diesen ihren Kulturzuständen erregen, denn sie sind nur die bewußtlosen Werkzeuge in der Hand ihrer Herren; aber welches Urtheil muß diejenigen treffen, die sich zu Bewunderern und Vertheidigern solcher Unmenschen aufwerfen, weil sie mit der Gewalt simpathisiren, in deren Interesse jene Schandthaten

verübt wurden? Welches Urtheil muß zum Beispiel ein Organ, wie die Allgemeine Zeitung treffen, die sich so schamlos zum Vertheidiger dieser Entmenschung in den katholischen Urkantonen aufwirft und deren Zuständen einen so romantischen Anstrich zu geben versteht, die von der „Sittenreinheit", von dem „Glauben der Väter" dieser „einfachen Gebirgssöhne" redet und entzückt ist, wenn diese „mit ihren Stutzern von den Bergen herabsteigen", um ihre „ehrwürdigen Institutionen" gegen die Angriffe jener Nihilisten zu vertheidigen, denen nichts mehr heilig ist!

Jedoch nicht allein die politische Charakterlosigkeit, sondern auch die Romantik wird die Begeisterung und den Fanatismus dieser Gebirgssöhne, die stets bereit sind, das Schwert zu ziehen, den Stutzer zu laden und Gut und Blut für das „Vaterland" einzusetzen, für sehr bewunderungswürdig erklären. Allerdings ist die Begeisterung und der Fanatismus bewundernswerth, allerdings ist es erhebend zu sehen, wenn der Mensch für sein Höchstes Alles aufopfert, aber nur dann, wenn dieses Höchste ein vernünftiges, ein sittliches ist, wenn die Begeisterung und der Fanatismus im Interesse der Humanität und der Freiheit kämpfen. Wenn aber dieses Höchste in der Unfreiheit, also in der Unmenschlichkeit besteht, wenn die Begeisterung für die Volksdummheit, die Censur, die Ohrenbeichte, die Amulette, den Götzendienst, die Knechtschaft streitet, dann sinkt sie zum verächtlichen Kettenhund des Absolutismus herab. Solche Kämpfer haben keine höheren

moralischen Werth als die Söldlinge eines „angestammten“ Landesherrn, die sich zur Erhaltung seines Thrones todtschlagen lassen.

Mit diesen Schamanen, Zauberern, Druiden, oder Priestern, Pfarrern und Seelsorgern waren bis zur neusten Wendung der Dinge in den reinen Demokratien der Schweiz, die katholisch sind, die Träger der Staatsgewalt eng verbündet. Jene bedurften den Arm der weltlichen Gewalt, um die Widerspenstigen, die Ungläubigen im Zaume zu halten. Diese ließen durch die Priester das Volk in der Dummheit erhalten, welche vor allen Neuerungen und Verbesserungen zurückbebt. Jene sorgten dafür, daß die politischen Organe keine revolutionäre Elemente einließen, diese erhielten mittelst ihres Einflusses auf die Geister und Gemüther das Bestehende auf demselben Punkte, auf welchem es schon Jahrhunderte steht. Mittel für beide Gewalten bildeten die rigorosesten Gesetze, welche Alles das „was der heiligen Religion zuwiderläuft“ unerbittlich und fürchterlich bestraften.

Alle Zeitungen waren unter eine Zensur gestellt, wie sie kaum in Deutschland ausgeübt wird. Wer religiöse Gebräuche und Lehren bespöttelte, oder nur vernachlässigte, wurde streng bestraft, die Heiligkeit der Jungfrau Maria war unter den Schutz eigener Gesetze gestellt. Wer sich unehrerbietig, oder zweifelnd über sie äußerte, wurde geprügelt wer über die Natur Gottes filosofirte, wurde geprügelt, wer

nicht beichtete, wurde gestraft, wer irgendwie sich widerspenstig erwieß oder opponirte, wurde zur Beichte verurtheit. Alles um der heiligen Religion willen. Ein eigenthümliches Ding um diese heilige Religion! Wird sie nicht unter den Schutz strenger Gesetze gestellt, so vernichtet sie der gesunde Menschenverstand, und wird ihr ein staatsrechtlicher Zwang beigelegt, so vernichtet sie unerbittlich die menschliche Freiheit, denn es herrscht bei ihr stets der eigenthümliche Umstand vor, daß ihr Interesse und das Interesse ihrer Diener, der Priester, welche die einzigen authentischen Quellen des göttlichen Willens sind, weil der liebe Gott selbst niemals auf dem Schauplatze erscheint, stets Hand in Hand miteinander gehen. Diese Priester haben daher in der „heiligen Religion" stets ein bequemes Mittel, alles dasjenige ferne zu halten, was ihr Interesse antastet, und ihr Interesse wird vor allem durch die Freiheit angetastet. Mit dem einzigen Worte: es ist religionswidrig, kann Alles zum Verbrechen gestempelt werden, was denjenigen misfällig ist, die die Religion, sei es nun als Priester, oder als Schirmherren, aufrecht erhalten.

Wir haben somit in den katholischen rein demokratischen Kantonen der Schweiz jenen verderblichen Bund zwischen der Staatsgewalt und dem Priesterthum kennen gelernt, welcher das wesentlichste Merkmal des Absolutismus ausmacht. Also auch in dieser Beziehung sind die Zustände dieser reinen Demokratien sehr nahe verwandt mit denen der Des-

potien, ja ich behaupte, daß die rein demokratische Staatsform, so wie ich sie in ihrem Gegensatz zum Repräsentativsistem in der Schweiz dargestellt habe, der Knechtung des Volkes durch Pfaffen noch weit größeren Vorschub leistet, als der monarchische Absolutismus. Hier hat Einer, der außerhalb des Volks steht, und sich deßhalb auch nur außerhalb des Volks mit dem Pfaffenthum verbinden kann, die politische Gewalt; dieser Eine aber kann möglicher Weise mit seiner Alliirten, der Kirche, in Collision kommen; in der absolutistisch organisirten Demokratie dagegen, wo die ganze Masse der Bevölkerung ihr Gewicht in die Waagschale werfen kann, und wo diese ganze Masse willenlos von den Pfaffen am Religionsstrick geführt wird, hier ist die Pfaffenherrschaft gewissermaßen immanent, an alle Fasern und Nerven des ganzen Volkes geknüpft, in das ganze geistige Leben des Volks hineingewebt.

Daß daher durch die Religion in den katholischen Demokratien der Schweiz das Prinzip der Republik vollständig absorbirt wird, habe ich nach dem bisherigen kaum mehr nöthig zu bemerken; daß daher die freien Schweizer der katholischen Kantone in der Urschweiz, daß die „einfachen Gebirgssöhne“, die „Alpensöhne“, die „Nachkommen Tell's und Arnold Winkelried's“ faktisch eben so wenig frei sind, als die Leibeigenen des Selbstherrschers aller Reußen, wird ebenso klar sein. Ein Volk, das beichtet und so beichtet, wie diese Schweizer, ein solches Volk ist

ein Cadaver, der von den Pfaffen galvanisirt wird, der die Impulse seines Lebens nur von außen bekömmt.

Zu diesen rein demokratischen Kantonen, die bis jetzt das Prinzip des Katholizismus vertraten, gehören namentlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Wallis, Appenzell Innerrhoden. Gemischter Confession sind Glarus und Graubünden. Am reinsten hatte sich der Katholizismus wohl in Wallis ausgebildet. Dort war der Fanatismus am crassesten, das unheimliche, unmenschliche Pfaffenregiment am meisten auf die Spitze getrieben, weil es siegreich aus einem Kampfe mit der Opposition hervorging. Wo dies der Fall ist, wo der Katholizismus Reformationsversuche niedergeschlagen hat, gibt es keinen entsetzlicheren, unerbittlicheren, consequenter vernichtenden Feind der Menschheit, der Kultur und der Vernunft, als ihn. Lieber unter die Bestien der Wildniß, als in die Gewalt katholischer Pfaffen gerathen, die nach einem Siege der Reaction mit raffinirter Grausamkeit und mit dem ganzen Grimm verletzter Privilegienbesitzer und Heuchler, die in Gefahr standen, über einem ganzen Gewebe von Niederträchtigkeit ertappt zu werden, einen fanatisirten Pöbel dirigiren.

Paritätische Kantone sind Glarus und Graubünden. In ihnen hat das demokratische Element in so weit die Oberhand, d. h. sie sind in so weit „radikal", als die Staatsgewalt nicht in den Händen des Katholizismus sich befindet. In allen paritätischen Kantonen müssen die Träger der Staatsge-

walt in allgemein politischen Fragen sich an das Prinzip der Republik anlehnen, und freisinnige Grundsätze vertreten, wenn sie der katholischen Parthei nicht zum Opfer fallen wollen. Glarus stimmt deßhalb in eidgenössischen Angelegenheiten stets mit der „radikalen" Parthei, überdies gehört seine Verfassung zu den besten und wurde namentlich vor einiger Zeit einer Revision unterworfen, die manche Uebelstände beseitigt hat.

Graubünden bildet einen Kanton von ganz eigenthümlicher Verfassung, deren Wesen man füglich als einen abnormen Föderalismus bezeichnen kann. Auf einem Flächenraum von 140 Quadratmeilen wohnen ungefähr 70—80,000 Menschen in den verschiedenen Thälern, die den größten Theil des Jahres hindurch oft für einander selbst unzugänglich sind, umher zerstreut. Diese geografischen Verhältnisse und der große Mangel an Communicationsmitteln würden allein hinreichen, einer Centralregierung große Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Dazu kommt aber noch die althergebrachte föderale Zersplitterung in einzelne Parzellen. Graubünden bildet zunächst eine Föderation von 3 Bünden, welche wieder aus verschiedenen Hochgerichten und Gerichten zusammengesetzt sind. An der Spitze der Verwaltung steht ein großer und ein kleiner Rath, dessen Mitglieder zugleich Mitglieder des großen Rathes mit berathender Stimme sind. Die Mitglieder des großen Raths werden je von den verschiedenen Hochgerichten

gewählt und mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet. Der große Rath bildet in Verwaltungs- und Landes-Polizeiangelegenheiten die oberste Behörde und die berathschlagende über die bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse, die der Gemeinde zur Sanction vorzulegen sind. Seine Gewalt sowie die des kleinen Raths in inneren Angelegenheiten ist jedoch äußerst beschränkt und fast ganz auf die Vertretung des Staates gegen Außen, d. h. auf der Tagsatzung reduzirt, während die einzelnen Bezirke und Gemeinden eine beinahe an Souverainetät grenzende Machtvollkommenheit haben, die sich in einigen Gemeinden sogar auf den Blutbann erstrecken soll.

In Graubünden hat sich die Demokratie wieder auf eine ganz andere Weise gestaltet, als in den sogenannten Urkantonen. Es ist keine reine und keine repräsentative Demokratie, sondern eher ein Mittelding zwischen beiden, mit vorwiegendem Einfluß der demokratischen Elemente, die indeß in Folge ihrer mangelhaften Organisation in einen partikularen Foederalismus verpuffen. Graubünden bietet im Kleinen ein getreues Bild der ganzen Eidgenossenschaft. Rohe demokratische Elemente in einer mangelhaften Foederativverfassung organisirt, mit vorwiegender Neigung der einzelnen Theile zur Selbstständigkeit, und in Folge dessen Mangel an einer Centralgewalt, welche ein Staatsprinzip consequent durchzuführen im Stande wäre, das ist der

Grundzug dieser Verfassung. Diese souverainetätartige Ungebundenheit der einzelnen Gemeinden hat hin und wieder gar seltsame Vorfälle im Gefolge. So hatte vor einiger Zeit eine Gemeinde das Unglück, ihren Priester zu verlieren und sollte deßhalb zu einer neuen Wahl schreiten. Es wurde jedoch die Bemerkung gemacht, daß die Gemeinde noch keine Feuerspritze besitze, aber eine Feuerspritze sei ein unentbehrliches Möbel in dem Gemeindehaushalt, weßhalb es denn gerathner sein möchte, die Priesterstelle solange unerledigt zu lassen, bis die dadurch im Gemeindesäkel verbleibende Besoldung zur Anschaffung einer Feuerspritze hinreiche. Der Antrag fand Beifall und es wurde somit der Beschluß gefaßt, keinen neuen Wortgottesverkündiger, dagegen aber eine Feuerspritze anzuschaffen. Das Consistorium in Chur entsetzte sich freilich über diesen „Scandal" und remonstrirte, allein die Gemeinde wahrte ihr Recht und der Beschluß wurde vollzogen. Wenn freilich diese Gemeinden stets einen Gebrauch von ihrer Souverainetät machten, daß sie sich lieber für Anstalten entschieden, wodurch das Feuer, als für solche wodurch das Licht ausgelöscht wird, so hätte diese individuelle Machtvollkommenheit wohl auch mitunter ihre gute Seite; allein im Allgemeinen ist und bleibt sie doch ein Haupthinderniß der wahren, die allgemeinen Interessen umfassenden Demokratie.

Graubünden ist zu zwei Drittheilen reformirt, und die radicale Parthei hat somit im großen Rathe

die Majorität, weßhalb sich der Kanton in letzter Zeit auf Seite der Majorität in der Tagsatzung gestellt hat.

Appenzell Außerrhoden ist ein ganz protestantischer Kanton, dessen Bürger sich sämmtlich zur evangelisch-reformirten Religion bekennen, was in Beziehung auf diese soviel heißt, als dieselbe Bestimmung in den Verfassungen der katholischen Demokratien in Beziehung auf den Katholizismus, d. h. der Staat erkennt nur die reformirte Confession als berechtigt an. Appenzell Außerrhoden ist der beweglichste Kanton unter allen, die eine rein demokratische Verfassung besitzen. Im Jahr 1834 wurde das ganze Grundgesetz, nebst sämmtlichen übrigen Gesetzen über alle Branchen des Staatslebens, sowie Polizeiverordnungen revidirt und von der Landsgemeinde angenommen. Die ganze Sammlung, enthaltend die Verfassung, Kriminal- und Civilprozeßordnung, Kirchen- und Schulgesetz, Polizeigesetz ꝛc. ist in einem Bande von ungefähr 300 Seiten enthalten.

Indessen differirt die neue Verfassung nicht wesentlich von der früheren und fällt somit unter die Beurtheilung, die ich oben über die reinen Demokratien abgegeben habe.

In eidgenössischer Beziehung bildet Appenzell Außerrhoden mit Appenzell Innerrhoden einen Kanton mit einer Stimme, oder vielmehr mit je einer halben, die jedoch nur in ihrer Vereinigung mit der andern halben zählt. Die Zustände dieser bei-

den halben Kantone liefern den besten Beweis von dem Unterschied, der in sittlicher und nationalökonomischer Beziehung zwischen dem Katholizismus und Protestantismus besteht. Die Einwohner beider Kantone leben unter denselben politischen, geografischen, klimatischen Verhältnissen dicht neben einander und doch ist das protestantische Volk in Außerrhoden gewerbsam, fleißig, reinlich, aufgeklärt, wohlhabend, während das katholische in Innerrhoden faul, dreckig, gläubig und arm ist. Das nemliche Verhältniß findet sich in allen paritätischen Kantonen der Schweiz, die nicht gerade an den Heerstraßen des großen Verkehrs gelegen sind. Das Prinzip des Protestantismus ist ein revolutionäres, somit menschliches, schaffendes, das des Katholizismus ein Prinzip der Stabilität, somit ein unmenschliches, tödtendes. Jenes wird daher überall menschlichere, vernünftigere Resultate hervorbringen als dieses.

II.

Die repräsentativen Demokratien.

1.

Luzern und Freiburg.

Ich komme an die zweite Gruppe, enthaltend die repräsentativen Demokratien, in welchen bis zur Auflösung des Sonderbundes der Katholizismus,

d. h. die Reaction das nach dem Sturze des Patriziats ins Leben gerufene Prinzip der Demokratie vollständig absorbirt hatte. Dahin gehören Luzern und Freiburg. In beiden Kantonen gelang es der katholischen Parthei, die aus der Regeneration vom Jahr 1831 und 32 hervorgegangenen „liberalen" Regierungen zu verdrängen, sich in Besitz der Staatsgewalt zu setzen und in ihrem Interesse handhaben zu lassen. Die Wirksamkeit dieser katholischen Regierungen ist bekannt, es war die Wirksamkeit des Todfeindes der menschlichen Freiheit und Kultur in seiner scheußlichsten Gestalt. Sistematische Verdummung des Volkes durch Berufung der Jesuiten und Einrichtung sämmtlicher Lehranstalten im Sinne des Katholizismus; unerbittliche Unterdrückung der politischen Freiheit durch Anwendung katholischer Preßgesetze gegen einheimische und Verbote auswärtiger Zeitungen von akatholischer Tendenz; Vernichtung der Vereins- und Versammlungs-Freiheit, und jeder selbständigen Lebensäußerung, die nicht katholisch war; sistematische Verderbung der liberalen Parthei durch geheime Inquisition, Anwendung scheußlicher Gesetze, Justizmorde; die schamlosesten Angriffe auf die persönliche Freiheit, das Eigenthum und das Leben der Feinde des herrschenden Regiments; mit einem Wort ein Terrorismus, durch welchen sich die regierende Parthei unter das Niveau der Humanität und Civilisation stellte und das Prinzip der Demokratie schonungs-

los mit Füßen trat, das waren die charakteristischen Merkmale des Zustandes, der bis zur Auflösung des Sonderbundes in Freiburg und namentlich in Luzern bestand. Es war die Herrschaft des katholischen Priesterthums, das hier, frei von jeder Beschränkung und im Besitze der Staatsgewalt, sein innerstes Wesen, seine wahre Natur entfaltet hatte. Durch die Verfassungsrevision zu Anfang des vorigen Jahrzehnds war in den katholischen Kantonen Luzern und Freiburg ein Staatsprinzip zur Herrschaft gelangt, das, als der natürliche Todfeind, als der unerbittlichste Gegner des Katholizismus, im Verlaufe der Zeit die Existenz des letzteren gefährden mußte, weil es die Aufklärung der Menschheit im Gefolge hat, während die katholische Kirche, auf dem Glauben d. h. auf der unbedingten, blinden Anerkennung ihrer Gesetze gegründet ist. Dieses Staatsprinzip war die republikanische Freiheit, die Kultur, die Humanität, die Filosophie, das Selbstbewußtsein des Volkes. Zwei einander so feindliche Prinzipien vertragen sich unmöglich auf die Länge der Zeit neben einander, entweder muß der Katholizismus das Prinzip der Demokratie vernichten, oder die Existenz der katholischen Kirche muß jener zum Opfer fallen. Der Katholizismus, unter der Herrschaft des Patriziats von diesem im Zaume gehalten, sah daher kaum die neue Regierungsform, deren Zustandekommen er heimlich befördert hatte, in's Leben gerufen, als er alle ihm zu Gebot stehende Mittel in

Bewegung setzte, um die Verfassungsveränderung für sich auszubeuten, die demokratische Staatsverfassung für seine Interessen zu benützen und eine diesen feindliche und gefährliche Entwicklung derselben zu verhindern. Unter dem katholischen Volke hatte er leichtes Spiel, denn das katholische Volk ist gläubig, d. h. es erblickt, wie schon früher bemerkt, in dem Pfaffen einen Mann, dessen Aussprüchen man unbedingt gehorchen muß, es ist so gläubig, daß es den fabelhaftesten Unsinn für wahr hält, daß es an die stich- und kugelfestmachende Eigenschaft geweihter Amulette und Fetzen, genommen aus den schmutzigen Hemden des Viehhändlers Leu von Ebersol, daß es an die Existenz und die Erscheinung von Geistern und Engeln und der Jungfer Maria glaubt. Dieser Glaube mußte daher das katholische Volk willenlos seinen Glaubensbeamten, den Dienern Gottes, den Pfaffen in die Hände liefern. In einer Staatsform, in welcher ein solches Volk selbst regiert, mußte nothwendig sämmtliche Gewalt in die Hände dieser Pfaffen gelangen. Der Pfaff befahl und das Volk gehorchte. Auf Commando des Pfaffen wählte es eine Obrigkeit nach dem Herzen Gottes, auf Commando des Pfaffen sanctionirte es Gesetze im Sinne der heiligen Religion, auf Commando des Pfaffen ließ es später Censur üben und einen Verhörrichter Ammann Gerechtigkeit pflegen, auf Commando des Pfaffen wurde es zur Bestie, welche mit canibalischer Grausamkeit die gefangenen Ketzer zerfleischte.

Es hat noch nie eine herrschende Parthei gegeben, der es nicht gelungen wäre, Leute von Einfluß in ihr Interesse zu ziehen, vorausgesetzt, daß sie als die herrschende ihnen hinreichende Vortheile bieten konnte, und so sah man denn bald auch in Freiburg und Luzern Männer mit dem katholischen Priesterthum verbündet, welche zu Anfang der dreißiger Jahre als die Vorkämpfer des Liberalismus bekannt waren. Die Hauptpersonen der Luzerner und Freiburger Regierungen, Siegwart Müller und Fournier, waren liberale Demagogen aus den Zeiten der Regeneration, denen eine Verbindung mit derjenigen Parthei, welche die besten Aussichten hatte, vortheilhafter erschien, als der Trost, Märtirer ihrer Ueberzeugung zu werden. Diese Apostaten im Bunde mit den römisch-katholischen Priestern regierten nun im Geiste der katholischen Kirche nach Verfassungen, welche dem großen Haufen des Landvolkes, dem willenlosen Werkzeug seiner Verführer ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht über die höhere Intelligenz der Städte einräumten, so daß die Formen der Demokratie und das ganze öffentliche Leben zu einer wahren Satire auf die Republik werden mußten. —

Indessen dieses Regiment ist jetzt gefallen, die Herrschaft der katholischen Kirche, der Diener Gottes stob vor den eidgenössischen Bajonetten auseinander und der liebe Gott ließ wie gewöhnlich Alles geschehen, was geschah, ohne zu interveniren

und seinen Getreuen zu Hilfe zu eilen. Neue Regierungen wurden eingesetzt und diese haben bereits Maßregeln ergriffen, welche hoffentlich als die Vorboten eines sistematischen Vertilgungskampfes gegen die katholische Kirche zu betrachten sind. Man hat sich zwar von Seiten der conservativen Presse bereits sehr ungehalten darüber gezeigt und verschiedene Maßregeln der neuen Regierung, z. B. die Aufhebung des (ultramontanen) Rußwyler Vereins als Beweiß dafür angeführt, daß die Liberalen, sobald sie an's Ruder gelangen, eben so despotisch verfahren, als ihre Gegner, die Conservativen. Wenn damit blos eine einfache Thatsache bezeichnet werden soll, so mag dieser Satz gelten, soll er aber einen Vorwurf, oder gar eine Aufforderung für die siegende Parthei enthalten, nach Beendigung eines Prinzipienkampfes unpraktische Theorien von Freiheit zu verwirklichen, so muß man im Namen aller consequenten Politiker dagegen protestiren. Wenn die liberale Regierung den reactionären Rußwyler Verein auflöst, so thut sie allerdings das nämliche, was auch die reactionäre Regierung gethan hat, als sie die liberalen Schützenvereine auflöste, allein nur mit dem Unterschied, daß die liberale Regierung moralisch dazu berechtigt war, die reactionäre aber nicht. Die Vertreter zweier feindlichen Prinzipien in der Politik bewegen sich als herrschende Regierungen nur im Verhältniß der Machtvollkommenheit, beide stellen einen ganz verschiedenen

Begriff von Staatsgefährlichkeit auf, subsumiren darunter und bestrafen Alles, was auf ihrem Standpunkte als ihren Interessen, ihrer Existenz gefährlich erscheint, Beide Partheien werden daher, so lange ein Kriegszustand herrscht, d. h. so lange die Gegenparthei noch gefährlich erscheint, weder vom positiven Recht, noch von unpraktischen Theorien ihre Maßregeln bestimmen lassen, sondern lediglich von ihrem Prinzip. So gut daher die Jesuitenparthei auf den sistematischen Untergang der liberalen hinarbeitete, eben so gut wird diese die Vernichtung des Jesuitismus zum Staatsprinzip erheben, die Handlungsweise beider wird sich in ihrem äußeren Auftreten nur dadurch unterscheiden, daß die liberale Parthei keine inhumanen, moralisch verwerflichen Mittel benützen, daß sie keine Justizmorde, keine Gewaltstreiche gegen Gedanken ehe sie zur That geworden sind, sich zu Schulden kommen lassen wird.

Die in Folge der eidgenössischen Execution eingesetzten liberalen Regierungen in den Sonderbundskantonen werden sich daher weit eher vor unpraktischen Freiheitstheorien, vor Mäßigung und Versöhnlichkeit zu hüten haben, als vor allzugroßer Consequenz. Mögen sie bedenken, daß sie dem Jesuitismus gegenüber zu allen Mitteln berechtigt sind, die zum Ziel führen und an sich nicht ververwerflich sind, mögen sie bedenken, daß es zwischen zwei feindlichen Prinzipien keine Versöhnung geben kann, mögen sie bedenken, daß die s. g. katholische

Parthei gar kein Recht hat, zu existiren, daß man ihr gegenüber nur mit Gewalt, aber nicht mehr mit Vernunftgründen antworten kann.

2.

Die liberalen Regierungen in Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Schaffhausen, Solothurn, Waadt und Tessin.

Die dritte Gruppe begreift diejenigen Kantone unter sich, in welchen der Bureaukratismus der „liberalen" Regierungen dem demokratischen Prinzip mehr oder minder feindlich gegenübersteht. Es sind dies hauptsächlich die Kantone der östlichen Schweiz, in erster Reihe vor Allem Zürich, der Leitstern der übrigen. Man nennt diese Regierungen vorzugsweise Vertreter der gemäßigten Richtung, der Legalität, des Liberalismus, im Gegensatz zum Radikalismus. Gemäßigte Richtung, Mäßigung, Legalität, was wollen diese Ausdrücke besagen? Mäßig ist derjenige, welcher nicht die volle Möglichkeit des Genusses erschöpft, welcher seine Neigungen, seine Leidenschaften, seine Triebe eine gewisse Grenze nicht überschreiten läßt. Mäßig kann man sein im Essen und Trinken, in Beziehung auf Bier, Wein, Schnaps, Champagner und andere

sinnlichen Genüsse. Mäßig kann man auch sein in Beziehung auf die Form des äußerlichen Auftretens im Zustande des Affektes, man kann seinen Zorn, seine Wuth, seine Trauer, seinen Kummer mäßigen. Mäßigung bezeichnet also nichts anderes, als die Beschränkung eines innerlichen Dranges, sie bezeichnet somit wesentlich die Unterordnung des Natürlichen, Unwillkührlichen unter den selbstbewußten Willen, sie bezeichnet die Herrschaft des Geistes, des Verstandes über die natürlichen, thierischen Elemente des Menschen. Seiner ganzen Natur nach ist somit der Begriff „mäßig“ auf Verstandesverhältnisse, auf geistige Funktionen, gleichsam auf den Drang und die Triebe des Verstandes schlechthin nicht anwendbar, denn ich kann meinen Verstand nicht meinem Verstand unterordnen, ich kann meinen Geist nicht zum Herrn über meinen Geist einsetzen. Politik bewegt sich lediglich auf dem Gebiete der Prinzipien, also auf dem Gebiete des Verstandes. Mäßigung ist somit in der Politik in so weit nicht anwendbar, als es sich um Aufstellung, Anerkennung und Durchführung eines Sistems, einer Reihe von Consequenzen handelt, die in logischer Ordnung aus einer Prämisse entspringen. In Beziehung auf politische Grundsätze kann es somit keine Mäßigung geben, ich kann meinen Verstand nicht zurückhalten von der Anerkennung derjenigen Wahrheiten und Nothwendigkeiten, welche den Gesetzen der Logik, d. h. den For-

derungen desselben menschlichen Verstandes zufolge aus einer Prämisse hervorgehen müssen. Nun gibt es in politischen Dingen, wie überall, wo es sich um sittliche Fragen handelt, nur Gegensätze, nur zwei Prinzipien, zwei Prämissen. Das Prinzip der Freiheit und das der Unfreiheit, das Prinzip der Humanität und das Prinzip der Verthierung, das Prinzip der Sittlichkeit und das Prinzip der Prostitution. Diese beiden Gegensätze umfassen so ausschließlich alle Möglichkeiten der Moral und des Verstandes, daß es zwischen beiden keine dritte gibt. Wenn sich daher Jemand auf die eine oder die andere Seite gestellt, für das eine oder das andere Prinzip erklärt hat, so muß er sich dadurch eo ipso auch für alle Consequenzen erklären, die daraus folgen, er kann sich in Beziehung auf einzelne Folgerungen durchaus nicht mäßigen, denn jede Nichtanerkennung des einen Prinzips in einer seiner Consequenzen enthält ein Zugeständniß für das andere. Jeder Mensch ist in so weit schlecht, als er nicht vollständig ein sittlicher Mann ist, ist in so weit ein Anhänger des Prinzips der Unfreiheit, der politischen Schurkerei, als er nicht vollständig seinen Gegensatz, das Prinzip der Freiheit, der Sittlichkeit anerkennt, jeder ist in so weit ein Freund der Reaction, als er nicht vollständig Demokrat ist, als er sich in Anerkennung und Durchführung der Consequenzen des demokratischen Prinzips „mäßigt".

Trotz dem aber gibt es eine Parthei dieser politischen Mäßigung, eine Parthei, die sich mäßigt in ihrem Haß gegen den Absolutismus, die sich mäßigt in ihrem Ingrimm gegen die Anhänger der Prinzipien der Reaction, die sich mäßigt in ihrer Feindschaft gegen die Verfechter und das Sistem der politischen Schurkerei, eine Parthei, die zwischen beiden zu vermitteln sucht, die nicht ganz unfrei, aber auch nicht ganz frei, nicht ganz schlecht, aber auch nicht ganz ehrenhaft, nicht ganz unvernünftig, aber auch nicht ganz vernünftig, nicht ganz absolutistisch, aber auch nicht ganz demokratisch gesinnt, nicht ganz schwarz, aber auch nicht ganz weiß, sondern grau sein will. Diese eselsgraue, aschgraue Parthei der politischen Mäßigung, hervorgegangen aus einer widernatürlichen Vermischung des demokratischen Prinzips und der Reaction, in der Politik dasselbe, was im Thierreich das Maulthier, ist eine Bastardbildung, der schaffenden Kraft beraubt, in Folge freiwilliger Selbstentmannung. Diese Parthei erscheint ebenso jämmerlich, wenn sie sich in oppositioneller Stellung gegen die herrschende Gewalt, wie in Deutschland, als wenn sie an der Regierung sich befindet, wie in mehreren Kantonen der Schweiz.

In Deutschland umfaßt sie jene liberalen Schwachköpfe, die unfähig, ein Prinzip zu begreifen, ihren „schlichten Bürgerverstand" in schweigsamer Andacht und contemplativer Ruhe auf den grünen Bänken

der Deputirtenkammern zur Schau tragen, jene liberalen Pfefferkrämer, Löwenwirthe, Weinproduzenten und Bürgermeister, welche die Beweise ihres politischen Verstandes in dem Steuerkataster besitzen, jene modernen Cincinatuse, welche, freilich nicht durch eine Ehrengesandtschaft, sondern durch Wahlumtriebe vom Pflug und vom Ladentisch weggerafft, der löblichen Beschäftigung mit Häringen, Schnupftabak oder Viehmastung entzogen und berufen wurden, als Väter des Vaterlandes in den Reihen der Gesetzgeber zu wirken, unter der Anführung eines verschmitzten Mittelsmannes, d. h. durch rhetorische Floskeln und dialectische Kunstgriffe pfiffiger Minister und Regierungsadvokaten sich düpiren zu lassen. Diese liberalen Spießbürger, diese gemüthlichen Politiker, diese Vertreter der sich mäßigenden, vermittelnden, verwaschenden, verwässernden Richtung, welche auf der breitgetretenen Heerstraße der Trivialität, auf den unendlichen Schlangenwindungen und Umwegen des politischen Bediententhums einherwandeln, diese gebornen Pfuscher, die sich so sehr mäßigen, daß man ihrer feigen Mäßigung gegenüber kaum die gerechte Entrüstung zu mäßigen vermag, — diese Männer der Mäßigung führen dann in ihrem Kampfe mit dem Absolutismus eine Taktik in's Feld, welche allerunterthänigst opponirt, in tiefster Ehrfurcht sich widersetzt, schweifwedelnd und ersterbend die eigene Meinung ausspricht, um die allerhöchste Erlaubniß bittet,

frei sein zu dürfen, demüthig fleht um die Rückerstattung unveräußerlicher Menschenrechte, das Nachgeben in ein Sistem bringt, die Inconsequenz und Prinziplosigkeit zum Prinzip erhebt, ja nicht einmal die eigenen Wünsche zu äußern wagt, aus Furcht, daß sie dann erst nicht erfüllt werden.

In Deutschland befinden sich die Vertreter dieser politischen Mäßigung in angeblicher Opposition gegen die herrschende Gewalt, in der Schweiz sind sie in den meisten Kantonen an der Regierung, und wahrhaftig als Herrscher erscheinen sie noch weit jämmerlicher, denn als Opponenten. Die Zahl der Opponenten begreift den ganzen Troß der Filister in sich, die, nun einmal in Beziehung auf Verstandeskräfte von der Natur stiefmütterlich behandelt, selbstbewußtlos und das Unheil, das sie anrichten, nicht ahnend, unwillkührlich an eine Autorität sich anschließen müssen; aber in den liberalen Regierungen der Schweiz haben wir die selbstbewußten Leiter dieser Parthei vor uns, die ihr Sistem der politischen Inconsequenz und Feigheit absichtlich und mit Raffinement durchzuführen suchen.

Parthei habe ich eben gesagt; nein dieser Ausdruck paßt in dieser Beziehung nicht auf die politischen Zustände der Schweiz. In der Schweiz gibt es nur zwei Partheien, eine radikale und eine conservative, eine Parthei der Demokratie und eine Parthei der politischen Schurkerei, eine Parthei die den Staat gründen,

und eine Parthei die den Staat aufheben will. Allein die Masse des Volkes ist in einigen Kantonen politisch weniger regbar, weniger derb und kernhaft und so kommt es, daß es jenen Repräsentanten der politischen „Mäßigung" an die Spitze der Geschäfte gelangt, möglich wird, ihre traurigen Grundsätze zum Staatsprinzip zu erheben. Ich habe diese Leute soeben geschildert, Mäßigung, gemäßigter Liberalismus, gemäßigter Fortschritt ist ihre Parole. Vermittlung zwischen den beiden politischen Gegensätzen, zwischen den Prinzipien der Reaction und denen der Demokratie, Widerstand gegen die Herrschaft beider Extreme, das sind die leitenden Gedanken ihres Sistems. Sie nennen sich auch Anhänger der Legalität. Die östlichen Kantone der Schweiz sind nämlich sehr „industriell" und „gewerbsam", d. h. die Masse des Volkes arbeitet im Dienste einiger Fabrikanten. Die „Industriellen", so wie sie als Opponenten gegen den Absolutismus nur für ihre Privilegien kämpfen, aber keineswegs für eine wahre Demokratie, für politische und materielle Gleichstellung aller Staatsangehörigen, so suchen sie, zur Herrschaft gelangt, hauptsächlich zu verhindern, daß die Masse des Volks an der Herrschaft sich betheilige, daß die Masse des Volkes zum Selbstbewußtsein gelange, selbsthandelnd auftrete, daß überhaupt in den untern Klassen des Volkes ein selbstständiges politisches Leben sich gestalte. Mittel für diesen Zweck ist der Despotismus der Gesetze

sein heuchlerischer Vorwand, die Aufrechthaltung der Ordnung, d. h. der im Interesse einiger Privilegirten organisirten Gewalt. Die Gesetze, im wahren Staat weiter gar nichts anders als die Formen in welchen die Volkssouverainetät sich äußert, werden unter der Herrschaft der liberalen „Industriellen", gerade wie unter dem monarchischen Absolutismus die Person des Herrschers und seine Gewalt auf das Gebiet der Mistik hinübergespielt, werden zu absoluten Gottheiten erhoben, welche mit unbedingter Willensentäußerung von dem gläubigen Volke respectirt werden müssen. Und zwar so sehr wird das Mittel zum Zweck gemacht, daß es sich nicht mehr um den Inhalt, um die Verwirklichung der demokratischen Grundsätze handelt, sondern um Heilighaltung der Gesetzesparagrafen. Die Seele des Volkes, der eigentliche Staatszweck, die Interessen der Humanität werden vollständig bei Seite und an ihre Stelle Artikel und Paragrafen gesetzt. Der Staat ist nicht mehr ein lebendiger Organismus, der seine wahre Existenz nur in dem Wohlbefinden aller einzelnen Theile findet, sondern ein lederner Formalismus, vorhanden um einige formelle Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Das ist die Legalität der gemäßigt liberalen Regierungen der Schweiz, jener castrirten Doctrinärs, die von einem schwindsüchtigen Vater gezeugt, als geborne Spadonen, in der ganzen Weltgeschichte noch nicht eine *That* begangen haben.

Den Tipus dieser Staatsmänner haben wir in der dermaligen Regierung von Zürich, an ihrer Spitze Herrn Dr. Furrer. Furrer's Namen wurde im Gefolge der jüngsten Ereignisse häufig genannt, er hat heftige Reden gegen Jesuiten und Sonderbund gehalten, allein man lasse sich dadurch nicht irre machen, denn wer die Schweizer Verhältnisse kennt, der weiß auch, daß die radikalsten Redner auf der Tagsatzung, in den Angelegenheiten des eigenen Kantons oft die conservativsten Bureaukraten sind, und dann waren die Tagsatzungsstimmen der östlichen Kantone vor allem ein Product der allgemein verbreiteten Meinung, daß eine Executionsdrohung den Sonderbund zur formellen Auflösung bewegen werde.

Wäre gleich Anfangs die Nothwendigkeit einer Execution vorauszusehen gewesen, und hätte sich die Stimmung des Volkes im allgemeinen minder drohend geäußert, Herr Furrer hätte niemals für Anwendung der Waffengewalt gestimmt.

Lassen wir indessen vorerst die eidgenössische Angelegenheit bei Seite und fassen wir die Wirksamkeit des Regiments Furrer in Beziehung auf seine innere Politik in's Auge. Herr Dr. Furrer gelangte auf folgende Weise an's Ruder: bekanntlich wurde durch den Septemberputsch im Jahr 1839 die damalige „liberale" Regierung durch die conservative Parthei gestürzt. Die sofort eingesetzte Regierung war ächt conservativ. Preßprozesse, polizeiliche

Gewaltstreiche, Beschränkung der Preßfreiheit und derartige Maasregeln, folgten, wie es so gewöhnlich ist, man simpathisirte mit dem Katholizismus, nahm unter der frühern Regierung gemachte Reformen zurück, besetzte die Aemter im Sinne der Reaction, kurz man war ächt conservativ, d. h. reactionär. Bluntschli, der Hauptheld dieser Periode, und Consorten entsprachen vollständig ihrem Begriff. Sie handelten im Interesse der Unfreiheit, machten die Unterdrückung der Freiheit und des demokratischen Prinzips zum Staatszweck, und gerirten sich so, daß kein Mensch über ihren Charakter und moralischen Werth einen Zweifel hegen konnte, Jedermann hielt sie für vollständig reactionär.

Natürlich mußte dieses Regiment in Conflict mit der liberalen Parthei kommen. Herr Dr. Furrer gehörte dieser Parthei an. Als nun die Amtsdauer dieser reactionären Regierung abgelaufen war und neue Wahlen bevorstanden, so machte die liberale Parthei bedeutende Anstrengungen, um die verhaßten Conservativen aus den Staatsstellen zu verdrängen, Herr Dr. Furrer stets an der Spitze der Vorkämpfer. Herr Dr. Furrer bekannte sich somit zu ganz andern Grundsätzen als die Conservativen, zu Grundsätzen, die seiner Aussage nach zu den Prinzipien der herrschenden Parthei einen ungeheuren Gegensatz bildeten. Bei allen Versammlungen sprach Herr Dr. Furrer viel von Freiheit und Mündigkeit, von Liberalismus und Bürgerthum und hatte am Ende

die Freude zu erleben, daß die Mehrzahl des Volkes im Sinne seiner Parthei wählte. Die Conservativen, die Reactionäre mußten weichen, um den Liberalen, um den Herren Furrer und Zehnder Platz zu machen.

Die conservative oder reactionäre Tendenz der gestürzten Regierung hatte darin bestanden, daß sie die Freiheit der Meinung mit Füßen getreten, die Freiheit der Person verletzt, und zum leitenden Gedanken für ihre Thätigkeit den Grundsatz gemacht hatte, das Bestehende so wie es bestand und dem Interesse ihrer Parthei dienlich war, mit Gewalt aufrecht zu erhalten, nicht zu gestatten, daß eine Ansicht über dieses Bestehende hinaus gehe und eine Abänderung desselben verlange. Die conservative Regierung hatte die Staatsgewalt als Mittel benützt, um die naturgemäße Entwicklung des Volkes zurück zu halten, und zwar auf dem Punkte zurück zu halten, auf welchem es das Bestehende ertrug. Wenn nun Herr Dr. Furrer wirklich von ganz anderen Grundsätzen beseelt, wenn er wirklich liberal, oder demokratisch gesinnt war, so mußte seine amtliche Wirksamkeit einen directen Gegensatz zu dem frühern Regime bilden. Unter seiner Regierung mußten ganz andere Grundsätze zum Staatsprinzip erhoben werden. Als Demokrat mußte er von dem Grundsatz ausgehen, daß das Wesen des Staats in dem ewigen Fortschreiten vom Alten zum Neuen, vom Bestehenden zu dem was besser erscheint, besteht; er durfte den Ursprung der neuen Verfassung,

die aus einem geistigen Prozesse, aus einem Urtheile des Volkes hervorgegangen war, niemals vergessen, und für das nunmehr Gewordene ebensowenig unbedingte Anerkennung erzwingen, als er dieses Recht der abgesetzten Regieruug eingeränmt hatte. Herr Furrer mußte mit einem Wort die jetzt bestehenden Formen des Staats zu Organen des Fortschritts und der Freiheit erheben, und die vom Volke übertragene Gewalt vor Allem zur Bekämpfung aller reactionären und zur Vertheidigung aller demokratischen Elemente und Grundsätze benützen. Für den Fall nun, daß unter seiner Regierung eine neue Ansicht über die bestehenden Verhältnisse sich geltend machte, eine Ansicht, welche diesen feindlich gegenübertrat und sie durch andere ersetzt wissen wollte, so mußte Herr Furrer eine solche Ansicht ruhig gewähren lassen und sie dem Urtheile der öffentlichen Meinung anheimstellen, damit sie den Prozeß der öffentlichen Beurtheilung durchmache und sich entweder als wahr oder falsch bewähre. Er mußte, wenn er ein Demokrat, ein wahrer Fortschrittsmann war, dies thun, und wenn eine solche Ansicht ihm selbst noch so unangenehm und mißliebig gewesen wäre, denn that er dies nicht, trat er neuen Ideen mit Gewalt entgegen, so verfiel er in denselben Fehler, um deßwillen er die vorige Regierung hatte stürzen helfen, in den Fehler, welcher das Bestehende für die höchste Vollkommenheit erklärt und jeden Zweifel daran mit Gewalt unterdrückt. Nun, wie bestand Herr Furrer diese Probe?

Einige Zeit nach seinem Regierungsantritt trat in Zürich ein junger Mann auf, der in Rede und Schrift den bestehenden sozialen Verhältnissen den Krieg ankündigte, indem er die Meinung aufstellte, jeder einzelne Mensch habe das Recht auch eine menschliche Existenz in Anspruch zu nehmen. Gegenwärtig existiren viele Menschen, die ihre ganze Lebenskraft auf die Erwerbung der ärmlichsten Lebensmittel aufwenden müssen und sammt und sonders unter dem Niveau einer menschlichen Existenz sich befinden. Es sollen deßhalb die Staatseinrichtungen in so weit verbessert werden, daß dadurch jeder Einzelne die Möglichkeit erlange, wenigstens dasjenige Minimum an Lebensmitteln sich zu erwerben, ohne welches eine menschliche Existenz nicht wohl gedacht werden könne. Ich will es dahin gestellt sein lassen ob die Ansicht dieses Mannes wahr oder falsch war, es thut dies nichts zur Sache, das aber muß ich vor Allem bemerken, daß jener Mann das Recht hatte, diese Ansicht zu äußern, denn jener Mann war ein Mensch, er hatte Vernunft und diese äußert sich dadurch, daß man diverse Meinungen aufstellt. Das Urtheil über die vernünftige Berechtigung solcher Meinungen gebührt der Gesammtheit des Volkes. Nimmermehr aber darf ein Einzelner, ja nicht einmal eine Majorität aufstehen, irgend eine Meinung mit Gewalt zu unterdrücken. Herr Furrer jedoch hielt die Meinung jenes Mannes nicht für richtig und

weil er, der Herr Furrer und seine Genossen, diese Meinung hatten, so legten sie ihr Gesetzeskraft bei, erklärten ihre Meinung für die allein richtige, verlangten von jenem Manne ihre unbedingte Anerkennung und zwangen ihn mit Gewalt, seine Meinung aufzugeben. Dem Manne wurde deßhalb verboten seine Meinung zu äußern, es wurde ihm verboten sie drucken zu lassen, er wurde verfolgt, bestraft, geplackt, mißhandelt, so lange bis er zum Schweigen gebracht war. Mittel für diese Meinungsunterdrückung waren für Herrn Furrer die Gesetze und die Polizeigewalt die ihm zu Gebot stand. Da indessen diese Mittel für alle und künftige Fälle nicht ganz ausreichen mochten, so trat eines schönen Morgens Herr Furrer mit einem Vorschlag im großen Rathe auf, ein Gesetz zu machen, welches künftighin Jedermann verbieten solle, derartige Meinungen über die bestehenden Verhältnisse aufzustellen; dieser Gesetzesvorschlag wurde in folgender Fassung vom großen Rathe angenommen:

„Es ist untersagt den Diebstahl oder andere ihm verwandte Verbrechen zu rechtfertigen, oder wegen Ungleichheit des Besitzes eine Classe von Bürger gegen eine andere zum Hasse aufzureitzen, oder durch Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums die Ruhe und Wohlfahrt des Staates böswillig zu gefährden."

Jener Mann hatte damals gemeint, gerade in

der Ungleichheit des Besitzes liege der Hauptgrund der sozialen Uebel, diese Ungleichheit sollte deßhalb verschwinden, zwar nicht so, daß jeder numerisch gleichviel Besitz erhalte, sondern in so weit, daß jeder wenigstens soviel erhalte, als er zu einer menschlichen Existenz brauche. Sobald daher jener Mann denjenigen, die nicht soviel besaßen, die Augen über diese Ungleichheit öffnete und ihnen ihr Recht begreiflich machte, so mußten diese natürlich mit einem Gefühle erfüllt werden, das keineswegs mit Wohlwollen und Zufriedenheit bezeichnet wird, sondern weit eher der Entrüstung, ja vielleicht auch dem Hasse sich nähert.

Ebenso natürlich mußten die Vorschläge zur Verbesserung der Eigenthumsverhältnisse einen Angriff auf die jetzigen Zustände des Eigenthums enthalten, denn gerade diese Zustände sollten ja verbessert, d. h. vernichtet und durch bessere ersetzt werden. Genanntes Gesetz enthielt somit ein unbedingtes Verbot, überhaupt irgend eine Meinung zu äußern, welche die Berechtigung und Gültigkeit der jetzigen Eigenthumsverhältnisse, die jetzigen Zustände der Gesellschaft in Zweifel zog. Mittelst dieses Gesetzes erklärte daher Herr Furrer irgend etwas im Staate für heilig und unverletzlich und zwar für so heilig und unverletzlich, daß nicht blos kein Angriff durch fisische Gewalt darauf gemacht werden dürfe, sondern daß ihm gegenüber die menschliche Vernunft verstummen müsse. Herr Furrer stellte

somit ein vollständiges Staatsdogma auf. Er erzwang mit Gewalt die Anerkennung des Bestehenden, und unterdrückte mit Gewalt die freie Meinungsäußerung, er hielt mit Gewalt die natürliche Entwicklung der Ideen auf, er unterbrach mit Gewalt den geistigen Prozeß der Vernunft. War dies nicht ein vollständiger Verrath am demokratischen Prinzip, ein Verrath an dem Prinzip der Bewegung, das ihn selbst auf den grünen Sessel erhoben hatte? Hat sich in diesem Falle Herr Furrer nicht gerade so gebärdet, wie die von ihm gestürzte Regierung, die eben deßhalb gestürzt wurde, weil sie die Parthei des Herrn Furrer ebenso behandelt hatte, wie Herr Furrer jenen Mann und seine Meinungsgenossen? Man sieht, Herr Furrer war sehr „mäßig" in Durchführung demokratischer Grundsätze, man sieht, Herr Furrer war auch sehr „legal".

Was lernen wir aus dieser Geschichte? Herr Furrer ist kein Demokrat, denn ein wahrer Demokrat geht vor Allem von dem Grundsatze aus, das Höchste im Staate ist die Heilighaltung der freien Meinungsäußerung. Jeder im Staate hat das Recht, seine Vernunft beliebig zu gebrauchen, Niemand hat das Recht, diesen Gebrauch der Vernunft mit Gewalt zu unterdrücken. Es mag deshalb kommen, was da will, es mag eine Meinung noch so absurd, paradox, mißliebig, unangenehm sein, der Demokrat muß sie gewähren lassen, so lange sie die Grenzmarken der Theorie nicht über-

schreitet. Er muß sie gewähren lassen, und wäre die Lust, sie zu unterdrücken, noch so groß. Dieses consequente Festhalten am höchsten, am obersten Prinzip der Freiheit, diese Unterordnung des subjectiven oder individuellen Gefühls unter das Gesetz, dieses Festhalten an Grundsätzen, auch wenn die Lust zur Uebertretung noch so groß ist, dieses ist das charakteristische Merkmal des demokratischen Charakters und der wahren Legalität. Für Hrn. Furrer aber und die meisten Regierungen der Schweiz ist, wenn sie einmal die Gewalt in Händen haben, nicht mehr die consequente Festhaltung der demokratischen Grundsätze, nicht mehr die unbedingte Heilighaltung der Freiheit das Höchste, sondern ihre Selbsterhaltung, ihr Verbleiben auf den grünen Sesseln der Regierung. Wenn daher Einer als Feind sich ihnen naht, sei es nun, weil er hinter ihnen steht als Reactionär, oder vor ihnen als consequenter Demokrat, als Sozialist, wenn sie sich zu fürchten anfangen, so kommt nicht mehr zuerst die Heilighaltung der persönlichen Freiheit als Höchstes in Betracht, sondern die Selbsterhaltung, und diesem Selbsterhaltungstrieb wird dann Alles geopfert, Recht, Freiheit, Grundsätze, denn es handelt sich ja nicht mehr um Aufrechthaltung des Staatsprinzipes, sondern um Erhaltung ihrer kleinen Persönlichkeiten. Diese Persönlichkeiten halten sie für so genau mit dem Staatswohl verwebt, sie identifiziren sich so sehr mit dem Staate, daß sie dessen

Existenz nur von der Erhaltung ihrer Persönlichkeiten auf der Regierungsbank abhängig glauben.

Ein eben so schlagendes Beispiel von dieser „gemäßigt liberalen" Richtung der Züricher Regierung bietet ein anderer Vorfall. Zu Anfang des vorigen Jahres lebte in Zürich ein politischer Flüchtling aus Deutschland, der vor deutschen Gesetzen und deutscher Gerechtigkeitspflege hatte in's Ausland fliehen müssen. Weil er die Zustände der Staatsverwaltung seines Vaterlandes in einer Schrift öffentlich beleuchtete, wurde dieser Mann par Kabinetsordre zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilt, und weil er diese aus guten Gründen nicht erstehen wollte, aus dem Vaterlande vertrieben. In Zürich, in der freien Schweiz fand er momentan ein Asil, von welchem aus er seine Kritik der deutschen Zustände fortsetzte, ich sage Kritik, denn man glaube ja nicht, daß sein Kampf gegen den Despotismus in seinem Vaterlande in Handlungen, etwa in Anwerbung von Truppen oder Anschaffung von Munition und Schießgewehren bestanden hätte, nein, er beschränkte sich auf seine schriftstellerische Thätigkeit, auf Aeußerungen mittelst der Presse, in welcher er seine vaterländischen Zustände beleuchtete und seinen Landsleuten den Rath ertheilte, diese kläglichen Zustände um jeden Preis zu ändern. Nun besteht verfassungsgemäß in Zürich Preßfreiheit, es ist namentlich nicht verboten, ausländische Zustände mittelst

der Presse anzugreifen, diese Preßfreiheit ist auch nicht auf geborne Schweizer beschränkt, sondern für Jeden gültig, der auf dem dortigen republikanischen Boden lebt. Wenn also jener Flüchtling von dieser Preßfreiheit Gebrauch machte, so benützte er ein dort zu Land Jedem zustehendes Recht. Ueberdies betrug er sich sonst ganz den bestehenden Gesetzen gemäß. Nie wurde in irgend einer Angelegenheit Klage gegen ihn erhoben. Er lebte ruhig und eingezogen und hielt sich sogar von jeder unmittelbaren Theilnahme an den politischen Bewegungen in Zürich selbst fern.

So lange nun ein Fremder in einem fremden Staate sich so aufführt, so lange er die bestehenden Gesetze nicht verletzt und überhaupt keine Veranlassung zu einer Klage gegen ihn gibt, muß er in jedem Staate, der demokratisch organisirt und verwaltet ist, eine sichere Zufluchtsstätte haben; dies verlangt die Freiheit, dies verlangt die Demokratie. Er kann zwar als Fremder von manchen activen Rechten und Befugnissen, die dem Eingebornen zustehen, ausgeschlossen sein, aber in Beziehung auf den Staatsschutz, in Beziehung auf seine persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit muß er dem Staatsbürger vollkommen gleichgestellt werden. Jedes demokratische Staatsrecht erkennt diesen Grundsatz an. Indessen machte die schriftstellerische Thätigkeit dieses Fremden den auswärtigen Machthabern viele

Unbequemlichkeit, denn der Mann, von dem die Rede ist, setzte ihren Unterthanen namentlich den Unterschied zwischen der republikanischen und absolutistischen Staatsform in so lebhafter Weise auseinander, daß die Wahl zwischen beiden für Jeden, der diesen Unterschied kennen lernte, nicht mehr schwer sein konnte. Es galt daher, diesen Mann unschädlich zu machen. Für ihre Gensd'armen, für ihre Polizei, für ihre Gesetze war er seinen Feinden unerreichbar, sie machten daher einen Versuch, ob sich die Züricher Regierung nicht zu ihrer Gensd'armerie hergebe, und es wurde dieser hohen Behörde sofort das Ansinnen gestellt, den gefährlichen Mann, den sie in ihren Mauern beherberge, fortzujagen. Wäre nun Hr. Furrer ein ächter Demokrat gewesen, so mußte er sich augenblicklich erinnern, daß es für einen republikanischen Staatsmann das Höchste sein muß, die Prinzipien der Freiheit und der Demokratie nicht zu verleugnen, auch wenn ihre Berücksichtigung noch so unangenehm ist. Er mußte sich erinnern, daß die Mißhandlung eines unter dem Staatsschutze stehenden Menschen, der einen untadelhaften Lebenswandel führt, ein ganz niederträchtiger Gewaltstreich sei. Er mußte deßhalb das Ansinnen, diesen Gewaltstreich zu begehen, mit der Erwiederung zurückweisen, daß es mit den bestehenden Gesetzen und mit dem Geist einer Republik sich nicht vereinbaren lasse, gegen einen Menschen mit der Staatsgewalt einzuschreiten, so lange dieser kein Verbrechen be-

gehe. So handelte jedoch Hr. Furrer nicht. Kaum war jenes Ansinnen gestellt, so eilte er aus Leibeskräften, dem Verlangen der fremden Diplomaten entgegen zu kommen und dem Absolutismus einen Dienst zu leisten. Er jagte den wehrlosen Flüchtling nicht nur über die eigenen Landesgrenzen, sondern er that sogar noch mehr, als man von ihm verlangt hatte, er forderte auch die übrigen Regierungen der Schweiz in einem Zirkular auf, sich ebenfalls zum Polizeidiener des Absolutismus herabzuwürdigen.

Man hat, entschuldigte er sich zwar nachher, im Völkerverkehr Rücksichten auf das Ausland zu beobachten, allein eben darin besteht das Wesen des Demokraten, daß er der Rücksicht auf die Freiheit jede andere Rücksicht unterordnet. Ein englischer Minister z. B. hätte in einem ähnlichen Fall, und wäre es ihm noch so schwer angekommen, einem freundnachbarlichen Wunsche nicht zu entsprechen, in Gottesnamen eine solche Anmuthung mit Berufung auf das demokratische Prinzip der Verfassung und der Landesgesetze abweisen müssen, weil in England in solchen Fällen die Freiheit höher steht, als alle anderen Rücksichten und Interessen.

Man sieht also abermals, wie sehr sich Herr Furrer in Durchführung demokratischer Grundsätze „mäßigte", wie sorgfältig er sich vor allzugroßer Freisinnigkeit hütete, wie ängstlich er die Ueberschreitung des rechten Maaßes der Liberalität zu verhindern

suchte, wie ungeheuer „legal" er sich benahm. Aus Allem diesem scheint daher soviel hervorzugehen, daß man sich ja vor dem Mißgriff zu hüten hat, die Entstehungsart einer liberalen Schweizer-Regierung zum Präjudiz für ihre politische Tendenz zu machen. Man glaube ja nicht, daß die freisinnigen Grundsätze, die etwa in einem Kanton anerkannt sind und dominiren, ihren Stützpunkt in der Regierung haben, daß die Regierung sich freiwillig zum Organe der consequenten Durchführung des demokratischen Prinzips hergebe, daß man sich in entscheidenden Fällen auf ihr unerbittliches Festhalten am Prinzip der Demokratie verlassen könne. Nein, der Liberalismus der Schweizerregierungen bezieht sich nur auf die Parthei, aus deren Schooße sie hervorgehen, und richtet sich nothgedrungen nur nach der stärkeren oder schwächeren Opposition, die ihr die liberale Parthei selbst wieder macht. Ebensowenig lasse man sich durch ein liberales Auftreten auf der Tagsatzung in seinem Urtheil über diese Regierungen irre machen. Während sie in eidgenössischen Dingen, wie schon früher bemerkt, sich ungeheuer liberal geberden, gegen Jesuiten und Sonderbund deklamiren, sind sie in eigenen Angelegenheiten durch und durch conservativ. So war z. B. Neuhaus auf der Tagsatzung einer der ersten Wortführer liberaler Grundsätze, bewirkte die Anerkennung der Aargau'schen Klosteraufhebung, trat französischer Anmaßung energisch entgegen; dies hin-

derte ihn aber keinen Augenblick, dieselben Grundsätze in der Verwaltung seines eigenen Kantons vollständig zu verläugnen und einen büreaukratischen Despotismus auszuüben, der ihn am Ende gestürzt hat. Diese Herren träumen alle von einer „starken Regierung“, von einem **pouvoir gouvernemental**, und dies ist sehr verträglich mit einer kräftigen Vertretung des Staates gegen Außen, und mit einem ernstlich gemeinten Kampf gegen die Reaction, der jedoch lediglich im Selbsterhaltungstrieb und in ihrer Herrschsucht, aber nicht in ihren demokratischen Gesinnungen und in dem Abscheu vor den reactionären Tendenzen seinen Grund hat.

Wenn ich übrigens diese „liberalen“ Regierungen der Schweiz conservativ nenne, so will ich sie damit nicht in eine Klasse mit jenen unheimlichen Reactionärs werfen, welche durch Anwendung aller jesuitischen Regierungsmaßregeln das Volk sistematisch zu demoralisiren und zu entmenschen trachten. Nein, die gemäßigt liberalen Regierungen wollen nicht absichtlich Rückschritte machen, nicht den Absolutismus der ultramontanen Parthei zur Herrschaft erheben, nicht Jesuiten berufen, sie wollen einfach nicht weiter gehen, wollen nicht consequent sein, die Demokratie „mäßigen“, die Freiheit und die Unfreiheit vermitteln, wollen die Bewegung sich nicht fortbewegen lassen, sondern auf der Stelle annageln wo sie sie angetroffen haben.

Man sagt zwar freilich, das Regierungssistem

Furrers sei der Ausdruck der allgemeinen Volksstimmung. Das Züricher Volk sei mehr gemäßigter Natur und liebe die Extreme, die politische Consequenz nicht, es sei mehr liberal als radikal, und da in der Republik die Regierung nichts anderes sein dürfe, als der Ausdruck des Volkswillens, so entspreche das Regiment Furrer vollständig seinem Begriff. Es ist allerdings richtig, daß die Bewohner der östlichen Schweiz, sei es nun weil diese Gegend sehr „industriell" ist, oder weil ihre Bevölkerung häufiger mit den deutschen Grenznachbarn in Berührung kommt, denen unzweifelhaft eine ziemliche Dosis politischer Demuth inwohnt, daß die östlichen Schweizer die demokratische Kraft nicht entwickeln, welche mehr in der westlichen Schweiz zu Hause ist. Es ist auch richtig, daß die Schweizer im Allgemeinen kein republikanisches Bewußtsein haben und deshalb Gewaltstreiche, welche dem Prinzip nach unbedingt verwerflich, sie aber nicht selbst unmittelbar, sondern nur Ausländer, Communisten, politische Flüchtlinge berühren, wo nicht ausdrücklich billigen, so doch nicht mit Entrüstung zurückweisen. Allein wenn es auch ganz richtig ist, daß die Regierung der Ausdruck des Volkswillens sein soll, so kann dies immer nur so viel heißen, daß eine Regierung nicht im Widerspruch mit dem vernünftigen Volkswillen sich befinden dürfe, keineswegs aber kann man mit jenem Ausdrucke verlangen, daß eine Regierung der getreue Abklatsch der rohen und un-

gebildeten Begriffe des populären Bewußtseins sein soll. Eine Regierung kann nur den vernünftigen und sittlichen Volkswillen, niemals aber die geistige Gebundenheit der Masse repräsentiren. Denn wäre diese Behauptung nicht richtig, so könnten in einem Staate niemals Reformen vorgenommen werden, sie wären denn von beinahe allen Einzelnen als wünschenswerth erkannt worden. Ich glaube jedoch, daß eine Regierung die Aufgabe hat, z. B. die Todesstrafe abzuschaffen und sollte auch die Majorität des Volkes sich dagegen erklären, ich glaube daher auch, daß eine Regierung von der consequenten Durchführung des demokratischen Prinzipes nicht abweichen dürfe und sollte die Masse des Volks diese Nothwendigkeit auch noch nicht erkannt haben. Die Regierung, d. h. die Organe der Staatsgewalt müssen zugleich die Organe des Fortschrittes, die Vermittler der politischen Entwicklung des Volks sein, aber nicht die Monumente seiner geistigen Gebundenheit.

Das Bishergesagte wird zu einer Charakteristik Furrer's hinreichen. Furrer ist ein Jurist und ein guter Jurist, aber eben deßhalb kein Demokrat. Er ist der Tipus jener Sorte von Leuten, die den Staat in einen leeren Formalismus aufgehen lassen. Ein Jurist lebt blos in Formen, der ganze Staat ist für ihn nur eine Anstalt zur Verherrlichung von Paragrafen und Artikeln. Was einmal gesetzt ist, hat für ihn absolute Gültigkeit, um den Inhalt, um das Wahre kümmert er sich nicht. Mag

irgend eine Handlung noch so sehr dem materiellen Rechte widersprechen, sie ist berechtigt, legal, sobald sie in einen Paragrafen hineingeschraubt werden kann. Mag ein Gesetz noch so unsinnig und widerrechtlich sein, es ist für ihn maaßgebend, sobald es positiv ist. Wenn ein Volk durch absolute Gewaltthaber geknechtet ist, es darf sein Joch nicht abwerfen, denn seine Knechtschaft ist in Formen, in Gesetze gefaßt. Wenn ein Gesetzparagraf die Veränderung der Verfassung verbietet ehe 12 Jahre verflossen, so muß das Volk diese Verfassung 12 Jahre lang tragen, denn früher sie abzuschütteln wäre ungesetzlich. Daß der erste Paragraph des Vernunft- und Menschenrechts jede Verfassung für ungültig erklärt, die nicht in jedem Augenblick von dem Volke gesetzlich abgeändert werden kann, das kümmert einen ächten Juristen nicht. Wenn die schändlichsten Mißbräuche, wenn die Existenz der Klöster, die Berufung der Jesuiten sich mit einem Gesetzesparagrafen vertheidigen lassen, so sind sie berechtigt. Wenn irgend eine Privatcorporation gesetzlich ein so bedeutendes Vermögen besitzt, daß dadurch das Wohl des Staates gefährdet wird: man darf diesen Uebelstand nicht aufheben, denn er ist gesetzlich. Wenn einer Kirche in frühern Zeiten ein großes Corporationsvermögen durch ein Gesetz garantirt wurde, so darf dieses Vermögen nicht zu Gunsten der Staatskasse eingezogen werden, auch wenn es dem Staate noch so gefährlich wäre, denn es ist ja gesetzlich garantirt. Wenn die

Eigenthumsverhältnisse so beschaffen sind, daß ein großer Theil des Volkes jährlich verderben muß: sie dürfen nicht geändert werden, denn die Heiligkeit des Eigenthums ist gesetzlich gewährleistet. Wenn zufällig die Schweizer Bundesverfassung nicht Separatbündnisse untersagte, so hätte Furrer niemals seine Stimme zu einem Executionsbeschluß gegeben.

So wird von diesen Juristen das Höchste im Staate, das Interesse der Menschheit, das Wahre, stets der leeren Form, hohlen Aeußerlichkeiten geopfert. Das ist die Legalität der Staatsmänner in der östlichen Schweiz, jene Legalität welche in ihrer Scheu, in ihrer Todesangst vor der wahren Volkssouverainetät, d. h. vor der Betheiligung der Massen am Staatsleben, den Souverain den Gesetzen unterordnet. Der Souverain stellt, wie schon oben bemerkt, die höchste Gewalt, die unbedingte Machtvollkommenheit dar, und hat deßhalb als Höheres nichts über sich, und greift darum in das Staatsleben ein, so oft es nöthig ist, und zwar nicht weil er darf, sondern weil er kann. Im wahren Staate ist dieses unmittelbare Eingreifen des Souverain's in bestimmte Formen gebracht und das Volk braucht deßhalb niemals ungesetzliche Aeußerungen seines souverainen Volkswillens zu machen. In Staaten dagegen, wo die Mehrheit des Volkes nicht im Vollgenuß dessen sich befindet, was ihr gehört, hat sich der Privilegien besitzende Theil der Gesellschaft hauptsächlich vor den unmittelbaren Willensacten des Vol-

kes zu hüten. Es muß deßhalb über das Volk, über den wahren Souverain eine noch höhere Gewalt gesetzt werden, und zwar entweder, wie in der Monarchie, ein das Volk personifizirender Souverain, oder, wie unter der Herrschaft der Bourgeoisie in den Republiken der Schweiz, als Surrogat des Monarchen, das Gesetz, der souveraine Formalismus und Despotismus der Gesetze: Das ist der Kern dieses Legalitätspudels. Die wahre Legalität dagegen wird stets das Wahre der Form unterordnen. Wenn im Interesse der gefährdeten Freiheti ein Freischaarenzug, oder eine Revolution gemacht wird, so wird ein vernünftiger Mensch ihnen Ungesetzlichkeit nicht als Makel anrechnen, denn das Recht steht höher als das Gesetz; und wenn das Recht durch gesetzliche Mittel nicht hergestellt werden kann, so muß es auf ungesetzliche Weise geschehen. Wenn es die englischen Minister dem Interesse der Volkswohlfahrt für zuträglich erachten, ein bestehendes Gesetz zu verletzen, so verletzen sie es und die Kammer ertheilt ihnen im Namen des Vernunftrechts nachher eine Indemnitätsbill, zum Wahrzeichen, daß die Minister recht gehandelt haben, daß das Wesen höher steht als die Form, die Vernunft und das Recht höher als das Positive.

Wenn daher die Legalität weiter nichts ist, als unbedingte Achtung der Formen, so tritt an die Stelle des Staatslebens ein todter Formalismus, so wird die organische Entwicklung durch eine mechanische Bewegung ersetzt.

Ich fühle mich nicht berufen diese Scizzen über das Verhältniß des Rechts zum Gesetz, des vernünftigen zum positiven sogenannten Recht weiter auszuführen, soviel aber steht fest, daß diese sogenannte Legalität das Grab des wahren Rechts, das größte Hinderniß der organischen Entwicklung des Volkslebens ist.

In dem Bisherigen habe ich zugleich die politische Stellung der übrigen Kantone der östlichen Schweiz charakterisirt. Zürich ist ihr Tipus und Leitstern, und wenn die besprochenen Uebelstände z. B. in Thurgau, St. Gallen und Aargau*), nicht so publik werden, so mag dies eher in dem Mangel an Gelegenheit und an Gegensätzen seinen Grund haben, als in ihrer Unmöglichkeit. Die Verfassungen von Thurgau und St. Gallen haben überdies mehr demokratische Elemente, als die Züricher (die Gesetze unterliegen in St. Gallen der Sanction durch die Urversammlungen), und in St. Gallen wird die Regierung durch die ultramontane Parthei im Schach gehalten und eben deßhalb die liberale zur unbedingten Vertheidigung der Regierung hingedrängt. In den Regierungen sitzen meist brave, ehrsame

*) Die Aargauer Regierung habe ich stets mit einer gewissen Zuneigung betrachtet, weil sie einmal wenigstens eine That gethan und Kraft gezeigt hat, damals, als sie die Bordelle zu Muri und Wettingen, dem Artikel 12 der Bundesverfassung zum Trotz, auflöste.

Spießbürger, die nach der im Jahr 1831 regenerirten Verfassung und in der Weise der Väter regieren, deren politischer Horizont jedoch nicht über die Grenzen ihres Kantons hinausreicht. Daß sie vollständig im Fahrwasser der Züricher Politik segeln, hat die oben besprochene Ausweisung von Karl Heinzen aus Zürich bewiesen, die von der liberalen Presse in St. Gallen, von den Organen der dortigen Regierung mit großem Enthusiasmus applaudirt, und mit jenen trivialen, althergebrachten Frasen über deutsche Demagogen, Weltstürmer, gelehrte Herren 2c. vertheidigt wurde. Näff, Steiger, Curti, Hungerbühler heißen hier die Hauptpersonen. Ich habe noch keinen Augenblick gezweifelt, daß sie brave Bürger, zärtliche Familienväter, getreue Gatten, gute Nachbarn, fleißige Kirchengänger, pünktliche Zahler sind, Jedermann geben, was Recht ist, Niemand beleidigen, einen christlichen Lebenswandel führen und daher als Professionisten, Kaufleute 2c. ehrlich und redlich sich durch die Welt bringen würden. Eben so unzweifelhaft ist es aber auch, daß ihnen in ihrer Stellung als Regierungsräthe die nöthigen Begriffe, die Geistesschärfe, die Charakterfestigkeit, die rechte Einsicht in die Verhältnisse, die richtige Auffassung der Weltlage, mit einem Wort die Filosofie abgeht, welche den Mitgliedern eines mit einem so großen Einfluß auf das Schicksal eines ganzen Volkes bekleideten Collegiums unentbehrlich ist.

In allen diesen Kantonen ist übrigens die liberale Parthei am Ruder, d. h. die katholische ist in der Minorität, in St. Gallen jedoch weit weniger, als in Thurgau, oder Aargau. Bis in die neueste Zeit standen im St. Galler großen Rath die beiden Partheien je 75 Mann hoch einander gleich gegenüber, bis die Maiwahlen dieses Jahrs der liberalen eine Mehrheit von 3—4 Stimmen verschafften. In diesen Kantonen herrscht, wie überhaupt in allen paritätischen, der große Uebelstand, daß Katholiken und Protestanten auch in bürgerlicher Hinsicht getrennt sind. Beide Confessionen wählen in von einander getrennten Urversammlungen ihre Vertreter in den großen Rath, je nach der Kopfzahl, Katholiken besonders, Reformirte besonders. Es gibt somit keine Einheit des Staatsbürgerthums, sondern eine katholische Staatsbürgerschaft und eine protestantische. Wie ein zweischneidiges Schwert geht die heilige Religion durch das Volk, um es in zwei Hälften zu theilen, die einander natürlich mehr oder minder feindlich gegenüberstehen müssen. Die Nachtheile dieser Einrichtung brauche ich nicht erst näher zu begründen.

Ich habe oben auch den Kanton Waadt dieser Gruppe beigezählt. Man wird dies wohl auffallend finden, denn die Regierung der Waadtländer, Hr. Druey an der Spitze, wurde bis jetzt immer für völlig radikal gehalten. Es ist allerdings eine unbestreitbare Thatsache, daß das Waadtländer Volk,

so weit dies auf der Kulturstufe der Masse möglich sein kann, viel demokratischer gesinnt ist, als z. B. das Züricher, und die Regierung mag deßhalb von der radikalen Parthei weit mehr im Schach gehalten werden als dies in Zürich der Fall ist; wenn es sich jedoch um die Beurtheilung einer Regierung in Beziehung auf ihr Festhalten am Prinzip der Demokratie handelt, so dürfte Hr. Druey füglich mit Furrer in ein und dieselbe Klasse gesetzt werden.

Dieses Urtheil gründet sich jedoch nicht auf das Verfahren, das die Waadtländer Regierung gegen die widerspenstigen Priester und die Pietisten, oder Momiers, wie man sie dort nennt, und gegen die conservativen Vereine sich erlaubte. Die Pietisten sind zwar im Volksleben das, was im Organismus des Menschen die Hämorrhoiden sind, eine krankhafte Secretion der Säfte, die möglicher Weise den Tod herbeiführen kann, allein einem civilisirten, in einer demokratischen Verfassung lebenden Volke sind sie nicht gefährlich, und man könnte sie deßhalb vollständig gewähren lassen. Als eine reactionäre Parthei, als eine religiöse Sekte, die das Wesen des Menschen nur in das Jenseits setzt, somit den Staat aufhebt, sind sie jedoch genau zu beaufsichtigen und es können Momente im Staatsleben eintreten, wo ein Einschreiten der Staatsgewalt sogar Pflicht ist.

Die widerspenstigen Priester ferner hatten, so lange sie als Staatsdiener fungirten, den Befehlen

der Behörde zu gehorchen, und im Weigerungsfalle waren die gegen sie angewendeten Maaßregeln gerechtfertigt. Die conservativen Vereine müssen im wahren Staate dieselbe Freiheit genießen, wie die demokratischen, so lange jedoch in einem Staate noch die Möglichkeit vorhanden ist, daß die reactionäre Parthei sich der Staatsgewalt bemächtigen kann, herrscht gewissermaßen noch ein Zustand der Nothwehr und es können deshalb manche Rücksichten bei Seite gelegt werden, die in einer sicherstehenden Demokratie nicht zu beobachten sind. Ob nun gerade die Aufhebung dieser conservativen Vereine durch die Zeitumstände geboten war, oder ob die Regierung zu weit gegangen, will ich hier nicht untersuchen; zu Gunsten der Regierung aber spricht jedenfalls die Tendenz dieser Vereine. Diese war notorisch eine reactionäre, jene Vereine waren ein Zweig der über die ganze Schweiz verbreiteten antidemokratischen Parthei, die eo ipso den Staat aufheben will und deshalb keineswegs auf Schonung Anspruch machen kann, wenn sie gefährlich zu werden beginnt. Also gesetzt auch die waadtländer Regierung verletzte das demokratische Prinzip in ihrem Verfahren gegen diese Vereine, so entschuldigt sich dieser Fehler dadurch, daß sie ihn im Interesse der gefährdeten Freiheit beging. Anders dagegen muß sie in andern Fällen beurtheilt werden.

Vor seiner Thronbesteigung war Druey ziemlich befreundet mit dem in Lausanne bestehenden

Communistenverein. Die Communisten sind bekanntlich unschädliche Schwärmer, die einen vernünftigen Gedanken mit ihrer theils aberwitzigen, theils utopischen Fantasie verarbeiten. Indessen hatten sie vor und während der Revolution, durch welche Herr Druey ans Regiment gelangte, wacker mitgeholfen, und somit bewiesen, daß man, wenn sie auch andere Ideen hegten, als regierungsräthlich sanctionirte, ihnen jedenfalls keine reactionäre Tendenz zur Last legen konnte. Die neue waadtländer Verfassung garantirt Vereinsfreiheit, und die Communistenvereine mußten deshalb, so lange man ihnen keine Versuche zum Umsturz der Verfassung nachweisen konnte, in Ruhe gelassen werden. Unglücklicherweise gehört es jedoch zur Taktik der reactionären Parthei in der Schweiz, daß sie den von der radikalen Parthei eingesetzten Regierungen in der Absicht, sie zu Gewaltstreichen zu veranlassen und sie dadurch zu Mitschuldigen ihrer Tendenzen zu gewinnen, stets mit der Anschuldigung verfolgen, sie gehen mit dem Umsturz aller bestehenden Verhältnisse schwanger und seien mit den Revolutionären aller Herren Länder, namentlich aber mit den Communisten und Atheisten eng verbündet. Dieses Manöuvre brachte auch die reactionäre Parthei im Waadtland gegen das Regiment Druey in Anwendung, und zwar mit solchem Erfolg, daß dieser nichts Eiligeres zu thun wußte, als durch ein eclatantes Beispiel seine Unschuld zu beweisen. Alsbald ließ er gegen die

Communisten die Polizei ausrücken, die Vereine wurden aufgelöst und die Leiter derselben über die Grenze gejagt, ja so weit ging Herr Druey in seinem Eifer, daß er sich unterstand ein Paket, das an einen der Betheiligten adressirt war, in Beschlag zu nehmen und dessen Inhalt zurück zu behalten. Das Paket hatte Druckschriften, die sich auf diese Angelegenheit bezogen, enthalten. Unmöglich hätte Druey, wäre er ein demokratischer Charakter, so handeln können, unmöglich hätte er sich zum Handlanger der Reaction herabwürdigen und im Interesse der Unfreiheit einen Gewaltstreich begehen können. Druey ist daher keineswegs radikal, d. h. er ist kein Demokrat.

Ja wenn der Radikalismus lediglich in der Opposition gegen den Jesuitismus, in der Opposition gegen diejenige Parthei, die hinter dem jetzigen status quo steht, bestände, dann wäre Druey radikal, aber der Demokrat soll nicht blos nicht zurück, sondern vorwärts schreiten, er soll nicht blos die reactionäre Parthei bekämpfen, sondern er soll auch an die Spitze der Bewegungsparthei sich stellen, oder dieser wenigstens kein Hinderniß in den Weg legen, er soll nicht blos nicht im Dienste und im Interesse der Unfreiheit, sondern er soll auch im Sinne der Freiheit handeln.

Druey kann daher füglich jener Klasse von Staatsmännern beigezählt werden, deren Tipus ich in Furrer dargestellt habe. Er ist ein liberaler

Büreaukrat, der in Berlin seine Studien gemacht hat, und im hegelschen Formalismus das Wesen des Staates untergehen läßt. Doch möchte seine politische Bildung auf einer höheren Stufe stehen, als die seiner Collegen in dem deutschen Theile der Schweiz. In seinem öffentlichen Auftreten zeigt er ziemliche Gewandtheit, er redet gut und ist in der Dialectik bewandert. Gegenwärtig ist er Gesandter auf der Tagsatzung, wo er namentlich bei jeder Gelegenheit die Kantonalsouverainetät auf eine Art und Weise in den Vordergrund treten läßt, die einer zweckmäßigen Revision der Bundesverfassung große Hindernisse in den Weg legen könnte.

Eine weit bedeutendere Rolle spielt sein College, der Staatsrath Eytel. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so lebt in diesem Manne ein demokratischer Charakter und eine Entschiedenheit, die vielleicht der ganzen Regierung eine andere Fisiognomie geben würde, wäre der einzelne Mann nicht durch die fehlerhafte collegialische Organisation der höchsten vollziehenden Behörde paralisirt.

Man hat die Regierung des Waadtlandes schon oft sozialistischer Simpathieen verdächtigen wollen, ihre amtliche Wirksamkeit berechtigt jedoch keineswegs zu dieser Präsumtion, und der ganze offizielle Sozialismus scheint sich auf den Artikel der Verfassung zu beschränken, der da sagt: „die Arbeit ist geheiligt".

Die Regierung hat übrigens eine sehr starke Opposition in der durch die Revolution gestürzten

conservativen Parthei, die sich meistens aus den sogenannten höheren Ständen, den Reichen, den Aristokraten, Priestern und Momiers rekrutirt. Die Masse des Volks ist jedoch durch und durch radikal, sehr leicht erregbar und je nach Umständen wäre ein Sturz der Regierung von diesem Theil der Bevölkerung keine Unmöglichkeit.

Zu dieser Gruppe gehören noch die beiden ganz katholischen Kantone Solothurn und Tessin. In Solothurn, in der Mitte einer reformirten Bevölkerung der Kantone Bern, Aargau, Basellandschaft gelegen, vom Weltverkehr nicht abgeschnitten, konnte die katholische Parthei trotz aller Anstrengung bis jetzt nicht ans Ruder gelangen. Die Regierung wußte sich stets durch kluges Manöveriren aufrecht zu halten und dieses Verdienst wollen wir vollständig anerkennen. Die innern Verhältnisse dieses kleinen Kantons, sowie die Tendenz der Regierung im Allgemeinen, weichen von dem Tipus dieser Classe nicht ab. Regierungsrath Munzinger scheint gegenwärtig die Hauptperson zu sein. Er ist Tagsatzungsgesandter und scheint in neuester Zeit durch consequente Maaßregeln gegen die katholische Parthei seine Solothurner Katholiken nicht vor den Kopf stoßen zu wollen.

Ebensowenig glückte es dieser Parthei bis jetzt in Tessin, trotz dem totalen Katholizismus seiner Bewohner, ans Ruder zu kommen. Oberst Luvini, eine edle und einnehmende Persönlichkeit, ist hier

die Hauptperson. Auf der Tagsatzung kämpfte er in den vordersten Reihen gegen Jesuiten und Sonderbund. Durch seine geografische Lage liegt übrigens das politische Leben dieses Kantons den Hauptpunkten der Bewegung, so wie dem Blicke des Beobachters ferner.

3.

Bern, Genf, Baselland.

Als das charakteristische Merkmal der dritten Gruppe, habe ich oben die factische Herrschaft des demokratischen Prinzipes bezeichnet; in welchem Sinne dies gemeint ist, wird aus der speziellen Darstellung hervorgehen. Ich rechnete zu dieser Klasse die Kantone, Bern, Bassellland und Genf. Bern ist schon seines Flächeninhaltes und seiner Einwohnerzahl wegen der Hauptkanton der Schweiz. Auf 150 Quadratmeilen zählt er ungefähr eine halbe Million Einwohner. Bern ist für die westliche Schweiz, was Zürich für die östliche, was Luzern für die katholische ist, der politische Tonangeber für die übrigen Regierungen, und seine Verhältnisse verdienen deßhalb in mehrfacher Beziehung eine besondere Beachtung.

Die Geschichte der politischen Entwicklung des bernischen Staates bewegte sich bis zum Jahre 1846 in denselben Fasen, welche die Hauptmomente des politischen Prozesses bilden, den auch die meisten übrigen Kantone mit sogenannter Repräsentativverfassung durchgemacht haben. Nach dem Sturze des Patriziats im Jahr 1831 wurde eine neue Verfassung gemacht, die im Geiste der damaligen Zeit für sehr liberal galt, es wurde eine Regierung eingesetzt, die nicht minder freisinnig erschien. Kaum waren jedoch einige Jahre vorüber, so wurde das Volk mittelst dieser Verfassung in seiner natürlichen Entwicklung gehindert und die Regierung schlug eine so conservativbureaukratische, polizeiliche Richtung ein, daß sie am Ende von der dadurch provozirten Opposition gestürzt wurde. Schultheiß Neuhaus, dessen Name auch im Auslande vielfach genannt wurde, hat die Ehre, in der letzten Periode seiner Regierung diese Krise herbeigeführt, und namentlich durch sein zweideutiges Benehmen nach dem letzten Freischaarenzuge die Entscheidung beschleunigt zu haben. Der Impuls dazu ging von dem Volksvereine aus, der Anfangs sehr gelinde auftretend, in progressiver Opposition die Regierung so lange bekämpfte und zu reactionären Maßregeln veranlaßte, bis der Gegensatz zwischen Volk und Regierung auf einem Punkte angelangt war, wo man dem Volke die Frage vorlegen konnte, ob die Verfassung revidirt, d. h. ob der ganze Staatsor-

ganismus regenerirt werden solle, oder nicht. Mit einer imposanten Mehrheit entschied sich das Volk für das Erstere, und so wurde denn zu Anfang des vorigen Jahres ein Verfassungsrath, eine constituirende Behörde erwählt, aus deren Mitte der Entwurf einer neuen Verfassung hervorging, die einige Monate später mit einer eben so großen Majorität (34,000 gegen 1200) vom Volke angenommen wurde.

Die Entstehung dieser Verfassung ging auf dem Wege der Revolution vor sich; es floß zwar kein Blut dabei, allein sie verletzte ein positives Recht. In der früheren Verfassung nämlich sprach sich ein Artikel dahin aus, daß die Verfassung nur durch den großen Rath und nur in der Weise abgeändert werden könne, daß jener einen Gesetzesvorschlag auf Abänderung der Verfassung einer zweimaligen Berathung unterwerfen müsse, wobei die zweite Berathung nicht früher, als nach Verfluß eines Jahres nach der ersten statt finden dürfe. Die Männer der Legalität bestreiten deßhalb noch heute die Gültigkeit dieser Verfassung, denn sie sei auf ungesetzlichem Wege zu Stande gekommen, die Männer des Rechts aber behaupten, ein Gesetz das dem Volke verbiete zu jeder beliebigen Zeit sein Grundgesetz durch eine eigens dazu gewählte gesetzliche Behörde abändern zu lassen, sei rechtlich ungültig und deßhalb auch nicht verpflichtend; wie man denn überhaupt die That eines ganzen Volkes niemals der Beurtheilung des positiven Rechts, sondern lediglich dem

Forum der politischen Moral anheim stellen dürfe. Die Handlungen eines ganzen Volkes bewegen sich lediglich in der Kategorie der Macht, aber nicht in der des Rechts. Sache der Moral ist es dann, zu entscheiden, ob sie vernünftig oder unvernünftig, sittlich oder unsittlich seien. Einen Verfassungsbruch im Interesse der Freiheit wird daher die Moral stets sanctioniren, während sie einen Verfassungsbruch zu Gunsten der Unfreiheit verwerfen wird.

Die neue Berner Verfassung hat, verglichen mit der frühern, manche und wesentliche Vorzüge.

Während die erstere die Souverainetät zwar auf der Gesammtheit des Volkes beruhen, sie aber einzig „durch den großen Rath als Stellvertreter des Volkes" ausüben läßt, sagt die letztere:

„Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maaßgabe der Verfassung ausgeübt:

1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahlversammlungen,

2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden.

Die alte Verfassung knüpfte an die Ausübung des Stimmrechts in den Urversammlungen außerhalb der Bürgergemeinde des Stimmenden die Bedingung eines Grundeigenthums von wenigstens 500 Schweizer-Franken, oder die Bekleidung eines Staatsamtes, und beraubte somit einen großen Theil der ärmeren, besonders dienenden Klasse eines der wichtigsten staats-

bürgerlichen Rechte; die neue Verfassung dagegen gestattet das Stimmrecht jedem Staatsbürger,

„der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, ehrenfähig und im Staatsgebiete wohnhaft ist."

Die alte Verfassung beschränkt die Wählbarkeit in den großen Rath auf diejenigen, die das 29. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitz eines Kapitals oder eines Grundeigenthums im Werth von wenigstens 5000 Schweizer-Franken sind.

Die neue Verfassung erkennt jeden Staatsbürger als wählbar an, der stimmfähig ist und das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Während die alte Verfassung die Befugnisse der Urversammlungen auf die Ernennung der Wahlmänner beschränkte und damit indirekte Wahlen statuirte, gibt ihnen die neue Verfassung das unmittelbare Wahlrecht, so wie die Befugniß, über die Veränderung der Staatsverfassung, der Bundesverfassung, sowie über die außerordentlichen Gesammterneuerungen des großen Rathes abzustimmen.

Unter dem früheren Regime konnte jeder Beamte auf administrativem Wege seiner Stelle entsetzt oder abberufen werden, die neue Verfassung macht die Entsetzung oder Entfernung eines Beamten ausschließlich von einem richterlichen Urtheile abhängig.

Während ferner die alte Verfassung in Beziehung auf die Erneuerung des großen Rathes das sogenannte Rotationssistem festhielt, nach welchem sich der große Rath alle zwei Jahre zu einem Dritttheil

erneuerte und die Amtsdauer je eines Mitgliedes auf sechs Jahre festgestellt war, setzt die neue Verfassung eine Gesammterneuerung der höchsten Behörde je von vier zu vier Jahren fest.

Die alte Verfassung machte den großen Rath, sobald er einmal gewählt war, vom Volke vollständig unabhängig, die neue dagegen gibt dem Volke das Recht, eine Gesammterneuerung dieser Behörde vorzunehmen, sobald dies von 8000 Bürgern beantragt und von der Mehrheit in den politischen Versammlungen beschlossen wird. Nach der alten Verfassung bezogen die Mitglieder des großen Rathes keine Besoldung, weßhalb nur die Besitzenden eine Wahl annehmen konnten, die neue Verfassung ertheilt ihnen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen, sowie für Hin- und Herreisen eine angemessene Entschädigung.

Unter der alten Verfassung waren alle der Regierung untergeordneten Beamten in den großen Rath wählbar, so daß im Verlaufe der Zeit diese Behörde nur mit abhängigen Kreaturen der Regierung besetzt wurde —; die neue Verfassung erklärt alle geistlichen und weltlichen Stellen, die vom Staate besoldet sind, als unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des großen Rathes; nach der alten Verfassung mußte jeder Antrag auf Berathung eines Gegenstandes zur Vorberathung an den Regierungsrath gewiesen werden, die neue Verfassung kennt diese Beschränkung nicht.

Die alte Verfassung gestattete dem Regierungsrath Sitz und Stimme im großen Rath, während die neue Verfassung das Stimmrecht ihm entzieht. Die alte Verfassung setzte die Zahl der Regierungsräthe auf sechzehn mit einem Präsidenten fest, schuf überdies noch sieben Departemente und ließ alle Geschäfte des ersteren collegialisch behandeln; die neue Verfassung kennt nur noch neun Regierungsräthe, von welchen sieben als selbstständige Direktoren der verschiedenen Verwaltungszweige fungiren.

Nach der alten Verfassung stand dem Regierungsrathe die Wahl der Bezirksbeamten zu, die neue weist diese in letzter Instanz an den großen Rath, und gestattet dem Regierungsrath so wie auch den Wahlversammlungen der Amtsbezirke je einen zweifachen Vorschlag.

Unter der alten Verfassung waren die Sitzungen und Verhandlungen des Regierungsraths geheim, unter der neuen öffentlich!!

Die Vorzüge der neuen Verfassung im Gegensatz zu der alten sind ferner aus folgenden „allgemeinen Grundsätzen und Gewährleistungen" ersichtlich:

„Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz. Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen, und Familien. Er anerkennt auch keine Adelstitel. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, als

in den vom Gesetz bezeichneten Fällen, und unter den vorgeschriebenen Formen.

Eine ungesetzliche Verhaftung gibt den Verhafteten Anspruch auf vollständige Entschädigung.

Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Das Hausrecht ist unverletzlich. Kein öffentlicher Beamte und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafe des Mißbrauchs dieser Freiheit.

Es darf niemals die Censur oder eine andere vorgreifende Maaßregel statt finden.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zweck noch ihren Mitteln nach rechts=

widrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden."

Einer der wichtigsten Titel in der ganzen Verfassung ist der die Revision der Verfassung betreffende. Während die alte Verfassung einen Antrag auf Veränderung der Verfassung vor dem Ablauf von 6 Jahren, von der Einsetzung des großen Rathes an gerechnet, gar nicht, und nach Verfluß dieser 6 Jahre nur in der Weise statuirt, daß ein solcher Antrag einer zweimaligen Berathung durch den großen Rath zu unterwerfen sei, und zwar so, daß die zweite Berathung nicht früher als nach Verfluß eines Jahres nach der ersten Statt finden dürfe, während also die alte Verfassung eine Verfassungsveränderung vollständig vom großen Rathe abhängig macht, sagt die neue Verfassung:

„Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden

1) von dem großen Rathe.

2) von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern in der vom Gesetze zu bestimmenden Form.

Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der große Rath den politischen Versammlungen (d. h. den in den Gemeinden wohnenden Stimmfähigen) die Frage zur Entscheidung vorlegen:

1) ob eine Revision der Verfassung Statt finden solle?

2) ob die Revision durch einen großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für das Vornehmen der Revision durch den großen Rath, so befolgt dieser für die Berathung des Verfassungsentwurfs die nämliche Vorschrift, wie bei der Berathung des Entwurfs eines bleibenden Gesetzes. (Die Vorschrift heißt: Jeder Gesetzentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zur rechten Zeit dem Volke bekannt gemacht werden, das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens 3 Monate nach der ersten Statt findet.)

Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für das Vornehmen der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der große Rath sofort die Wahl eines solchen einleiten.

Jeder Wahlkreis für den großen Rath erwählt je auf 3000 Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes.

Der vom großen Rathe oder dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den politischen Versammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Ueberdies führte diese neue Verfassung noch eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen und Reformen nach sich, die theils bereits durchgeführt, theils noch im Entstehen begriffen sind, so daß man mit Recht sagen kann, in Folge der letzten Revo-

lution in Bern wurde in allen Theilen der Staatsverwaltung und Organisation ein neuer Grund und Boden gelegt. So macht die Verfassung ausdrücklich „den Staatsbehörden zur Pflicht, nachfolgende Gesetze zu revidiren, oder zu erlassen:"

1) Das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so wie über die Schuldbetreibungen und den Geldstag; dieses Gesetz ist bereits ausgearbeitet und von dem großen Rathe angenommen. Einem wesentlichen Uebelstand wurde dadurch abgeholfen. Bisdaher war nemlich ein Betreibungsverfahren in Gültigkeit, das aus den guten alten Zeiten stammend, sistematisch auf die Unterdrückung der kleineren Besitzer hingearbeitet hatte. Die einfachsten Forderungsklagen konnten mittelst eines Rechtsanwalts betrieben werden, der für seine Bemühungen ungemein hohe Gebühren bezog und nichts weiter zu thun hatte als die Gerichte in Bewegung zu setzen. Die Kosten wurden sogleich zu der angeklagten Forderung geschlagen und überstiegen in sehr vielen Fällen die eingeklagte Schuld, die, mochte sie auch noch so unbedeutend sein, im Falle momentaner Zahlungsunfähigkeit des Schuldners unerbittlich den „Geldstag", d. h. die mit Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte verbundene Zwangsversteigerung der sämmtlichen Habe des Schuldners herbeiführte. In Folge dieses Betreibungsverfahrens hatte sich eine ganz eigenthümliche Sorte von Schuldenbetreibungsmaschinen erzeugt, sogenannte Rechts-

agenten, die sich wie Blutsauger an das Volk hängten und bisjetzt als eine wahre Nationalcalamität betrachtet werden konnten.

Bereits ist jedoch vom großen Rathe ein neues Betreibungsgesetz angenommen worden, wodurch das ganze Verfahren wesentlich vereinfacht, zu Gunsten der ärmeren Klasse wohlfeiler gemacht und namentlich der barbarische „Geldstag" durchaus modifizirt wird.

Unter den neuen Gesetzen nenne ich ferner:

2) das Gesetzbuch über das Verfahren im strafgerichtlichen Verfahren. Dasselbe wird in Bälde in Angriff genommen werden und auf das Geschwornengericht basirt sein. Bern wird dann der erste Kanton sein, der diese unentbehrliche Stütze, den Schlußstein der Demokratie unter seinen Institutionen aufweisen kann.

3) Das Gesetz über das Notariats- und Hipothekenwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte.

4) Die Gesetze über die Emolumente in Prozeßbetreibungs- und Notariatssachen.

5) Das Gesetz über die Organisation des Kirchen- und Schulwesens.

6) Das Gesetz über das Armenwesen, für welches die Verfassung folgende Grundsätze festgesetzt hat:

a) Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

b) Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß, unter der besonderen Aufsicht des Staates verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden.

c) Wenn der Ertrag der Armengüter, so wie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen (Beiträge) und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letzteren betragen je nach den Mitteln der Gemeinde mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armentellen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von 400,000 Schw. Franken jährlich nicht übersteigen.

d) Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armentellen und seiner Beiträge vorzuschreiben und diese Verwendung gutfindenden Falles selbst zu leiten."

Durch diese Grundsätze und das nachfolgende Gesetz wird die Lösung einer Hauptaufgabe des

Staates, die Centralisation des Armenwesens, angebahnt und der große Grundsatz der Gesellschaft, daß die Gesammtheit, d. h. der Staat die Verpflichtung habe, jedem Einzelnen eine menschliche Existenz möglich zu machen, unwillkührlich zum Staatsprinzip erhoben. Dabei ist vor Allem die Verwendung der in Bern ungewöhnlich reichen Armengüter unter unmittelbarer Leitung und Einwirkung des Staats von Bedeutung, und wird am Ende die Vereinigung derselben mit dem Staatsvermögen herbeiführen.

Ferner gehört hierher:

7) Das Gesetz über die Ausführung der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse. Auch für dieses Gesetz bestimmt die Verfassung die leitenden Grundsätze:

a) „Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, so wie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonstheile sind aufgehoben. (Im Jura hob sie die französische Revolution auf). Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise.

b) Der Staat vergütet den Privatinhabern von Gefällen dieser Art einen gleichen Betrag wie der, den sie nach obiger Ablösungsbestimmung von den Pflichtigen empfangen.

c) Für die abgelösten Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primitzen im alten Kantonstheil werden von dem Staate die Ablösungssummen in folgendem Verhältnisse zurück erstattet oder erlassen:

a) von den seit dem 1. Januar 1833 stattgefundenen Ablösungen zur Hälfte des Betrags der Ablösungssumme;

b) von den vom 2. Heumonat 1803 bis zum 31. Christmonat 1832 stattgefundenen Ablösungen zum dritten Theile des Betrags der Ablösungssumme;

c) von den vor dem zweiten Heumonat 1813 stattgefundenen Ablösungen zum vierten Theil des Betrags der Ablösungssumme."

8) Gehört hieher das Gesetz über die Errichtung einer Hipothekarkasse. Die Verfassung bestimmt hierüber grundsätzlich Folgendes:

„Es wird eine Hipothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet. Von dieser Kasse werden zum Voraus 3 und je nach Bedürfniß bis 5 Millionen Schweizer-Franken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen zu 5 vom Hundert jährlich angelegt, wovon jeweilen 1½ % an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Diese Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von 30 Jahren garantirt." Dem Grundsatze nach dürfte diese Bestimmung eine der wichtigsten Reformen der neuen Verfassung enthalten, denn es liegt ihr der Gedanke der Emanzipirung des Einzelnen vom Kapital der Einzelnen zu Grunde, ein Gedanke, der in seinen Consequenzen am Ende nothwendig zu der großen sozialen Reform führen muß, durch welche der Staat zum

alleinigen Kapitalisten gemacht wird. Was anderwärts, da, wo die politischen Verhältnisse das Eingreifen des Staates in dieser Beziehung unmöglich machen, weil der größte Theil der Staatseinkünfte zur Erhaltung des Unsinns und Unrechts und zu Gunsten einzelner Privilegirten verschleudert wird, eben deßhalb nur von Privatleuten, durch Errichtung von Handwerkerbanken ꝛc. versucht und höchst dürftig ausgeführt werden kann, das hat in Bern der Staat übernommen. Der Schuldner, namentlich der ärmere, steht zum Kapitalisten, wenn der sein Gläubiger ist, stets in einem gewissen Leibeigenschaftsverhältniß Er hängt in den wichtigsten Existenzfragen von ihm ab, und muß ihm stets einen Theil seiner Arbeit, also seine Existenzmittel dafür abtreten, daß ihm dieser die Mittel zu seiner Existenz auf eine gewisse Zeit geliehen hat. Von diesem Abhängigkeitsverhältnisse sollen die Nichtbesitzenden emanzipirt werden, dies aber kann nur dadurch geschehen, daß der Staat an die Stelle der einzelnen Kapitalisten tritt und den Einzelnen mit den nothwendigen Existenzmitteln versieht. Vermittelt wird dieser Prozeß durch die Progressivsteuer, welche dem Uebergreifen des Kapitals die nöthigen Schranken in den Weg stellt, respective es aufhebt.

Unter den übrigen Gesetzen sind noch genannt:

9) Das Gesetz über die Handänderungsgebühr;

10) Das Gesetz über die Herabsetzung der Einregistrirungsgebühr im Jura;

11) Die Gewerbeordnung;

12) Das Gesetz über das Tellwesen (Telle heißen die Gemeindebeiträge zur Unterstützung der Armen);

13) Das Gesetz über das Militärwesen (Militärverfassung);

14) Das Gesetz über das Wirthschaftswesen.

Sämmtliche Gesetze sind theils schon vollendet und angenommen, theils in Angriff genommen, theils steht dies in Bälde bevor.

Fassen wir nun die neue Verfassung in ihrem Gegensatz zu der frühern in's Auge, so ergeben sich zu Gunsten der neuen Ordnung der Dinge eine Menge wichtiger Vortheile. Das bernische Volk ist unbestreitbar durch seine jüngste Revolution um einen großen Schritt vorangerückt. Namentlich hat die neue Verfassung das Verdienst, den großen Rath in eine möglichst von der Regierung unabhängige Stellung versetzt, die letztere mit gehörigen Schranken eingegrenzt, dem Volke in seiner Gesammtheit wichtige Befugnisse eingeräumt, die Organisation der Behörden vervollkommnet und soziale Reformen angebahnt zu haben, denen nothwendig andere nachfolgen müssen. Alles dies aber ist gewissermaßen nur scizzenhaft und in den ersten Anfängen ausgeführt, es sind noch wesentliche Mängel vorhanden, die einer gündlicheren Beurtheilung nicht entgehen können. Diese Uebelstände beruhen namentlich auf der mangelhaften Durchführung des Repräsentativprinzips, die, wie oben gezeigt wurde, ihren

Grund überhaupt in der durch die ganze Schweiz im Schwange gehenden eigenthümlichen Auffassung der Organisation der Gewalt ihren Grund hat. Aus der ganzen Fassung der hierher gehörenden Artikel der neuen Verfassung leuchtet das ängstliche Streben hervor, durch die sorgfältigste Wahl der Ausdrücke und Wortstellung den Uebelständen entgegen zu wirken, die der Erfahrung gemäß in andern Kantonen und früher im eigenen Lande sich als eine Folge jener mangelhaften Repräsentation herausstellten.

Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes, sagt die neue Verfassung, und wird nach Maaßgabe der Verfassung ausgeübt:

1) Unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahlversammlungen, (also durch die Wahlen der Mitglieder des großen Raths, so wie der Gemeindebeamten und durch die Abstimmung über Verfassungsrevision und Annahme der revidirten Verfassung.)

2) Unmittelbar von der durch die Verfassung eingesetzten Behörde.

Man hat in diesen Artikeln sorgfältig vermieden, die Ausübung der Souverainetät einzig dem großen Rathe zuzuerkennen, wie dies vordem der Fall war und in den meisten übrigen Cantonen noch jetzt der Fall ist; man glaubte durch die Worte mittelbar und unmittelbar, durch den Ausdruck „die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes" die gewöhnlichen Uebelstände zu vermeiden, und doch

gerieth man unwillkührlich wieder auf die alten Fehler; denn dieser liegt nicht in der Wortfassung und in den einzelnen Ausdrücken, sondern in der ganzen Organisation.

Sollte nemlich der demokratische Grundsatz, daß die Gesammtheit des Volkes souverain sein, und die Souverainetät ausüben muß, vollständig durchgeführt, sollte überhaupt das Repräsentativsystem in seiner ganzen Reinheit und in allen seinen Consequenzen dargestellt werden, so war vor allem der Grundsatz zu berücksichtigen, daß keine Behörde und namentlich die mit der unmittelbaren Ausübung der Souverainetät beauftragte, ohne Controlle und Beaufsichtigung dastehen dürfen. Das Wesen der Repräsentation besteht ja gerade darin, daß dieser höchsten Behörde gegenüber die Rechte und Interessen der Gesammtheit, d. h. aller Einzelnen vertreten, repräsentirt sind. Diese höchste Behörde ist in Bern der große Rath, ihm sind folgende Verrichtungen übertragen:

I.

„a) Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen;

b) Die Erlassung der Militärverfassung des Cantons und der Gesetze über die Organisation und Prozeßform der Kriegsgerichte.

c) Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben.

d) Die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- und Emolumententarife und Laufe.

e) Die Erlassung aller Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten und aller Münzverbote.

f) Die Errichtung einer öffentlichen Stelle, und die Bestimmung ihrer Besoldung.

g) Die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen ohne Ausnahme und in allen korrectionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt.

h) Die Ertheilung des Landrechts (Naturalisation).

i) Die Instruction für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

k) Die Abschließung oder Genehmigung aller Staatsverträge, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen.

II.

Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung.

In dem Bereich der Oberaufsicht ist namentlich begriffen:

a) Die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben

über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern, und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen.

b) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte.

c) Die Bestimmung des jährlichen Voranschlags (Budget) über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats.

d) Die Entscheidung über streitige und formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes, des Obergerichts.

e) Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden.

III.

a) Die Entscheidung über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als 5000 Schw. Fr. verursachen.

b) Die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen.

c) Die Anleihen des Staats, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahr getilgt werden.

d) Die Anlegung von Geldern außerhalb des Staatsgebiets, welche die Summe von 10,000 Schw.

Fr. übersteigen, und alle Darlehen unter dem Zinsfuß von 4%.

e) Die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirbt, oder veräußert, wenn im ersten Fall der Erwerbungspreis und im letzeren der Werth des Veräußerten mehr als 5000 Schw. Fr. beträgt.

f) Die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und den Pacht der Posten.

g) Die Ertheilung aller Gratificationen, welche das Gesetz nicht vorsieht.

IV.

a) Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind.

b) Die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theils der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht.

c) Die endliche Ernennung des Commandanten eines aufgestellten Truppencorps und aller Offiziere eines höhern Ranges oder Grads als desjenigen eines Hauptmanns.

d) Die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung und die Abnahme und Austheilung ihres Berichts.

Die ihm durch die Verfassung übertragene Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor."

Wir sehen, also auch in Bern steht dem großen Rath die Ausübung der sogenannten Hoheits- oder

Souverainetätsrechte zu. Was vordem theilweise in der Competenz der Regierung gelegen war, das ist jetzt Alles auf den großen Rath übergetragen. Er gibt die Gesetze, er läßt sie anwenden, er ernennt die Beamten, er schreibt die Steuern aus und macht das Budget, er ist mit den wichtigsten Vollmachten versehen und zu Beschlüssen befugt, welche tief in das Staatsleben eingreifen. In einem wahren Repräsentativstaat müßte daher einer solchen Behörde eine andere gegenüberstehen, welche das Interesse des Volkes repräsentirte, im Namen des Volkes beaufsichtigte und controllirte; allein diese Behörde fehlt auch in der neuen Organisation. Der große Rath ist zwar der Regierung gegenüber Oberaufsichtsbehörde, allein die wichtigsten Souverainetätsrechte übt er selbst aus ohne Controlle. Ihm gegenüber ist das Volk nicht vertreten, der große Rath steht somit in einer zweideutigen Stellung. Auf der einen Seite repräsentirt er das Volk gegenüber der Regierung, auf der andern aber ist er selbst das Organ der höchsten Gewalt, und übt diese in eigener Machtvollkommenheit aus.

Man hat also trotz aller Sorgfalt, die man in den Begriffsbestimmungen über die Volkssouverainetät angewandt hat, den Urfehler aller schweizerischen sogenannten Repräsentativverfassungen keineswegs vermeiden können, jenen Ur- und Grundfehler, der darin besteht, daß die Souverainetät des Volkes immer nur formell existirt und daß es im Staate

eine Behörde gibt, die eine unmittelbare, ungeläuterte, nicht beaufsichtigte Gewalt ausübt.

Zwar suchte man diesem Uebelstande durch die Bestimmung über die außerordentlichen Großrathserneuerungen abzuhelfen, und eine conservative Richtung der obersten Landesbehörde dadurch zu verhindern, daß man eine Regeneration derselben durch das Volk möglich machte, sobald ein Theil der stimmfähigen Bürger diese verlangt. Solche außergewöhnliche Erneuerungen der höchsten Behörde, in den schweizerischen Demokratien ungefähr dasselbe, was in der constitutionellen Monarchie die Kammerauflösungen, gehören jedoch, sowenig als diese letzteren, in ein wohlorganisirtes Staatsleben, denn sie tragen stets einen revolutionären Charakter an sich. *) Das Wesen des wahren Staats besteht

*) Es ist ganz eigenthümlich, wie gerade die constitutionellen Vertreter des „Rechtsstaates", des „gesetzlichen Fortschrittes" in ihrer Scheu vor der totalen Vernichtnng des Absolutismus theils geradezu auf revolutionäre, theils auf ganz absurde Palliativmittel gerathen mußten, um die Willkühr des Autokraten bis zu dem Grade von Unmacht einzudämmen, welcher einige Theilnahme des Volks an der Staatsverwaltung erträgt So müßen sie, falls der Inhaber der höchsten Gewalt auf seinem Willen beharrt, zu dem Mittel der Steuerverweigernng schreiten, um ihn auf diesem Umwege zur Raison zu bringen, weil sie die Souverainetät auf einen Menschen übergetragen haben und dieser eine Mensch seinen Willen dem des

aber gerade darin, daß jedem öffentlichen Organ die Möglichkeit benommen ist, eine Gewalt auszuüben, durch welche es sich sosehr in Widerspruch mit dem Volkswillen zu setzen vermag, daß eine außergewöhnliche Auflösung desselben sich als nothwendig erweist. Sodann leidet eine solche Maßregel immer an dem Uebelstand, daß sie dem Volke nur eine negative Thätigkeit einräumt, und für einzelne Abweichungen

---

ganzen Volkes entgegenstellen kann; so muß wegen dieses einen Menschen und weil ihm, dem heilig gesprochenen, unverantwortlich gemachten, nicht anders beizukommen ist, der ganze Staat suspendirt werden, d. h. alle Gerichte müssen eingestellt, alle öffentlichen Aemter aufgehoben, alle amtlichen Handlungen unterlassen werden, denn die Steuerverweigerung entzieht ja bekanntlich dem Staatsorganismus die Mittel zu seiner ferneren Existenz. Ehe man also einfach die absolutistische Souverainetät aufhebt und dadurch die Möglichkeit abschneidet, daß der herrschende Wille mit dem Volkswillen und Volkswohl in Conflict kommen kann, greift man zu dem abenteuerlichen Mittel der Revolution, der Steuerverweigerung, der Suspension des Staates!

Noch unbegreiflicher ist die Ministerverantwortlichkeit; als Surrogat für die Verantwortlichkeit des Staatsoberhaupts, wodurch man den Kellner belangt für die Exzesse des Wirths, den Decopisten für die Rechtswidrigkeiten, die sich der Bureauchef erlaubte. — Das ist die vielgepriesene, tiefe Weisheit des „constitutionellen“ Staatsrechts?!

der betreffenden Behörde keineswegs ausreicht. Das Volk kann einem corrumpirten, unbrauchbar gewordenen großen Rath gegenüber nichts thun, als ihn auflösen und durch einen andern ersetzen, der dann wieder in der nemlichen Stellung sich befindet.

Aber wegen eines einzelnen Beschlusses, der bei einer wahren Repräsentation hätte gar nicht zu Stande kommen können, jedesmal den großen Rath aufzulösen, geht doch wahrlich nicht an. Das wahre Repräsentativsistem verlangt daher nicht blos eine negative Gewalt des Volkes, sondern eine ganz positive, die darin besteht, daß die repräsentative Behörde jeden einzelnen Beschluß von politischer Bedeutung überwachen und sanctioniren kann. Das Volk soll nicht in der Lage sein, warten zu müssen, bis die Träger der Souverainetät ihrer Mehrzahl nach unbrauchbar geworden, sondern es soll während ihrer ganzen amtlichen Wirksamkeit durch den Mund seiner Vertreter sie überwachen und sein Veto entgegenstellen können. Jene außerordentliche Gesammterneuerung des großen Rathes, die dem Berner Volke zusteht, ist daher nur ein schlechtes Surrogat für die wahre Volksrepräsentation. Es ist unbegreiflich daß die schweizerischen Staatsmänner nicht auf das wahre Mittel verfallen. Während der Verfassungsrath seine Sitzungen hielt und eine demokratische Begeisterung alle Gemüther erregte, war man besonders darauf bedacht, Mittel aufzufinden, durch welche der große Rath radikal erhal-

ten werden könnte. Anfangs wollte man allen Ernstes das unmittelbar vom Volk abzugebende Veto einführen, später ging man von diesem Plane wieder ab, und suchte nun durch jene Bestimmungen über die außerordentliche Erneuerung des großen Raths und die Revision der Verfassnng, den Forderungen des demokratischen Prinzipes zu genügen. Niemand aber gerieth auf den so nahe liegenden Gedanken, solche Veränderungen in der althergebrachten Organisation zu machen, daß eine wahre Repräsentativ-Verfassung ins Leben getreten wäre. Dies ist die Macht der Gewohnheit, die sich auch beim besten Willen nicht von Einrichtungen zu trennen vermag, welche dem patrizischen Absolutismus, der aristokratischen Staatsform angehörend, und unentbehrlich, ein für allemal in die Demokratie nicht mehr hereinpassen. So ist also auch der neue große Rath wiederum Stellvertreter des Volkes nur in dem Sinne, daß er an der Stelle des Volkes die Souverainetät ausübt, aber nicht im Sinne des Repräsentativstaats, daß er die Interessen des Volks gegenüber der mit Ausübung der Staatsgewalt beauftragten Behörde vertritt. Er ist Stellvertreter des Volks, wie ein Vater Stellvertreter für seine unmündigen Kinder ist, aber nicht wie ein Bevollmächtigter, der im Auftrag eines Andern eine Handlung vornimmt. Er befindet sich in derselben staatsrechtlichen Stellung, die er unter der vorigen Verfassung einnahm, die er in allen übrigen Kan-

tonen der Schweiz einnimmt, ja die neue Berner Verfassung hat sich, in der Absicht, den Uebelständen des so eben gestürzten constitutionellen Sistems ja recht sorgfältig vorzubeugen, unwillkührlich wieder theilweise den Zuständen der aristokratischen Verfassungen genähert. Während unter dem vorigen Regime das Gouvernement alle Gewalt in den Händen und den großen Rath zu einem willfährigen Figuranten gemacht hatte, ist jetzt die Omnipotenz, wie in den Zeiten der Patrizier, wieder in den Händen des großen Raths.

Ein weiterer Mißgriff der neuen Berner Verfassung ist auch in der Bestimmung enthalten, welche dem großen Rathe die Ernennung der Beamten und namentlich der Executivbeamten in höchster und unterer Instanz überträgt. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß die Wahl der Beamten durch das Volk ein wesentliches Merkmal der Demokratie ist. Diese Wahl der Beamten gehört zu den wenigen Fällen, welche dem Volke zur unmittelbaren Anwendung seiner Souverainetät Gelegenheit geben. Der ganze Schwerpunkt einer demokratischen Verfassung ruht auf unmittelbaren Volkswahlen, sie sind das sicherste Bollwerk gegen jede bureaukratische Corruption und der lebendige Beweis von der Verwirklichung des obersten Grundsatzes der Demokratie, daß sämmtliche Gewalt im Staate vom dem Volke ausgehen und stets zu dem Volke zurückströmen muß. In der Schweiz aber ist der große

Rath ein so zärtlich geliebtes Schooßkind der Verfassungen, daß er auch in Bern in den meisten Fällen die Stelle des Volkes einnimmt und zum Stellvertreter nicht blos seiner Interessen, sondern auch seiner Befugnisse gemacht wird. Statt daher die Befugnisse, welche die frühere Verfassung der Regierung eingeräumt hatte, dem Volke zurückzugeben, wurde sie auf die kleine Versammlung übertragen, welche sie an Statt des Volkes ausübt.

Ebenso gehört die Sanction der Gesetze, welche in Bern ebenfalls wieder dem großen Rathe vorbehalten ist, gerade so gut vor die Urversammlungen, als die Sanction der Verfassung. Wenn daher auch in dieser Beziehung wieder der große Rath an der Stelle des Volkes handelt, so kann ich hierin nur eine Inconsequenz erblicken. Die freie Persönlichkeit eines Volkes hängt ebensogut von gewissen unübertragbaren Thätigkeiten ab, als die des Individuums. Sowenig dieses Essen, Trinken, Schlafen, Heurathen, an einen Stellvertreter übertragen kann, ebensowenig kann ein Stellvertreter des Volks anstatt des Volkes die Beamten wählen und ähnliche Ausflüsse der Souverainetät verrichten.

Endlich nenne ich noch unter den Hauptmängeln dieser Verfassung die Beibehaltung der collegialischen Organisation des Regierungsrathes. Ich habe oben schon auf den Entstehungsgrund dieser Einrichtung und ihre nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht, und kann deßhalb darauf zurückweisen. Einiger=

maßen hat man zwar in der neuen Verfassung diesem Uebelstand abgeholfen, indem man die collegialische Behandlung sämmtlicher Branchen der Staatsverwaltung durch die Ueberweisung der einzelnen Departements an selbstständige Directoren ersetzt und die Zahl der Regierungsräthe von etlich und zwanzig auf neun reduzirt hat, allein an die Spitze der Staatsverwaltung gehört eine Persönlichkeit und kein aristokratisches Collegium, das nothwendig zum Organ der Mittelmäßigkeit, des **Juste-milieu** werden muß.

Beurtheilen wir nun die gegenwärtige Lage in Bern und den Fortschritt, der in politischer Beziehung gemacht worden ist, so treten uns allerdings bedeutende Reformen entgegen, allein theils unvollkommen, nicht durchgreifend genug, theils nicht prinzipiell durchgeführt. Der Sieg des demokratischen Prinzips ist mehr ein faktischer, als ein prinzipieller, er beruht mehr auf den Umständen und Persönlichkeiten, als auf der ganzen Organisation des Staates. Der große Rath ist zwar seiner großen Majorität nach „radikal" gesinnt, aber diese Gesinnung wurzelt nicht in politischen Institutionen, sondern in der Individualität seiner Mitglieder. Er repräsentirt momentan die Gesinnung und den Willen der Mehrzahl des Volkes, aber das Volk hat in der Verfassung keine Garantien, daß er nicht eine conservative Richtung einschlage und die ihm übertragene Machtvollkommenheit im

Widerspruch mit dem Volksbewußtsein anwende. Noch sind die letzten Wellenschläge der politischen Aufregung der jüngsten Zeiten nicht verwischt, noch hat er keine Zeit gehabt, stabil zu werden, allein wo sind die Garantien, daß später dieser Fall nicht eintreten kann? In der demokratischen Gesinnung des Volks, in seinem Radikalismus, wird man mir zur Antwort geben, allein diese Gesinnung ist kein politisches Organ, keine formelle Garantie, und das Wesen des Staates besteht ja gerade eben sowohl in diesem richtig organisirten Formalismus, als in dem demokratischen Geiste, womit ihn das Volk beleben muß. Existirt also dieser Geist nur außerhalb der Formen, fehlt ihm gewissermaßen die nothwendige Behausung, so ist nur eine der beiden Grundbedingungen der Demokratie erfüllt, und der Geist gleichsam gezwungen, neben dem Staate herzugehen, sich außerhalb der politischen Formen zu manifestiren. Ich glaube mich daher nicht zu täuschen, wenn ich behaupte, daß in Bern das demokratische Prinzip unwillkührlich einen andern Ausweg sich gesucht hat, daß die Bewegung der neuesten Zeit, der Drang des Volksbewußtseins, den die neu geschaffenen Formen des Staatslebens nicht vollständig in sich aufnehmen und beschäftigen konnten, ein besonderes Organ sich geschaffen. Ich meine den Volksverein. Dieser, der Heerd der ganzen Bewegung, aus welcher die ganze Verfassung hervorging, vertritt jetzt noch, nachdem er seine schaf-

fende Kraft in der neuen Verfassung niedergelegt hat, das Prinzip der Bewegung. Er ist das eigentliche Organ des Radikalismus, die nicht offizielle controllirende und beaufsichtigende Behörde, weßhalb die Organe der reactionären Opposition auch schon öfter behaupteten, die Regierung stehe ganz unter dem Oberbefehl des Volksvereins. Und in der That, man möchte versucht sein, ihn gewissermaßen als ein Surrogat, als den Stellvertreter für die mangelhafte Repräsentation zu erklären. Im Volksverein conzentrirt sich das radikale Element, in seinem Schooße wird der Funke der Opposition sorgfältig bewahrt, und er ist im Stande, im Nothfalle ihn schnell zur hellen Flamme anzublasen, welche wohl Regierung und großen Rath jetzt noch weit schneller verzehren würde, als dies im vorigen Jahre (1846) geschehen ist. Seine Beschlüsse sind deßhalb stets von Gewicht, und für die höchsten Behörden bedeutsame Fingerzeige, so daß er faktisch den Mangel einer wahren Repräsentation weniger fühlbar macht. Allein immerhin bleibt es ein Uebelstand, daß ein solches Organ nicht in den politischen Organismus des Staates verflochten ist, daß der Wächter der Verfassung und der Volksfreiheit gleichsam neben dem Hause herläuft, statt in ihm zu wohnen. Wären die demokratischen Elemente des Volksvereins in einer Repräsentantenkammer dem Staatsorganismus einverleibt, sie würden eine weit größere Wirksamkeit,

einen weit gewichtigeren Einfluß ausüben, und auf alle Theile der Verwaltung unmittelbar belebend und anregend einwirken, denn wenn die bewegende Kraft innerhalb der Staatsmaschinerie ihren Sitz hat, wenn das demokratische Prinzip ein offizielles Organ hat, so muß die Staatsgewalt nothgedrungen einen demokratischen Charakter annehmen und im Interesse der Freiheit thätig sein, ein Stehenbleiben auf der eingeschlagenen Bahn, ein Abfall vom Prinzip der Bewegung ist dann vollständig unmöglich gemacht. In Amerika, wo das Repräsentativsistem consequent durchgeführt ist, wo die demokratischen Elemente, die Beaufsichtigung der herrschenden Gewalt, mit den politischen Institutionen des Staates verflochten sind, legen deßhalb nicht blos die Privatvereine, sondern auch die Organe der Staatsgewalt ihr Gewicht in die Waagschale der Freiheit; in der Schweiz dagegen, wo das Repräsentativsistem mangelhaft ist, sind die Regierungen ohne Ausnahme fast alle conservativ. In Amerika sind die Regierungen die Organe der Bewegung, des Fortschrittes; in der Schweiz sind sie hemmende Gewalten. Wie die Bewegung im Jahr 1831 die Gewalt der absoluten Regierungen prinzipiell gestürzt, aber faktisch wiederhergestellt hat, so vernichtete die Revolution im Jahr 1846 die Gewalt des liberalen Bureaukratismus zwar faktisch, aber nicht prinzipiell. Die Haltung der neuen Berner Regierung und die von ihr vertretene

Tendenz beweist die Wahrheit des Gesagten am besten. Ein fernstehender Beobachter, der die Thatsache kennt, daß diese Regierung erst vor Kurzem durch ein ganz radikal gesinntes Volk eingesetzt wurde, daß mehrere ihrer Mitglieder gewesene Freischärler sind, daß sie gegenwärtig von Ochsenbein, dem Anführer der Freischaaren, präsidirt wird, der fernstehende Beobachter, sage ich, glaubt sicherlich, daß diese Regierung durch und durch radikal, d. h. demokratisch gesinnt sein müsse; diese Regierung ist jedoch gut conservativ. Was ich unter conservativ verstehe, wird man nach den bisherigen Aeußerungen nicht verkennen.

Ich verstehe darunter namentlich diejenige Tendenz einer Regierung, welche entweder den Willen oder den Muth nicht hat, die Prinzipien der Demokratie consequent durchzuführen, welche deßhalb dem Prinzip der Unfreiheit und der dasselbe vertretenden Parthei Conzessionen macht, statt sie unerbittlich zu bekämpfen, welche deßhalb zwischen den beiden Gegensätzen in der Politik eine vermittelnde Stellung einnimmt, statt sich ganz auf die Seite des einen zu schlagen. Um nicht conservativ zu sein reicht es nicht hin, ein Feind der Jesuiten zu sein, nicht absichtich absolutistische, rein reactionäre Tendenzen zu vertreten, ebensowenig als das Wesen einer demokratischen Regierung darin besteht, daß sie im Interesse der Freiheit politische Mißgriffe begeht, auf der Bahn des Fortschritts sich

überstürzt und Reformen einführt, die von dem jeweiligen Culturzustand des Volkes so weit entfernt sind, daß sie nothwendig eine Reaction nach sich führen müsse. Aber das verlange ich von einer demokratischen Regierung, daß sie mit staatsmännischer Weisheit zwar ganz ruhig und gemessen, aber ebenso consequent und sistematisch die Bewegung auf gesetzlichem Wege fortsetze, die auf ungesetzlichem, d. h. in einer Revolution begonnen hat. Mag sie deßhalb auch ihre Thätigkeit in positiver Hinsicht den Umständen accommodiren, so darf sie doch niemals in negativer Beziehung irgend eine Maaßregel sich erlauben, die einen Verrath am demokratischen Prinzip involvirte.

In der kurzen Zeit ihrer amtlichen Thätigkeit hatte nun freilich die Berner Regierung keine Gelegenheit, sich durch auffallende Rückschritte mit dem Geist, dem Prinzip der neuen Verfassung in Conflict zu setzen, allein einige Vorfälle beweisen dem aufmerksamen Beobachter, daß es ihr an Muth oder gutem Willen fehlte, die Grundsätze consequent zu verwirklichen und factisch in's Leben eintreten zu lassen, die in der Verfassung niedergelegt sind. Die ersten Zweifel erregte sie bald nach ihrem Amtsantritte bei Gelegenheit der Staatsschreiberwahl. Die Stelle eines Staatsschreibers oder Canzlers ist in den Republiken der Schweiz von ziemlicher Bedeutung, das Interesse der Demokratie verlangt gebieterisch die consequente Durchführung des Grund-

satzes, daß alle Staatsstellen nur im Geiste der Verfassung, d. h. nur mit demokratisch gesinnten Subjecten besetzt, daß also alle Beamte von notorisch conservativer, oder reactionärer Tendenz aus dem Staatsdienst verdrängt werden sollen. Jede Verfassungserneurung hat deßhalb stets eine neue Besetzung sämmtlicher Beamtungen im Gefolge. Die Regierung in Bern hatte dem großen Rath einen doppelten Vorschlag zu machen. Um im Geiste der Verfassung zu handeln, um sich als consequent demokratisch zu beweisen, hätte sie daher dem großen Rathe zwei Kandidaten von entschieden radikaler Gesinnung präsentiren müßen. Statt dessen aber schlug sie in erster Linie den vormaligen Staatsschreiber Hühnerwedel und erst in zweiter den jetzigen Weyermann vor. Hühnerwedel war unter der alten Ordnung der Dinge das willfährigste Werkzeug für alle reactionäre Gewaltstreiche gewesen, ein Feind der Demokratie von Hause aus; Hühnerwedel durfte deshalb einer radikalen Regierung niemals in den Sinn kommen; er mußte ihr so verhaßt, so widerwärtig, so unmöglich sein, daß sie ihr Amt hätte niederlegen müßen, ehe sie sich die Wahl eines solchen Beamten hätte gefallen lassen. Männer, welche es über sich gewinnen können, welche es mit ihren Grundsätzen für verträglich halten, einem anerkannt reactionär gesinnten Individium Vorschub zu leisten, solche Männer können daher unmöglich consequent

demokratisch gesinnt sein. — Glücklicher Weise desavouirte der große Rath dieses Benehmen und traf eine Wahl im Sinne des Radikalismus. —

Professor Snell, unter der vorigen Regierung ein gefährlicher Opponent, wurde von dieser ohne zurreichenden Grund seines Amtes entsetzt und aus dem Kanton verbannt. Professor Snell ist der eigentliche Vater der Revolution, im ganzen Kanton erhob sich deshalb nach der Verfassungserneurung nur Eine Stimme für seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, resp. Entschädigung für die erlittenen Unbilden und Annullirung des an ihm begangenen Gewaltstreiches. Professor Snell war jedoch ein gefährlicher Gegner jeder Regierung, die sich Abweichungen vom Radikalismus erlaubt, und siehe da, zur Verwunderung Aller, weigerte sich die Regierung hartnäckig ihm die rechtlich gebotene Genugthuung zu leisten, ja als seine Sache im großen Rathe zur Verhandlung kam, erlaubte sich die Regierung sogar vom Standpunkt des formellen Rechtes aus, die Maaßregel der frühern Verwaltung gut zu heißen und zu vertheidigen. Und nicht genug damit, sie beschied sogar das Ansuchen Snell's, als Privatdozent an der dortigen Hochschule zu lehren, abschläglich, obgleich die Verfassung vollständige Lehrfreiheit garantirt, und jeder wissenschaftlich Befähigte das Recht hat an der Hochschule zu doziren. Und nicht einmal damit genug, sie machte sogar Versuche, Professor Snell an der Haltung von Privat-

vorträgen in einem Privathause zu verhindern. Dies gelang nun freilich nicht, auch setzte das Obergericht, dem die Snell'sche Angelegenheit vom großen Rath zugewiesen wurde, Professor Snell vollständig in seine Rechte wieder ein und erkannte ihm überdies volle Entschädigung für das erlittene Unrecht. Allein was ist von einer solchen Regierung zu halten? Ist das demokratisch, ist das radikal oder ist es nicht vielmehr bureaukratisch, gouvernemental-despotisch? So geriren sich Minister in Deutschland und Frankreich! Dort werden mißliebige Personen nicht als Privatdozenten zugelassen, dort wird die Lehrfreiheit unterdrückt, dort werden personae ingratae von Polizeiwegen verfolgt, wie kommt aber eine republikanische Regierung in der Schweiz zu ähnlichen Gewaltstreichen? Aber das ist der polizeiliche Tik dieser schweizerischen Demokraten, das sind die Folgen einer starken Regierung, das ist die antidemokratische Auffassung und Handhabung des pouvoir gouvernemental!

Als Heinzen aus Zürich verjagt wurde, suchte er in Bern ein Asil. Jedermann glaubte, die demokratische Regierung in Bern werde durchaus keinen Anstand nehmen, ihm dieses zu gestatten, so lange er die bestehenden Gesetze nicht verletze. Sie mußte dies thun, denn jeder Fremde, der die Landesgesetze nicht verletzt, hat das Recht, in einem demokratischen Staate sich aufzuhalten, während in der Despotie nur derjenige geduldet wird, der der poli-

zeilichen Instruktion gemäß denkt. Die Berner Regierung jedoch beschied das Gesuch Heinzen's um Aufenthaltsbewilligung abschläglich und zwar aus formellen Gründen, unter dem Vorwand, er habe die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt. Heinzen bewies jedoch in einer zweiten Eingabe, daß er diese Bedingungen erfüllt habe, allein die Regierung setzte ihm den Grund entgegen, „es müsse bei dem ersten Beschlusse verbleiben". Ich glaube nicht, daß in diesem Falle die Regierung sich zum Handlanger des Absolutismus machen wollte, allein Heinzen stand in dem Ruf, ein Revolutionär, ein Demokrat zu sein, und die Regierung wollte beweisen, daß sie nicht revolutionär, daß sie eine ganz legitime Regierung sei, sie hatte den Muth nicht, das Prinzip ihres Staates zu vertreten, sie war zu feige, um consequent zu sein, sie wollte in den Augen der Diplomatie und der reactionären Parthei die Revolution des vorigen Jahres wieder auswetzen und beweisen, daß sie denn doch keineswegs so radikal sei, als man vielleicht vermuthe. Anstatt daß sie ihr Staatsprinzip herausgekehrt und mit republikanischem Freimuth erklärt hätte: „es liegt im Geiste unserer Verfassung, nicht nur jeden Ehrenmann in unsrer Mitte zu dulden, sondern auch den Opfern der fremden Politik ein Asil zu gewähren; der Unterschied zwischen der Natur des Königthums und der Republik macht es uns zum Gesetz, daß wir diesem Grundsatz unbedingt huldigen und so gestatten

wir denn dem Carl Peter Heinzen, wie jedem andern ehrenwerthen Fremden, so lange in unserer Mitte sich niederzulassen, als er die Landesgesetze nicht verletzt" — statt so aufzutreten, handelte die Berner Regierung im Sinne des Polizeistaats, verwischte den Unterschied zwischen Königthum und Republik, beging einen Verrath am Prinzip der Demokratie, an dem Geiste der Verfassung.

Aus diesen psichologischen Momenten wird man sich ein Bild von dem Charakter der neuen Regierung entwerfen können. Sie ist der Mehrzahl ihrer Mitglieder nach conservativ, d. h. nicht fähig, consequent am Geiste der Verfassung festzuhalten; indessen ist das demokratische Element so mächtig, der große Rath ist noch so radikal, daß sie gehörig in Schranken gehalten wird, und wenn bis jetzt die Gegensätze nicht schroffer hervortraten, so hat dies einestheils in ihrer noch ganz kurzen Amtsdauer, anderntheils in den äußeren politischen Verhältnissen seinen Grund. So lange Bern Vorort ist, so lange namentlich die Sonderbundsfrage nicht erledigt und die innere Spaltung beseitigt war, durfte man die Regierung durch eine radikale Opposition nicht schwächen, ihr die Grundlage nicht unter den Füßen wegziehen. Soviel ist indessen gewiß, daß die Vorkämpfer des Radikalismus über den demokratischen Werth der Regierung mit sich im Reinen sind und nach Ablauf ihrer Amtsdauer

werden wohl die meisten Regierungsräthe sich in die Stille des Privatlebens wieder zurückziehen.

Unter den 9 Regierungsräthen haben blos 6 ein Portefeuille, und zwar ist Ochsenbein Direktor des Militärwesens, Schneider der Aeltere Direktor des Erziehungswesens, Schneider der Jüngere Direktor des Innern, Jaggi Justiz- und Polizei-Direktor, Stämpfli Finanz-Direktor und Revel Direktor der öffentlichen Bauten. Ohne Portefeuille sind Funk, Stockmar, Lehmann. Die Wahl dieser Persönlichkeiten war in mehrfacher Hinsicht eine verfehlte. So ist der Erziehungs-Direktor Schneider der Aeltere zwar ein ganz ehrenwerther Charakter, ein guter alter Mann, der jedes Kind auf der Straße anlächelt, aber der so nothwendigen Reorganisation des Schulwesens in keiner Hinsicht gewachsen. Er hat wohl unter allen Direktoren schon die meisten Niederlagen im großen Rathe erlitten und das traurige Schicksal gehabt, daß ihm neue Gesetzesentwürfe mehrmals zur Umarbeitung zurückgegeben werden mußten.

Der Justiz- und Polizei-Direktor Jaggi, der, wie Schneider der Aeltere und Schneider der Jüngere, noch unter der alten Verfassung Mitglied des Regierungsraths war, ist ein Mann von ziemlich mittelmäßigen Geistesgaben. Sein politischer Gesichtskreis ist sehr beschränkt und den Verhältnissen im Auslande scheint er nie besondere Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Als im Laufe des letzten

Sommers bei ihm angefragt wurde, ob der Tochter Tschechs, die kurz zuvor ihrem geistlichen Gefängnißwärter entronnen war, der Aufenthalt in Bern wohl gestattet werden würde, fragte er verwundert: „Tschech? wer ist dieser Tschech?" und erwiderte hierauf, nachdem er über dessen Person und Schicksal aufgeklärt wurde, es sei unmöglich, der fraglichen Dame den Aufenthalt im Kanton zu gestatten, denn es könnten dadurch diplomatische Verwicklungen herbeigeführt werden, die man vermeiden müsse.

Unter diese Kategorie gehören auch die Herren Funk und Lehmann, von welchen der erstere durch sein Referat über die Snell'sche Angelegenheit im großen Rathe sich ein bleibendes Denkmal seiner demokratischen Gesinnung und seiner parlamentarischen Gewandtheit gesetzt hat.

Schneider der Jüngere, Direktor des Innern, ist ein edler Charakter, und nichts weniger als Bureaukrat; allein es scheint ihm diejenige Energie des Charakters abzugehen, welche ein Prinzip bis in seine äußersten Consequenzen festhält. Seine allgemeine Bildung, seine wohlwollende und humane Gesinnung zeichnen ihn vor vielen seiner Collegen aus.

Auch Revel soll empfehlenswerthe Eigenschaften besitzen, doch ist seine Wirksamkeit bis jetzt weniger bekannt.

Regierungsrath Stockmar besitzt unstreitig die meiste staatsmännische Gewandtheit, er ist, was man im gewöhnlichen Leben einen feinen Kopf nennt,

daher wollen ihm auch Manche nicht recht trauen, und Viele hielten ihn besonders Anfangs für einen Jesuiten. Inzwischen hat er bis jetzt noch keine Veranlassung zu Begründung dieser Beurtheilung gegeben. Seine Bildung ist französisch, wie er selbst dem französischen Jura angehört. Stockmar ist ein Diplomat, der die Umstände zu benutzen weiß, und mit seinem geschmeidigen Wesen, das alles schroffe Auftreten sorgfältig vermeidet und überall die Kanten und Spitzen abschleift, weit eher durchdringt, als eine derbe republikanische Natur.

Ich komme zu Ochsenbein, Ochsenbein dem gegenwärtigen Bundespräsidenten, Ochsenbein, dessen Name in aller Mund ist. Ich hege die feste Ueberzeugung, daß man sich unter Ochsenbein, der an der Spitze der Freischaaren gegen die Jesuiten gezogen, der als Bundespräsident den fremden Gesandten schon so famose Repliken gegeben, daß man sich unter ihm einen verzweifelten Republikaner, den verkörperten Radikalismus, den extremsten Demokraten vorstellt, und doch ist Ochsenbein ganz gut conservativ. Ich mache hier eine Pause, um meine Leser von ihrem Erstaunen sich erholen zu lassen. Bei der Beurtheilung eines Staatsmannes und zwar eines republikanischen Staatsmannes kommen vor Allem folgende Fragen in Betracht. Steht er auf einer solchen Höhe der politischen Bildung, daß er über das beschränkte Treiben der Partheien hinausragend die Prinzipien zu erfassen vermag, um

welche es in allen politischen Kämpfen sich handelt? Ist er namentlich der Mann, der das Prinzip der Demokratie richtig und in allen seinen Consequenzen aufgefaßt hat? Und ferner: besitzt er diejenige Energie des Charakters, welche ihm die consequente Durchführung dieses Prinzips möglich macht? Ist das Ziel seines Strebens und seiner politischen Thätigkeit ein großartiges, von einer Idee getragenes, oder ist es ein kleinliches, auf den nächsten Umgebungen und Verhältnissen beruhend? Und läßt er sich in dem Streben nach diesem Ziel von den kleinlichen Rücksichten beschränkter Geister bestimmen, oder hat er Muth und Willen genug, für den rechten Zweck auch die rechten Mittel zu wählen? Diese Fragen muß leider eine Charakteristik Ochsenbeins mit Nein beantworten. Ochsenbein hat keine Ideen, ist kein productiver Kopf, Ochsenbein ist auch kein demokratischer Charakter. Im Regierungsrathe — man darf es wohl sagen, denn seine Sitzungen sind ja öffentlich — steht Ochsenbein in den meisten Fällen auf Seite jener Fusionstheorie des juste-milieu, die alleiniges Heil in der Vermittlung der Gegensätze findet. Ochsenbein sucht sich beiden Partheien möglich zu machen, und er ist auch bereits für die conservative Parthei möglich geworden. — Bereits sprechen die eingefleischten Aristokraten, alte Patrizier, die sich zu Tode ärgern, weil das gemeine Volk auch eine menschliche Gestalt hat, bereits sprechen sie mit der einnehmendsten Artigkeit im

großen Rathe von dem „allverehrtesten Herrn Militärdirector" und schreiben rühmende Artikel über ihn in die Augsburger Allgemeine Zeitung. Und Ochsenbein ist für solche Schmeicheleien nicht unempfänglich, denn er hat jenen Ehrgeitz, der nicht in der Verwirklichung einer Idee, sondern in Huldigungen seine Befriedigung findet, die ihm von seiner Umgebung dargebracht werden. Ebendeshalb dürfte ein Stratfort-Canning Herrn Ochsenbein weit zugänglicher finden, als der unfähige Patron Bois le Comte, dessen ganze Wirksamkeit darin bestand entweder sich zu blamiren, oder Entrüstung hervorzurufen.

Als Militärdirektor hatte Ochsenbein vor einiger Zeit dem großen Rathe Vorschläge zur Wahl mehrerer Offiziere von höherem Range als dem eines Hauptmanns zu machen. Von radikaler Seite wurde er auf ganz tüchtige, gutgesinnte Candidaten aufmerksam gemacht. Aber Ochsenbein schlug dem großen Rathe Offiziere von durchaus conservativer Richtung vor, hatte aber natürlich die Demüthigung hinzunehmen, daß der große Rath ganz Andere wählte. Wenn er ein Demokrat im ächten Sinne des Worts war, so konnte er um keinen Preis der conservativen Parthei entgegenkommen, um keinen Preis Leute zu öffentlichen Aemtern empfehlen, die notorisch eingefleischte Feinde des demokratischen Prinzips sind. Allein Ochsenbein sucht zu vermitteln, er ist nicht ganz auf dieser Parthei

und nicht ganz auf jener, er will für diese möglich sein und für jene, er will eine Rolle spielen.

Als Heinzen um Aufenthaltsbewilligung in Bern nachsuchte, machte er auch Ochsenbein seine Aufwartung. Mit der größten Zuvorkommenheit wurde er empfangen, mit Händedruck und der Versicherung entlassen, daß seinem Gesuch ohne allen Zweifel entsprochen werden würde — im Regierungsrath war Ochsenbein der erste, der dagegen stimmte. Solche Züge bilden die Merkmale eines Diplomaten, lassen sich aber mit einem demokratischen Charakter nimmermehr vereinigen.

Ein andermal verwahrte sich Ochsenbein sehr entschieden gegen die Beschuldigung, daß er bei dem Zustandekommen des neuzuerrichtenden Museums betheiligt sei. So lange er ein öffentliches Amt bekleide, rief er pathetisch aus, werde er sich niemals die Betheiligung an einer Privatgesellschaft oder einem politischen Vereine zu Schulden kommen lassen. — Es mag dies als ein Beweis von dem Sinne gelten, in welchem Ochsenbein die Stellung eines Regierungsraths auffaßt. Dieser ist für ihn kein Privatmann, der zu gewissen Stunden des Tages Volksangelegenheiten besorgt, sondern eine Persönlichkeit, welche von der Würde des Regierungsraths so sehr durchdrungen ist, daß diese auch in Gesellschaften, ins Schlafzimmer, ins Bett mitgenommen wird, und deshalb dem gewöhnlichen Leben und Treiben nicht ausgesetzt werden darf. Ein Re-

gierungsrath ist nach Ochsenbeins Meinung ein Stück von der Vorsehung, der über den Partheien schweben muß.

Der Berner Regierungsrath zählt nur einen wahren Demokraten in seiner Mitte und das ist der Finanzdirector Stämpfli. — Stämpfli kennt seine Aufgabe und seine Stellung. Er hat während seiner ganzen amtlichen Wirksamkeit der conservativen Parthei auch nicht die geringste Conzession gemacht, und ist vom Prinzip der Demokratie auch noch nicht einen Zoll abgewichen. Unerschütterlich geht er seinen Weg und würde eher seine Stelle niederlegen, als nur ein Haar breit davon abweichen. Er gehört zu jenen zähen, hartnäckigen, unverwüstlichen Republikanern, deren ganze Wirksamkeit von einem Gedanken beseelt ist, von einem Grundsatze ausgeht, an dem sie festhalten in allen Verhältnissen des Lebens, mögen sie nun als Demagogen gegen die bestehende Gewalt opponiren, oder mögen sie selbst mit der Ausübung dieser Gewalt bekleidet sein. Stämpfli ist als Regierungsrath noch ganz derselbe, der er als Oppositionsmann gewesen, er vertritt als Beamter des Staats noch dieselben Grundsätze, die er als Volksführer in den politischen Bewegungen seines Vaterlandes geltend gemacht hatte. Leider steht er in den meisten Fällen im Regierungsrathe allein, und es hat dieser namentlich einen von ihm eingebrachten Entwurf zu einer progressiven Einkommsteuer verworfen. Stämpfli

ist daher auch derjenige unter den neuen Regierungsräthen, der von der conservativen Presse am wüthendsten verfolgt wird, er ist noch niemals als der „allverehrteste Finanzdirector" titulirt worden.

Als Hauptstützen des demokratischen Prinzips sind in Bern außer Stämpfli noch zu nennen der Präsident des großen Raths Niggeler, der Staatsschreiber Weyermann, und der Großrath Jenni. Niggeler wurde absichtlich deßhalb mit keiner ständigen Verwaltung bekleidet, weil er gewissermaßen dem Volke erhalten werden sollte, dagegen ist er mit der Redaction der wichtigsten Gesetzesentwürfe beauftragt. Weyermann, vormals Pfarrer, als welcher er den Freischaarenzug mitmachte, hat in seiner jetzigen Stellung weniger Gelegenheit sich unmittelbar geltend zu machen, allein seine Stimme ist von Gewicht und stets in der Waagschaale des demokratischen Prinzips. Jenni war bisher hauptsächlich in der Presse thäthig, und gehört zu den wenigen Schweizern, deren politischer Horizont über die Grenzen ihres Vaterlandes hinausreicht.

In Beziehung auf die Parteien ist zu bemerken, daß in Bern keine unmittelbar katholische existirt. Die reactionäre besteht aus den Männern des früheren Regime, aus dem ehemaligen Patriziat, das sich in Folge der jüngsten Revolution theilweise mit seinen ehemaligen Todfeinden liirt hat, und aus den Pfaffen. Sie vertritt gegenüber der radikalen Parthei überhaupt die Privilegien, und namentlich die Privi-

legien der städtischen Aristokratie. Indessen ist sie in politischer Beziehung wie in moralischer vollständig gebrochen, hat im großen Rathe ungefähr 20 Stimmen zur Verfügung und einen solchen Mangel an Capazitäten, daß es ihr bisjetzt nicht gelang einen Mann aufzutreiben, der ihre Interessen in der Journalistik nur einigermaßen mit Geist vertreten könnte.

Die gegenwärtige Lage der Dinge in Bern gestaltet sich im Hinblick auf das bisher gesagte folgendermaßen: die radikale Partei herrscht factisch, sie hat die eminente Majorität im großen Rathe, und dieser bildet jetzt noch ein Gegengewicht gegen die Regierung, die bereits die conservative, vermittelnde Richtung eingeschlagen hat, welcher sämmtliche Regierungen der Schweiz angehören Die Herrschaft des demokratischen Prinzipes ist jedoch nur eine factische, keineswegs aber durch die politische Organisation des Staates gesichert. Dazu kommt noch der große Uebelstand, daß das Gemeindeleben im Kanton Bern durchaus mangelhaft organisirt ist. In der Berner Gemeindeverfassung findet sich nemlich der eigenthümliche Dualismus, daß jede Gemeinde sich in zwei wesentlich von einander verschiedene Theile spaltet, in eine Einwohnergemeinde und in eine „Burgergemeinde.“ Die Einwohnergemeinde begreift alle diejenigen Kantonsbürger unter sich, die in irgend einem Orte niedergelassen sind, ohne der Burger-

gemeinde anzugehören. Die Burgergemeinden sind vollständige, althergebrachte Privatcorporationen, die durchaus keinen politischen Charakter haben, gewöhnlich im Besitze eines bedeutenden „Burgerguts" sind, an welches jeder Einzelne pro rata Ansprüche zu machen hat, das aber unabhängig vom Staate verwaltet wird. Als Privatgesellschaften nehmen diese Burgergemeinden gegen alle Nichtburger eine durchaus exclusive Stellung ein, können zur Annahme neuer Mitglieder von Staatswegen in keiner Weise gezwungen werden und bilden somit nur einen Privatverein von einzelnen Familien. Die Einwohnergemeinde nimmt zwar die Stelle der politischen Gemeinden anderer Staaten ein, sie ernennt die Ortsobrigkeit, steht im Zusammenhang mit der Staatsbehörde, allein die wesentlichen Merkmale der universitas gehen ihr in den wichtigsten Beziehungen ab. Sie ist kein geschlossenes Ganzes, kein lebendiger Organismus, keine wahre Corporation, sondern ein Aggregat von zufällig an einem Orte wohnenden Individuen. Wenn z. B. einer in Bern Burger ist, so ist er dieser Burger nur in Bern, kann nur in Bern seine Burgerschaftsrechte ausüben und Benefizien in Empfang nehmen; sobald er sich aber in einer andern Gemeinde niederläßt, ist er dort nur Einwohner, oder vielmehr Mitglied der Einwohnergemeinde. Es ist daher sehr häufig der Fall, daß besonders in kleineren Orten die ganze Burgerschaft, wenn die übrigen anderwärts

sich niedergelassen haben, aus zwei bis zwölf Mitgliedern besteht, während die übrigen Ortsanwesenden nur Einwohner sind; da nun das sämmtliche Corporationsvermögen nur in den Händen von Burgerschaften sich befindet, die Einwohner dagegen kein Gemeindegut haben, so beschränkt sich der Mitgenuß an diesem Burgergut sehr häufig auf einige „verburgerte" Individuen, und die übrigen Einwohner sind ohne Corporationsgut. Die nachtheiligen Folgen dieses Mißstandes, namentlich in Beziehung auf die öffentlichen Anstalten, die ihrer Natur nach aus dem Gemeindevermögen fundirt und erhalten werden müssen, liegen auf der Hand; die politischen Nachtheile dieser Einrichtung nicht minder, denn die erste Bedingung, die ganze Grundlage eines gesunden Staatslebens bildet eine gut organisirte Gemeindeverfassung. Wenn es daher im Kanton Bern Hindernisse gibt, die der natürlichen Entwickelung des Staatslebens im Wege stehen, so sind es vor allem diese verrotteten Privatburgerschaften, diese Stapelplätze der Engherzigkeit, diese Schlupfwinkel des Zopfthums, diese Hauptstützen des Filisterthums und der Pfahlbürgerei. Und doch ist dieser veraltete Uebelstand sehr schwierig zu heben, denn das Ganze dreht sich um das Privatvermögen der Burgerschaften, und dieses ist leider in der Verfassung ihnen ausdrücklich garantirt.

„Den Gemeinden, sagt der Art. 69, Burgerschaften und übrigen Corporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen

steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.“ Indessen haben sich in neuerer Zeit aus der Mitte der Betheiligten selbst viele Stimmen erhoben, die das einzig mögliche Abhilfmittel, nämlich die Theilung der Burgergüter unter die einzelnen Glieder, angewendet wissen wollen und es wäre zu wünschen, daß dies je eher je bälder geschehe, wäre es auch nur um der gröblichen Mißbräuche willen, die sich in Beziehung auf die Vermögensverwaltung dieser Burgerschaften eingeschlichen haben.

Nehmen wir nun von Bern Abschied, um uns nach Baselland, diesem als so radikal verschrienen Halbkanton zu wenden. Seine Verhältnisse, seine politische Entwicklung beweisen am schlagendsten die Wahrheit der bis jetzt gemachten Bemerkungen über die fehlerhafte politische Organisation der Schweizer Staaten. Die Basellandschäftler waren so radikal, so demokratisch unmittelbar nach ihrer Revolution und sind es jetzt noch, und doch sind ihre Behörden, namentlich aber die Regierung, so conservativ als die übrigen. Auch die Basellandschaftliche Regierung ist dieser fehlerhaften Organisation zum Opfer gefallen, auch sie hat dem Drang einer politischen, in der Verfassung begründeten Nothwendigkeit weichen müssen, trotzdem daß man anfänglich die größte Sorgfalt anwendete um diesem Uebel vorzubeugen, trotzdem daß man sogar noch weiter ging als in allen andern Kantonen mit sogenannter Repräsentativverfassung und dem Volke das Recht des un-

mittelbaren Veto einräumte. Ich will nur ein Beispiel anführen, das zur Charakterisirung der jetzigen Regierung von Baselland hinreichen mag. Vor einiger Zeit wollte sich ein junger Mann aus Zürich in jenem Kanton niederlassen und suchte deshalb um Aufenthaltsbewilligung nach. Zufällig war dieser Mann, es ist ein Advokat, als ein Anhänger sozialistischer Grundsätze bekannt, und weil er als solcher bekannt war, weil die Regierung zu Liestal gehört hatte, daß er sich mit der Verbesserung des Looses der unteren Klassen beschäftige, so knüpfte sie die Aufenthaltsbewilligung an die Unterzeichnung eines Reverses, in welchem Petent feierlich versprechen mußte, während seines Aufenthaltes von aller Aeußerung sozialistischer Gedanken sich ferne zu halten. Ich will nun zwar nicht behaupten, daß die Einhaltung dieses Versprechens auf eine rigorose Weise beaufsichtigt und verlangt worden sei, es mag vielmehr die ganze Prozedur dieselbe Bedeutung gehabt haben, wie auf deutschen Universitäten die Unterzeichnung eines Reverses, worin der Student keiner verbotenen Verbindung beizutreten verspricht. Die ganze Geschichte mag wohl nur eine formelle Bedeutung gehabt haben, allein immerhin bleibt sie eine Absurdität, wodurch sich die Regierung nicht wenig compromittirt hat, eine Absurdität, die ein hinreichendes Licht auf ihre Tendenzen und Gesinnungen wirft. Aber dies sind die Folgen der mangelhaften Repräsentativverfassung.

Wenn in einem Staate die belebende, anregende Wirkung der Volksrepräsentation, der öffentlichen Controlle fehlt, wenn die höchsten Behörden nur der Privatkritik der öffentlichen Meinung ausgesetzt, sich selbst überlassen sind, wenn diese Kritik kein offizielles Organ, keine Stelle im Staatsorganismus hat, dann müssen die Träger der Staatsgewalt am Ende auf ihren Sitzen einrosten, dann muß im Staatsleben am Ende eine Stagnation eintreten, welche die Regierung aus einer bewegenden, zu einer hemmenden, conservativen Gewalt macht.

Ich schließe diese Darstellung mit Genf. Genf hat durch die glorreiche Revolution im verflossenen Jahre, in welcher 150 entschlossene Männer aus der Vorstadt St. Gervais eine durch geistige und materielle Hilfsmittel alle andern überragende Regierung gestürzt haben, der Demokratie einen wichtigen Sieg erkämpft, und die Simpathien aller Demokraten Europas sich erworben. Seit dieser Zeit steht Genf in den vordersten Reihen der radikalen Kantone, ja ich möchte behaupten, nirgends hat das demokratische Prinzip einen glänzenderen nachhaltigeren Sieg erfochten als in Genf. Es macht einen ganz eigenthümlichen Eindruck wenn man aus dem Handwerker- und Proletarierviertel St. Gervais heraustretend, die stolzen Palläste der Genfer Millionäre erblickt und sich dabei erinnert, wie machtlos dieselben jetzt niedergedrückt sind, wie hoffnungslos ihre Herrschaft vernichtet wurde. Dieser

Umschwung der Dinge ist größtentheils das Werk von James Fazy. James Fazy, selbst aus einer alten Aristokraten-Familie stammend, hat sein ganzes Leben und Vermögen an die Verwirklichung einer Idee gesetzt. Er war schon bei der Julirevolution in Frankreich betheiligt und unterzeichnete als Redacteur eines Blattes den bekannten Protest der Journalisten. Später kehrte er nach Genf zurück, um hier für seine Ideen zu wirken, ebendeshalb aber auch ein Gegenstand der erbittertsten Verfolgung von Seiten der herrschenden Aristokraten zu werden. Endlich nach langjährigen Kämpfen schlug die Stunde der Befreiung, Fazy benützte sie und seine Feinde waren gestürzt. Als sie ihre Sache verloren sahen, flüchteten sie ins Ausland, in der Meinung, der blutige Revolutionär, der gefürchtete Jakobiner werde nunmehr Vergeltungsrecht üben und seiner Privatrache seine Todfeinde zum Opfer bringen. Allein Fazy, obgleich es amtlich constatirt war, daß er nach der mißlungenen Revolution mit noch einigen andern guillotinirt worden wäre, ließ Personen, Familien und Eigenthum seiner ehemaligen Verfolger unangetastet, dagegen übte er die Rache eines Demokraten. Mit unerbittlicher Consequenz verfolgte er seinen Sieg gegen die feindliche Parthei und ihre Grundsätze, verdrängte sie aus der Verwaltung, vernichtete ihren Einfluß durch demokratische Institutionen, und ließ sich auch nicht einen Augenblick in der consequenten Durch-

führung seiner Grundsätze irre machen. Die ganze Geschichte des Genfer Staats besteht seit der Revolution in einer Reihe von Reformen, die theils schon gemacht, theils noch im Werden begriffen, nur einen Gedanken ausdrücken: consequente Durchführung des demokratischen Prinzips und unerbittliche Vernichtung des politischen Einflusses der conservativen Parthei. Dadurch beweist sich Fazy als einen wahren Demokraten, dessen Wesen es ist in Beziehung auf die Person seiner Feinde die Freiheit ebenso zu achten, wie gegen seine Anhänger, aber die feindlichen **Prinzipien** und **Grundsätze** innerhalb der Staatsverwaltung unerbittlich, ja fanatisch zu verfolgen. Der wahre Demokrat kämpft nur gegen Prinzipien, diesen gegenüber ist er aber so unduldsam, als er human gegen die Persönlichkeit seiner Gegner ist.

Ich erkläre James Fazy unbedingt für den ersten Staatsmann der ganzen Schweiz, denn er besitzt die unerläßliche Eigenschaft eines Demokraten, die den meisten andern fehlt, er ist kein Dogmatiker, er wird niemals an die Spitze seiner Verwaltung ein infallibles Staatsdogma stellen und damit der naturgemäßen Entwickelung hemmend entgegentreten, er wird eine neue Ansicht, eine neue Theorie, auch wenn er sie selbst nicht zu fassen vermöchte, niemals unterdrücken oder verhindern, etwa weil **er** sie nicht versteht oder nicht mag. Die Genfer Regierung ist deßhalb bis jetzt in der ganzen Schweiz die einzige, die dem liberalen Prinzip nicht unge-

treu geworden, die Genfer Staatsgewalt die einzige die ganz und ohne Rückhalt im Interesse der Freiheit thätig ist. Karl Heinzen konnte deßhalb auch allein in Genf eine sichere Zufluchtsstätte finden, und als in Folge wiederholter Reclamationen von Seiten des Auslands der Vorort Miene machen zu wollen schien, Fazy zur Ausweisung des Revolutionärs aufzufordern, ließ Fazy den Präsidenten des Vororts Hr. Ochsenbein darauf aufmerksam machen, er möchte sich nicht blamiren, denn jede derartige Aufforderung müßte mit Protest zurückgewiesen werden. Heinzen lebe ruhig in Genf, verstoße nicht gegen die Landesgesetze, und so lange er sich so verhalte, könne er nach dortigen Gesetzen nicht ausgewiesen werden. Wenn übrigens partout ausgewiesen werden solle, so werde in Genf die Reihe nicht an die deutschen Revolutionärs, sondern zuerst an die deutschen Spione kommen. So wahrte James Fazy die Ehre des Republikaners!

Man hat Fazy schon zum Vorwurf machen wollen, er habe mit Hülfe der ultramontanen Parthei seine Pläne durchgesetzt, dies ist jedoch eine ganz unrichtige Auffassung einer an sich ganz richtigen, obwohl den jetzigen Umständen nicht ganz angemessenen Maßregel. Fazy hat nemlich im Gegensatz zu der früheren Beschränkung die katholische Kirche vollständig gleich gestellt mit der reformirten und einen von Seiten des Protestantismus ausgeübten Religionszwang aufgehoben, der sich mit dem wahren

Staate nicht verträgt. Der Theorie nach ist diese Maßregel vollständig berechtigt, ob sie aber auch politisch klug war, wird die Zukunft lehren. Es gibt keinen unerbittlicheren Todfeind des Staates, als die katholische Kirche, sie kann daher nur da sich selbst überlassen werden, wo die Demokratie auf unerschütterlichen Grundlagen ruht. Wo der Staat aber erst im Werden begriffen ist, wo er ringsum nichts als mächtige Feinde zu Nachbarn hat, da muß das katholische Pfaffenthum, diese großartige Schmuggelanstalt für alle reactionäre Artikel, unter die strengste polizeiliche Aufsicht gestellt und bewacht werden, wie eine Bande staatsgefährlicher Verschwörer.

Bei einer solchen Wirksamkeit muß sich natürlich der ganze Ingrimm der gestürzten Aristokratie auf James Fazy werfen. Man besudelt ihn in der Presse, sucht ihn durch anonime Drohbriefe zu schrecken, ja vor einiger Zeit wurde sogar wirklich ein Mordversuch gegen ihn unternommen. Eines Tag's tritt ein Kerl in sein Zimmer und richtet eine Pistole gegen ihn, wird jedoch von Fazy überwältigt und sodann vor die Thüre gesetzt. Anderwärts wäre ein solcher Angriff auf das geheiligte Staatsoberhaupt mit dem Tode durch Enthauptung mittelst des Beiles bestraft worden, Fazy jedoch machte nicht einmal eine Anzeige über den Vorfall an die Gerichte. So handelt ein Demokrat im Gegensatz zu einem Autokraten.

Leider beruht die jetzige Lage der Dinge in Genf vielzusehr auf der Persönlichkeit Fazy's. Zwar ist die demokratische Parthei numerisch und moralisch sehr stark, zwar wird ihre Existenz durch neue Reformen und Gesetze täglich mehr befestigt, allein die politische Organisation leidet, der Hauptsache nach in Genf an denselben Mängeln, die ich an den übrigen Verfassungen der Schweiz bereits zur Genüge hervorgehoben habe. Fazy wurde vielleicht von dem Repräsentativsistem durch die Form und Wirksamkeit abgeschreckt, in welcher er es in Frankreich aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, oder mögen seine schweizerischen traditionellen Begriffe von Repräsentation ihn während der Verfassungsrevision bestimmt haben; allein wie ich schon oben ausgeführt habe, besteht das Repräsentativsistem nicht in der Vertretung des Volks gegen die absolutistische, königsthümliche Staatsgewalt, diese ist kein wesentliches Merkmal des Repräsentativsistems, sondern ein rein zufälliges, historisches Ueberbleibsel des Feudalismus, das die Feigheit der Doctrinäre nicht vollständig auszurotten gewagt hat. Das wahre Repräsentativsistem ist im Königthum nur in corrumpirter Form vorhanden, und allein in der Republik in seiner Reinheit herzustellen. Seine mangelhafte Durchführung in Genf ist daher um so bedauerlicher, als die übrigen Mitglieder des Staatsraths sich von den schweizerischen Regierungräthen wenig unterscheiden.

4.

Neuenburg und Baselstadt.

Als Anhang habe ich noch Neufchatel und Baselstadt zu behandeln. Beide Kantone haben so eigenthümliche Verhältnisse, daß sie nicht wohl einer der Hauptgruppen einverleibt werden konnten.

Das republikanische Fürstenthum Neufchatel, das politische Maulthier, dieser Pfahl im Fleische der Eidgenossenschaft gehört bekanntlich der Familie Hohenzollern, und zwar kraft Sachenrechts. In frühern Zeiten besaß nemlich irgend ein mächtiger Ritter jenen Landstrich im Jura, den man Neufchatel nennt, sammt den darauf wohnenden Menschen, weil er ihn erobert d. h. mit Gewalt an sich gerissen hatte; diesen seinen Besitz vererbte der Ritter auf seine Nachkommen und als die Familie später ausstarb, ging ihr Eigenthum kraft Erbrechts auf die Seitenverwandten über, zu welchen unter andern auch die Familie Hohenzollern gehörte, welche als eine sehr reiche und mächtige Familie, die in Deutschland bereits viel Land und Leute erobert hatte, ihre Ansprüche auf Neufchatel anderen Mitbewerbern gegenüber durchzusetzen vermochte, und somit das Land in Besitz nahm. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft wurden die in Neufchatel wohnenden Leibeigenen der Familie Hohen-

zollern in deren Unterthanen, und das Dominium, das Eigenthumsrecht der letzteren in ein politisches Herrschaftsrecht verwandelt, vermöge dessen sie ihren nunmehrigen Unterthanen Gesetze dictirte. Die französischen Revolutionskriege machten aus den Neufchateler Unterthanen wieder Rechtssubjekte, Menschen; mit dem Sturze Napoleons wurde jedoch das privatrechtliche Unterthanenthum wieder eingeführt und das Haupt der Familie Hohenzollern, Friedrich Wilhelm der Dritte, erließ bei dieser Gelegenheit folgende Erklärung:

„Die Siege, welche die göttliche Vorsehung Unsern Waffen verliehen hat, gewährten Unserem Herzen die höchst angenehme Befriedigung, treue und geliebte Völker auf immer an unsere Herrschaft zu knüpfen, die Unserem Hause entweder gewaltsam entrissen, oder, um größeres Unglück zu verhüten, durch uns abgetreten wurden. Diese Genugthuung, Theure und Liebe, gewährt uns vorzüglich die Rückkehr der glücklichen zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen ein volles Jahrhundert durch bestandenen Verhältnisse und überzeugt, daß der Wohlstand, wozu euer Kunstfleiß und eure Anstrengungen ein von Natur wenig fruchtbares Land erhoben haben, nicht allein die Frucht einer väterlichen Verwaltung, sondern auch einer wohlberechneten Verfassung und der durch unsre Vorfahren zu verschiedenen Zeiten ertheilten Freiheiten und Befreiungen waren, haben wir eine

Prüfung dieser letzteren vornehmen lassen, in der Absicht, denselben eine neue Gewährleistung zu ertheilen, nur in solchen Punkten darin Abänderungen vorzunehmen, die mit den gegenwärtigen Fortschritten der Civilisation, und mit den eigenen Verhältnissen, welche zwischen dem Fürstenthum und der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfinden werden, unverträglich sind. Wir haben demnach die gegenwärtige Erklärung ausgestellt, welche wir treu zu halten und zu beobachten verheißen, und welcher alle Könige von Preußen, unsere Thronfolger, als souveraine Fürsten von Neuenburg nachzukommen versichern werden, indem sie nach ihrer Thronbesteigung und in Gemäßheit alter Uebung die gegenseitigen Eide leisten."

Nach diesen wohlwollenden Versicherungen der angenehmen Befriedigung, die es seinem Herzen gewähre, Völker auf immer an seine Herrschaft zu knüpfen, läßt dann Se. Majestät ein Verzeichniß der Freiheiten folgen, die er seinen geliebten Unterthanen auf's Neue verleihen oder gewährleisten wolle. Die erste dieser Freiheiten besteht in der Versicherung, daß er und alle seine Nachfolger „das souveraine Fürstenthum Neufchatel mit allen seinen Zubehörden, Pertinenzien, Domainen und Einkünften jeder Art unter seiner unmittelbaren Herrschaft behalten wolle", daß er ferner ein Bataillon Neufchateller seinen Leibwächtern einverleiben und daß er außer anderen allgemeinen Freiheiten, um

seinen Unterthanen einen neuen Beweis seines Wohlwollens und seiner Zuneigung zu ertheilen, die Landstände als gesetzgebende Behörde und Nationalrath herstellen werde.

Das Wesen dieser Landstände besteht in Folgendem: Die Mitglieder werden zum größten Theil von der Regierung ernannt, behalten ihre Stellen zum größten Theil lebenslänglich, werden von dem Stellvertreter der Familie Hohenzollern, der den Titel Gouverneur führt, einberufen und entlassen. Dieser kann unter Umständen auf Entsetzung antragen, wenn ein Mitglied durch „unsittlichen Lebenswandel" öffentliches Aergerniß gegeben, er führt den Vorsitz bei den Verhandlungen, nimmt den einzelnen Mitgliedern den Eid ab, macht ihnen die nöthigen Propositionen, kurz gebärdet sich wie ein constitutioneller Regent, oder Regierungscommissär. Die Landstände dagegen haben das Recht, ihre Zustimmung zu den von dem Haupte der Familie Hohenzollern erlassenen Gesetzen zu geben, alles zu bestimmen, was die Auflagen betrifft, und Beschlüsse zu fassen, die so lange ungültig sind, als sie die Sanction des Landesherrn nicht erlangt haben. Neuschatel bildet somit wesentlich ein constitutionelles Königthum, seine Zustände sind daher, sowohl in staats- als in bundesrechtlicher Beziehung, in Beziehung auf innere Angelegenheiten, wie auf das Verhältniß zur Eidgenossenschaft, zwar faktisch,

aber nicht rechtlich. Faktisch ist alles möglich, was nicht absolut unmöglich ist, faktisch kann man ein Volk in einem Menschen personifiziren, kann ein königlich regiertes Land einem republikanischen Organismus einverleiben, allein faktisch ist auch Alles, was dem Recht, der Natur, der Vernunft widerspricht, daraus folgt aber noch nicht, daß es auch rechtlich sei und vernünftig.

Diese Verfassung besteht ihrem Wesen nach noch jetzt und die politischen Verhältnisse des Landes haben sich ganz ihrem Geiste gemäß ausgebildet. Das Hohenzollern'sche Regiment stützt sich hauptsächlich auf die Pfaffen, von welchen Einer im vorigen Jahre, als der Geburtstag des regierenden Fürsten von den dortigen Royalisten gefeiert wurde, diesen als die Urquelle der Existenz aller Neufchateller bezeichnete; es stützt sich ferner auf diejenigen Aristokraten und Reactionäre, welche es vorziehen, unter der Aegide eines ausländischen Machthabers ihr Vaterland zu drücken und auszubeuten, statt dessen freie Bürger zu sein.

In Neufchatel haben daher die Aristokraten das Ziel vollständig erreicht, das die Aristokraten der übrigen Kantone im Hintergrunde ihrer hochverrätherischen Bestrebungen erblicken, nämlich als Statthalter-Vasallen auswärtiger Mächte im eigenen Vaterlande zu herrschen. Man kann sich daher, da die Einkünfte, welche die Familie Hohenzollern aus Neuenburg bezieht, höchst unbedeutend sind, des

Gedankens nicht erwehren, daß der Besitz von Neuenburg nur in so fern einen Werth für sie hat, als ihr dadurch die staatsrechtliche Garantirung der reactionären Parthei in einem Kantone der republikanischen Schweiz möglich gemacht und ihr ein sicheres Terrain in die Hände gespielt wird, von welchem aus sie mit Erfolg gegen die republikanischen Institutionen der Schweiz operiren kann. Von keinem Kantone werden auf der Tagsatzung absolutistische Grundsätze hartnäckiger verfochten, als von Neufchatel, keine Gesandtschaft nimmt sich so entschieden und consequent der Jesuiten an, als die des protestantisch-hohenzollern'schen Neuenburgs. Indessen gibt es eine starke Parthei, welche sich lebhaft mit der Erörterung der Fragen beschäftigt, wo denn eigentlich das Recht der Familie Hohenzollern, den Leuten vom Neuenburger See und im Jura Gesetze zu geben, herstamme? Ob denn überhaupt das Recht, Gesetze zu geben, außerhalb Derjenigen liegen könne, die ihnen gehorchen müssen? Und was denn die Bewohner von Neufchatel mit jenen Feudalrittern und ihren Nachfolgern zu schaffen haben, die in früheren Zeiten ihre Vorfahren unterdrückt und zu leibeigenen Unterthanen gemacht haben? Ob denn aus der historischen Thatsache, daß in den Zeiten des feudalen Absolutismus irgend ein Dinast die Bewohner einer Gegend seinem Willen unterworfen habe, heut zu Tage,

unter zivilisirten Völkern für irgend Jemand ein Rechtstitel erwachsen könne, den Nachkommen jener Leibeigenen Gesetze zu geben?

Die Parthei, welche diese Fragen erörtert und hauptsächlich auf den an Bern grenzenden Höhen des Jura ihren Sitz hat, ist zwar sehr bedeutend, allein sie dürfte in der praktischen Durchführung der Beantwortung jener Fragen auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen; denn Neuenburg liegt zwar weit von Berlin, allein sehr nahe bei Frankreich, und das französische Volk gehorcht der Familie Orleans, deren Haupt, Louis Philippe, ein sehr intimer Freund des Eigenthümers von Neuenburg ist und sich überhaupt mit allen Landeseigenthümern in Europa zur Aufrechthaltung dieses Eigenthumsrechts gewisser Familien auf ganze Länder und Völkerschaften sehr enge verbunden hat. Nur dann wäre eine günstige Beantwortung jener Fragen durch die That zu erwarten, wenn das französische Volk sich endlich weigerte, immer nur den Handlanger dinastischer Interessen und königlicher Gelüste zu machen. — — —

Basel.

Basel möge dieses Kapitel beschließen, Basel mit seinen Zöpfen und Zünften, alten Jungfern

und Möpsen, Millionären und Pfaffen, Pietisten und Missionären. Im ganzen Schweizerlande hat sich in keiner Stadt die spießburgerliche Beschränktheit in Sitte und Staat, die puritanische Langweile des Protestantismus, die ethisch-polizeiliche Herrschaft des Brauchs und die althergebrachte Ehrfurcht vor Autoritäten in dem Maße erhalten und so sehr in alle öffentlichen Verhältnisse sich hineingefressen, wie in Basel. In Basel regiert die feige niederträchtige Politik des Geldsacks, jene Politik, die, ihrer Natur nach die Todfeindin alles Neuen, ihr Heil jedoch nicht in offenen und markigen Gewaltstreichen sucht, weil sie nicht einmal zu einer schlechten That den Muth hat, sondern ihre ganze Existenz auf der stinkenden Oberfläche geistiger Versumpfung errichtet. In Basel herrscht der Geldsack nicht blos im figürlichen, sondern im eigentlichen Sinne des Worts, und nicht nur in der Politik, sondern auch im Familienleben. So ist es in Basel allgemeiner Brauch, daß in einer Familie von vier Kindern — ein ächter Basler läßt sich deren höchstens vier zu Schulden kommen — nur zwei heirathen dürfen, damit die übrigen als steinreiche alte Tanten oder Onkels absterben und von den verheuratheten, denen die Fortpflanzung des Vermögens übertragen wurde, beerbt werden können. Dieses freiwillige Castraten-Fideicomißthum ist in allen Familien im Schwange, die Geld haben, und Geld haben sie fast alle so viel, daß ein Ver-

mögen von 100,000 Thalern zu den geringen gezählt wird. Basels Politik und Verhältnisse hatten viele Aehnlichkeit mit den Genfern, wie sie bis zur letzten Revolution bestanden, nur mit dem Unterschiede, daß in Genf ein bei Weitem regeres geistiges Leben und Treiben herrschte und namentlich in der Regierung weit mehr Talent und Intelligenz vereinigt war, als dies in Basel der Fall ist. Diesem Unterschied ist hauptsächlich der jammervolle Ausgang der in Folge der Genfer Revolution auch in Basel rege gewordenen Bewegung und daraus hervorgegangenen Verfassungsrevision zuzuschreiben. Einige unbedeutende Modificationen abgerechnet, ist man wesentlich beim Alten geblieben.

In Basel gibt es zwar eine liberale Parthei, allein es fehlen ihr so gänzlich tüchtige Führer, daß sie sich unter die Fahne eines harmlosen, wohlgenährten Biertrinkers gestellt hat, der sich Dr. Brenner nennt und sein größtes Verdienst in seinem Barte mit sich herumträgt.

Ueber den politischen Zusammenhang der Basler Millionäre mit den Jesuiten und der ultramontanen, von ihr auf jeder Tagsatzung gehätschelten Parthei weiter unten.

Wenn wir nun auf die bisher geschilderte politische Entwickelung der einzelnen Kantone der Schweiz noch einen Blick zurückwerfen, so läßt sich das bisher Gesagte in folgenden Sätzen zusammenfassen. Durch die Revolutionen und Verfassungserneuerungen im Jahr 1831 und in den unmittelbar darauf folgenden Zeiten wurde das Prinzip der Stabilität des Patrizischen Absolutismus gebrochen und an seine Stelle das Prinzip der Bewegung, des Fortschrittes gesetzt. An die Stelle der starren, unbeweglichen Gewaltherrschaft trat die Republik. Diese Veränderung ging jedoch an einem Theile der Schweiz beinahe spurlos vorüber. Die Zustände und Verfassungen der Urkantone wurden von dem Flügelschlage der Zeit so wenig berührt, als die eingefrorne Eismasse ihrer Gletscher, sie befinden sich deßhalb noch auf derselben Stufe der Entwickelung, auf welcher sie schon seit Jahrhunderten stehen, unter der Modification jedoch, daß da, wo der Protestantismus sein ursprünglich ihm innewohnendes revolutionäres Element geltend machen konnte, der totalen Unterdrückung alles geistigen Lebens durch den Katholizismus, vorgebeugt wurde. In den übrigen Kantonen jedoch, die mehr oder minder in den Strom der Zeit hineingerissen wurden, kam das Volksbewußtsein in Fluß, und schuf in der republikanischen Verfassung dem demokratischen Prinzip ein Organ. Dieses republikanische Prinzip wurde jedoch gleich bei'm ersten

Anlauf so wenig vollständig in alle seine Rechte eingesetzt, daß das ganze Verdienst der ersten Revolution viel mehr in der unwillkührlichen Erweckung des Volksbewußtseins besteht, als in Constituirung von Formen, in welchen dieses seine Befriedigung hätte finden können. Diese mangelhafte Durchführung der Revolution mußte daher nothwendig wieder Gewalten begünstigen, welche ihr bald hindernd und am Ende gar feindlich in den Weg traten. Diese Gewalten werden, wie wir gesehen haben, hauptsächlich durch die verschiedenen Regierungen repräsentirt. Da es aber in der Natur eines Prinzips liegt, sobald es einmal geweckt ist, entweder sich vollständig und in allen seinen Consequenzen geltend oder seinem Gegensatze Platz zu machen, so sehen wir bald das demokratische Prinzip im Kampfe mit den hemmenden, conservativen Elementen und daraus wieder Ereignisse hervorgehen, die in der Schweiz unter dem Namen Putsche bekannt sind. In einzelnen Kantonen haben sich die Anstrengungen des demokratischen Prinzips fast ausschließlich gegen den allgemeinen Feind der demokratischen Freiheit, gegen den Katholizismus, gerichtet und zwar namentlich da, wo es unmittelbar von ihm bedroht war, in den paritätischen Kantonen. In St. Gallen, Thurgau, Aargau, in Solothurn, Tessin, wo die radikale Parthei ihre Kräfte zunächst gegen den Katholizismus erschöpfen mußte, blieben die inneren Verhältnisse, die mit-

telbareren Hindernisse vorläufig unberücksichtigt und es erfolgten da keine Putsche gegen die eigenen Regierungen. In den protestantischen Kantonen dagegen, wo der Katholizismus nicht unmittelbar droht, oder wo er in einer minder starken Position sich befand, wandte das demokratische Prinzip seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Regeneration der inneren Verhältnisse, der Staatsform und politischen Institutionen, so daß ein Theil der regenerirten Schweizerkantone, wenn blos die faktischen und nicht prinzipiellen Veränderungen in Betracht kommen, bereits um ein Stadium vorausgeschritten ist.

Achtes Kapitel.

Culturzustände. Schöne Seiten der Republik.

Man hat den Schweizern schon häufig Mangel an Bildung vorgeworfen, und nicht mit Unrecht. Wenn ich diesen Vorwurf hier wiederhole, so will ich jedoch damit nicht sagen, die Masse des Volkes stehe in der Schweiz auf einer niedereren Culturstufe, als in Deutschland. Wir wissen ja, wie es mit dieser Masse überall steht; sie ist geistig gebunden und hat die Motive ihrer Thätigkeit nicht in ihrem Bewußtsein, sondern in außer ihr liegenden Autoritäten, oder in von außen in sie gelegten Begriffen, die unverarbeitet und unverdaut als fremde Körper in ihren Vorstellungen liegen. Der schweizerische Bauer steht daher, die instinktmäßig dahin lebenden Bewohner einiger von aller Welt abgeschnittenen, nur auf den lieben Gott und seine Pfaffen verwiesenen Thäler abgerechnet, keineswegs unter dem deutschen Bauer und hat vor einem meklenburgischen Taglöhner oder einem würtem-

bergischen Weingärtner und Holzhacker jedenfalls Rechtsbegriffe voraus, die ihn weit über das politische Bedienententhum dieser Unglücklichen erheben.

Die Züge von Rohheit, die man von dem Schweizer Volke erzählt, sind in der Regel vielmehr der Ausfluß einer derben Naivetät, als wirklicher Barbarei. So wurde im Herbste des Jahres 1846 in einem Wirthshause in Basellsand die Leiche eines Mannes, der sich an dem neuen Wein zu Tode getrunken hatte, nur mit einem Tuche überdeckt, auf ihrem Platze hinter dem Tische einen ganzen Tag lang belassen, indessen die ab- und zugehenden Gäste, ungenirt durch die Nähe des unheimlichen Nachbars, ihren Wein forttranken. Ein Ausfluß dieser republikanischen Naivetät war auch jener Ausdruck in einem basellandschaftlichen Steckbrief, der unter der Rubrik: „besondere Kennzeichen" das „pfäffische Aussehen" des Signalisirten anführte. Die neusten Ereignisse machen es vielleicht möglich, daß die Schweizer Steckbriefe bald von der Aehnlichkeit mit einem Diplomaten oder Gesandten sprechen.

Wenn ich daher in Beziehung auf die Schweiz von Mangel an Bildung spreche, so meine ich damit den Mangel an Filosofie, d. h. jenes prinzipiellen Denkens, das als das Produkt eines selbstständigen, großartigen Culturlebens, im Gegensatz zu der empirischen, bauernmäßigen, plumpen Vorstellungsweise, die unmittelbaren Eindrücke beherrscht, statt ihnen unterworfen zu sein, und wenigstens in

den oberen Schichten der Gesellschaft ein freies geistiges Leben erzeugt, das am Ende auch die Volksbegriffe läutern und veredeln muß. In der Schweiz gibt es verhältnißmäßig weit weniger Einzelne, die auf der Höhe der Zeit stehen, als in Deutschland, weit weniger „wissenschaftlich Gebildete", weit weniger solche, welche die Erscheinung nicht nach ihrem unmittelbaren Dasein beurtheilen und behandeln, sondern die letzten Gründe, den Zusammenhang mit einem Prinzip begreifen und wissen — wenn auch die Masse des Volks in beiden Ländern dieselbe Culturstufe einnimmt.

Die Ursachen dieses culturhistorischen Mißstandes liegen nicht ferne. Ich spreche hier von der deutschen Schweiz; sie hat sich von Deutschland losgetrennt zu einer Zeit, als auch hier das geistige Leben, durch den Druck der Autoritäten gefesselt, noch schlummerte. In politischer Beziehung war diese Separation von großer Bedeutung; denn der vom Stamme getrennte Zweig hatte nicht nur überhaupt politische Lebensfähigkeit, sondern er trug auch den Keim zu einer ganz neuen Formation, zu der einzig möglichen und einzig vernünftigen Staatsform in sich, und dieser Keim konnte nur auf diesem abgeschlossenen, abgegrenzten Territorium vor dem Schicksal bewahrt werden, das den Hauptstamm und die übrigen Aeste des germanischen Volkes betraf. Allein die Vortheile, welche in politischer Beziehung für die Schweiz aus dieser Lostrennung vom deut=

schen Reiche erwuchsen, wurden durch eben so empfindliche Nachtheile compensirt, welche in culturhistorischer Beziehung diese durch die kantonale Zersplitterung, durch die innere Zerrissenheit in ihren Wirkungen noch erhöhte Separation, und die daraus hervorgehende nationale Isolirung für die Schweizer im Gefolge hatte. An und für sich war die deutsche Schweiz nicht im Stande, ein eigenes Culturleben zu zeugen, eine eigene Literatur zu gründen, eine eigene Filosofie zu pflegen, und doch waren die Schweizer, die nach Sitten, Sprache, Abstammung Deutsche sind und deßhalb ihre geistige Heimath in Deutschland haben, von dieser Heimath getrennt. Die Schweiz wurde daher nicht hereingezogen in den geistigen Prozeß, den die deutsche Nation durchgemacht hat, nicht unmittelbar betheiligt an den Kämpfen und Reibungen des deutschen Culturlebens, sie führte in geistiger Beziehung ein kümmerliches Dasein, als ein von einem Organismus losgetrenntes Glied. Es waren immer nur die letzten Wellenschläge der geistigen Revolutionen, die bis an die Alpen hinüberdrangen, um dort nur noch die Oberfläche unmerklich zu kräuseln, während sie in Deutschland oft bis auf den Grund hinab die Schichten der Gesellschaft aufgewühlt hatten.

In culturhistorischer Beziehung befindet sich daher das Schweizer Volk im Allgemeinen noch auf derselben Stelle, auf welcher es zur Zeit der Reformation gestanden haben mag. Die geistige

Fisiognomie des Volkes hat etwas Schwerfälliges, Steifes, Altfränkisches, Pedantisches, das unwillkührlich an Rathsherren und Schultheißen erinnert, und der Romantik des Mittelalters zur Folie dient, jener Romantik, durch welche die Herrschaft unklarer Vorstellungen, traditioneller Autoritäten, unmittelbarer Eindrücke im Gegensatz zur sichtenden Kritik, zum Bewußtsein, zum klaren Verstande bezeichnet wird. Schon das äußere Auftreten des Schweizer Volkslebens deutet auf jenen Zusammenhang mit dem Mittelalter hin und trägt das Gepräge jener antiken, altdeutschen und populären Simplizität, welche von der modernen Gewandtheit der Formen und Klarheit der Begriffe so spießbürgerlich absticht. Der Schweizer redet noch dieselbe Sprache, in welcher alle Urkunden aus jener Zeit abgefaßt sind. Im täglichen Leben stößt man auf eine Menge von Ausdrücken, Sitten und Gebräuchen, die sämmtlich jener Zeit angehören. Die Schweizer unter sich reden ohne Unterschied der Stände alle mit „Ihr" sich an, wie die Tiroler mit „Du". Auf dem feinsten Balle wird das nach der neuesten Mode gekleidete Fräulein, das aber in der Schweiz „Jungfer" heißt, von dem elegantesten Stutzer per „Ihr" zum Tanz aufgefordert.

In den höheren Ständen, namentlich unter den ehemaligen Patriziern sucht man den Mangel an Bildung durch einen gewissen französischen Firniß zu bedecken, der namentlich in einer Menge fran-

zösischer Brocken und Frasen besteht, die in die Conversation eingeflochten werden. Indessen hat man mir versichert, daß unter den Damen der „vornehmsten Geschlechter“ sich sehr Viele befinden, die das Deutsche nicht einmal orthografisch schreiben können.

Das ganze Volksleben und namentlich die politischen Kämpfe und Bewegungen haben daher einen wesentlich empirischen Charakter. Die Schweizer sind praktisch, aber ohne Bewußtsein, pfiffig aber ohne Prinzipien, klug aber ohne Filosofie, Alles wird von der praktischen, localen, zunächstliegenden Seite aufgefaßt. Diese Culturzustände finden hauptsächlich ihren Reflex in der Journalistik, die eigentlich als das einzige Lebenszeichen des schweizerischen Buchhandels und der Presse zu betrachten ist. Man findet in den Schweizer Zeitungen äußerst selten leitende Artikel, eine prinzipielle Behandlung des Stoffes, oder Fragen von allgemeiner, über das Thema des Tages hinausgehender Bedeutung behandelt. Ihr geistiger Gehalt ist überhaupt im Durchschnitt sehr mittelmäßig; unter dem großen Heer von Blättern und Blättchen, die Jahr aus Jahr ein die Tagesfragen vom Standpunkte des beschränktesten Partheitreibens abdreschen und gedruckte Kannegießereien zu Tage fördern, finden sich nur wenige mit Geist und Talent redigirte. Von Correspondenzen, die etwas anderes lieferten als nackte Thatsachen oder höchst subjective Exclamationen, ist überhaupt keine Rede.

Eine eigenthümliche Erscheinung in der Schweiz ist der Fremdenhaß, dieser erstreckt sich indessen nicht auf alle Fremden, nicht auf Franzosen, Engländer oder Italiener, sondern lediglich auf die Deutschen und zwar beschränkt er sich nicht auf die deutschen Spione, die jeden republikanischen Pulsschlag an das Ausland verrathen, auch nicht auf die servilen Professoren und Hofräthe, die an schweizerischen Universitäten die Jugend corrumpiren, sondern er erstreckt sich auf alle Deutschredenden, die nicht im Lande geboren. Wer in der Schweiz hochdeutsch spricht, wird von vornherein mit Mißtrauen betrachtet, das er nur sehr schwer zu beseitigen vermag. In Bern besteht ein eigener Antigermanen-Verein, der von Zeit zu Zeit den großen Rath mit Petitionen um Schutz gegen das „Umsichgreifen der Deutschen" bestürmt.

Dieser Haß gegen die Deutschen beruht allerdings theilweis auf guten Gründen, und läßt sich namentlich auf die Periode zurückführen, wo die Schweiz mit deutschen Flüchtlingen überschwemmt war, unter welchen sehr viele durch Schlechtigkeiten aller Art ihr Möglichstes dazu beitrugen, den deutschen Namen verachtet zu machen. Unter dem Handwerkerstande bildet besonders der Brodneid auf die Progresse der deutschen Concurrenten, die die schweizerische Gewerbefreiheit benützend, die eingebornen Arbeiter häufig überflügeln, den Hintergrund dieses Hasses. Allein im Allgemeinen ist er hauptsächlich ein

Produkt der angebornen Abneigung des populären Bewußtseins vor der geistigen Ueberlegenheit der deutschen Filosofie, so wie der Antipathie des bornirten Nationalismus gegen das Fremde. Ein gewisses Naserümpfen über deutsche Gelehrsamkeit, oder vielmehr Filosofie, welche die Trivialität und Kleinlichkeit, die Inconsequenz und Prinziplosigkeit in ihrer Blöse zeigt, ist selbst bei Denjenigen zu Hause, die doch vermöge ihrer Stellung wissen sollten, daß nur der deutsche Geist es ist, der die geistigen Fesseln der Menschheit zu lösen vermag, und namentlich jene geistige Fesseln zu lösen berufen ist, die in der Schweiz das Volk an jene Macht ketten, die ja so heftig von eben diesen Feinden des deutschen Geistes bekämpft wird. Ebenso ist in der Schweiz noch jener romantische Nationalismus stark im Schwange, der gegenwärtig in Deutschland von Staatswegen cultivirt wird. Nationalität, Vaterland, gehören zu jenen Ausdrücken, die, wie Staat, Ordnung, Gesetz, Souverainetät, zur Bezeichnung der entgegengesetztesten Begriffe sich brauchen lassen und namentlich von der politischen Heuchelei zur Bemäntelung corrumpirter Verhältnisse benutzt werden. Jeder Dinast, der in absoluter Machtvollkommenheit seinen Unterthanen befiehlt, spricht von seinem Staate, nennt seinen in bleibende Formen gefaßten Willen Gesetz, den durch Gewalt aufrecht erhaltenen Zustand die bestehende Ordnung, seine Commissäre und Agenten Staatsdiener. Ebensogut

könnte der Kaiser von Marokko oder der Sultan von Petersburg von Staat, Ordnung und Gesetz sprechen. Gerade so verhält es sich mit dem Vaterland und der Nationalität. Die Fürsten lieben ihr Vaterland wie die Sperlinge den Kirschbaum. Erkaufte Zeitungsschreiber predigen im Interesse der Reaction Vaterlandsliebe und Nationalgefühl, weil diese schlechthin einen Gegensatz gegen das Fremde und Ausländische, auch wenn dieses wohlthätige Einflüsse auf das Vaterland ausübt, enthalten, und alle bestehenden Zustände und Verhältnisse im eigenen Lande, und mögen sie noch so schlecht, noch so corrumpirt sein, unter den Schutz der romantischen Begeisterung, des bornirten Enthusiasmus stellen.

Ein vernünftiger Mensch kann nur in so fern Nationalgefühl haben, als die Zustände seines Vaterlandes besser sind, als die des Auslandes, und deshalb zu der Knechtschaft anderer Völker einen Gegensatz bilden. In diesem Fall wird er sein Vaterland gegen jeden Angriff in Schutz nehmen, und wird für dasselbe begeistert und enthusiasmirt sein. Für Censur hingegen und Cabinetsjustiz, für geheime Inquisition und Polizeiwillkühr, für Bücherverbote und Unterdrückung der Vereinsfreiheit, für Civillisten und Apanagen, für Maitressen und Kammerhusaren, für Bundestag= und Wienerconferenzbeschlüsse hingegen wird ein vernünftiger Mensch sich in keiner Weise begeistern, und wird in dem Grade nicht national, nicht vaterlandsliebend sein, als jene

Dinge zu den wesentlichen Merkmalen seines Vaterlands gehören. Würde Einer ein solches Vaterland lieben, eine solche Nationalität vertreten, so wäre dieses Gefühl ein unbedingtes, diese Vaterlandsliebe die eines Kettenhundes, unbedingt aber kann und darf alles dasjenige nicht sein, was als Resultat aus einem geistigen Prozeß hervorgehen, was Urtheil sein muß. Es kann daher nur ein freies Volk ein nationales sein, dieses Nationalgefühl muß aber lediglich die Freiheit zu seinem Inhalte haben und darf sich keineswegs auf zufällige Aeußerlichkeiten, oder gar auf die Zustände der ehemaligen Unfreiheit erstrecken. Nun, die Schweizer haben das Recht national zu sein, sie können als Republikaner jedem monarchisch beherrschten Unterthan entgegentreten und mit Stolz auf ihre vaterländischen Institutionen hinweisen, sie können sich für ihre Preßfreiheit, für ihre Volksversammlungen, ihre Schützenfeste, ihre Wehrverfassung, mit einem Wort für ihre republikanische Freiheit begeistern, diese Begeisterung wird Jedermann anerkennen und hochachten. Allein in der Schweiz spuckt noch eine andere nationale Begeisterung, jener Nationalismus nämlich, der ohne Kritik alles was innerhalb der Landesgrenze sich befindet, zu seinem Inhalt macht und nur deshalb zu seinem Inhalte macht, weil es hergebracht ist, weil es einen Gegensatz zu dem Auslande bildet. Dahin gehört jener Schöppenstädter Haß gegen die Fremden jene romantische Schwärmerei für

die Altvordern und für alle jene Eigenthümlichkeiten, die zwar keineswegs vernünftig und an sich werthvoll, aber doch althergebracht national, d. h. mit der Nation aufgewachsen sind. Um nur mit einem Beispiel diesen Nationalismus zu charakterisiren, so hat vor nicht langer Zeit der confuseste Eidgenosse, Professor Dr. Anton Henne, die Schweizer Jugend aufgefordert, stolz darauf zu sein, daß sie im Ausland blöd und plump sich benehme und unverstanden dastehe. Nationale Radomontaden dieser Art sind nichts weiter als eine niederträchtige Schmeichelei des unklaren Volksgefühls von Seiten wohlberechnender Demagogen, die es in ihrem Interesse für ungefährlicher halten, dem Volke einen nationalen Kitzel zu erregen, als es für die wahre Nationalität, für die Befreiung der Nation von allen Fesseln im Innern und nach Außen zu begeistern. *)

---

*) So wird gegenwärtig in Deutschland nicht blos von den unmittelbaren Regierungszeitungen, sondern auch von den mittelbaren, von den liberal-conservativen Vertheidigern des Bestehenden ein Nationalgefühl geltend gemacht, das in der enthusiastischen Umarmung der bestehenden Verhältnisse, der politischen Zustände sowie sie eben jetzt sind, der nationalen Freiheit und der nationalen Unfreiheit, der nationalen Vorzüge und der nationalen Mißstände besteht, das für den Despotismus in Italien Parthei nimmt, weil dieser Despotismus durch Deutsche ausgeübt wird, und über die Italiener ungehalten ist,

Hierher gehört auch noch die mittelalterliche Barbarei, die theilweise den Gesetzen noch inwohnt. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß in den reinen Demokratien sehr viele Vergehen und Verbrechen mit Prügel abgestraft werden. In den übrigen Kantonen wird nun zwar nicht mehr von Rechtswegen geprügelt, allein nichts desto weniger sind noch viele Strafbestimmungen inhuman und wahrhaft barbarisch. Dahin rechne ich namentlich die überall noch angewendete Strafe des eisernen Schnabels, Halsrings und die Todesstrafe an sich, wie in ihrer Ausdehnung auf viele Verbrechen, die anderwärts nur eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Schweren Verbrechern und gefährlichen Züchtlingen wird in der Schweiz ein eisener Ring um den Nacken geschmiedet, an welchem eine ungefähr 1½' lange eiserne Stange in senkrechter Richtung, oben gekrümmt und vom Kopfe abstehend sich erhebt. Mit diesem Halsschmucke versehen werden diese Unglücklichen wie gefesseltes Vieh durch die Straßen der Stadt zu ihrer täglichen Arbeit getrieben, und nirgends empört sich das menschliche Gefühl gegen

---

weil sie gegen die deutsche Unterdrückung opponiren. Wahrhaftig, kennte man nicht den geheimen Grund dieser wahnwitzigen Perfidie, man wäre versucht, sie auf Rechnung jener sclavenmäßigen Demoralisation zu setzen, die in der Knechtung Anderer sich für die eigene Unfreiheit schadlos zu halten versucht.

diese Barbarei. Ebenso erhält es sich mit der Todesstrafe oder vielmehr mit dem Morde von Amtswegen. Dieser wird in der Schweiz sehr häufig angewendet und zwar nicht blos gegen den ungesetzlichen Mörder und Todtschläger, sondern auch gegen gravirte Brandstifter und Kindesmörderinnen. Man muß einen solchen Scandal, eine solche Metzelei im Namen des Gesetzes mit angesehen haben, um sie in ihrer wahren Scheußlichkeit würdigen zu können. Da wird der Delinquent, nachdem er den ganzen Tag zuvor unter den Händen der Pfaffen geistig gemartert worden, am Morgen seines letzten Tages gefesselt wie ein Stück Vieh auf einen Karren gesetzt und unter ungeheurem Zulaufe des Volks auf den Mordplatz geführt. Dort angekommen wird er gepackt, gebunden, seiner Haare beraubt und nun zieht der amtliche Mörder ein großes, langes, breites und zweischneidig geschliffenes Messer hervor und schlachtet einen Menschen ab.

Mit demselben Rechte könnte man einen Menschen auch von Rechtswegen mit Keulen todtschlagen, oder ihm geschmolzenes Blei in den Mund gießen, oder ihn vergiften, oder an Händen und Füßen gebunden wie ein Kalb abstechen, denn die Art und Weise der Ausführung kann doch wahrhaftig eine Barbarei nicht zu einem humanen Akt stempeln. In Beziehung auf die Vertheidigung oder Bekämpfung der Todesstrafe hat man meiner Meinung nach stets den Hauptgesichtspunkt außer Acht gelassen,

daß sie nemlich nicht sowohl aus objectiven, als aus subjektiven Gründen vollständig unhaltbar ist. Es kommt lediglich nicht darauf an, was der Verbrecher begangen hat, er mag das gräßlichste Scheusal, er mag notorisch unverbesserlich sein, die Todesstrafe mag eine abschreckende Wirkung haben oder nicht, alles dies sind Nebenrücksichten, das aber bleibt ewig wahr, daß ein zivilisirtes Volk um seiner selbst, um seiner eignen Ehre willen keine Unmenschlichkeiten begehen darf. Ein gebildetes Volk darf sich nicht selbst so weit erniedrigen, daß es öffentlich durch einen amtlichen Mörder einen Menschen abschlachten läßt. Wie ein einzelner Mensch, der wahre Bildung besitzt, auch dem pöbelhaftesten Kerl gegenüber, ein gebildeter Mensch bleiben wird und aus dem Benehmen eines Andern niemals für sich selbst das Recht ableiten kann, unter das Niveau der Kultur herab zu sinken, so darf ein humanes Volk durch eine barbarische Handlung niemals seine Humanität ablegen und mag es als beleidigte Gesellschaft einem noch so großen Scheusal gegenüber stehen.

Die Todesstrafe steht in demselben Verhältnisse zur Kultur, wie verschiedene andere noch bestehende Einrichtungen. Sie ist ein Ueberbleibsel aus den barbarischen Zeiten menschlicher Verthierung, auf welches a priori kein Mensch gerathen wäre, wenn man sie nicht als eine historische Thatsache vorgefunden hätte. Für die Schweizer, die eine republi=

kanische Staatsform und somit das Recht haben, ihre bestehenden Einrichtungen abzuschaffen, wenn sie ihnen nicht mehr gefallen, ist daher die Erhaltung der Todesstrafe ein um so größerer Makel. Wenn in Deutschland die Gesetzgebung in den Händen des Volkes ruhte, so bestände sie längst nicht mehr, denn die Stimmen aller Gebildeten sind über ihre Verwerflichkeit einig.

Neben diesen alterthümlichen Gesetzen haben sich noch ebenso alterthümliche Polizeiordnungen erhalten, aus jenen Zeiten herstammend, wo die Motive des Handelns außer dem Menschen lagen, und unter dem Einflusse der kirchlichen Moral eine sogenannte Zucht und Ordnung nach himmlischem Zuschnitt aufrecht erhalten wurde. Dahin gehören namentlich die Polizeiverordnungen zum Schutze der Sabbathfeier. In Bern z. B. ist den ganzen Sonntag hindurch das Karten-, oder Billard-, das Schach-, kurz jedes Spiel in den Wirthshäusern verboten, und ist dieser Sonntag zufällig ein heiliger, so greift jenes Verbot bis auf den Sonnabend Nachmittag zurück. Einmal im Jahre, am eidgenössischen Buß- und Bettag, an welchem dem Herrn der Welten für die Erhaltung der Eidgenossenschaft (also auch der Jesuiten, denn diese gehörten bis in die neuesten Zeiten zur Eidgenossenschaft) gedankt wird, sind den ganzen Tag die Wirthshäuser geschlossen, und die Eidgenossen dürfen an diesem Tage ihren Durst nicht im Wirthshaus löschen. Auch die Woche

hindurch darf vor 12 Uhr Mittags kein Spiel, nicht einmal Schach oder Billard beginnen und nach 10 Uhr Abends noch fortdauern. Nach 11 Uhr Abends darf kein Republikaner mehr durstig sein, seinen Durst in einem Wirthshause befriedigen. Während der Priester in der Kirche fungirt, darf der Eidgenoß kein Rechtsgeschäft vornehmen, mittelst dessen er einige Cigarren, oder etwas Obst sich erwirbt. Solcher Verordnungen, die einem ganz absolutistischen Prinzip ihr Dasein verdanken und die individuelle Freiheit ohne Noth auf die empfindlichste Weise verletzen, existiren noch viele, und doch hat sich noch keine ernstliche Opposition dagegen erhoben, denn die politischen Bestrebungen in der Schweiz haben, wie schon bemerkt, einen viel zu empirischen Charakter, sie sind viel zu wenig Sache des republikanischen Bewußtseins, als daß sie die Grundsätze der Freiheit prinzipmäßig durchzuführen geeignet wären. Ueberdies sind derartige Bevormundungen so sehr in's Fleisch und Blut des Volks übergegangen, daß ihre Aufhebung mit einiger Schwierigkeit verbunden sein und namentlich von der reactionären Parthei, von den Schildknappen Gottes zu einer Religionssache gemacht und als solche ausgebeutet werden würde. Indessen gewöhnt sich das Volk weit leichter an die Freiheit als an die Unfreiheit und wenn die Regierungen den guten Willen hätten, so hätten

sie auch die Macht, wenigstens allmählig diese Beschränkungen einschlafen zu lassen.

Ich habe mich bis jetzt hauptsächlich mit den Mängeln und Uebelständen der Schweiz befaßt, mit Mängeln jedoch, die nur neben der Idee des Staates, nicht aber neben monarchischen Zuständen als solche erscheinen, es ist daher nicht mehr als billig, daß ich nun auch die schönen Seiten der Republik hervortreten lasse. Dabei kommt vor Allem in Betracht, daß die Schweizer keine Unterthanen, d. h. an Niemand, an keine über ihnen stehende Gewalt kraft historischen Rechtes gebunden sind. Alles, was besteht in der Schweiz, besteht mit stillschweigender oder ausdrücklicher Bewilligung des Volkes und muß fallen, sobald die Majorität des Volkes es in seiner Verwerflichkeit erkannt hat. In der Schweiz gibt es keine selbständige, auf eigenes Recht trotzende, auf dem Zufall der Geburt beruhende politische Gewalt, die sich einem ganzen Volkswillen gegenüberstellen und die schlechtesten Institutionen gegen den Willen von Millionen aufrecht erhalten könnte. In der Schweiz gibt es keine politische Theologie, sondern menschliche Einrichtungen, kein väterliches Wohlwollen und Belieben der Gnade, sondern nur Rechtsverhältnisse, die Staatsgewalt ist dort nicht in den mistischen Nimbus einer übermenschlichen Majestät eingehüllt, sondern wird von ganz gewöhnlichen Menschen ausgeübt,

die sich in gar nichts von dem übrigen Volke unterscheiden und rechtlich jedem Einzelnen gleichgestellt sind. Die Schweizer Regierungsräthe haben kein Recht auf den Gehorsam des Volkes gegen ihre Person, sondern handhaben nur das Gesetz, sie sprechen nicht von ihren Staaten und Völkern, sondern reden in ihren Erlassen zu ihren „Mitbürgern"! Sie unterscheiden sich in ihrem äußerlichen Auftreten in keiner Weise von andern Menschenkindern, sondern leben unter ihnen, gehen mit ihnen um, besuchen Kaffee- und Wirthshäuser wie jeder Andere auch. Sie beziehen ihre Besoldungen nicht als ein persönliches, durch Geburt erworbenes Recht, sondern als eine Entschädigung für ihre Bemühungen. Sie nehmen sich aus der Staatskasse keine so ungeheuren Summen, daß sie damit ein übermenschliches göttliches Leben führen, in Palästen wohnen, in den raffinirtesten Genüssen einer unendlich gesteigerten Wollust sich berauschen und überhaupt schon in ihrem äußerlichen Auftreten durch Habitus und Geräthschaften den Unterschied zwischen ihnen und dem gewöhnlichen Volk hervortreten lassen könnten, sondern beziehen eine mäßige Besoldung, bewohnen gewöhnliche Häuser, essen Hausmannskost und sind außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit überhaupt Privatleute. Ihre Familien, Weiber, Kinder und Vettern ernähren sie selbst und lassen sie nicht auf Staatskosten ernähren, dies würde in der Schweiz sogar Verlust der bürger-

lichen Rechte nach sich ziehen. Man hört daher in der Schweiz auch niemals von regierungsräthlichen Maitressen, die einen Einfluß auf Staatsangelegenheiten ausüben könnten, denn die Republik ist eine sittliche Anstalt und duldet wenigstens keine politischen Unsittlichkeiten. Es wäre deßhalb eine absolute Unmöglichkeit in der Schweiz, daß z. B. eine hergelaufene portugiesische Tänzerin durch wollüstige Manipulationen die Herrschaft eines politischen Sistems über den Haufen werfen könnte, denn in der Schweiz existirt kein Mensch, dessen Wille so mächtig, dessen Neigungen und Begierden politische Factoren und so einflußreich wären, daß von ihnen das Schicksal eines ganzen Volkes abhänge. Als Beamte sind die Schweizer Regierungsräthe vollständig der Kritik und Beurtheilung der öffentlichen Meinung Preis gegeben. „Wie kommt Herr Regierungsrath N. N. zu der Frechheit, dies oder das zu behaupten?“ fragte einst ein Berner Blatt, ohne deßhalb die geringste Anfechtung zu erleiden. Die Schweizer Regierungsräthe sind auch nicht über das Gesetz gestellt, sondern wie jeder Andere ihm unterworfen. Wenn mich daher Einer beleidigt, so kann ich ihn vor den Gerichten belangen und bin nicht in die Nothwendigkeit versetzt, vom Rechte der Nothwehr Gebrauch zu machen und mir selbst Recht zu verschaffen. Als vor einiger Zeit Ochsenbein gegen einen Journalisten einen Preßprozeß anhängig machte und einen Stellvertreter vor Ge-

richt schicken wollte, berief sich der Angeklagte auf das Gesetz, welches bei Injurienklagen die persönliche Gegenwart der Partheien verlangt und Ochsenbein mußte die Klage fallen lassen, weil er es vorzog, persönlich nicht vor Gericht zu erscheinen. Noch weniger sind die Schweizer Regierungsräthe durch das Gesetz für übermenschliche Wesen erklärt, deren Beleidigung als ein Frevel am Heiligthum bestraft wird, und am allerwenigsten erstreckt sich die Heiligkeit ihrer Person auch auf ihre Sachen. Wenn daher dem Bundespräsidenten etwas gestohlen wird, so trifft den Dieb die gewöhnliche Strafe; irgendwo anders dagegen wurde vor einiger Zeit ein Mensch mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt, weil er einige der geheiligten Enten seines Landesherrn im Werth von wenigen Gulden entwendet hatte.

Dasselbe Verhältniß treffen wir in allen politischen Einrichtungen. Gesetze, Beamte, kurz alles, was einen politischen Charakter hat und in einer Beziehung zur Staatsgewalt steht, haben einen menschlichen Ursprung. Die Gesetze sind nicht die Dictate einer übermenschlichen Willkühr, oder das Ergebniß eines ekelhaften Feilschens und Marktens zwischen den Vertretern des Volkswillens und der herrschenden Gewalt, die Beamten sind nicht die Privatcommissäre, mit welchem eine dem Volk gegenüberstehende Gewalt das Land besetzt hat und ihre Interessen verwalten läßt, sondern sie sind vom Volke gewählt, dessen Angelegenheiten sie besorgen,

sie sind nicht lebenslänglich angestellt, sondern ihre Amtsdauer ist begrenzt, sie sind keine Staatsprofessionisten, welche die Ausübung der Staatsgewalt als Handwerk betreiben und als Nahrungsquelle betrachten, sondern gewöhnliche Bürger, die nach Beendigung ihres Geschäftes wieder zu ihrem Berufe zurückkehren. Die Ausübung der Staatsgewalt ist daher in der Schweiz auch keine zünftige Kunst, deren Ausübung durch Zunftordnungen, gesetzlich bestimmte Lehrlings- und Gesellenjahre oder Meisterstücke den Nichtzünftigen verschlossen ist, sondern Jeder der tauglich erscheint wird mit Besorgung derjenigen Geschäfte beauftragt, die seinen Fähigkeiten entsprechen. In Bern ist ein Hafnermeister Regierungsstatthalter (d. h. Oberamtmann, oder Landrath), in Zürich ein Buchdrucker Verhörrichter, und beide sind tüchtige Beamte. In Bern sitzen 2 Aerzte im Regierungsrath, wovon der eine Director des Innern ist, zum Staatskanzler wurde ein Pfarrer erwählt, Dr. Zehnder, Regierungsrath in Zürich, ist ebenfalls Arzt, denn in der Schweiz gilt der Grundsatz, Diejenigen zu Beamten zu wählen die tüchtig erscheinen, aber nicht diejenigen, die einige Regeln auswendig gelernt und in einem Examen wieder von sich gegeben haben. Und wenn dann je ein Beamter sich als untüchtig erweist, so bleibt er nicht den Wünschen des Volkes zum Trotze im Amte, oder wird gar mit einer Pension in Ruhestand versetzt, sondern einfach als un-

tüchtig entlassen. So wurde vor einiger Zeit in Bern ein Stadtpolizeidirector gewählt, der sich jedoch als seiner Stelle keineswegs gewachsen erwieß, es wurde deßhalb ganz einfach von einem Bürger eine Aufforderung zur Unterzeichnung einer Eingabe an den Regierungsrath veröffentlicht, in welcher dieser ersucht wurde, den dermaligen Polizeidirector „wegen drolliger Amtsführung" durch einen andern zu ersetzen! Und siehe da, der Beamte fand für gut, freiwillig abzutreten, ehe amtliche Schritte erfolgten. Ihr deutschen Filister, die ihr die Schweizer Zustände so naserümpfend beurtheilt, versucht es einmal den geringsten Schreiberknecht zu entfernen, den die Regierung angestellt hat! In der Schweiz weiß man daher nichts von jenem exclusiven Beamtenthum, das in der Monarchie eine besondere Kaste bildet, man stößt dort nicht bei jeder Wendung auf eines jener ängstlich bedenklichen Bureaukratengesichter, denen die Staatswohlfahrt auf der Nasenspitze balancirt, die nach unten immer die Zähne und nach oben den wedelnden Schweif weisen, die zugleich die Donnerkeile des Allmächtigen schwingen, und den Hintern einem allergnädigsten Fußtritte darbieten.

Dasselbe Verhältniß im Militärwesen. In der Schweiz weiß man nichts von jenen stehenden Heeren fürstlicher Trabanten, die des Volkes beste Kräfte verschlingen, und als bewaffnete Maschinen dahin gesandt und verwendet werden, wo das Interesse der

Dinasten in Gefahr ist. In der Schweiz gibt es nur Bürger, die ihr Vaterland gegen innere und äußere Feinde vertheidigen. Man begegnet deßhalb auch in den Straßen der Städte niemals jenen ständigen Livreeträgern, die zum Hofgesinde gehörend, den Müßiggang als Beruf ausüben, und den unbedingtesten Despotismus in aufsteigender Linie repräsentiren. In der Schweiz steht derselbe Bürger, der heute noch in seiner Werkstätte arbeitet, morgen als Offizier vor seiner Compagnie oder kommandirt eine Batterie, und die Stellung in der Armee hat auf das gewöhnliche Leben so wenig irgend eine Beziehung, daß die hochgestelltesten Männer im Staate als Militärs oft nur die niedrigsten Chargen bekleiden. So fungirt z. B. der Präsident des großen Rathes in Bern in der Armee als Feldwebel.

Und doch ist das Militärwesen in der Schweiz so gut organisirt wie nirgends im Auslande. Die neuesten Ereignisse haben bewiesen, daß allein die 12 radikalen Kantone in Zeit von 10 Tagen eine Armee von 100,000 Mann, mit allen Kriegsbedürfnissen ausgerüstet, auf die Beine stellten, und was für eine Armee nicht blos dressirte Kamaschenhelden, bei denen alles, selbst das Wachsthum der Haupt- und der Barthaare ordonanzmäßig geschieht, sondern Männer, die neben ihrer militärischen Disciplin eine moralische Kraft entwickeln, womit sie die doppelte Anzahl ausländischer Truppen niederschmettern würden.

Zu den schönsten Resultaten der republikanischen Staatsverfassung gehört auch die Leichtigkeit, womit jeder Einzelne in der Schweiz seine Individualität geltend machen kann. Jeder kann mit seinem geistigen Pfunde wuchern. Jeder kann das was er ist an den Mann bringen, und in dem weiten Spielraum sich bewegen, den die republikanische Verfassung darbietet. Während in der monarchischen Regierungsform der größte Theil der Talente von der herrschenden Gewalt abgestoßen oder auf eine falsche Richtung gedrängt wird, stehen in der Schweiz, wenigstens in der sogenannten repräsentativen Demokratie, Jedem, der Talent hat, die höchsten Staatsstellen offen. Der Bürgermeister Furrer z. B. wurde im Waisenhause erzogen, in Bern sitzen an den obersten Collegien Männer, die auf dem Dorfe aufgewachsen, oft nicht einmal — es muß dies für deutsche Professoren wahrhaft entsetzlich sein zu vernehmen — eine gelehrte Bildung besitzen.

Natürlich herrscht unter solchen Verhältnissen auch ein weit größerer Wohlstand in der Schweiz als da, wo die besten Kräfte des Volks zur Erhaltung der Privilegien einzelner Personen vergeudet werden. Pauperismus und Proletariat existiren in der Schweiz nur in der Ausdehnung und nur insoweit, als sie Folgen des Mangels an Organisation der Gesellschaft sind, soweit aber die Ursachen jener sozialen Uebelstände in den corrum-

pirten Staatseinrichtungen liegen, ist die Schweiz frei davon. Man trifft hier wohl Rohheit und Armuth, aber keinen Pöbel. Schon die äußere Fisiognomie des Landes beweist den größern Wohlstand. Man vergleiche einmal die Reinlichkeit, das schmucke Aussehen, die Ordnung, die in den schweizerischen Dörfern herrscht, mit dem Aussehen der deutschen oder gar französischen und lerne den Unterschied kennen zwischen freien Republikanern und Unterthanen, welche stehende und sitzende Heere fürstlicher Diener zu ernähren und Civillisten und Apanagen aufzubringen haben.

Gegen einen Vorwurf habe ich hier die Schweiz noch zu vertheidigen. So oft nämlich die Kunde von einem Putsch oder Freischaarenzug in's Ausland kömmt, stoßen die bezahlten Zeitungsschreiber in die Lärmtrompete, und sprechen von Anarchie und Gesetzlosigkeit in der Schweiz, im Gegensatz zu der behaglichen Ruhe und dem glücklichen Frieden der Unterthanen, die unter dem väterlichen Szepter ihrer Landesherren regiert werden. Allein abgesehen von der Thatsache, daß solche Umwälzungen gewöhnlich in einigen Tagen beendigt sind und den täglichen Verkehr weiter gar nicht berühren, sind sie nothwendige Fasen in der politischen Entwicklung eines Volkes, so lange dessen staatliche Einrichtungen einen gesetzlichen Fortschritt unmöglich machen und eine selbständige Gewalt neben dem Volkswillen sich bilden kann. Es ist zwar eine

schöne Sache, wenn in einem Staate Revolutionen überflüssig geworden, allein was, frage ich alle ruhigen Bürger, was soll mit einer republikanischen Regierung geschehen, die sich in direkten Widerspruch mit dem Volkswillen gesetzt hat und z. B. die Jesuiten protegirt, während das Volk die Jesuiten vernichtet wissen will, was soll mit einer solchen Regierung geschehen, wenn sie nicht freiwillig zum Nachgeben sich entschließt? Soll etwa das Volk, aus Hunderttausenden bestehend, nachgeben, oder sollen die wenigen Mitglieder der Regierung ihren Privatwillen durchsetzen können? Soll, um der angeblichen Gesetzlichkeit Genüge zu leisten, die politische Entwicklung eines Volkes auf Jahre hinaus aufgehalten, eine ganze Generation um einzelner Menschen willen um ihr Recht gebracht werden? Ich frage daher, welches Volk ist glücklicher, welches steht höher, welches ist menschlicher, dasjenige, welches eine widerrechtliche Gewalt vernichtet und einige unbrauchbar gewordene Beamten mit Gewalt ihrer Stellen entsetzt, weil kein gesetzliches Mittel sonst zur Hand ist, oder dasjenige, das geduldig Censur und polizeilichen Despotismus erträgt, das ruhig und ohne zu putschen, durch das Machtwort einiger Menschen seine Verfassung vernichten läßt?

Den glänzendsten Beweis von der angeblichen Gesetzlosigkeit in der Schweiz lieferte der verflossene Winter. Während im monarchischen Ausland kaum

die Masse der stehenden Heere ausreichte, die Aufstände der hungernden Proletarier zu unterdrücken, wurde in der Schweiz, wo die Lebensmittel noch viel theurer waren, nicht ein einziges Mal die Ruhe gestört.

Ich sage, die Schweizer Verhältnisse, und mögen sie theilweise noch so große Uebelstände enthalten, sind um so viel erhabener über die des Auslandes, als ein freies Volk, das sich selbst regiert, über dem politischen Bedienententhum steht. So mag faktisch von einer reactionären Regierung in der Schweiz ein wahrer Despotismus ausgeübt werden, wie z. B. bisher in Luzern. Dieser faktische Despotismus ist jedoch nicht so entmenschend, politisch nicht so tief gesunken, als der prinzipielle Absolutismus, und wäre er vom wohlwollendsten, besten Fürsten repräsentirt. Denn in Luzern war der Despotismus nicht Staatsprinzip, er herrschte zwar faktisch, allein er war nicht in dem ganzen Staatsorganismus begründet. Siegwart-Müller war in formeller Beziehung stets der Exequent des Volkswillens, der Kanton Luzern gehörte nicht ihm, das Recht, den Luzernern zu befehlen, war nicht sein persönliches, sein erbliches Eigenthumsrecht, er hatte keinen Kronprinzen, keine Civilliste, keine Unterthanen, keine Trabanten, keine Staatsdiener, keinen fürstlichen Luxus, er war ein Bürger. Ein Zufall, veränderte Umstände stürzten ihn über Nacht, und eine vernünftige Ordnung der

Dinge kehrte wieder. Die Luzerner und Freiburger Regierungen z. B., die noch jüngst die Geißel der Despotie so übermüthig geschwungen, wo sind sie jetzt? Sie sind dahin, ein Tag reichte hin, um sie zu stürzen. Der Absolutismus dagegen, den selbst ein Josef II. repräsentirte, und wenn er ihn auch in der besten Absicht benützt hatte, er herrscht noch, er hat blos seinen persönlichen Vertreter gewechselt. In der Schweiz ist das Staatsprinzip die Freiheit, obgleich sie faktisch unbedrückt sein kann und sein mag. In der Monarchie dagegen ist das Staatsprinzip die Unfreiheit, obgleich sie vielleicht zufällig weniger drückend und auffallend ist, als der faktische Despotismus in einer Republik. In der Schweiz ist die Freiheit Regel und die Unfreiheit Ausnahme, in der Monarchie ist das Verhältniß umgekehrt. Gewaltstreiche und Unterdrückung der Freiheit bilden dort einen Gegensatz zur Staatsverfassung, hier gehen sie unmittelbar aus ihr hervor, dort ist die Unfreiheit eine Inconsequenz, hier ist es die Freiheit, dort befindet sich eine reactionäre Regierung im Widerspruch mit dem Geiste der Verfassung, hier ist der wohlwollende Autokrat, der liberale Fürst ein Opponent gegen sein eigenes Staatsprinzip. Censur z. B. ist im Königthum ein ganz organisches Institut, eine dem ganzen Organismus, der nur einen außerhalb des Volkes liegenden Willen anerkennt, unentbehrliche Einrich-

tung, in der Republik dagegen eine widernatürliches Gebilde, ein fremder Körper *).

Bei der Beurtheilung des Unterschiedes zwischen Königthum und Republik, zwischen republikanischen und monarchischen Verhältnissen, darf man daher niemals diesen Standpunkt außer Acht, noch sich zu jenem oberflächlichen Urtheile verleiten lassen, das die Verhältnisse nur in ihrer äußern Erscheinung und nicht in ihrem prinzipiellen Zusammenhang auffaßt.

---

*) Aber es gibt doch, wird man mir entgegenhalten, Königthümer ohne Censur. Dies ist anscheinend allerdings richtig, allein erstens ist ein momentan bestehendes constitutionelles, zwei Gegensätze in einem Organismus vereinigendes Zwittersistem eine faktische aber keine prinzipielle Thatsache, zweitens ist Abwesenheit der Censur noch keine Preßfreiheit und drittens ist England kein Königthum, sondern eine aristokratische Republik, deren scheinbares Oberhaupt in idillischer Unschuld „am Gestade des Meeres Muscheln suchen gehen kann.“

Neuntes Kapitel.

Die veränderte Stellung der Schweiz zum Auslande seit dem Sturze des Patriziats. Das Benehmen der reactionären Presse des Auslandes gegen die Schweiz. Die Spione des Auslandes. Die „revolutionäre Propaganda."

Durch die französische Revolution haben die völkerrechtlichen Verhältnisse Europas eine wesentliche Veränderung erlitten. Vor diesem welthistorischen Akt, durch welchen die Nabelschnur abgeschnitten wurde, die in Frankreich das Mittelalter mit der Neuzeit verband, waren sämmtliche Staatsgewalten in Europa von ein und demselben Prinzipe belebt, von dem Prinzip des feudalen Absolutismus, der zum Staatsrechte erhobenen privatrechtlichen Gewaltherrschaft über Leibeigne. Nur einmal, im sogenannten Bauernkriege hatte die geknebelte, geknechtete, in den Staub der Nichtigkeit niedergetretene, durch Junker und Pfaffen entmenschte Menschheit einen Aufstand gegen dieses Prinzip des feudalen Absolutismus versucht. Nachdem jedoch dieser Versuch mit Beihülfe und ausdrücklicher Sanktion des Hoftheologen Luther mit em=

pörender Grausammkeit niedergeschlagen war, dominirte das Prinzip der unumschränkten Gewaltherrschaft unangefochten bis zur französischen Revolution allein auf der politischen Schaubühne und es war ein allgemein anerkannter und verwirklichter Grundsatz des damaligen positiven Staatsrechts, daß Menschen Jemand gehören und Behufs der bestmöglichsten Ausbeutung und Benutzung beherrscht und beerbt werden müssen. In Beziehung auf diesen Grundsatz waren sämmtliche Herrscher einig, das Prinzip des feudalen Absolutismus herrschte unbeschränkt, hatte nirgends einen Gegner zu bekämpfen, hatte nicht um seine Existenz zu streiten. Alle politischen Feindschaften, Kriege und Bewegungen konnten sich daher nun um die Frage drehen, wer herrschen, aber nicht, wie geherrscht werden solle? Die Vertreter des Absolutismus hatten Niemand sich gegenüber, der sie auf Grund eines andern Prinzips bekriegte, der ihnen ihren Besitz aus filosofischen Sünden streitig gemacht hätte, sie fanden einen Gegensatz nur unter sich selbst in ihrem eignen Willen, in dem Eigennutz, der nach des Nachbars Besitz lüstern war. Bis zur französischen Revolution bildeten sämmtliche Herrscher Europas eine Gesellschaft von Erben, die sich um das große Erbtheil der Völker bekriegten. Da donnerte es plötzlich in dieses dinastische Gezänk, in dieses erbärmliche Treiben des Junkerthums, in diese verpfuschte Weltgeschichte mit furchtbarem Schlage herein, die fran-

zösische Revolution brach los, proklamirte die Menschenrechte; — und die Gewalthaber hörten auf sich zu zanken und herumzustreiten, wie die Schulknaben wenn der Schulmeister mit dem Stocke unter sie tritt.

Ein zweiter Acteur war auf der politischen Bühne erschienen, dem Prinzip des Absolutismus hatte sich das Prinzip der Demokratie gegenüber gestellt, unter die streitenden Erben war plötzlich ein bisher ganz unbekannter Fremder getreten, welcher nicht blos einen Theil der Erbschaft, sondern überhaupt die ganze Masse verlangte, nicht blos einzelne Ansprüche, sondern überhaupt das Erbrecht sämmtlicher Partheien für null und nichtig erklärte. Mit einem Schlage änderten sich dadurch die internationalen Verhältnisse Europas. Die streitenden Partheien reichten sich die Hand der Versöhnung, um gemeinsam Front zu machen gegen den neuen Ankömmling, der nicht etwa blos als Gegner der einen oder der andern Parthei, sondern als der Todtfeind des Dinastenthums überhaupt sich ankündigte.

Als dann später, nach den sogenannten Befreiungskriegen, die Herrscher von dem neuen gefährlichen Gegner, von ihrem Todtfeind für immer befreit sich glaubten, da fielen sie auf die Knie und dankten dem Schöpfer für ihre Rettung aus der Gewalt des Todtfeindes, und sie schlossen einen Bund miteinander, eine heilige Allianz, wodurch sie sich gegenseitig feierlich verpflichteten, mit allen zu Gebot

stehenden Mitteln die Wiederkehr dieses gefährlichen Gegners zu verhindern. Sie entsagten deshalb aller gegenseitigen Feindschaft, verbannten alle habgierigen Gelüste nach des Nachbars Besitzthum, gaben sich vorläufig zufrieden mit dem was jeder hatte und gelobten sich, künftig nur nach dem „Geiste des Christenthums" zu regieren, Frieden zu halten d. h. ihre Kräfte nicht mehr durch gegenseitige Kämpfe und Befehdungen unter sich selbst zu zersplittern, sondern zur Bekämpfung ihres gemeinsamen Todtfeindes aufzusparen und anzuwenden.

Seit dieser Zeit haben die sogenannten Cabinetskriege, die modernen Raubritterfehden, ein Ende, die Vertreter des monarchischen Prinzips, des erblichen Eigenthumsrechts auf die Völker zücken ihre Schwerter nicht mehr gegen sich selbst, sind nicht mehr kriegerisch gesinnt, sind große Freunde der Ruhe geworden, lieben gar nicht mehr die Aufregung die ein Krieg in seinem Gefolge hat, sie bilden jetzt einen gemeinsamen Bund zur Erhaltung des Friedens, der Ruhe, des bestehenden, des monarchischen Prinzips. Mag auch kommen was da wolle, mögen die einzelnen Glieder dieses Bundes wegen Interessen zweiten Ranges miteinander in Conflikt gerathen, das Hauptinteresse, der oberste und letzte Zweck ihres Bundes, Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips, geht allen andern voran, und verweist alle Streitigkeiten auf das Gebiet der friedlichen Erörterung, der diplomatischen Noten.

Es bildete sich somit durch diesen Herrscherbund, durch diese gegenseitige Assekuranzgesellschaft ein (völkerrechtlicher*) Organismus, denn einzelne Theile zu einem gemeinsamen Zwecke, zu einer Einheit des Willens verbunden, und von ein und demselben bewegenden Prinzip ausgehend, stellen einen Organismus dar.

Eine Lebensbedingung für jeden Organismus ist die Nothwendigkeit, daß jeder einzelne Theil den Gesetzen des Ganzen gehorche, sich nicht isolire, dem Ganzen gegenüber gleichsam kein fremder, für sich bestehender werde, dessen Dasein und Entwicklung anderen Gesetzen gehorcht. Die Existenz dieses völkerrechtlichen Organismus beruht daher auf der Voraussetzung, daß sämmtliche von ihm umfaßten Staatsgewalten von demselben Prinzip belebt seien, dieselben Zwecke erstreben, dieselben Interessen verfechten, überhaupt dem Sisteme des Ganzen nicht ungetreu werden. Die Zwecke des europäischen Fürstenbundes können sich nur in der monarchischen Staatsform realisiren, denn die republikanische ist es ja gerade, die ihren Todfeind, das Prinzip der Demokratie, hegt und großzieht. Besagter Fürstenbund hat deshalb zwei Hauptrücksichten zu beobachten. Einmal vor Allem dahin zu wirken, daß

---

*) Völkerrecht in seiner positiven Bedeutung genommen, nach welcher die Völker nur in der Personification durch ihre Fürsten, politische Individualitäten sind.

nirgends in keinem Lande, nicht einmal an den äußersten Spitzen von Europa die monarchische Staatsform angetastet werde. Wo also immer in Europa das Prinzip des Absolutismus gefährdet wird, da müssen unumgänglich nothwendig die Vertreter dieses Prinzips einschreiten und unmittelbar das Interesse des angegriffenen Thrones, und mittelbar ihr eigenes vertheidigen.

Sodann aber verlangte nach den „Befreiungskriegen", nach der Restauration des Absolutismus das Interesse des Fürstenbundes vor Allem eine Reorganisation der einzigen Republik in Europa, in der Weise, daß dadurch das in der französischen Mediationsakte entfesselte Prinzip der Demokratie wieder gebunden, die republikanische Staatsform unschädlich gemacht, die in ihr herrschenden Gewalten wieder antidemokratisch organisirt, in das gemeinsame Interesse des Fürstenbundes verflochten und dessen Gesetzen und Prinzipien untergeordnet werden. Diese Forderung wurde erfüllt durch die Restauration des aristokratischen Absolutismus, der Kantonalsouverainetät, mit einem Wort durch die Wiederherstellung des status quo wie er vor der französischen Revolution in staats- und bundesrechtlicher Hinsicht in der Schweiz bestanden hatte.

Nun herrschte auch in der Schweiz wieder ganz dasselbe Staatsprinzip, das auch im Ausland dominirte. Sämmtliche Herrscher in Europa, die monarchischen und die aristokratischen lebten im tiefsten

Frieden mit einander, sämmtliche Staatsgewalten waren im Dienste der Unfreiheit, sämmtlich waren sie Todtfeinde des Prinzips der Demokratie, die Partrizierregierungen bildeten ein ganz normales Glied in der Kette, an welche der Absolutismus die Volksfreiheit gelegt hatte. In dieser Periode herrschte daher auch zwischen der Schweiz und den „Cabinetten" stets das freundschaftlichste Einverständniß, die Schweizer Dinasten versahen das Ausland mit Söldnern und das Ausland garantirte den Fortbestand der bestehenden Zustände in der Schweiz. Diese schöne Zeit währte bis zum Jahr 1830. Da erschien zum zweitenmale eine französische Revolution auf dem Schauplatz, und wie mit einem Schlage wurden die internationelen Verhältnisse in Europa augenblicklich wieder verändert. Unmittelbar nach der Dinastie Bourbon in Frankreich fiel auch der Absolutismus in der Schweiz und machte einer Staatsverfassung Platz, durch welche unwillkührlich ein ganz anderes Staatsprinzip, das Prinzip der Demokratie ins Leben gerufen wurde. In Frankreich zwar dauerte die Herrschaft des Volkes nur wenige Tage, der Absolutismus kehrte augenblicklich wieder zurück, als einige constitutionelle Banquiers die alte Staatsform wieder herstellten, in der Schweiz jedoch behauptete sich, nicht gehindert durch eine monarchische Staatsverfassung, das Prinzip der Demokratie.

Diese Aenderung des Staatsprinzips mußte auch die Stellung der Schweiz zum Ausland wesentlich

verändern. Die republikanische Staatsverfassung bildet einen so directen Gegensatz zum Königthum daß eine Einverleibung in den völkerrechtlichen Organismus des monarchischen Auslands vollständig unmöglich und um so unmöglicher wurde, je mehr sich das Prinzip der Demokratie im Verlaufe der Zeit entwickelte. Die Staatsgewalten in der Schweiz mußten sich wohl oder übel von nun an in den Dienst der Freiheit begeben, ihre Wirksamkeit mußte sich mehr oder minder von den Gesetzen der Demokratie bedingen lassen, ihr ganzes Streben, ihre Zwecke, ihre Interessen mußten deßhalb einen directen Gegensatz zu derjenigen Staatsform bilden, die der Ausdruck der Unfreiheit ist. Die regenerirte Schweiz war daher eine ganz abnorme Bildung in dem völkerrechtlichen Organismus des monarchischen Europa, die Schweizer Republik konnte sich niemals mit den Monarchien des Auslandes assimiliren, wie ein Stück Blei liegt sie im Magen der übrigen Regierungen, sie ist ein Knochen der sich in der Kehle der Diplomatie festsetzte, und weder zu Verdauung und Assimilirung mit dem Magenbrei des übrigen Unterthanenthums hinabgewürgt, noch auf anderem Wege entfernt werden kann. Der Bund der europäischen Regierungen zur Aufrechthaltung der Grundsätze der heiligen Allianz hatte einen Riß bekommen, in der Kette des europäischen Absolutismus war ein Glied gesprungen, das Prinzip der Demokratie, bisher neben und außer den herrschenden Staatsge-

walten immer nur ein kümmerliches Privatleben führend, sah sich plötzlich in offizieller Stellung, mit Mitteln der Gewalt ausgerüstet. Es gab von nun an nicht mehr blos Demokraten und Demagogen ohne materielle Gewalt, es gab jetzt auch demokratische Regierungen. Die Demokratie war nicht mehr blos auf die Waffen des Geistes, auf Rede und Schrift beschränkt, sondern sie hatte jetzt über Kanonen und Bajonette, über Infanterie und Kavallerie zu verfügen.

In der That, für die europäischen Diplomaten eine sehr bedenkliche und verhängnißvolle Veränderung, denn mag die Schweiz auch nur eine Macht zweiten Ranges sein, mochte der Einfluß der schweizerischen Demokratie auf die internationalen Verhältnisse Europas auch nicht sogleich sich fühlbar machen, einmal in's Leben gerufen mußte sie im Verlaufe der Zeit mehr und mehr sich entwickeln und befestigen; dann aber ist sie für die Diplomatie das, was während des Feldzugs nach Rußland für Napoleon die Spanische Nation war, eine gefährliche Macht im Rücken. Die Schweiz, sobald sie eine wahre Republik geworden, die antidemokratischen Elemente im Innern unterdrückt und eine naturgemäße Bundesverfassung sich gegeben hat, muß unwillkührlich, muß schon dem Grundsatze zufolge, daß verwandte Elemente sich mit einander verbinden, ein Anhaltspunkt, unmittelbar oder mittelbar eine Bundesgenossin, ein Rückhalt für die demokratischen Bestrebungen in

ganz Europa und namentlich in den angrenzenden Ländern werden. Man denke sich an der Stelle der Schweiz ein Königthum, würde dieses nicht seine Staatsgewalt in den politischen Kämpfen und Bewegungen der Gegenwart und in der einstigen Krisis zu Gunsten des Absolutismus anwenden, würde es sein Gewicht nicht wieder in die Waagschaale des Königthums legen, würde es nicht nach dem gemeinsamen Plane sämmtlicher Vertreter des monarchischen Prinzips handeln, während die Schweiz, als Republik und sobald ihr der Gegensatz zwischen der republikanischen und der monarchischen Staatsform klarer geworden, stets auf Seiten der Demokratie stehen muß? Die Schweiz ist dem Königthum des Auslandes gefährlich, schon durch ihre Existenz an sich, durch die Macht des Beispiels, durch die überzeugende Beredsamkeit ihrer republikanischen Institutionen. Wenn nach Beendigung der gegenwärtigen Krise in der Schweiz wesentliche Uebelstände verschwunden sein werden, welche die Unwissenheit oder Perfidie des Auslandes bis jetzt als Consequenzen der Republik auffaßte und darstellte, während sie nur Folgen der mangelhaften Durchführung der Republik sind; wenn durch die so ungemein vervollkommneten Communicationsmittel außer dem blasirten Touristenvolk auch denkende Leute in die Alpen geführt und die Schweiz und das Ausland einander näher gebracht werden, wenn man auswärts die schönen Seiten der Republik kennen

lernt, das freie Volksleben, die materiellen Vortheile, die geringen Kosten der Staatsverwaltung, — müssen dann die Unterthanen des Auslands nicht unwillkührlich auf Vergleichungen gerathen? Und wenn ferner einmal die Schweiz als europäische Macht auftritt, (und dies kann und wird sie, sobald an die Stelle des beschränkten Partheitreibens politische Bildung tritt und die Bundesverhältnisse regenerirt sind,) und ihre Stimme erhebt sich auf den Congressen und Conferenzen der Diplomaten für die Prinzipien der Demokratie, wird dadurch nicht ein großes Gewicht in die Waagschaale der Völker gelegt, die bis jetzt im politischen Weltverkehr, wo die Nationen nur in ihrer Personification durch ihre Beherrscher repräsentirt sind, gar keine Vertreter hatten?

Alles dies ist der europäischen Diplomatie eben so klar als Jedem, der die politische Weltlage richtig beurtheilt, das Benehmen der Diplomatie gegen die Schweiz seit der Restauration war daher ein fortlaufendes Zeugniß von ihrer Furcht vor der Schweiz als Republik. Von dem Augenblick an, wo die Reaction in Frankreich vollendet, wo das französische Königthum seine wahre Natur herauszukehren anfing und die übrigen Herrscher von seiner vollständigen Uebereinstimmung mit den Tendenzen der heiligen Allianz überzeugt hatte, begannen die gemeinschaftlichen Operationen des monarchischen Auslandes gegen die Schweiz. Verschwunden war nun das herzliche Einverständniß mit den guten alten

Patriziern, an seine Stelle trat das ängstliche Mißtrauen des Königthums gegen die Republik. Fortwährend stand die Diplomatie vor der schweizerischen Demokratie auf der Lauer, stellte Schildwachen aus, sandte Spione, wie gegen einen im Felde stehenden Feind. Mit ängstlicher Sorgfalt suchte sie die Entwicklung, das Weiterumsichgreifen der Demokratie zu verhindern, und nach dem Schiffbruch des Patriziats wenigstens das stehengebliebene Wrak des aristokratischen Staatsgebäudes, die zurück gebliebenen Trümmer zu erhalten. Bei jeder Gelegenheit, wo ein Fortschritt zu befürchten war, suchte die Diplomatie zu verhindern, zu hintertreiben, einzuschüchtern; bald Drohungen, bald Ermahnungen spendend, bald freundschaftlich rathend, bald entrüstet, bald die beleidigte Spröde spielend und mit Ungnade drohend, bald cajolirend, mischte sie sich in die Verhältnisse der Schweiz ein, und sandte Noten über Noten. Wie ein unmündiges Kind wurde die Tagsatzung und der Vorort von der fremden Diplomatie behandelt, auf die traurigen Folgen aufmerksam gemacht, welche dieser oder jener Schritt nach sich führen könnte, zu dieser Maaßregel animirt, von einer anderen zurückgeschreckt, kurz die auswärtige Diplomatie trat gegen die höchste Behörde eines souverainen Volkes mit einer Unverschämtheit, welche sie selbst, an deren Stelle, mit Protest zurückgewiesen hätte. Die Diplomaten gerirten sich in der Schweiz, wie die Pedellen auf deutschen Universitäten, welche im Namen Sr.

Magnifizenz und des akademischen Senats die jugendlichen Ausbrüche der akademischen Freiheitsgefühle bald mit strenger gravitätischer Amtsmiene, bald väterlich warnend und vorsorglich milde, in den gehörigen Schranken zurückzuhalten versuchen.

Die Thätigkeit der Diplomatie in der Schweiz, sagte ich oben, mußte hauptsächlich auf die Erhaltung aller derjenigen Zustände und Einrichtungen gerichtet sein, durch welche das demokratische Prinzip der Republik neutralisirt und die consequente Durchführung und Fortentwicklung der durch die Revolution ins Leben gerufenen Grundsätze verhindert werden mußte. Alles was diesem Zwecke entsprach, stand deshalb seit der Regeneration unter dem hohen Schutze, „der erlauchten Protection der Cabinette", so namentlich die reactionäre Parthei. Durch persönliche Auszeichnung, durch freundlichen Zuspruch in der Presse, durch materielle Unterstützungen, kurz durch alle kleinen und größeren Kunstgriffe der diplomatischen Intrigue wurde die conservative Parthei in der Schweiz vom Auslande getragen und gehätschelt. Während man die aus dem Schooße eines Verfassungsrathes hervorgegangenen radikalen Regierungen mit jenem ledernen Hochmuth behandelte, den die Legitimität im Verkehr mit Plebejern zur Schau trägt, wurden die durch einen Straßenkravall ans Ruder gelangten conservativen Machthaber, wie z. B. die Septemberputschregierung zu Zürich, mit dem vollen Enthusiasmus

begrüßt, den das gemeinschaftliche Interesse erzeugte. Ohne Uebertreibung und im eigentlichsten Sinne des Worts kann man daher behaupten, daß die reactionäre Parthei in der Schweiz fast ausschließlich durch die Diplomatie aufrecht erhalten wurde, so sehr daß in neurer Zeit, als die Hoffnung auf ausländische Hülfe im Nebel zerfloß, die Leiter dieser Parthei vollständig resignirt vom Schauplatz sich zurückzogen und die bedeutendsten Organe ihrer Interessen in der Journalistik eingehen ließen.

Diese Protection der conservativen Parthei von Seiten der Diplomatie ist sehr natürlich, wenn man bedenkt, daß diese Parthei bewußt oder unbewußt die Prinzipien des Absolutismus zu verwirklichen strebt, daß sie mit aller Wuth bedrohter Privilegienbesitzer der Demokratie in ihren Bewegungen sich entgegenstellt, und am Ende nichts weiter tendirt, als unter der Protection und mit Hilfe des Auslandes das Inland für ihre Privatzwecke auszubeuten. Eine solche Parthei, so lange sie mächtig und einflußreich ist, muß nothwendig die republikanische Staatsverfassung paralisiren, die Demokratie in ihrer Wirksamkeit lähmen, in ihrer folgerichtigen Ausbildung zurückhalten und am Ende den Unterschied zwischen Königthum und Republik zum großen Theil verwischen. Die conservative Parthei in der Schweiz vertritt ihrer Natur nach in ihrer ganzen Wirksamkeit die Prinzipien des Absolutismus. Sie duldet keine politischen Flüchtlinge;

ans Ruder gelangt macht sie, wie z. B. in Genf Gesetze gegen die Beleidigung fremder Monarchen durch die Presse, und in der Opposition bringt sie auf Beschränkung der republikanischen Preßfreiheit zu Gunsten derselben Monarchen. In Basel macht sie den Handlanger für die preußische Regierung und verbrannte republikanische Schriften, kurz die conservative Parthei ist die Todfeindin der Republik, geht Hand in Hand mit dem Absolutismus des Auslands und hat bis in die neueste Zeit den Geist der Demokratie, dieser dem Auslande so gefährlichen Demokratie, durch ihre Opposition oder Regierungssysteme zu bannen gewußt. — Neben der Begünstigung dieser reactionären Parthei mußte die auswärtige Diplomatie vorzugsweise noch einen andern Zustand unter ihren besonderen Schutz nehmen, die Kantonalsouverainetät und die in ihrem Gefolge einhergehende Zersplitterung der Schweiz in 22 unabhängige Staaten, von welchen keiner für sich allein im Stande ist das Prinzip der Demokratie auf eine dem Auslande gefährliche Weise zu hegen und zu entwickeln. Es ist historische Thatsache, daß auf dem Wienercongreß in einem geheimen Artikel die Fortdauer der Schweiz, der einzigen Republik in Europa, der natürlichen Behausung des soeben unterdrückten Prinzips der Demokratie, nur unter der Bedingung garantirt wurde, daß die Kantonal-Souverainetät in 22facher Zersplitterung erhalten werde, und das herrschende Patriziat sich

stets den Prinzipien der heiligen Allianz accomodire. Die Schweiz sollte durch sich selbst geschwächt und zerrissen werden, die Trennung in 22 Kantone sollte jede consequente Durchführung eines Prinzips, jede energische Maaßregel, Alles gemeinsame Handeln eines von keinem Fürsten im Zaume gehaltenen, in einer republikanischen Verfassung sich bewegenden Volkes verhindern.

Und in der That, die Diplomatie hatte ganz richtig calculirt. Die Schweiz hatte bis jetzt keinen größeren Feind ihrer Freiheit, ihrer Republik, ihrer Demokratie, als diese Zersplitterung in 22 souveraine Staaten, von welchen der kleinste durch sein Veto Reformen verhindern konnte, die auf das Schicksal des ganzen Volkes von größter Bedeutung gewesen wären. Darum hielt auch die Diplomatie bis jetzt so zähe und hartnäckig an dieser Souverainetät der einzelnen Kantone, darum hat der große Polizeidiener des europäischen Absolutismus, der Doctrinär, der constitutionelle Staatsmann Guizot sogar jegliche Einheit des Schweizerischen Staatenbundes negirt und die Schweiz nicht einmal mehr in ihrem Verhältniß zum Ausland als einen Organismus, sondern nur als ein Aggregat anerkannt. Und als mit jedem Jahre seit der Regeneration das Prinzip der Demokratie weiter um sich griff, einen Kanton um den andern in seinen Bereich hereinzog, als die Schweiz sich zusehends aus ihrer staatsrechtlichen Misere herausarbeitete, da mußte die Diplomatie,

erschreckt durch den an ihren Grenzen heranwachsenden Todfeind, ernstlich darauf denken, einen neuen Keil zwischen die einzelnen Kantone einzutreiben und ihre Vereinigung zu einer Macht, ihre gemeinsame Reorganisation zu verhindern. Dieser Keil war der Sonderbund, der ursprünglich nur durch das Versprechen einer bewaffneten Intervention zu Gunsten des Katholizismus veranlaßt und auf dieses Versprechen hin errichtet wurde. Gewisse nach der Einnahme von Luzern aufgefundene Dokumente setzen dieses Versprechen außer allen Zweifel, das zur Zeit der Schließung des Sonderbundes noch nicht so chimärisch erscheinen mochte, als es sich später, in Folge der veränderten Weltlage, herausstellte.

Ich nehme hier Veranlassung, über diese Intervention, welche bis in die neueste Zeit der Gegenstand so confuser und abgeschmackter Vorstellungen war, Einiges zu sagen und zwar hauptsächlich über ihre moralische Berechtigung und politische Möglichkeit.

Intervention heißt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch diejenige bewaffnete Einmischung eines Staates in die Verhältnisse eines andern, wodurch ein bestehender Zustand entweder aufrecht erhalten oder vernichtet werden soll. Eine solche bewaffnete Einmischung beruht also stets auf der Ausübung eines Zwanges von Seiten eines Staates gegen einen andern, und es fragt sich somit, wann ein solcher Zwang moralisch berechtigt ist. Jeder

Staat, als eine zur Erreichung eines bestimmten Zweckes organisirte Gewalt, vertritt ein Prinzip, ist der Träger einer Idee, und zwar vertritt er entweder ein sittliches Prinzip, eine vernünftige Idee, oder einen moralisch verwerflichen, einen unvernünftigen Grundsatz. Dieses Prinzip, diese Idee, diesen Grundsatz wird jeder Staat seiner inneren Politik und seinem Verhalten andern Staaten gegenüber zu Grunde legen und überall da, wohin und wie weit seine Macht reicht, zu verwirklichen suchen. Ein Staat, welcher die Freiheit, die Cultur und die Humanität vertritt, wird daher nicht blos innerhalb seiner Landesgrenzen diese Prinzipien realisiren, sondern er wird sie überall unterstützen und wird sie namentlich da unterstützen, wo sie in Gefahr sind. Für den Fall nun, daß in einem Nachbarstaate die Freiheit, die Humanität, die Kultur in Gefahr ist, wird ein Staat, der diese Prinzipien vertritt, ihnen zu Hülfe eilen, zu ihren Gunsten interveniren — und eine solche Intervention ist durch ihre reine Intention moralisch vollständig berechtigt. Ja sie ist sogar in diesem Sinne eine Pflicht. Sämmtliche Staaten stehen mittelbar oder unmittelbar in einem so engen Wechselwirkungsverhältniß zu einander, daß die Zustände des einen nothwendig auf die des andern influiren. Für ein freies Volk kann es keineswegs gleichgültig sein, ob an seinen Grenzen ein sultanisches Regiment existirt, seine eigene Wohlfahrt ist sehr stark dabei betheiligt, wenn es

ein Volk zum Grenznachbar hat, dessen Staatsformen die Unfreiheit, die Bestialität beherbergen. Ein freies Volk ist daher nicht blos moralisch berechtigt, sondern auch in seinem eigenen, im Interesse der Civilisation und der Humanität verpflichtet, auf einen fremden Staat zu Gunsten und im Interesse der Freiheit und gegen die Unfreiheit einzuwirken.

So hat Deutschland offenbar, wenn es einst die volle Freiheit erlangt haben wird, die culturhistorische Mission und eben damit die moralische Berechtigung, in dem Lande der thierischen Unfreiheit zu interveniren, die russischen Leibeigenen zu emanzipiren, das Regiment der Knute zu stürzen und das Banner der Freiheit an den Ufern der Newa aufzupflanzen. Die moralische Berechtigung zur Intervention hängt also vollständig davon ab, ob ein Staat das Prinzip der Freiheit vertritt und zu Gunsten der Freiheit intervenirt oder nicht. So wenig daher im Staate selbst, diejenige Parthei, welche die Prinzipien der Reaction, der Unfreiheit vertheidigt, welche reactionär oder „conservativ" ist, rechtlich einen Anspruch auf faktische Durchführung ihrer Grundsätze in staatsrechtlicher Beziehung machen kann, ebenso wenig ist ein Staat moralisch berechtigt, diese Grundsätze in seiner völkerrechtlichen Thätigkeit geltend zu machen oder gar mit Gewalt zur Anerkennung zu bringen. Der russische „Staat" z. B. vertritt das Prinzip des Absolutismus in allen seinen Consequenzen, vertritt die politische Bestialität, die, das Zutobe-

knuten von Menschen, die Leibeigenschaft; die russische Staatsgewalt kann daher nirgends rechtlich interveniren, denn es existirt nirgends auf der Welt ein politischer Zustand, der so tief unter dem Niveau der Civilisation und der Humanität stände, wie der, den wir in Rußland zum Staatsprinzip erhoben sehen. Es mag zwar barbarische Horden geben, die aus Mangel an Begriffen sehr roh und uncivilisirt sind, diese jedoch vertreten kein Prinzip und können sich von ihrem bestehenden Zustande aus weiter fortbilden, können sich entwickeln; in Rußland dagegen ist die Verthierung in ein Sistem gebracht, wird sie als Staatsprinzip mittelst der Formen der Cultur durchgeführt; der russische „Staat" hat somit gar keine culturfähige Basis. Ein solcher „Staat" hat keine sittliche Existenz, keine sittliche Berechtigung, seine Grundsätze können daher rechtlich auch nicht in seiner völkerrechtlichen Wirksamkeit geltend gemacht werden. Moralisch ebenso verwerflich wäre daher eine Intervention des monarchischen Auslandes gegen das Prinzip der Republik in der Schweiz zu Gunsten des Sonderbundes, der Jesuiten und der reactionären Parthei, überhaupt zu Gunsten und im Interesse der Unfreiheit, sie wäre ein politisches Verbrechen, dessen Urheber den Haß und die Verachtung aller freien Nationen auf sich laden würden.

Glücklicher Weise ist jedoch dieses Verbrechen unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich

geworden. Es steht zwar für den europäischen Absolutismus viel, sehr viel auf dem Spiele, wenn er die Demokratie in der Schweiz ungehindert sich entwickeln läßt, und es mag deßhalb die Möglichkeit einer bewaffneten Einmischung in die Schweizer Verhältnisse von den „Cabinetten" nach allen Seiten hin reiflich überlegt worden sein, allein noch weit mehr stände auf dem Spiele, der Verlust drohte weit unmittelbarer, die Gefahr stände noch viel näher, wenn wirklich intervenirt würde.

Vor Allem wäre es denn doch gerade keine so leichte Arbeit, ein Volk anzugreifen, das in 10 Tagen eine Armee von 100,000 Mann aufgestellt hat, und zwar eine Armee von begeisterten Vaterlandsvertheidigern, die für ihre Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen. Die Schwierigkeit wäre um so größer, als von allen angrenzenden Machthabern eigentlich nur der König von Oestreich unbedingt nicht verhindert wäre, seine Armee intervenirend in die Schweiz eindringen zu lassen, denn weder die französischen noch die übrigen deutschen Truppen sind so gedankenlose Maschinen, daß sie sich unbekümmert um das Prinzip, dem es gilt, todtschießen lassen.

Gesetzt aber auch, es gelänge Oestreich, momentane Vortheile zu erfechten, so würde dadurch ein so wüthender Volkskampf provozirt, die ganze fisische und moralische Kraft des Schweizervolkes würde so krampfhafte Anstrengungen machen, daß ganz Europa erzittern müßte. Die Fürsten und

ihre Diener würden dann mit Schrecken erkennen, was es mit der „Theilung der Schweiz", an die schon so oft im Stillen gedacht haben, für eine furchtbare Bewandniß hat! —

Sodann aber hat die Schweiz im Auslande selbst eben so mächtige Hilfsquellen und Garantien ihrer Existenz, als in sich selbst; eine nur oberflächliche Beurtheilung der gegenwärtigen Weltlage muß die politische Unmöglichkeit einer Intervention des Auslandes in der Schweiz zur Evidenz herausstellen. Ueberall wo man hinblickt, kämpft der Absolutismus um sein Leben, steht seine Existenz auf dem Spiel, hängt das Damoklesschwert der Revolution an dem Pferdehaar des Zufalls über seinem Haupte. In Italien will das Volk von der Oestreichischen Glückseligkeit nichts mehr wissen und die größte Armee ist kaum im Stande, das k. k. Regiment aufrecht zu erhalten; ein Kampf in der Schweiz, der die Streitkräfte ihrer Unterdrücker nothwendig theilen müßte, wäre für die Italiener die Loosung zu einem allgemeinen Aufstand; Gallizien kann kaum durch das Standrecht niedergehalten werden, in Böhmen gährt es, in Niederöstreich gährt es, in Ungarn gährt es, Polen, wo das Blut seiner Märtyrer noch nicht vertrocknet ist, wartet nur auf die Stunde, in welcher der Ton der Sturmglocke die Völker zum Kampfe gegen das Mittelalter ruft. In Frankreich hat das Kartenhaus der Orleans'schen Politik eine solche Höhe erreicht, daß der leiseste Windstoß es umwehen

kann und selbst seine Gegner zum Anschluß an die Majorität getrieben werden, weil das, unter dem Gewicht der Verachtung einer ganzen Nation wankende Gebäude nicht einmal mehr das sanfteste Rütteln erträgt. In Deutschland sind die Verhältnisse der Art, daß sogar Hofräthe und Professoren auf Seite der Opposition gegen das herrschende Sistem getreten sind. Dazu rechne man die Simpathien des Volkes im Ausland, das nachgerade einzusehen anfängt, daß die Demokratie in der Schweiz wie im Ausland ein und denselben Feind hat und nun frage man sich, ist eine Intervention in der Schweiz unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich? Der erste Schuß den ein fremder Soldat auf Schweizer Boden abfeuerte, würde in den Pallästen Europa's als ein furchtbares Echo wiederhallen! Dies wissen die Intervenirer recht gut, darum haben sie nicht intervenirt. Die Diplomatie fürchtet sich wieder, das zeigen die neusten Vorgänge in der Schweiz nicht nur, sondern auch selbst in Deutschland, wo z. B. sowohl Friedrich Wilhelm als Metternich den Umsturz der kurhessischen Verfassung in dem jetzigen „kritischen" Moment so dringend widerriethen! Unter solchen Umständen hat es also auch für die Schweiz keine Gefahr mit der vielberühmten „Intervention", und die Schweizer mögen sich darüber keine Gedanken machen; eine „Intervention" des Auslandes könnte sogar leicht zu Ereignissen Veranlassung

geben, welche die Möglichkeit einer fremden Intervention in der Schweiz für alle künftige Zeiten abschneiden dürften.

So viel über die Intervention. Die Stellung des Auslandes zur Schweiz, ist, um den Faden wieder aufzunehmen, hauptsächlich auch aus der Haltung desjenigen Theiles der Presse ersichtlich, welcher mittelbar oder unmittelbar die Prinzipien des Absolutismus vertritt.

Während z. B. die deutsche Zensur jede misliebige Aeußerung über russische Despotie unerbittlich verhindert, sind die Zustände der Schweiz tagtäglich ein Gegenstand der perfidesten Angriffe und Verleumdungen von Seiten der Vertreter der infamen Presse. Bis zur neusten Wendung der Dinge wurden in Blättern von dieser Tendenz die Verhältnisse der Schweiz, sei es nun durch absichtliche und directe Entstellung der Thatsachen, oder indirect durch verblümte Andeutungen, Losreißung der Ereignisse aus ihrem Zusammenhang, anscheinend unpartheiische Urtheile und ähnliche Kunstgriffe so dargestellt, daß der deutsche Filister Gott danken mußte, in keiner Republik zu leben, wo sie jetzt „schon wieder hintereinander" seien, und nicht eher ruhen, als bis sie noch von den „Potentaten vertheilt" werden. Hauptsächlich aber war das Verhältniß des Absolutismus zur Schweiz aus der Haltung der mittelbaren und unmittelbaren Regierungs-

blätter während des letzten Kampfes ersichtlich. Es gab nicht eine einzige royalistischgesinnte Zeitung des Auslandes, welche nicht für die Jesuiten und die reactionäre Parthei eingestanden wäre, ja so weit ging die Consequenz der Vertreter des positiven Rechts und der Legalität, daß sie mit anscheinender Inconsequenz die sonderbündlerische „Rebellion" vertheidigten. Am gravirtesten ist in dieser Beziehung die zu Augsburg erscheinende „Allgemeine Zeitung", deren historische Glaubwürdigkeit und moralischer Werth in folgender Geschichte ein glänzendes Denkmal besitzt, die ich hier um so weniger übergehen zu können glaube, als ihre genügende Besprechung, theils durch die Censur, theils durch die Taktlosigkeit eines gewissen Redakteurs verhindert worden ist.

Zu Anfang des vorigen Sommers behauptete Jemand in einer Gesellschaft von Deutschen in Genf, er getraue sich der „Allgemeinen Zeitung" unter ganz unbekanntem Namen eine Correspondenz unterzuschieben, sobald diese im Sinne der Reaction gehalten sei. Ein Anderer erklärte dies für unmöglich, und wettete für das Gegentheil.

Es wurde daher eine von Genf aus datirte Correspondenz verfaßt, worin über Radikale und Radikalismus, über Ochsenbein und Fazy rc. tüchtig losgezogen, den Radikalen ein nahes Ende profezeiht und am Ende die stereotipen Frasen über den Revolutionär Carl Heinzen losgelassen wurden. Der

Verfasser dieses Artikels nannte sich Dr. N. Berger, Hauslehrer bei der gräflich Dohna'schen Familie, mit welcher er gegenwärtig die Schweiz durchreise und somit Gelegenheit habe, den „Radikalismus an der Quelle zu studiren", und der Allg. Zeitung gegen mäßiges Honorar von Zeit zu Zeit darüber zu berichten. Der Artikel nebst Brief ging ab und nach einiger Zeit war der erstere richtig in der Allgemeinen Zeitung zu lesen. Die Redaktion dieses Blattes nahm somit die Arbeit eines Menschen in ihre Zeitung, von dem sie bis jetzt auch nicht das Mindeste gehört hatte, der ihr in gar keiner Beziehung bekannt war und der keinen andern Empfehlungsbrief aufzuweisen hatte, als die Gemeinheit seiner Gesinnung. Dieser Mensch konnte das verworfenste Subjekt, er konnte ein Betrüger, ein Spion sein, aber er war willkommener Mitarbeiter der Allg. Zeitung, sobald er sich als Gegner des demokratischen Prinzips in der Schweiz bewies. So steht es mit der Glaubwürdigkeit, so mit dem moralischen Werthe der Allgemeinen Zeitung!

Daß ferner das Ausland in der Schweiz nicht nur durch seine offiziell beglaubigten Gesandschaften vertreten ist, sondern auch noch eine Menge Spione daselbst etablirt hat, ist bekannt, und vor einigen Jahren in der Conseil'schen Angelegenheit amtlich constatirt worden. Dieser Conseil, nachher als ein auf der That ertappter Spion und Agent provocateur über die Grenze gewiesen, hatte einen vom

französischen Gouvernement ausgestellten Paß auf einen fremden Namen, verkehrte häufig mit dem fränzösischen Gesandten und empfing von diesem Sustentationsgelder. — Die Geschichte des Spions Lessing, der übrigens seinen wohlverdienten Lohn empfing, ist ebenfalls bekannt. In Bern existirte bis in die neueste Zeit ein gewisser **Dr. E.**, der sich für einen preußischen Gesandtschaftssecretair ausgibt und in öffentlichen Blättern, ohne dagegen zu protestiren, wiederholt als Spion bezeichnet, förmlich signalisirt und als solcher auch schon gelyncht wurde. Merkwürdiger Weise sind diese Ehrenmänner häufig Correspondenten der Allgemeinen Zeitung. So verweilt in Genf ein gewisser **Dr. M.** der vor einiger Zeit den dortigen Handwerkervereinen sehr radikale Statuten verfertigte, um sie hernach bei der Polizei zu denunziren; er ist, seinem eigenen Eingeständnisse nach, ständiger Correspondent der Allgemeinen Zeitung! —

Nicht alle deutschen Spione in der Schweiz gehören indessen den sogenannten höheren Ständen an. Erst vor kurzer Zeit wurde ein Buchbindergeselle aus Berlin, Sohn oder Verwandter eines dortigen k. Kammerdieners, als Spion von allen Handwerkern förmlich in Verruf gethan und über die Grenze zu gehen genöthigt. Noch ganz kürzlich ergab sich aus einer Verhandlung der Darmstädter Polizei, daß sie die Mitglieder eines deutschen Handwerkervereins in der Schweiz nicht nur na-

mentlich kannte, sondern auch Kenntnisse von allen Spezialitäten seiner Verhandlungen und der dabei gehaltenen Reden hatte. Ein Schuhmachergeselle ist es, der mit ihr in Verbindung steht.

Am Schlusse dieses Abschnittes noch ein Wort über die angebliche Propaganda in der Schweiz zur Verbreitung der deutschen Revolution, über welche in neuer Zeit soviel geredet und geschrieben wurde*). Diese große Propaganda wird meines Wissens gegenwärtig von Karl Heinzen **) repräsentirt, und besteht in nichts weniger und in nichts mehr als in der schweizerischen Preßfreiheit. Diese Propaganda wird fortbestehen so lange in der Schweiz keine Zensur eingeführt wird, denn so lange dies nicht geschieht, hat jeder Fremde, mag er im Lande selbst, oder im Auslande wohnen, die Möglichkeit und das Recht, die Schweizer Presse zu benützen. Wer einen Blick in die Geschichte geworfen, die politische Entwicklung eines Volkes und namentlich des deutschen Volkes richtig beurtheilt, der weiß wohl, daß eine Revolution niemals künstlich und am allerwenigsten vom Auslande aus durch Flugschriften gemacht werden kann. Die Revolution macht sich von selbst und wird sich überall da von selbst machen,

---

*) Welche jüngst die Redaktion der „deutschen Zeitung“ den Schweizern suggestiver Weise ganz eigentlich aufzwingen wollte.

**) Der inzwischen nach Amerika gereist ist.

wo das Prinzip des feudalen Absolutismus durch einen Akt der Volkssouverainetät noch nicht gestürzt ist, wo noch Staatsgewalten herrschen, die in historischem und staatsrechtlichem Zusammenhang mit der mittelalterlichen Gewaltherrschaft und der Leibeigenschaft stehen. Eine Revolution kommt wie der Dieb über Nacht, heute ahnt man noch nichts von ihr, morgen ereignet sich ein Zufall, der den vorhandenen Zündstoff anfacht und mit einem Male schreitet sie durch alle Gassen. Eine Revolution in Deutschland wird also durch die Schweizer Presse niemals gemacht werden können, wohl aber wird immer die Schweizerpresse dazu benützt werden, um das deutsche Volk auf seine Interessen aufmerksam zu machen, und ihm die Erkenntniß und Beurtheilung seiner eigenen Zustände zu erleichtern.

Diese Benützung der Schweizer Presse von Seiten der Unzufriedenen in Deutschland wird übrigens in dem Maaße zunehmen, als die Schweiz, durch den jüngsten Kampf zum Bewußtsein ihrer Kraft gekommen, die Anmaßungen des Auslandes immer entschiedener zurückweisen, und das Ausland selbst in seinen Zuständen Veranlassung enthalten wird, die Institutionen der republikanischen Schweiz zur Bekämpfung der auswärtigen Unfreiheit zu benützen.

Die Schweiz und das Ausland vertreten zwei so entgegengesetzte Prinzipien, daß von dem Zeitpunkte an, wo sie sich dessen bewußt werden, ein Kampf beginnen muß, der nicht eher aufhört, als

bis beide Staatsformen sich wieder assimilirt haben. Welche von beiden gegenwärtig und in der nächsten Zukunft die besten Chancen hat, das ist eine Frage, die schon die Gegenwart anticipando beantwortet; denn überall, trotz den furchtbarsten Anstrengungen des Absolutismus und seiner Diener, suchen sich die politischen und sozialen Zustände der Nationen mehr und mehr zur Reinheit des demokratischen Prinzips durchzuringen und die consequente und kräftige Entwicklung unserer Zeit enthält auch die Garantien für die Zukunft.

Zehntes Kapitel.

Die Partheien. Rechtsverhältniß zwischen Sonderbund und Tagsatzung. Die europäische Bedeutung des letzten Kampfes.

Soweit eine sichere Kunde in die historische Dunkelheit hinaufreicht, sehen wir, eine Periode barbarischer Ungebundenheit, in welcher die Elemente der Gesellschaft chaotisch durcheinander flossen, in welcher die Interessen der verschiedenen sozialen Bestandtheile sich noch nicht ausgeschieden hatten, abgerechnet, die Mehrzahl der Menschen in ihren Ansprüchen auf menschliche Existenz niedergehalten, in den Staub der Nichtigkeit getreten, ihrer Freiheit beraubt, in ihrer natürlichen Entwicklung aufgehalten, mit einem Wort einem fisischen und moralischen Elend preisgegeben und zwar zu Gunsten Einzelner, im Verhältniß zu Allen, Weniger. Die ganze Weltgeschichte ist so eine wahre Leidensgeschichte der Menschheit, eine Geschichte der Herrschaft des Unrechts, der Herabwürdigung der Menschen zum Mittel für außer ihnen liegende Zwecke und Interessen.

Eine chemische Zerlegung dieser Erscheinung in ihre einzelnen Bestandtheile und letzten Gründe zeigt uns drei verschiedene Arten dieser brutalen Behandlung der Menschen als Sachen, als Mittel für fremde Zwecke; sie zeigt uns drei feindliche Mächte, welche der Entwicklung der Menschheit zu ihrer Idee hindernd entgegen treten, und sich zwar wohl durch die Wahl ihrer Mittel und die Vorwände, womit sie ihr Dasein zu rechtfertigen versuchen, keineswegs aber in ihren Zwecken und in ihrer Wirksamkeit unterscheiden. Gemeinsames Merkmal dieser Feinde des Menschengeschlechts ist die Beraubung der Unterdrückten um den größten Theil der Früchte ihrer Arbeit, mittelst irgend eines Zwanges, durch welchen unter irgend einem Vorwand die unterdrückte Majorität genöthigt wird, den größten Theil ihrer unentbehrlichen Lebensmittel an die Unterdrücker abzugeben, damit diese ohne selbst zu arbeiten, zu produziren und thätig zu sein, ein angenehmes Dasein führen können.

Unter diesen Feinden der Menschheit erscheint in erster Reihe der politische Absolutismus. Sein Wesen besteht darin, daß er diejenigen Anstalten, wodurch im naturgemäßen Zustand die Gesammtheit des Volkes, zum Zweck der Organisation des gesellschaftlichen Zusammenlebens, ihren Willen äußert, daß er diese benützt, um seine Privatzwecke und Privatinteressen zu realisiren. Seinen Ausdruck findet der politische Absolutismus in derjenigen Organisation der Ge-

sellschaft, durch welche das Recht, den Uebrigen Gesetze zu geben, d. h. einen Zwang auf sie auszuüben, Einem oder Einigen als unbeschränktes Eigenthumsrecht vindizirt wird. Sein Vorwand ist die Aufrechthaltung des Staats, der Ordnung, der Gesetze, d. h. der politische Absolutismus gibt der Gesellschaft eine bestimmte Form, dictirt Gesetze, welch e diese Form aufrecht halten und wendet Mittel der Gewalt an, wodurch diese Gesetze in Wirksamkeit gesetzt werden. Diese Gesetze, diese Ordnung entsprechen jedoch nur den Interessen der Herrscher, denn durch diese Gesetze werden die Beherrschten gezwungen, die nöthigen Mittel aufzutreiben, d. h. Steuern zu bezahlen, wodurch die den Herrschern, ihrem Anhang und ihren Werkzeugen so einträgliche Ordnung aufrecht erhalten wird. Also statt ohne alle Umschweife zu nehmen, hüllt sich der Absolutismus heuchlerisch in den Mantel des Staates, und sagt: zur Erhaltung des Staates und der bestehenden Ordnung sind so und soviel Steuern nöthig, welche nachher pro rota an die Regierung, ihre Diener und Werkzeuge vertheilt werden; er organisirt die Gesellschaft in seinem Privatinteresse, im Interesse seiner Privilegien und identifizirt diese mit dem Interesse der Gesammtheit.

Wie der Staat von den Vertretern des politischen Absolutismus als Mittel und Vorwand benützt wird, um die beherrschte Majorität des Volkes für ihre Zwecke zu gebrauchen, so erzeugt sich in

einem andern Verhältniß eine andere Klasse von Ausbeutern der menschlichen Gesellschaft, durch welche diese auf andere Weise, durch andere Mittel und unter einem andern Vorwand benützt, verwendet, gebraucht wird. So lange nemlich die Menschheit noch auf einer gewissen Culturstufe sich befindet, glaubt sie, wie schon früher bemerkt, an das Dasein eines übermenschlichen Wesens mit ganz menschlichen Leidenschaften, das in unbedingter Machtvollkommenheit das Schicksal seiner Geschöpfe regiere, so daß die Bestimmung des Menschen in der unbedingten, blinden und gedankenlosen Unterwerfung unter den Willen jener absoluten Macht bestehe.

In dieser Beziehung bildet die gläubige Menschheit neben dem Staat, als einer Vereinigung zur Besorgung menschlicher und irdischer Angelegenheiten, eine weitere Gesellschaft, deren Zweck in der Vollziehung der Befehle jenes absoluten Willens, in der Vorbereitung und Besorgung der überirdischen, übermenschlichen Angelegenheiten besteht. Diese Vereinigung nennt man die „Kirche". Die Kirche unterscheidet sich vom Staate unter Anderem auch dadurch, daß der von der Kirche anerkannte Herrscher niemals persönlich auf dem Schauplatze erscheint und seinen Unterthanen sich zeigt, dagegen aber Statthalter, Beamte, d. h. Priester ernennt, welche überall unter den Menschen zerstreut, seinen Willen interpretiren und an seiner Stelle die himmlische Herrschaft ausüben. Jedoch nicht unentgeldlich;

sondern auch an die Stellvertreter dieses unsichtbaren Willens muß die Menschheit einen großen Theil der Früchte ihrer Arbeit abgeben, muß somit eine ungeheure Anzahl von Leuten ernähren, die zwar thätig sind, allerlei sonderbare Gebräuche ausüben, aber nichts produziren. Als Mittel benützen sie den psychologischen Zwang, d. h. sie suchen die Vernunft der Menschen durch Glauben zu unterdrücken, sie suchen die Menschheit von der Nothwendigkeit dieses Glaubens, oder, wie sie sagen, der heiligen Religion, der Sittlichkeit, und vor Allem auch von der Nothwendigkeit ihrer Diener zu überzeugen. Zufällig nützt jedoch dieser Glaube, diese Religion, diese Sittlichkeit nur den Priestern, zufällig befinden sie sich sehr wohl dabei, diese Dinge verschaffen ihnen Einfluß, Macht, Besoldung, Einkünfte, Vermächtnisse u. s. w. Geht man aber dieser Religion, diesem Glauben, dieser Sittlichkeit näher auf die Spur, so ist es abermals nicht sowohl das Interesse der Menschheit dem sie dienen, sondern das Interesse einer privilegirten Kaste. Also auch hier jene Identifizirung von Sonderinteressen mit dem Interesse der Allgemeinheit und ihrer Interessen durch einzelne Privilegirte.

Dieselbe Erscheinung zeigt sich endlich in einem andern Verhältniß. Sobald nemlich die Menschheit in ihrem Entwicklungsgang jene Stufe des natürlichen Daseins hinter sich läßt, auf welcher der Einzelne durch seine unmittelbare Thätigkeit alle seine Lebensmittel erwirbt und seine Lebensbedürfnisse be-

friedigt, erfindet die Nothwendigkeit einen Stellvertreter der menschlichen Thätigkeit, der die menschliche Arbeit repräsentirt, den Maßstab für die Werthsbezeichnung aller Lebensbedürfnisse und Produkte enthält und als allgemeines Medium des Verkehrs benützt werden kann. Es ist dies das Geld; in einer vernünftig organisirten Gesellschaft eine sehr schöne Einrichtung. So lange jedoch die Produktions- und Verkehrsverhältnisse nur so geworden, nicht organisirt, nicht zum Gegenstande der Regulirung und Ordnung von Staatswegen gemacht sind, so lange jener Zustand der „freien Concurrenz" existirt, in welchem, als „in einem Krieg Aller gegen Alle" jeder für sich, auf eigene Faust zu produziren versucht, jeder nur sein Privatinteresse vertritt, und den Zufall so gut als möglich für seine Person auf Kosten der Uebrigen auszubeuten sich bemüht, muß sich der Stellvertreter der menschlichen Arbeit, das Verkehrsmittel, das Geld, an einzelnen Punkten unverhältnißmäßig anhäufen. Dieses angehäufte Geld ist bekannt unter dem Namen Capital. Da das Geld die menschliche Arbeit repräsentirt, so hat der Besitzer des Capitals schon durch dessen Erwerbung an sich den ursprünglichen Produzenten soviel von ihrer Arbeit entzogen, als das erworbene Capital den Werth der Arbeit übersteigt, die der Capitalist als einzelne Persönlichkeit produziren kann. Der Capitalist jedoch wirft auch sein Geld wieder in den Verkehr, „treibt es um"

d. h. er zahlt an denjenigen Theil der Bevölkerung, der zufällig nicht Capitalist ist, einen kleinen Theil von Lebensmitteln unter der Bedingung, daß sie ihm in Form ihrer Arbeit, ihrer Produkte eine weit größere Summe wieder zurückbezahlt. Der Capitalist bezahlt z. B. als Fabrikant, als „Brodherr", Arbeitgeber, einem Arbeiter täglich 1 Gulden unter der Bedingung, daß ihm dieser Arbeit liefere, welche vielleicht 5 bis 6 Gulden werth ist. So läßt also der Kapitalist den Arbeiter für sich arbeiten, er selbst produzirt nichts, lebt aber doch weit angenehmer als der Arbeiter, der somit nur im Interesse des Kapitalisten benützt wird. Oder der Capitalist leiht als Rentier dem Arbeiter eine bestimmte Summe des Verkehrsmittels unter der Bedingung, daß ihm dieser jährlich einen Theil der Früchte seiner Arbeit abtrete, damit er, der Rentier, nicht zu arbeiten braucht, sondern auf Kosten anderer in Freuden leben kann.

Mittel für diese Art Unterdrückung ist das Geld und der Besitz, in ihrer jetzigen Form und Organisation; der Vorwand, unter welchem in diesem Verhältniß die Menschheit zum Mittel für fremde Zwecke mißbraucht wird, ist der Nationalreichthum, Heiligkeit des Eigenthums, Förderung der Industrie u. s. w. D. h. auch die Capitalisten, die Besitzer identifiziren ihr Interesse mit dem der Gesammtheit. Sie nennen es Nationalwohlstand, wenn einige Fabrikanten und Grundbesitzer reich

werden, während die Masse der Arbeiter arm bleibt, sie lassen das Eigenthum im allgemeinen heilig sprechen, während nur sie Eigenthümer sind, fördern „Industrie, Handel und Gewerbe" im Interesse der Gesammtheit, während nur einzelne wenige den Gewinn davon haben, die Uebrigen aber in ihrem Dienste sich abmühen.

So sehen wir also den größten Theil der Menschheit im Dienste, unter der Botmäßigkeit, in der Gewalt von dreierlei Arten von Unterdrückung, und sämmtliche Organe der Gesellschaft in den Händen von Einzelnen, die darauf ausgehen, die Uebrigen zur Abtretung des größten Theiles der Produkte ihrer Arbeit zu nöthigen.

In ihren rohesten Formen finden wir diese Unfreiheit ursprünglich dargestellt in der reinen Despotie, in dem Sultanismus oder Zaarismus, in der Alleinherrschaft der Kirche und in der Sklaverei. Im Verlaufe der Zeit hat jedoch diese Unfreiheit ihre ursprünglichen, rohen und ungeschminkten Formen verfeinert, hat sich mit der Kultur verbunden, den Formen des Zeitbewußtseins angepaßt und sogar eigene „Wissenschaften" gebildet. Ihren theoretischen Ausdruck findet die Despotie in dem „Staatsrecht", die Kirche in der „Theologie", und die Herrschaft des Kapitals in die „Nationalökonomie". Aber diese Wissenschaften sind nichts anders als Parafrasen der bestehenden Verhältnisse, und so arbeiten sich nicht nur diejenigen, die etwas haben, sondern auch

diejenigen, die etwas wissen, absichtlich oder unwillführlich einander in die Hände, um die Majorität durch das Positive niederzuhalten und zu benützen.

Einen direkten Gegensatz finden diese drei Mächte der Unfreiheit in der Demokratie, d. h. in demjenigen Zustand, in welchem die über ihre wahren Interessen aufgeklärte Mehrzahl des Volkes herrscht und den Staat diesen Interessen der Majorität gemäß organisirt hat. Der Kampf zwischen diesen entgegengesetzten Prinzipien bildet die Weltgeschichte, deren humanistische Bedeutung sich nach dem Verhältnisse richtet, in welches die Mächte der Unfreiheit einerseits zu einander selbst, anderseits zu der Demokratie sich setzen. Das Prinzip der Demokratie ist es, von welchem dieses Verhältniß bestimmt und den Vertretern der Unfreiheit ihre Stellung in den Bewegungen der Geschichte angewiesen wird. So lange sie allein die bewegenden Kräfte im Volksleben bilden, ringen sie untereinander selbst um die Hegemonie, ein Angriff der Demokrtaie, welche sie alle drei bekämpft, führt stets eine Versöhnung unter ihnen herbei, da bei der Gleichartigkeit ihrer Interessen jeder einzelne Vertreter der Unfreiheit durch einen Angriff auf den andern dem Prinzip nach mittelbar selbst bekämpft wird.

So sehen wir ursprünglich den politischen Absolutismus und die Kirche miteinander im Kampfe um die Suprematie, die Bewegungen des demokratischen Prinzips in der Reformation, anfangs nur auf das religiöse Gebiet sich beschränkend, allein in

diesem Kampfe gegen den Absolutismus der Kirche zugleich die Kriegserklärung gegen die politische Zwingherrschaft wenn auch nur als Keim, als schlummernde Consequenz enthaltend, führte schnell eine Versöhnung beider Feinde herbei, und Staat und Kirche verfolgten fortan Hand in Hand ihre gemeinsamen Zwecke.

So lange der politische Absolutismus allein herrscht oder höchstens einen Bund mit der Kirche eingeht, wird er von den Vertretern des Capitals heftig bekämpft, kaum sind jedoch in Folge dieses Kampfes die demokratischen Elemente entfesselt, so wird Friede geschlossen zwischen den Kämpfern, und die Vertreter des Capitals verbinden sich mit dem politischen Absolutismus unter der Bedingung, daß er constitutionell werde, d. h. mit seiner Gewalt nicht mehr die Bourgeoisie, sondern blos noch die „unteren Schichten der Gesellschaft" im Zaume halte *).

*) Daraus ist die merkwürdige Erscheinung zu erklären, daß alle Anhänger der Nationalökonomie alten Stils, mögen sie sich noch so liberal geberden, ja mögen sie eine ganz revolutionäre Vergangenheit hinter sich haben, mögen sie sogar politische Märtirer gewesen sein und in Zeiten jugendlicher Unverdorbenheit ihrem Ideale schwere Opfer gebracht, schulmeisternd im Auslande sich herumgetrieben haben, daß sie, als die theoretischen Vertreter des Capitals, dem Prinzip nach der Reaction angehören, Feinde der wahren Demokratie sind, als welche sie hervortreten müssen, sobald sie mit consequenten Demokraten in Collision

Je schroffer im Verlaufe der politischen Entwicklung eines Volks die Prinzipien der Unfreiheit und der Demokratie als Gegensätze sich ausprägen, desto enger schließen sich die drei Mächte der Unfreiheit an einander und desto mehr finden alle Drei ihren gemeinschaftlichen Ausdruck und Stützpunkt in der herrschenden Staatsgewalt; und nur da wo der politische Absolutismus noch ganz feudaler Natur ist, mit den Vertretern des Capitals noch nicht sich verbunden hat, sondern allein herrschen will, stellen sich die Besitzenden und unter Umständen auch die Kirche, opponirend ihm gegenüber, jedoch niemals prinzipiell, niemals demokratisch sein Wesen angreifend, ihn vollständig zu vernichten trachtend, sondern stets mit dem Rückhalt, ihm nur die Spitze abzubrechen, seine äußersten Consequenzen abzuschneiden, sich ihm gleich zu stellen, um in Gemeinschaft mit ihm zu herrschen.

Sowie die Demokratie eine Verbindung ihrer Feinde herbeiführt, so bringt sie ihnen auch ihr eigenes Wesen, ihr Prinzip, zum Bewußtsein und

kommen und prinzipielle Kämpfe mit ihnen zu bestehen haben. Wenn freilich dann noch Rücksichten auf die schwankende Firma naher Anverwandter oder gar andere Einflüsse auf solche Nationalökonomen einwirken, dann bleibt es nicht bei der theoretischen Vertheidigung eines falschen Prinzips, sondern es werden auch wirklich verwerfliche Mittel im Kampfe mit den überlegenen Gegnern angewendet.

zwingt sie die Zustände, welche ursprünglich nur faktisch und unbewußt existirten, theoretisch auszubilden und auf die Grundsätze zurückzuführen, welche ihre Lebensbedingungen enthalten. Dieser Umstand hat namentlich auf dem Gebiete der Kirche eine eigenthümliche Erscheinung ins Leben gerufen, ich meine den Jesuitismus, den Gegenstand so vielfacher Angriffe gelehrter und ungelehrter Untersuchungen, scharfsinniger und trivialer Kritiken, das Schreckbild des vulgären Liberalismus, die Zielscheibe aller angehenden Publizisten und „freisinnigen" Schriftsteller, jene Macht, die den Knoten geschürzt hatte, der in der Schweiz so eben mit dem Schwert entzweigehauen worden ist. Es ist für die richtige Beurtheilung der Partheien, für die prinzipielle Auffassung der eigenthümlichen Sachlage und der Interessen, um die es sich bei der jüngsten Katastrofe in der Schweiz handelte, unumgänglich nothwendig, diesen Jesuitismus näher ins Auge zu fassen.

Man bezeichnet die Jesuiten gewöhnlich als ein heterogenes Element in der katholischen Kirche, als einen Auswuchs derselben im Gegensatz zur wahren Kirche, zum reinen, unverfälschten Katholizismus, allein diese Auffassung ist falsch und nichts weiter als entweder ein Produkt der liberalen Trivialität, deren Bestimmung es nun einmal ist, niemals ein Prinzip zu begreifen, sondern immer nur mit den zu Tage liegenden Wirkungen und Consequenzen sich zu befassen, oder eine Lüge des wissenschaftlichen

„Conservatismus“, der dadurch seine prinzipielle Identität mit dem Jesuitismus verdecken zu können vermeint.

Der Jesuitenorden ist eine Association, welche den Zweck hat, die Interessen der Kirche zu fördern. Das höchste Interesse der Kirche besteht in ihrer unbedingten Herrschaft über sämmtliche Menschen der Erde. Es gab eine Zeit, wo die Kirche vollständig ihrem Begriffe entsprach und beinahe sämmtliche Theile der civilisirten Welt umfaßte, ihre Gesetze überall anerkannt, ihre Lehren, einige zerstreute Ketzereien abgerechnet, überall geglaubt sah. Während dieser Periode hatte der Jesuitenorden den ursprünglichen Plan seines Stifters nicht überschritten, er war ein kirchlicher Orden ohne größere Bedeutung als jeder andere auch. Die allmälich erwachende Vernunft wollte sich aber bald mit den Lehren der Kirche nicht mehr vertragen, die Kritik machte Fortschritte, das Prinzip der Demokratie machte endlich auf dem kirchlichen Gebiete eine große Revolution, es führte gegen die legitime Herrschaft der Kirche eine Rebellion aus, welche gelang und den Todfeind der Kirche, die Filosofie, die Kritik, mittelbar entfesselte. Diesen Ereignissen, dieser Zeitrichtung gegenüber konnte sich die Kirche, wollte sie nicht untergehen, nicht ruhig verhalten. Sie mußte dagegen reagiren, d. h. sie mußte ihrem Gegensatz gegenüber ihr eigentlichstes Wesen entfalten, mußte ihre Prinzipien schärfer auffassen und

auf Mittel denken, ihnen die alte Geltung zu verschaffen, an die Stelle der instinktiven Leitung und Vertretung ihrer Interessen mußte eine bewußte treten. Die „Kirche" bewegt sich auf dem Gebiete der Psichologie, ihre Existenz beruht auf einer eigenthümlichen Geistesverfassung der Menschen, die Mittel, deren sie sich zur Verbreitung ihrer Lehren, zur Wahrung ihrer Interessen bedient, können daher niemals so drastischer Natur sein, wie die der politischen Zwingherrschaft, die Kirche übt keinen fisischen, sie übt einen psichologischen Zwang aus, sie wirkt durch das feine, äußerlich nicht bemerkbare, leise auftretende Mittel der Bearbeitung der Gemüther. Zu dieser Bearbeitung der Gemüther im Interesse der Kirche, zur Verbreitung ihrer Prinzipien, zur Förderung ihrer Interessen, wer mochte wohl tauglicher sein, als jener Orden, dessen Bestimmung es ursprünglich war, unbedingt in die Dienste der Kirche zu treten, dessen hierarchische Organisation, die unbedingteste Unterordnung unter die Vorgesetzten, dem Wesen der Kirche selbst und ihrer eigenen Einrichtung so genau entsprach? Von dem Augenblicke an, da der Jesuitenorden diese Mission übernahm, da er zum eigentlichen Organ der Kirche, zum Vertreter ihrer Prinzipien, zum Verfechter ihrer Interessen, zu ihrem unbedingten Werkzeug sich machte, beginnt seine welthistorische Wirksamkeit, seine politische Bedeutung. Der Jesuitismus ist daher nichts weniger als ein heterogenes

Element, ein fremder Körper in der katholischen Kirche, sondern im Gegentheil er ist der consequente Vertreter des Prinzips dieser Kirche, er ist die systematische Reaction der katholischen Kirche gegen das Prinzip der Demokratie. Der Jesuitismus ist der consequente, potenzirte, über sein Wesen, seine Zwecke, seine Mittel sich klar gewordene Katholizismus, er ist das Selbstbewußtsein, der Verstand der katholischen Kirche, der ihre bestehenden Einrichtungen mit ihrem Geiste, mit ihrem Prinzipe belebt und namentlich das Priesterthum zu dessen Träger macht. Er will nichts anderes als die Herrschaft dieser Kirche äußerlich in ihrer politischen Stellung und innerlich in den Gemüthern der Gläubigen über alle Länder verbreiten und wiederherstellen. Man nenne mir irgend eine Beziehung, in welcher der Jesuitismus von den positiven Satzungen der katholischen Kirche abweicht, oder ihrem Wesen widerspricht, dieses so aufgefaßt, wie es aus ihrer Geschichte und positiven Lehre hervorgeht, aber nicht so, wie es vielleicht „freisinnige" Josefiner oder Wessenbergianer nach ihren Wünschen konstruiren. Wäre der Jesuitismus nicht ganz ächt katholisch, wäre er nicht das verkörperte Prinzip der Kirche, so könnte er nicht durch das infallible Oberhaupt dieser Kirche sanctionirt sein. Wer deshalb den Jesuitismus angreift, der tastet an die katholische Kirche, denn er bekämpft ein Institut, das sich der vollständigsten Billigung des

unfehlbaren Oberhauptes dieser Kirche erfreut. Wer deßhalb ein Feind der Jesuiten ist, mag vielleicht ein vortrefflicher Mensch, ein wohlwollender Rationalist sein, ein wahrer Katholik ist er nicht, denn der wahre Katholik hat in Glaubens- und Kirchensachen nicht zu denken, sondern zu glauben, hat seine Vernunft und seinen Willen nur in seiner Kirche, darf deßhalb über ein Institut, das die Billigung seiner Kirche erlangt hat, keine eigene, am wenigsten eine von ihr abweichende Meinung haben, sondern muß unbedingt dem Ausspruch seiner Kirche und deren Oberhaupt sich unterwerfen, sonst könnte er auch jede andere kirchliche Einrichtung und Lehre mit seinem schwachen Verstande bekritteln und am Ende gar die Beichte, den Papst und den ganzen Apparat des Katholizismus verwerfen.

Wenn nun der Jesuitismus das Prinzip der katholischen Kirche vertritt, worin besteht eigentlich dieses Prinzip? Dieses besteht einfach in der unbedingten Unterdrückung der menschlichen Vernunft zum Zweck der absoluten Hingebung und Unterwerfung der Gläubigen unter die Befehle des Priesters behufs ihrer Ausbeutung. Dies ist das Prinzip der katholischen Kirche, dies ist das Prinzip des Jesuitismus, sein höchster Zweck, sein heiligstes Interesse, und darin besteht seine menschheitfeindliche, gefährliche Wirksamkeit. Der Jesuitismus benützt den mächtigen Hebel der Assoziation, deren Wirksamkeit durch die unbedingte Unterwerfung der einzelnen Mitglieder unter

den leitenden Willen ins Unendliche gesteigert wird, zur Erreichung eines den Interessen der Menschheit geradezu entgegengesetzten, mit ihnen schlechthin unverträglichen Zweckes.

Die Unverträglichkeit des Jesuitismus mit dem Staat, mit dem Prinzip der Demokratie, liegt also in dem Prinzip des Katholizismus selbst, das er vertritt, aber nicht etwa in der Durchführung des berühmten Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel, denn dieser Grundsatz bezeichnet nichts anderes, als die Nothwendigkeit der Consequenz. Es liegt in der Natur des Prinzips, daß es mit allen Mitteln und in allen seinen Consequenzen durchgeführt sein will, das Prinzip erklärt sich als das Höchste, kennt nichts Höheres als sich zu erhalten und in seiner Totalität verwirklicht zu werden. Ist es nun ein sittlich berechtigtes, so muß auch jedes Mittel zu seiner Verwirklichung sittlich berechtigt sein. Ist dagegen der Zweck unmoralisch, so muß auch das Mittel ein verwerfliches sein. Der jesuitische Grundsatz, der Heiligung der Mittel durch den Zweck, ist daher nur deshalb ein heilloser, weil das Prinzip ein jesuitisches, ein verwerfliches ist, weil es die Prostituirung der Mehrzahl durch Einzelne tendirt, weil es Menschen, deren Begriff es ist, frei zu sein, als Mittel für fremde Zwecke benützt. Ein solches Prinzip kann nur durch schlechte Mittel realisirt werden, während z. B. das Prinzip der Demokratie verwerfliche Mittel deshalb

nicht kennt, weil eben deren Verwerflichkeit die Demokratie selbst wieder aufheben würde. Der Jesuitismus ist eigentlich der theoretische Ausdruck für die dreifache Prostitution, denn während der politische Absolutismus mehr in der plumpen Gewalt und das Unwesen des Capitals mehr in der Abwesenheit der nöthigen Anstalten und Organisation, als in einem durchdachten Sistem besteht, stellt der Jesuitismus ein abgeschlossenes, in seinen Prinzipien sich selbst-klares Sistem dar, d. h. die Vertreter des politischen Absolutismus, der Kirche und des Capitals sind dann Jesuiten, wenn sie über das Prinzip sich klar geworden, das sie vertreten und mit selbstbewußter Absicht dasselbe zu realisiren versuchen. Jeder ist Jesuit, der absichtlich darauf hinarbeitet, das Wesen der Menschheit zu negiren, d. h. Menschen die frei sein sollen, als Mittel für außer ihnen liegende Zwecke zu benützen.

Soviel im Allgemeinen über die verschiedenen Arten der Unterdrückuug der Menschheit, über ihr eigentliches Wesen und die Beziehungen, in welcher sie zueinander stehen.

Sehen wir nun, inwiefern diese allgemeine Darstellung in den Verhältnissen der Schweiz, ihrer politischen Entwicklung und dem Kampfe der Demokratie mit jenen unheimlichen Mächten ihre Bestätigung findet.

Bis zum Sturze des Patriziats herrschte in den regenerirten Kantonen der politische Absolutismus. Die Patrizier benützten die Staatsgewalt, um damit ihre Untergebenen unmittelbar oder mittelbar zur Abtretung eines großen Theils der Früchte ihrer Arbeit zu nöthigen. So lange die Patrizier, d. h. die Herrscher kraft persönlichen, durch Geburt erworbenen Rechtes die Demokratie, d. h. die Masse des Volkes nicht zu fürchten, sondern in ihrer Gewalt hatten, nahmen sie, da jedes Prinzip ausschließlich ist, neben sich keine andere Herrschaft erträgt, den übrigen Classen der Privilegirten, den Vertretern der Kirche und des Capitals gegenüber eine ausschließliche Stellung ein; das Patriziat war mit den Jesuiten nicht befreundet und knechtete die reichen Nichtpatrizier so gut als das „gemeine Volk." In dieser Periode war das Verhältniß der Partheien zueinander folgendermaßen gestaltet: Der politische Absolutismus dominirte, er war Souverain und unterdrückte neben sich jede Geltendmachung eines ihm sich nicht anschließenden Interesses. Ihm gegenüber in mehr oder minder offen hervortretender Opposition standen die Vertreter anderer Privilegien, die Repräsentanten der Kirche und des Capitals, um für sich die Herrschaft zu erkämpfen, d. h. die Formen der Gesellschaft ihren Interessen anzupassen. Der Kampf zwischen diesen Privilegienbesitzern war indeß keineswegs ein prinzipieller, er konnte kein solcher sein, denn ein Angriff auf das

Prinzip der unterdrückten von Seiten der herrschenden Parthei wäre ein Angriff auf sich selbst gewesen. Die Patrizier wollten nur dominiren, die Pfaffen und Dorfmagnaten bemeistern, keineswegs aber etwa die Staatskirche aufheben, deren Vermögen einziehen, oder gar die Verhältnisse des Eigenthums ordnen und etwa Progressivsteuer oder Association der Arbeiter einführen.

Von den Zeitumständen begünstigt, gelang es endlich den Vertretern des Capitals, mit Hilfe des Volks die Repräsentanten des politischen Absolutismus aus der Herrschaft zu verdrängen und sich selbst an deren Stelle zu setzen. In den Verfassungen der „regenerirten" Kantone vom Jahr 1831 u. 32 wurde diese Herrschaft des „vermöglichen Bürgers" begründet, d. h. die Formen der Gesellschaft den Interessen des Capitals angepaßt.

Die Stellung der Partheien gestalteten sich in den nächsten Jahren nach dem Sturz des Patriziats folgendermaßen:

Noch eine Zeitlang nach ihrem Falle verfochten die Vertreter des politischen Absolutismus ihr einseitiges Corporationsinteresse und bildeten in dieser Stellung unmittelbar nach der Revolution eine geschlossene Oppositionspartei gegen die herrschende Bourgeoisie. Ihre Tendenzen wurden indessen bald so unpopulär, dem Zeitgeist so widerlich, daß sie einige Jahre nach ihrem Sturze, durch einige verunglückte Restaurations- und in der Geburt erstickte Verschwörungsversuche zum Bewußtsein ihrer Halt-

losigkeit als geschlossene Parthei gekommen, eine secundäre Stellung einzunehmen sich genöthigt sahen. Ein anderes Banner war nach und nach ins Vordertreffen gerückt. Wir sahen in der vorigen Periode den Katholizismus dem Patriziate feindlich gegenüberstehen und den Vertretern des Capitals bei ihren Revolutionsgelüsten, wenn auch nicht verbündet, doch heimlich in die Hände arbeiten, allein nicht für ihre, sondern für seine eigenen Zwecke, diese sollten für ihn nur die Kastanien aus dem Feuer holen. Die nach dem Sturze des Patriziats eingesetzten liberalen Regierungen in den Repräsentativkantonen waren deshalb dem Katholizismus gerade insoweit ungelegen oder verhaßt, als sie nicht unbedingt dem Prinzip der Kirche sich unterordneten, sondern mit einer dieser Klasse von Privilegienbesitzern eigenthümlichen Art von Aufklärerei, Rationalismus genannt, ihr gegenübertraten. Der Katholizismus bekämpfte deshalb die herrschende Bourgeoisie, oder die liberalen Regierungen vom Jahr 1831, und zwar um so viel heftiger als das Patriziat, als jene mehr demokratische Elemente enthielten, denn dieses. Das Priesterthum trat mit seinen Ansprüchen immer trotziger hervor, machte Uebergriffe in das Gebiet der Staatsgewalt, fanatisirte die katholische Bevölkerung in den paritätischen Kantonen, reizte sie zum Aufstand gegen die liberalen Regierungen, kurz es opponirte, schürte, hetzte, unterhöhlte, mit der frommen Anmaßung, scheinheiligen

Unverschämtheit und leimartigen Zähigkeit, die das Pfaffenthum so sehr charakterisiren. Die heilige Religion, das Interesse der katholischen Kirche, Sittlichkeit, Glaube der Väter, das waren die Feldzeichen, welche der Katholizismus vor seinen Streitern hertrug und diese Feldzeichen begeisterten sie, denn sie waren populär, weit populärer, als das Interesse des Patriziats, oder seine Stichwörter, Ordnung, Gesetz, welche ja allenthalben schon herrschten. Darum vereinigten sich die Vertreter des politischen Absolutismus mit der Priesterschaft, um als secundäres Element dieser Parthei unter ihren Fahnen, wenn auch nicht mehr für die speziellen Interessen ihrer Corporation, so doch für die Privilegien im Allgemeinen zu kämpfen. In den Urkantonen hatte die katholische Parthei ihre festen Plätze; ihre Vorposten und Ausläufer überall da, wo in den übrigen Kantonen verwandte Elemente sich vorfanden; ihre Hauptstütze in der Kantonalsouverainetät, oder vielmehr in dem Mangel an einem durch eine Bundesgewalt aufrecht erhaltenen Staatsprinzip. Sie operirte so nachdrücklich und wirksam, daß sie nach einiger Zeit bereits 2 der repräsentativen Kantone, Freiburg und Luzern, sich unterworfen hatte und bald die 7 nachherigen Sonderbundskantone **unbedingt** die ihrigen nennen und in den übrigen auf eine mehr oder minder starke Opposition, als die Vertreterin ihrer Interessen gegen den herrschenden Liberalismus, sich verlassen konnte.

Ein solcher Gegner mußte natürlich die liberalen Regierungen für ihre Existenz sehr besorgt machen, zu Repressalien veranlassen und am Ende einen Zusammenstoß beider Partheien herbeiführen. Ein solcher Zusammenstoß erfolgte, als nach Verunglückung eines von der katholischen Bevölkerung des Kantons Aargau unternommenen, von den dortigen Klöstern eingeleiteten und unterstützten Versuches, die liberale Regierung in Aarau zu sprengen, einige der agitirenden Klöster aufgehoben wurden.

Dadurch wurde der Kampf zwischen Liberalismus und Katholizismus in den Bereich der Tagsatzung hereingezogen und damit nach und nach zur Nationalfrage, zu einer allgemeinen Volksangelegenheit gemacht. Die Feindschaft des herrschenden Liberalismus gegen die katholische Parthei war indessen ebensowenig, als früher die patrizische, eine prinzipielle, consequente, an der Wurzel angreifende, radikale, auf die letzten Gründe zurückgehende, sondern eine inconsequente, triviale, nicht mit den Ursachen, sondern mit den Wirkungen sich befassende. Nicht das Prinzip der katholischen Kirche sollte vernichtet werden, dies erkannte der Liberalismus an, aber die Consequenzen wollte er nicht anerkennen, die aus diesem Prinzip nothwendig hervorgehen müssen, zu welchen daher die Kirche, wenn sie einmal besteht, stets auch das Recht hat.

Inzwischen wurden, der Natur der politischen Bewegungen in Republiken gemäß, immermehr die

Massen an dem Kampfe betheiligt, und namentlich durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern der Haß des Volkes auf eine bedenkliche Weise provozirt. Dieser Volkshaß, instinktmäßig in dem Jesuitenorden die Verkörperung aller der Menschheit feindlichen, unheimlichen Elemente erblickend; müde des diplomatischen Gezänks, in den Freischaaren explodirend; diese demokratische Behandlung der Streitfrage, vom Standpunkt des positiven Rechts aus anarchische Consequenzen mit sich führend; diese massenhafte Aufregung mußte auf die Stellung und Gestaltung der kämpfenden Partheien wieder sehr nachhaltig influiren. Die Bourgeoisie fürchtet die Demokratie mehr als den Jesuitismus, denn dieser ist ihr dem Prinzip nach verwandt, jene aber todtbringend. Ein Angriff auf das Prinzip des Jesuitismus, auf die katholische Kirche ist mittelbar ein Angriff auf sie selbst, je mehr daher die Jesuitenfrage Volkssache, demokratisch behandelt wurde, desto ängstlicher, behutsamer, vorsichtiger wurden die herrschenden Vertreter des Capitals, desto schonender gegen die Jesuiten gestimmt, desto mehr wandten sie sich von dem seiner Natur nach ihnen feindlichen Prinzip der Demokratie ab und dem verwandten Prinzip des Katholizismus zu, bis sie am Ende zu dem ersteren einen vollständigen Gegensatz bildeten, und da in einer Republik eine mit der Majorität des Volkes in Collision gekommene Regierung sich nicht lange halten kann, dem erwachten Volksgefühl zum Opfer

fielen. So wurden in kurzen Zwischenräumen nacheinander die liberalen, ja vormals demokratisirenden Regierungen in Waadt, Bern und Genf durch Akte der Volkssouverainetät gestürzt.

In allen Partheikämpfen, d. h. in allen Kämpfen um Interessen wird jede Parthei sich mit derjenigen verbinden, die ihr dem Prinzip nach am nächsten steht, wird jede Parthei diejenige Stellung einnehmen, die ihrem Interesse am besten zusagt, und namentlich wird ein Kampf der allgemeinen Menschheitsinteressen gegen Sonderinteressen, gegen Privilegien, die Vertreter der letzteren, die sich vielleicht vor Kurzem noch gegenseitig bekämpften, zum gemeinsamen Widerstand gegen die Repräsentanten der ersteren verbinden. Der Adel z. B., als Vertreter eines Corporationsinteresses, bekämpft das Königthum, d. h. er sucht es zu bemeistern, so lange beide allein stehen; ein Kampf der Demokratie gegen beide, d. h. gegen ihr gemeinsames Prinzip, vereinigt Adel und Königthum, und zwar den ersteren unter die Gewalt des letzteren, weil es besser ist, einen Theil seiner Privilegien zu verlieren, als die ganze Existenz. Die Mediatisirten mußten einen Theil ihrer „Rechte" an die Souveraine abtreten, und hatten deßhalb Veranlassung zum Groll gegen sie, allein die Furcht vor der Demokratie, vor der Revolution, vor der Vernichtung aller, auch der standesherrlichen Privilegien, kettet die mediatisirten Häuser an das regierende Haus, als den Mittelpunkt aller Privile-

gien, um unter der Aegide des Landesherrn den Rest der Rechte der Standesherren zu vertheidigen. Die kleineren Mächte kennen ihre Stellung zu den Großmächten sehr gut und wissen wohl, welche Gefahr ihnen von denselben droht, allein die Furcht vor der Demokratie treibt sie trotzdem zum innigen Anschluß an jene; denn sie können sich mit der Demokratie nicht verbinden, weil deren Prinzip sie zurückstößt, jene aber, als dasselbe Prinzip vertretend, würden ihnen auch nach der Mediatisirung wenigstens noch ein gebundenes mittelbares Dasein gestatten.

So handelt es sich also in dem Kampf der Partheien, so lange die Demokratie sich nicht hineinmischt, nur um die Suprematie der verschiedenen Privilegien, Singular-Rechte, Sonderinteressen, um die Bemeisterung der einen durch die Vertreter der andern, niemals aber um einen Kampf der Prinzipien, dieser findet nur dann Statt, wenn die Demokratie mit dem Absolutismus, die Menschheitsinteressen mit den Privilegien kämpfen, dann aber gilt es Sein oder Nichtsein und eben deßhalb verschwimmen dann sämmtliche verwandte Elemente in einander, wie Quecksilberkügelchen. Die Furcht vor der Demokratie führt sämmtliche Vertreter der Privilegien einander in die Arme.

So wurden auch in der Schweiz durch die Siege der Demokratie die verschiedenen Vertreter der Privilegien mit einander versöhnt, und Gegner, die sich

in früherer Zeit wüthend bekämpft, fanden sich später in derselben Parthei als gute Freunde zusammen. Die Vertreter der Kirche, einst unter dem Daumen gehalten von den Patriziern, Patrizier, einst heftig bekämpft durch die Liberalen der dreißiger Jahre, diese, die Bourgeois, noch vor wenigen Jahren die wüthendsten Gegner der Jesuiten, standen nunmehr durch das gemeinsame Prinzip vereint ihrem Todfeind, der Demokratie, gegenüber. Jetzt gab es nur noch zwei Partheien und dies ist stets das Zeichen einer nahe bevorstehenden Krisis, während umgekehrt eine Entscheidung, eine Katastrofe dann noch ferne liegt, wenn dem Prinzip nach verwandte Partheien sich bekämpfen und heterogene Interessen in einer Parthei vereint sind.

Die katholische Parthei,—ich nenne sie so, weil unter ihren verschiedenen Bestandtheilen der Katholizismus, als ein geschlossenes Ganzes, als ein Sistem, als ein Organismus, als mit den wirksamsten Mitteln ausgerüstet,— das prävalirende Element bildet — die katholische Parthei, in sich vereinigend die Priester der katholischen und reformirten Kirche, die ehemaligen Patrizier, die Millionäre, namentlich von Basel, Genf, Lausanne, Zürich, die königlich preußischen Republikaner in Neufchatel, kurz die unmittelbar bedrohten Vertreter von Privilegien, war in sich rein, ohne Beimischung heterogener Elemente, und in ihrer Agitation ihrer Zwecke, ihres Ziels und ihrer Consequenzen sich wohl

bewußt. Sie war am Ende vertreten unmittelbar durch die Regierungen in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Zug, Luzern, Freiburg, und mittelbar in den Regierungen von Baselstadt, Neufchatel und Appenzell J.=R.

Die demokratische Parthei, ich nenne sie so, weil sie, wenn auch unbewußt, das Prinzip der Demokratie repräsentirte, weil in ihr die radikalen Elemente präponderirten und zuletzt auch den Ausschlag gaben — die demokratische Parthei war, wenn auch nicht quantitativ, so doch qualitativ weit mehr aus heterogenen Elementen zusammengesetzt, weit weniger einig, geschlossen, consequent, ihrer Aufgabe sich klar und bewußt, als die katholische Parthei. Diese Erscheinung wiederholt sich in allen Partheikämpfen. Die Reaction ist nicht entwickelungsfähig, sie stellt ein fertiges abgeschlossenes Sistem dar, bildet daher mehr eine Verschwörung, einen taktischen Körper, der falanxartig seinem Feinde gegenübersteht, während die demokratische Parthei, nichts anderes repräsentirend als die Entwicklung des Volkes zum Selbstbewußtsein, zur Klarheit, zur richtigen Erkenntniß seiner wahren Interessen, mehr durch Verwandtschaft der Gesinnung, durch die moralische Kraft ihrer Anhänger zusammengehalten, als durch äußere Disziplin, erst nach und nach die Consequenzen ihres Prinzips aus sich herausschält und die fremdartigen Bestandtheile abstreift.

Am reinsten und consequentesten wurde am Ende das Prinzip der Demokratie vertreten durch die Regierungen von Genf, Waadt, Bern, Basel-land, Tessin. Die Regierungen der östlichen Schweiz dagegen, fast alle noch auf den Verfassungen vom Jahr 1831 beruhend, weit entfernt, consequent demokratisch zu sein, repräsentirten die Interessen der liberalen Fabrikanten und Kapitalisten, sie waren Vertreter des Kapitals. Von der Demokratie indessen noch nicht unmittelbar bedroht, dagegen im Zwiespalt mit den Vertretern der Kirche, schlugen sie sich auf die Seite derjenigen, die ihren unmittelbaren Gegner, den Katholizismus, bekämpften. Der constitutionelle Liberalismus bildete daher mit dem Radikalismus eine nicht durch das gemeinschaftliche Prinzip, sondern durch den gemeinschaftlichen Haß gegen die Jesuiten zu Stande gekommene Coalition. Die antikatholische Parthei vereinigte daher zwei sehr verschiedene Elemente in sich, die vom Katholizismus gefährdeten Vertreter des Kapitals und die Vertreter des demokratischen Prinzips. Die Folgen dieser prinzipiellen Verschiedenheit sollten bald sichtbar werden. Aufgeschreckt durch die Progresse der demokratischen Parthei, namentlich durch die Aufhebung der Klöster in Aargau, mußte die katholische Parthei in Zeiten darauf denken, sich auf den über kurz oder lang bevorstehenden Kampf zwischen den beiden Prinzipien vorzubereiten, die vereinzelten Kräfte zu organisiren und unter einen

leitenden Willen zu bringen. Es entstand auf Grund des vom Auslande gegebenen Versprechens der Intervention jener unmittelbar die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Wallis, Freiburg, Luzern umfassende Sonderbund, der die jüngsten Ereignisse herbeigeführt hat. Die Stifter und Leiter des Sonderbundes, wohl einsehend, daß die ungehinderte Agitation in der republikanischen Staatsform am Ende der demokratischen Parthei das Uebergewicht verschaffen, daß das Regiment des Katholizismus namentlich in Luzern und Freiburg an seiner eigenen Unnatur zu Grunde gehen mußte, mußten am Ende eine Katastrofe herbeizuführen suchen, in welcher sich entscheiden sollte, ob künftig die Demokratie oder der Katholizismus in der Schweiz herrschen werde.

So lange in der Tagsatzung eine absolute Mehrheit gegen die Sonderbundskantone sich nicht bildete, war ein entscheidender Beschluß nicht möglich, dieser konnte erst dann gefaßt werden, als zu Anfang des vorigen Jahres in St. Gallen bei den Wahlen in den großen Rath unerwartet der Liberalismus mit einigen Stimmen dem Katholizismus überlegen wurde. Nun waren für die nächste Tagsatzung 12 und 2 halbe Stimmen gegen den Katholizismus gewonnen, und einem Beschluß zur Auflösung des Sonderbundes im Wege der Execution stand nunmehr kein Hinderniß mehr entgegen; allein nun fing die prinzipielle Verschiedenheit im Lager der

Radikalen hervorzutreten an. Die Instructionen für die Tagsatzungsgesandtschaften wurden in den meisten Kantonen der östlichen Schweiz sehr unbestimmt und zweideutig gefaßt, auf der Tagsatzung selbst lavirten die Vertreter des Kapitals, suchten Anfangs zu vermitteln, schlugen dem Sonderbunde vor, sich formell, d. h. auf dem Papiere aufzulösen, so daß man bereits im Lager der Radikalen alle Hoffnung auf Erledigung der Sache durch die Tagsatzung aufgab und ernstlich davon sprach, dem Vorort die ganze Angelegenheit in die Hände zu spielen. Als sich jedoch das Volk wieder zu rühren begann, als eine demokratische Agitation durch die ganze Schweiz vorbereitet und ausgeführt wurde, als die liberalen Jesuitenfeinde ihre eigene Herrschaft bedroht sahen, wenn sie abermals die Erwartungen des Volkes täuschten, als endlich sogar alle Versuche der Vermittlung an der zuverlässigsten Hoffnung der Sonderbundskantone auf die auswärtige Intervention scheiterten, da konnte es nicht mehr anders gehen, da mußte die Tagsatzung wohl oder übel den Beschluß zur Auflösung des Sonderbunds mit Waffengewalt fassen. So viel aber ist gewiß, daß nur die Ueberzeugung von der Wirksamkeit des Majoritätsbeschlusses der Auflösung als Demonstration, diesen Beschluß, und die Furcht vor der Rache des empörten Volkes die Execution dieses Beschlusses herbeigeführt hat, denn die „Kraft der Schwäche", wenn es gedrängt wird, ist ebenso

gut ein charakteristisches Merkmal des liberalen Regiments, als die Prinziplosigkeit der Beschlüsse und der Mangel an Energie in der Ausführung, so lange es sich nicht unmitelbar in Gefahr weiß.

Was nun das Verhältniß der beiden Partheien zu einander betrifft, so hat man vielfach die „Rechtsfrage" in dieser Angelegenheit ventilirt und sich von beiden Seiten auf das positive Recht, auf das Gesetz, auf die Bundesverfassung berufen. Die Vertheidiger des Sonderbundes hielten an der Kantonalsouverainität fest und sprachen: in der Bundesverfassung ist die Souverainetät jedes einzelnen Kantons garantirt, kraft dieser Souverainetät haben einige dieser Kantone die Jesuiten berufen, und sich für den Fall eines Angriffs auf ihre Selbstständigkeit zu gegenseitiger Hilfsleistung, also zur Aufrechthaltung eines durch die Bundesverfassung sanctionirten Zustandes verbunden, der Sonderbund ist somit rechtlich gültig, ein Angriff auf ihn wäre eine ungesetzliche, widerrechtliche Gewaltthat, eine Unterdrückung der Schwächeren durch die Stärkeren, eine Unterdrückung der „Freiheit". Die Vertheidiger der demokratischen Parthei sagten: Im Artikel 6 der Bundesverfassung sind die Verbindungen unter den einzelnen Kantonen, wodurch dem allgemeinen Bunde oder den Rechten einzelner Kantone zu nahe getreten wird, verboten, der Sonderbund ist eine solche Verbindung, ebendeßhalb rechtlich ungültig und auf dem Wege der Execution d. h.

mittelst Anwendung der Bundesgewalt zu unterdrücken.

Jenen Standpunkt nahmen die Vertreter des Absolutismus in der Schweiz und im Auslande ein, von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Sonderbundsfrage von den liberalen Vertretern der Legalität, von den Männern des Gesetzes, in der Schweiz vorzugsweise von den Diplomaten in St. Gallen, Zürich u. s. w., in Deutschland namentlich in der „Deutschen Zeitung" beurtheilt. Beide Standpunkte sind eben so inconsequent, als haltlos und in ihren Consequenzen sich selbst widersprechend. Wenn die Vertheidiger des Sonderbundes auf die in der Bundesakte garantirte Kantonalsouverainetät sich berufen und auf diese die Berechtigung dieses Bündnisses basiren, und wenn die Vertheidiger der demokratischen Parthei an den Artikel 6 sich anklammern und die Widerrechtlichkeit des Sonderbundes aus dem in diesem Artikel enthaltenen Verbot der Separatbündnisse ableiten, so wird auf beiden Seiten das positive Recht, das Gesetz, ein Paragraf, irgend ein beliebiger Satz zum absoluten Maßstab für das Bestehende erhoben und die Berechtigung eines Zustandes von dem zufälligen Erlaubt- oder Verbotensein, also von einer außer ihm liegenden, mit seinem Wesen, seinem Prinzip in durchaus keiner Verbindung stehenden Instanz abhängig gemacht. Die Katholischen sagen, der Sonderbund ist berechtigt, nicht weil er diese oder jene Idee oder Tendenz ver-

tritt, songern weil ein Verbot desselben eine Beeinträchtigung der Kantonalsouverainetät enthielte. Die Vertheidiger der Tagsatzung sagen, der Sonderbund ist unstatthaft und aufzulösen, nicht weil sein Prinzip etwa mit dem Staatsprinzip nicht verträglich, sondern weil der Artikel 6 des Bundesgesetzes ihn verbietet. Setzen wir nun den Fall, die Sonderbundskantone wären statt in der Minorität, in der Majorität gewesen, und hätten in dieser Stellung einen liberalen Sonderbund sich gegenüber gehabt, so mußten sie ihn vom Standpunkt des positiven Rechts, der Legalität, ihn gewähren lassen, sobald dieses positive Recht die Kantonalsouverainetät garantirt. Oder setzen wir den Fall, der Artikel 6 der Bundesacte wäre nicht vorhanden, so durften, wenn der Standpunkt der Legalität der richtige ist, die Vertreter dieser Legalität nicht gegen den Sonderbnnd einschreiten, denn dieses Einschreiten hängt ja ihrer Behauptung nach lediglich von dem zufälligen Vorhandensein eines Artikels, aber nicht von dem Prinzip, oder der Gefahr oder Gefahrlosigkeit der vom Sonderbund vertretenen Grundsätze ab. Wenn also das positive Recht allein maßgebende Instanz für die Beurtheilung der Sonderbundsfrage, überhaupt politischer Differenzen und für die Berechtigung einer Parthei ist, so mußte, falls der Artikel 6 in der Bundesverfassung fehlte, die Tagsatzung ruhig zusehen, wie die 7 katholischen Kantone sistematisch den Ruin der ganzen Schweiz

herbeiführten, und das Vaterland einer politischen Auflösung nahe brachten, denn es fehlte ja die Berechtigung, gegen sie einzuschreiten, es fehlte der nöthige Gesetzesparagraf. Oder wenn z. B. die katholische Parthei einen liberalen Sonderbund unterdrückte, weil dieser gesetzlich verboten, somit eine Rebellion ist, so müßte vom Standpunkt der Legalität aus die Unterdrückung der Freiheit sanctionirt werden, denn die Vertreter der Freiheit rebellirten, eine Rebellion aber ist jener Ansicht nach schlechthin und unter allen Umständen verwerflich. Solche Verkehrtheiten sind im Gefolge einer Ansicht, welche die Bewegungen im Staatsleben lediglich von Formeln und Formen abhängig machen. Ich sage deshalb, es ist für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zwischen Tagsatzung und Sonderbund vollständig gleichgültig ob der Artikel 6 in der Bundesverfassung steht oder nicht, denn sobald es sich um massenhafte Kämpfe im Staatsleben, um prinzipielle Gegensätze, getragen durch verschiedene Partheien, handelt, dann hat die Competenz des positiven Rechts ein Ende, dann entscheidet allein das Prinzip. Der Sonderbund war unstatthaft und zu vernichten, nicht weil er gesetzlich verboten, nicht weil er eine Rebellion gegen die herrschende Staatsgewalt involvirte, sondern weil er das Prinzip der Unfreiheit, das Prinzip des Jesuitismus vertrat, er mußte aufgelöst und vernichtet werden, und war er formell und positiv noch so gesetzlich und sanctionirt,

er mußte vernichtet werden, denn er war der Todfeind der Demokratie, diese aber, als die Lebensbedingung der Schweiz, steht höher als die Beobachtung eines Gesetzesparagrafen.

Ich lege ein so großes Gewicht auf die richtige Beurtheilung dieses Verhältnisses, weil der Standpunkt der Legalität Consequenzen enthält, welche die Demokratie als ihr höchst gefährlich mit Protest zurückweisen muß, weil auf dem Standpunkt der Legalität ein demokratischer Sonderbund ebensogut für ungesetzlich d. h. für verwerflich erklärt werden müßte, als ein jesuitischer. Gesetze sind nur anwendbar auf das Verhältniß des Individuums zum Staat, keineswegs aber auf das Verhältniß der Partheien, d. h. auf die Vertretung prinzipieller Gegensätze durch Massen. Der Staat ist nichts anders als die Organisation der Gesellschaft im Interesse der herrschenden Parthei, und als solcher nicht etwa ein mistisches, übernatürliches, absolutes, unbedingt verehrungswürdiges, auf Pietät Anspruch machen könnendes Idol, ein Object des Glaubens, ein theologisches Wesen, sondern ein ganz menschlicher, oft sehr mangelhaft construirter Organismus, gegen den ich mit allen Mitteln und Kräften zu operiren berechtigt bin, sobald er den Interessen der Menschheit widerspricht. Der Sonderbund begründete nichts weiter als eine Opposition der Minoritätspartheí gegen die herrschende Majorität, einen Abfall von dem durch diese aufrechtgehaltenen Staatsprinzip,

den Versuch, einen Staat nach andern Prinzipien zu construiren. Ein solcher Versuch ist an und für sich noch nicht verwerflich, sondern wird es erst durch sein Prinzip, und kann deshalb nur nach den Gesetzen der Moral beurtheilt und nach den Grundsätzen des Völkerrechts, aber nicht nach denen des Staatsrechts behandelt werden. In Beziehung auf völkerrechtliche Verhältnisse aber gilt nur das jus fortioris und dieses wurde mit Recht gegen den Sonderbund angewandt, weil er einen Staat der Unfreiheit gründen, weil er innerhalb der Grenzen der schweizerischen Bundesrepublik die Prinzipien des Absolutismus realisiren, d. h. die Republik aufheben wollte. Die gegen den Sonderbund von Seiten der Majoritätspartbei in Anwendung gebrachte Maaßregel war somit keine Execution, sondern eine Intervention gegen ein feindliches Prinzip, eine Intervention zu Gunsten des eigenen. Diese Intervention war gerechtfertigt durch die moralische Stellung der Partheien, und factisch möglich durch das fisische Uebergewicht, durch die Macht der Majoritätspartbei, die in der Tagsatzung ihr Organ hatte, während umgekehrt die Intervention des Auslandes zu Gunsten des antidemokratischen Prinzips in der Schweiz nicht deßhalb unterblieb, weil Verträge oder positives Recht sie verboten, sondern lediglich deßhalb, weil das Ausland die Macht dazu nicht hatte, weil es zu schwach dazu war. — Also im Kampf zwischen Prinzipien, die von

politischen Partheien, oder gar von Völkern, also jedenfalls von Gesetzgebern getragen sind, hängt die rechtliche Möglichkeit nicht von den Gesetzen des positiven Rechts, sondern von denen der Moral, und die factische Möglichkeit ganz allein von der Macht ab.

Indessen ist jene Legalität keineswegs so absichtslos, daß sie ohne alle Hintergedanken, aus reiner Liebe für einen Gesetzesparagrafen schwärmte oder für einen Verfassungsartikel sich enthusiasmirte, sondern sie ist auch hier in der Beurtheilung dieser Prinzipienfrage getragen von jenem geheimen Beweggrund, der für ihre Vertreter überall maßgebend ist.

Sobald man sich nemlich auf den rein demokratischen Standpunkt gestellt hat, und für das höchste Ziel der politischen Bestrebungen einen Zustand erklärt, in welcher die Masse des Volkes zu jeder Zeit diejenige Maßregeln ausführen kann, von welchen das Wohlergehen Aller abhängig ist, so ordnet man Alles Bestehende den Bedürfnissen und Interessen des Volkes unter, macht dieses zum Souverain und vindizirt ihm das Recht, zu jeder Stunde die unbrauchbar gewordenen Formen abzubrechen und durch neue zu ersetzen, man setzt somit den Volkswillen über die Formen, und unterordnet die Formen dem Volkswillen. Wer dagegen irgend welche Privilegien zu vertheidigen, ein dem Allgemeinen gegenüberstehendes Privatinteresse und diesem Sonderinteresse entsprechende Staatseinrichtungen zu

verfechten hat, der muß um jeden Preis zu verhindern suchen, daß die Mehrzahl des Volkes in eine Lage komme, in welcher sie in ihrem Interesse feindliche Einrichtungen und Zustände beliebig vernichten kann, der muß das Volk den Formen unterordnen. Die Privilegienbesitzer pflanzen daher ein beliebiges politisches Dogma auf, vor welchem das Volk gläubig d. h. unbedingt, ohne Urtheil, ohne Kritik, sich beugen soll, welchem das Volkswohl zum Opfer gebracht wird, so daß das letzte Ziel, der höchste Zweck des Staats nicht mehr in der Begründung der allgemeinen Wohlfahrt, sondern in der Aufrechthaltung gewisser, die Privilegien repräsentirender, verkörpernder Idole besteht. Als ein Idol dieser Art wird von ihnen die „Legalität" benutzt, fiat justitia, pereat mundus ist ihr Wahlspruch, d. h. lieber mag die Menschheit zu Grunde gehen, als die Gesetze verletzt werden, — welche die Privilegien aufrecht erhalten.

Darum können die Privilegienbesitzer niemals ganz und unverhohlen der Demokratie sich hingeben, darum können sie eine vernünftige Nothwendigkeit niemals deßhalb vertheidigen und in's Leben rufen, weil sie vernünftig, sondern weil sie „gesetzlich" ist, darum können sie ein feindliches Prinzip nicht deßhalb verwerfen und angreifen, weil es verwerflich, antidemokratisch, sondern weil es „ungesetzlich" ist, weil sie das Wesen, den Inhalt, den Kern, das Prinzip stets der Form, der hohlen Abstraction

unterordnen müssen, damit sie in dem Prinzip nicht Consequenzen sanctioniren, die ihnen selbst gefährlich sein würden. Würde z. B. der Rechtstitel für die Auflösung des Sonderbundes in dessen Unverträglichkeit mit der Demokratie, mit der allgemeinen Wohlfahrt gesetzt, so folgte daraus die Consequenz daß überhaupt Alles beseitigt werden darf, was mit dieser Wohlfahrt unvereinbar ist, also auch z. B. die gegenwärtige Organisation der Production, das Verhältniß zwischen Arbeiter und Brodherrn. Löst man dagegen den Sonderbund nur deßhalb auf, weil er ungesetzlich ist, so hat man kein prinzipielles Zugeständniß gemacht, und man kann sich bei Gelegenheit derselben Gesetzesformel zur Unterdrückung jeder mißliebigen demokratischen Bewegung bedienen.

Diese s. g. Legalität ist daher nichts weiter als eine Heuchelei, welche an die Stelle des thatkräftigen, freien Staatslebens einen unfruchtbaren Cultus der Formen setzt, welche auch in der letzten Katastrofe in der Schweiz nichts weiter erblickt, als eine mechanische Criminalprozedur, die Subsumtion eines konkreten Falles unter den Artikel 6 der Bundesverfassung, ein Schauspiel, das man sich betrachtet wie eine Assisenverhandlung von der Gallerie des Gerichtszimmers aus. Aber die enthusiastische Simpathie der ganzen civilisirien Welt für die letzten Schweizerereignisse galt doch nicht dieser s. g. Legalität des Tagsatzungsbeschlusses, sondern ganz allein den Prinzipien, um die es sich dabei handelte, und gerade

in diesen Prinzipien liegt die welthistorische Bedeutung des jüngsten Kampfes. Es war ein Kampf der Prinzipien, welche gegenwärtig die ganze civilisirte Welt bewegen, es war ein Kampf der Humanität gegen die Prostitution, der Vernunft gegen den Katholizismus, der Freiheit gegen den Absolutismus, der Filosofie gegen die Geistesverdummung, des 19. Jahrhunderts gegen das Mittelalter. Der letzte Kampf in der Schweiz war die massenhaft explodirende Wirkung von Ursachen, wozu der Grund in der ersten Revolution gelegt worden, er war der Silberblick der im Jahr 1831 in Fluß gerathenen Demokratie, er war das Vorspiel der Kämpfe, welche Europa noch bevorstehen. Der Sonderbund war gar nichts anderes als ein detachtirtes Corps des europäischen Absolutismus, aufgestellt zur Vernichtung der Demokratie in der Schweiz; wenn daher der Sonderbund besiegt wurde, so erlitt nicht blos der Jesuitismus in der Schweiz, sondern der Jesuitismus in ganz Europa d. h. diejenige Macht eine Niederlage, welche sistematisch und mit Benutzung aller Mittel das Volk im Interesse Einzelner ausbeutet und unterdrückt. Durch Besiegung der katholischen Parthei in der Schweiz verlor die Politik des europäischen Absolutismus eine ihrer Hauptstützen, das bisherige Bollwerk gegen die Demokratie in der Schweiz. Darum kämpften die Sonderbündler nicht blos für Pfaffenherrschaft, Unfreiheit, Volksverdummung, sondern auch für den

ganzen europäischen Absolutismus. Darum siegte die Demokratie nicht blos unmittelbar in der Schweiz, sondern auch in Italien, Polen, Deutschland, Frankreich, Spanien, kurz überall da, wo sich Absolutismus und Demokratie gegenüberstehen. Darum verrichtete auch Bois le Comte Spionendienste für den Sonderbund, darum stellte sich auch das Journal des Debats, der östreichische Beobachter, die Allgemeine Zeitung, und die übrigen Pressen des Absolutismus so unverhohlen auf Seiten des Sonderbundes, d. h. der „Rebellion".

Man kann deßhalb ohne Anstand behaupten, daß seit der ersten französischen Revolution kein Ereigniß der neuesten Geschichte eine so große Bedeutung für die Menschheit gehabt hat, als der letzte Kampf in der Schweiz und die Niederlage des Todfeindes der Zivilisation und der Freiheit. Der Gedanke an die Wirkungen des Gegentheils wird diese welthistorische Bedeutung des Sieges der Demokratie in der Schweiz am klarsten hervorheben. Wie würden sich die Verhältnisse gestaltet haben, wenn der Jesuitismus gesiegt hätte! Wie würde sich, abgesehen von den Wirkungen dieses Falles in der Schweiz selbst, abgesehen davon, daß dann das Volk auf der Bahn der politischen Entwicklung um vielleicht ein halbes Jahrhundert zurückgeschleudert wurde, daß die Früchte eines bald zwanzigjährigen Kampfes mit einem Male verloren gingen, daß in den meisten Kantonen eine Reaction ein-

treten mußte, welche die Demokratie vielleicht auf 50 Jahre hinaus gelähmt hätte, wie würde sich der europäische Absolutismus wieder erhoben haben, dessen Macht und Interessen jetzt als ein steuerloses Wrak auf dem Meer der Gegenwart, jedem Zufall Preis gegeben, herumgetrieben werden! Jetzt ist seine Macht gebrochen, seine Wirksamkeit gelähmt, ein gemeinsames Handeln unter seinen Repräsentanten unmöglich gemacht, die demokratische Opposition allenthalben ermuthigt und im Wachsen begriffen, Italien im Begriff, sich zu emanzipiren, die Schweiz in einer ehrfurchtgebietenden Stellung, so sehr, daß die kleine Republik von 2½ Millionen Einwohnern die Vermittlungsversuche und den sich aufbringenden Rath der mächtigen Potentaten zurückweisen konnte. Aber wäre die Demokratie in der Schweiz unterlegen, wäre diese — wie ohne Zweifel tendirt war — mit Lostrennung einiger an Oestreich und Frankreich angrenzenden Parzellen, in zwei Theile zerstückelt worden, unter deren gegenseitiger Eifersucht und confessionellen Kämpfen die Demokratie untergehen mußte, dann war der Absolutismus seines gefürchtetsten Gegners los, dann konnte er seine Streitkräfte wieder auf die gefährdeten Hauptpunkte werfen, die demokratische Parthei im eigenen Lande desto nachdrücklicher bekämpfen und sein letztes Ziel, Theilung von Europa unter die „Großmächte", hatte wieder einige Chancen für sich gewonnen!

Schluß.

Am Schluß meiner Darstellung angekommen, ergeben sich uns, auf den Verlauf der politischen Entwicklung der Schweiz zurückblickend, folgende Resultate. In den Revolutionen zu Anfang des vorigen Jahrzehnts wurde von der mittelbar oder unmittelbar mit dem Katholizismus verbundenen Bourgeoisie der feudale Absolutismus vernichtet und damit der erste Schritt zur Herstellung des Staates gemacht. Bis zum Anfang des gegenwärtigen Dezenniums bewegte sich die politische Entwickelung in der Schweiz um die Kämpfe der Privilegienbesitzer unter sich und zwar der Vertreter des Kapitals mit der Kirche, des Liberalismus mit dem Katholizismus. In den neuesten Zeiten nun kämpfte die Demokratie Anfangs in kantonaler Abgrenzung mit der alle ihr nahe liegenden antidemokratischen Elemente in sich vereinigenden katholischen Parthei, und besiegte sie endlich, freilich mit Hülfe des Liberalismus, in dem letzten Kampfe zwischen Sonderbund und Tagsatzung. Zwei Feinde der Demokratie liegen in der Schweiz jetzt am Boden, der politische Absolutismus und der Katholizismus, der eine beinahe spurlos vernichtet, der andere dem Willen des Siegers Preis gegeben. Nun handelt es sich um die Frage, wie ist dieser Sieg zu benützen?

Etwa so, daß man im Sinne der „Legalen“ oder „Gemäßigten“, dem Baum der katholischen „Kirche“ nur den Gipfel des Jesuitismus abhaut, im Uebrigen aber ihn neue Schößlinge treiben und das umliegende Erdreich fortwährend aussaugen läßt, oder so, daß man ihm an die Wurzeln geht? Etwa so, daß man, zufrieden, die Wirkungen bemeistert zu haben, die Ursachen fortwirken läßt, oder so, daß man, um den Wirkungen für die Zukunft vorzubeugen, jetzt die Ursachen entfernt? Etwa so, daß man nur an den Consequenzen herumpfuscht, oder so, daß man ihr Prinzip angreift? Ich glaube, man hat das letztere zu thun, man hat radikal zu Werke zu gehen, man hat dem Baum der katholischen „Kirche“ nicht blos den Gipfel des Jesuitismus abzubrechen, sondern man hat ihm die nöthigen Säfte zu entziehen, auf daß er allmählich verdorre. Dem Prinzip nach muß die Vernichtung der katholischen Kirche zum Staatszweck erhoben werden. Sache der Politik, d. h. der Staatsklugheit, ist es, im Verlaufe der Zeit die rechten Mittel zu wählen und die Wahl der Mittel der Culturstufe des fanatisirbaren großen Haufens anzupassen. Die wahre Staatsklugheit wird zwar zuweilen minder wirksamere Mittel wählen, weil zu drastische der Sache selbst schaden. Das Prinzip dagegen wird sie nie aus dem Auge verlieren und auch nicht ein Haar breit davon ab-

weichen. Organ für dieses allgemeine schweizerische Staatsprinzip ist die Bundesgewalt, es werde daher eine wirksame Bundesgewalt geschaffen, sie werde richtig organisirt,*) und durch sie werde die „Freiheit" der Kantone beschränkt, ja diese Freiheit werde beschränkt, weil sie der Freiheit verderblich ist.

Gegen die „Kirche" selbst wird etwa folgendermaßen zu verfahren sein:

Vorerst sind sämmtliche Klöster aufzuheben, ihr Vermögen zu confisciren und mit dem Staatsgut zu vereinigen. Diese Maßregel hätte gleich Anfangs durchgeführt werden sollen und es ist noch nicht zu spät dazu. Zwar verstößt sie gegen den Art. 12 der Bundesverfassung, allein dieser wird in den Augen aller Vernünftigen nicht mehr in

*) Ueber die Organisation der Bundesgewalt enthalte ich mich die Zahl der darüber Schreibenden zu vermehren. An der Spitze, als Träger der Staatsgewalt, ein verantwortlicher Präsident mit einem Ministerium, Vertretung der allgemeinen Nationalinteressen durch eine Volksrepräsentation und Vertretung der Kantonalinteressen durch eine Staatsrepräsentation, das ist das Schema über das man in der formalen Politik nicht hinaus kann. Siehe die amerikanische Bundesverfassung. Nur darauf will ich hier aufmerksam machen, daß die Bundesrevision nicht im Schooße der Tagsatzung vor sich gehen kann. Für die Bundesverhältnisse muß das nachgeholt werden, was für die Staatenverhältnisse längst geschehen ist: Organisation der Gesellschaft durch das Volk. Die einzig ver-

Betracht kommen, denn die Klöster vertragen sich nicht mit dem Staatszweck, d. h. mit den Interessen der Gesammtheit, die Klosteraufhebung ist ein politisches und nationalökonomisches Postulat für die Schweiz, ein Staatsstreich, der im Interesse der Nationalwohlfahrt nicht unterlassen werden kann. Sodann ist sämmtliches Vermögen der Kirche zu secularisiren, jedoch vorerst noch für die Zwecke dieser Kirche zu verwenden. Ferner, und dies ist einer der wichtigsten Punkte, ist eine eidgenössische katholische Fakultät zu errichten, der Besuch fremder, katholisch besetzter katholischer Hochschulen zu verbieten, die eidgenössische Lehranstalt mit filosofisch gebildeten Lehrern zu besetzen und auf ihr ein vernünftiger Klerus heranzuziehen. Ist durch alles dieses, namentlich auch durch eine energische Ausübung des jus circa sacra die Falanx, die Geschlossenheit, die Kraft des jetzigen Pfaffenthums gebrochen, dann führe man den letzten Schlag aus und schaffe eine „freie Kirche."

Durch die Vernichtung des politischen Absolutismus und Katholizismus hat die Schweiz zwei Feinde des Staates überwunden, sie hat die politische Freiheit erkämpft, und befindet sich nun in

---

nünftige Möglichkeit der Bundesrevision besteht daher zunächst in der Wahl eines Bundesverfassungsrathes, aus dessen Mitte ein Verfassungsentwurf hervorgehen muß, um dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden zu können.

politischer Beziehung auf der gleichen Stufe mit den nordamerikanischen Freistaaten. Der Staat ist jedoch nicht blos ein leerer Formalismus, er befriedigt sich nicht blos in der politischen Freiheit, der Mensch lebt nicht allein von der freien Presse, Geschworenengerichten und sonstigen republikanischen Staatseinrichtungen, sondern er braucht auch Brod, der politische Formalismus muß auch einen materiellen Inhalt gewinnen. Die Gesellschaft muß so organisirt werden, daß die Masse des Volks nicht blos politisch, sondern auch materiell unabhängig sein, und in fisischer und geistiger Beziehung dasjenige Wohlbefinden erlangen kann, von welchem die Menschlichkeit, die menschliche Existenz bedingt ist. Nach dem Sieg über Patrizier und Jesuiten, muß daher der dritte Feind der Gesellschaft, das Capital, bekämpft werden. In der Schweiz herrscht dieselbe Desorganisation der Gesellschaft, dieselbe Abhängigkeit der Mehrzahl vom Zufall in Beziehung auf die Erwerbung der nothwendigsten und unentbehrlichsten Mittel des fisischen und geistigen Lebens, wie anderwärts. In der Schweiz gibt es Fabrikherren, welche Hunderte und Tausende, ja ganze Distrikte von Arbeitern sistematisch um den größten Theil der Früchte ihrer Arbeit, wenn auch auf „gesetzliche" Weise bringen. In der Schweiz gibt es Millionäre, d. h. Leute, welche die ins Ungeheure angehäuften Massen der allgemeinen Verkehrs- und Produktionsmittel der Gesammtheit entzogen haben,

um es an Einzelne wiederum zu verleihen, unter der Bedingung, daß diese ihnen einen großen Theil ihres Verdienstes abtreten; es gibt also auch in der Schweiz Leute, welche selbst nicht arbeiten, d. h. nichts produziren, sondern den Drohnen gleich von den Uebrigen, von den mittelbaren Sclaven, sich ernähren lassen. Gegen diese verderblichen Zustände wird und muß sich der Kampf der Demokratie richten, und zwar in nothwendiger Folge der republikanischen Staatsverfassung. In Amerika, wo die Summe der Lebensmittel, namentlich soweit sie im Grundbesitz bestehen, noch nicht so begrenzt, noch nicht vollständig in Beschlag genommen ist, in Amerika, wo man auch leichter erwerben kann, macht sich der soziale Mißstand noch nicht so merklich, wie in einem Lande, wo sämmtliche Erwerbsquellen und der allgemeine Besitz begrenzt sind. Soziale Fragen werden daher in Amerika erst dann ernstlich aufgeworfen werden, wenn derjenige Zustand eintritt, den die Nationalökonomen der alten Schule Uebervölkerung nennen, der aber lediglich in nichts Anderem besteht, als in der Verdrängung der Mehrzahl des Volkes durch eine usurpatorische Minorität *). In einem Lande dagegen, wo jene Unbe-

*) Ist das Uebervölkerung, wo neben zahlreich bevölkerten Proletarierdörfern sich hundert Morgen große Landgüter reicher Bauern, Capitalisten, Grund- und Standesherren sich befinden, auf welchen jene Proletarier sich recht gemächlich ernähren könnten?

grenztheit der Lebensmittel nicht, dagegen diese „Uebervölkerung" existirt, muß, sobald eine wahre Demokratie constituirt ist und die eiserne Herrschaft der Gewalt aufgehört hat, über kurz oder lang die soziale Frage sehr ernstlich ventilirt werden. Die Institutionen der Demokratie können ungehindert für die Propoganda neuer Ideen benutzt werden und das Volk hat die Gewalt, diese zu realisiren sobald es ihre innere Nothwendigkeit erkannt hat. Die Masse des Volkes wird mittelst der politischen Freiheit auf ihr Recht aufmerksam gemacht werden und mittelst der Volkssouverainetät es in Besitz nehmen. Die Majorität, die bisher zu Gunsten der Minorität arbeiten und auf eine menschliche Existenz verzichten mußte, wird dann auch die ernsten Fragen der gesellschaftlichen Ungleichheit gründlich erörtern, und, einmal zum klaren Bewußtsein ihres Rechts gelangt, durch keine hemmende Macht abgehalten werden können, die Ungerechtigkeit der sozialen Verhältnisse durch gerechte und ausgleichende Einrichtungen ebenso aufzuheben, wie das Patriziat und der Jesuitismus aufgehoben wurde. Natürlich verlange ich nicht, daß sofort die Regierungen und Großräthe durch ein gesetzliches Dictat Eigenthum und Geld vernichten sollen, diese sollen überhaupt nicht vernichtet werden, allein das kann man verlangen, daß durch zweckmäßige Reformen die unerläßlichen Forderungen der Demokratie nach und nach befriedigt werden, durch Reformen, die jedoch nicht im Almosen geben, in

mechanischen oder chirurgischen Operationen an der Oberfläche der Gesellschaft, sondern in einer systematischen, prinzipiellen Heilmethode der herrschenden Uebel bestehen, durch Reformen, welche das Prinzip der gegenwärtigen Gesellschaft angreifen. Es muß an die Stelle des bisherigen laissez faire der Grundsatz zum Staatsprinzip erhoben werden, daß nicht nur die Anstalten der politischen, sondern auch die der materiellen Freiheit, nicht nur das Gerichts-, Finanz-, Polizei-, Unterrichtswesen rc., sondern auch die Produktions- und Verkehrsverhältnisse Gegenstände der unmittelbaren Besorgung von Seiten des Staats sein müssen. Diese Verhältnisse dürfen nicht dem Zufall überlassen bleiben, sondern müssen organisirt werden, durch Errichtung von Arbeiterassoziationen, deren Tendenz es ist, jedem Einzelnen die Früchte seiner Arbeit zu garantiren, statt sie, wie bisher, unter der Form von Unternehmungsgewinn, Zinsen rc. Einzelnen in die Hände zu spielen. Die Mittel zu Gründung solcher Anstalten, so wie zur vernünftigen Organisation des Grundbesitzes liefert die Progressivsteuer, basirt auf dem Grundsatz, daß Derjenige gar keine Steuer bezahlt, der nur soviel einnimmt, als er für die Erwerbung der nothwendigen Existenzmittel braucht, daß dagegen Derjenige, der mehr besitzt, um so viel mehr bezahlt, als sein Besitz der nothwendigen Existenzmittel unverhältnißmäßig groß ist, als er somit in die Rechte der Gesammtheit eingreift.

Diese Fragen und Differenzen werden in denjenigen Kantonen zuerst praktisch behandelt werden, in welchen das Kapital unmittelbar herrscht, in welchen die Regierungen fast ausschließlich das Kapital vertreten. Namentlich ist dies in den östlichen Kantonen und besonders in Zürich der Fall, während z. B. in Bern die Regierung nicht unmittelbar der Bourgeoisie angehört, sondern im Gegentheil.

Nach allem diesem wird es daher klar sein, daß der letzte Kampf in der Schweiz die Thore zur sozialen Reform geöffnet hat. Die Schweizer haben, wie der Conservative Blösch im Berner Verfassungsrath behauptete, im Jahr 1831 mit einer politischen Revolution begonnen und werden mit einer privatrechtlichen endigen, denn die Politik ist nur Mittel zum Zweck und im Hintergrunde jeder demokratischen Bewegung steht die wahre Volkssouverainetät, welche die Gesellschaft im Interesse der großen Mehrzahl des Volkes organisirt.





